Churhannöversches

Kirchenrecht.

Von

Johann Karl Fürchtegott Schlegel,

Consistorial-Secretär.

Zweyter Theil.

Hannover, 1802.

Bei den Gebrüdern Hahn.

Inhalt
des zweyten Theils.

Erstes Buch.
Von Religions-Verhältnissen.

Einleitung.
Erörterung der Religions-Duldung, nach natürlichen Rechten, Reichs- und Landes-Gesetzen, S. 1 bis 12.

Erste Abtheilung. Von der evangelisch-lutherischen Religion.
Sie ist privilegirte Landes-Religion, und als solche sanctionirt und zugesichert. In wie fern protestantischen Unterthanen ein ausschließendes Anrecht auf Staatsbedienungen zustehe. Was bey dem Uebertritt zu einer andern Religions-Parthey zu beobachten sey. S. 13 — 23.

Zweyte Abtheilung. Von Katholiken.
Geist der Kirchen-Ordnungen in Ansehung ihrer. In wie fern solche hierin noch Anwendung finden. An welchen Orten eine römisch-katholi-

sche Religions-Uebung Statt habe. Vergebliche Versuche, sie an andern Orten einzuführen. S. 24 — 29.

Erster Abschnitt. Gemischte römisch-katholische und evangelisch-lutherische Religions-Uebung zu Nörten und den dazu gehörigen Filialen.

Erörterung der gegenseitigen Rechte der Katholiken und Lutheraner zu Nörten, Bishausen, Lütgenrode und Elveße, nebst historischer Entwickelung von dem Besitzstande im Normal-Jahre, mit Beziehung auf des Kanonikus Wolf diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes zu Nörten, zu deren Berichtigung. S. 30 — 75.

Zweyter Abschnitt. Gemischte römisch-katholische Religions-Uebung zu Goldenstedt.

Der Gottesdienst für Katholiken sowohl als Protestanten wird gemeinschaftlich von einem katholischen Prediger und einem lutherischen Küster versehen. Gegenseitige Religions-Verhältnisse, welche dadurch entstehen, nebst historischer Entwickelung des Ursprungs dieses Verhältnisses. S. 76 — 88.

Dritter Abschnitt. Römisch-katholischer Gottesdienst in Hannover.

Erste Veranlassung zu dem den Katholiken in Hannover ertheilten Privilegio. Rechte der Katholiken nach selbigem. Innere Verfassung der hiesigen katholischen Kirche, nebst beyläufigen Bemerkungen über le Bret angebliche Entdeckung des Hannöverschen Vicariats. S. 89 — 116.

Vierter Abschnitt. Römisch-katholische Privat-Religions-Uebung in Zelle.

Es ist den Katholiken in Zelle solche anfäng-

lich ausdrücklich auf bestimmte Zeit, hernachmals durch stillschweigende Toleranz verstattet. Verpflichtungen derselben in Ansehung der Ministerial-Handlungen, der Stol-Gebühren und der Bestattungen. S. 117-122.

Fünfter Abschnitt. Römisch-katholische Religions-Uebung in Wildeshausen.

Ursprung der katholischen Gemeine in Wildeshausen. Es ist ihnen Königl. Schwedischer so wie Chur-Hannöverscher Seits nur eine Privat-Religions-Uebung daselbst zugestanden. Deren Rechte. S. 123—133.

Sechster Abschnitt. Römisch-katholische Privat-Religions-Uebung in Göttingen.

Seit der Reformation haben sich immer mehrere Katholiken in Göttingen aufgehalten. Nach Errichtung der Universität ist ihnen jedoch erst der Privat-Gottesdienst zugestanden. S. 134—139.

Dritte Abtheilung. Von Reformirten.

Anwendbarkeit der Kirchen-Ordnung in Ansehung ihrer seit dem Westphälischen Frieden, an welchen Orten eine reformirte Religions-Uebung Statt finde. Wie es mit den Reformirten an andern Orten gehalten werde. S. 140—144.

Erster Abschnitt. Von den Reformirten in Hameln.

Es ist ihnen eine freye öffentliche Religions-Uebung verstattet, und sind ihnen auch sonst ausgezeichnete bürgerliche Rechte verliehen. S. 145—151.

Zweyter Abschnitt. Von den Reformirten in Hannover.

Ursprung dieser Gemeine, der eine freye,

jedoch nicht völlig öffentliche Religions-Uebung zugestanden ist. Von ihren sonstigen Rechten, besonders in Ansehung der Ministerial-Handlungen. S. 152 — 158.

Dritter Abschnitt. Von den Reformirten in Zelle.

Sowohl den französischen als deutschen Reformirten daselbst ist eine Privat-Religions-Uebung daselbst auf beständig verstattet. Nähere Bestimmung der ihnen verliehenen Rechte. S. 159 — 163.

Vierter Abschnitt. Von den Reformirten in Münden.

Ihnen ist durch eine widerrufliche Gnaden-Concession die Privat-Religions-Uebung gestattet. Nähere Bestimmung der ihnen verliehenen Rechte. S. 164 — 166.

Fünfter Abschnitt. Von den Reformirten in Göttingen. Ihnen ist vorzüglich zum Besten der Universität eine Gnaden-Vergünstigung zur Religions-Uebung verstattet. Nähere Bestimmung der ihnen verliehenen Rechte. S. 167 — 169.

Sechster Abschnitt. Von der Kirchen-Verfassung der Reformirten in hiesigen Landen.

Von den reformirten Kirchen in Nieder-Sachsen. Von den Kirchen-Consistorien und Synoden; von den Rechten derselben und der Gemeinen, deren Vorsteher, auch Prediger, nach der reformirten Kirchen-Ordnung, den landesherrlichen Verordnungen und der Observanz. Nicht weniger auch von den getroffenen kirchlichen Einrichtungen. S. 170-177.

Vierte Abtheilung. Von den Juden.

Von den Schicksalen der Juden im Allgemeinen,

und besonders in hiesigen Landen. Von Schutz-Juden, vergleiteten und unvergleiteten Juden, und denen ihnen verstatteten oder versagten bürgerlichen Rechten. Von der Religions-Duldung in Ansehung derselben und ihrer innern Kirchen-Verfassung. Von den Land-Rabbinern, deren Wahl, Unterhaltung, und Rechten in geistlichen und weltlichen Sachen. S. 178 — 202.

Zweytes Buch.

Von dem Kirchen-Staate der evangelisch-lutherischen Kirche in Chur-Hannöverschen Landen.

Erste Abtheilung. Von der Diöcesan-Verfassung, nebst einigen Bemerkungen über den Chur-Hannöverschen Kirchen-Staat.

Allgemeine Bemerkungen über die Diöcesan-Verfassung. Erste Einrichtung derselben von dem Herzog Julius in den Fürstenthümern Göttingen und Calenberg. Hernachmalige Abänderungen, besonders in Ansehung des Sitzes der General- und einiger Special-Superintendenturen. Erste Einrichtung und hernachmalige Veränderungen im Grubenhagenschen und auf dem Communion-Harze. Diöcesan-Verfassung im Lüneburgischen und Hoyaischen. Die Superintendenturen sind der Regel nach nicht bey Patronat-Stellen zu legen. Bemerkungen über den Chur-Hannöverschen Kirchen-Staat in Ansehung des Verhältnisses der General- zu den Special-Superintendenturen; der Pfarren und Schulen zu den Inspectionen, und der landesherrlichen zu den Patronat-Pfarren, in jeder Provinz mit

Hinsicht auf die verschiedenen Gattungen dieser Patronate. S. 205—245.

Zweyte Abtheilung. Von Pfarr- und Schul-Sprengeln.

Erstes Hauptstück. Von Kirchen- oder Pfarr-Sprengeln, deren Begriff, Bestimmung und Anweisung, nebst den damit verbundenen Rechten.

Erster Abschnitt. Vom Parochial-Rechte überhaupt.

Entwickelung des Begriffs einer mit einem Zwangs-Rechte versehenen Parochie, und deren Entstehung. Alle Parochien sind entweder local oder personell. S. 246—251.

Zweyter Abschnitt. Von der Hof- und Schloß-Gemeine.

Wer nach den Recessen zwischen den Hof-Predigern und dem Altstädter geistlichen Ministerio, auch dem Neustädter Pastor primarius, dazu gehöre? S. 252—256.

Dritter Abschnitt. Von Garnison-Gemeinen.

Seit wenn, und wie sie zuerst errichtet worden? Die in Ansehung ihrer, besonders zu Hameln, Hannover und Zelle getroffene Regulative. Von ihren Kirchen. S. 257—263.

Vierter Abschnitt. Von Local-Parochien. Ein jeder, dem nicht eine persönliche Parochie angewiesen, oder eine Befreyung ertheilt ist, gehört dazu. S. 264, 265.

Fünfter Abschnitt. Befreyung vom Parochial-Zwange.

Solche haben 1) die, welche das Recht des eignen Gottesdienstes erlangt haben,

wenn es diese Befreyung in sich schließt. Was bey der Concession des eignen Gottesdienstes zu beobachten sey. Ferner in gewißer Rücksicht 2) dimittirte Officiers, Unterofficiers und Gemeine, 3) Academici und Militares in Göttingen, und 4) Lüneburgische Unterthanen an Orten, wo keine Prediger sind. S. 266 — 271.

Sechster Abschnitt. Von Parochial-Streitigkeiten.

Beweismittel. Die Gränzen der Gerichtsbarkeit bewürken dabey keine Präsumtion. Verjährung. Im zweifelhaften Falle sind sie von der Landesherrschaft und deren Collegiis zu reguliren. S. 272 — 275.

Siebenter Abschnitt. Von Einziehung, Vereinigung und Trennung einiger Kirchen oder Kirchspiele.

Die Einziehung hängt allein von der Kirchen-Gewalt ab. Arten der Vereinigung. Kennzeichen einer Mutter- und Tochter-Kirche. Was bey Trennung vereinigter Kirchen zu beobachten, und worauf dabey Rücksicht zu nehmen sey. S. 276 — 281.

Achter Abschnitt. Von Parochial-Verhältnissen derer außerhalb Landes Eingepfarrten.

Gegenseitige Rechte der beyderseitigen Landesherrschaften bey gemischten Kirchörtern oder auch vereinigten Kirchen verschiedener Hoheit, auch bey Wiederaufhebung der Vereinigung, nebst verschiedenen Beyspielen. S. 282 — 288.

Zweytes Hauptstück. Von Schuldistricten, Vereinigung und Trennung der Schulen, auch Nebenschulen.

Die Schulsprengel sind nach dem Beyspiele der Pfarrsprengel eingerichtet; doch richten sie sich in Ansehung des Districtes nicht nach selbigen. Die Vereinigung und Trennung hängt von der Kirchen-Gewalt ab. Von Neben-Schulen und Privat-Unterrichte. S. 289—293.

Dritte Abtheilung. Von Pfarr- und Schul-Besetzungen, und was dem anhängig.

Erstes Hauptstück. Von Pfarr-Besetzungen, und was dem anhängig.

Erster Abschnitt. Bewerbung um das Predigt-Amt und Erfoderniße dazu.

Studium der Theologie. Allgemeine Erfoderniße. Besondere, als 1) das canonische Alter, 2) das Indigenat und 3) das triennium academicum, auch das biennium auf der Landes-Academie. S. 294—302.

Zweyter Abschnitt. Bestellung zum Predigt-Amte.

Welche Ordnung man dabey in ältern Zeiten, sowohl im Calenbergischen als Lüneburgischen beobachtet habe; besonders wie es mit dem Examen und der Ordination gehalten sey. Was in neuern Zeiten hinzugekommen sey. Vom Huldigungs-Eyde und der Unterschrift der symbolischen Bücher. S. 303—309.

Dritter Abschnitt. Examen und fernere Bildung der Candidaten und Prediger.

Nach Errichtung der Universität Göttingen ist ein zweymaliges Examen eingeführt. Form desselben. Sonstige Veranstaltungen

zur Bildung der Candidaten. Prüfung der zu versetzenden Prediger oder zu ernennenden Superintendenten. S. 310-319.

Vierter Abschnitt. Wahl und Vocation der Prediger von der Gemeine.

Das ursprüngliche Wahlrecht cessirt jetzt, dagegen ist ein Vocations-Schein auszustellen. Gründe, solchen zu verweigern. Besondere Art der Vocation. S. 320-323.

Fünfter Abschnitt. Eyd der Simonie.

Wie solcher von verheiratheten und unverheiratheten Predigern und Superintendenten abzustatten sey. S. 324, 325.

Sechster Abschnitt. Ordination.

In wie fern sie, in Ansehung des damit verbundenen Begriffs und der Art, sie zu verrichten, von der in der ältern Kirche gebräuchlichen abweiche. S. 326 — 328.

Siebenter Abschnitt. Introduction.

Wie solche von den Superintendenten, unter Hinzuziehung der weltlichen Gerichte und einiger Prediger, verrichtet werde. Was bey Hof-, Stadt- und Garnison-Predigern desfalls üblich sey, und übrigens dabey beobachtet werden müsse. S. 329 — 334.

Zweytes Hauptstück. Von Besetzung der Küster-, Schul- und Organisten-Dienste, besonders auf dem Lande und in kleinen Städten, auch Bildung der Land-Schullehrer.

Von dem Ursprunge des Herkommens, vermöge dessen die Superintendenten Subjecte zu diesen Diensten präsentiren, und die General-Superintendenten denen auf Schulstellen in kleinen Städten präsentirten Subjecten die

Confirmation ertheilen. Wie es gegenwärtig damit zu halten, und was dabey zu beobachten sey. Veranstaltungen zur Bildung der Land-Schullehrer. S. 335—358.

Vierte Abtheilung. Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Kirchen-Gemeinen und Kirchendiener.

Erstes Hauptstück. Von den Rechten und Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinen.

Erster Abschnitt. Rechte der Kirchen-Gemeinen.

Vocation der Prediger. Denunciations-Rechte gegen die Kirchendiener. Uebrigens haben sie sich nicht in das Kirchen-Regiment zu mischen. Ihre fernere Rechte in Ansehung der Wahl des Beicht-Vaters, der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, des Baues eines Kirchen-Gebäudes, der gottesdienstlichen Einrichtungen, und der Amtshülfe der Geistlichen. S. 359—366.

Zweyter Abschnitt. Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinen.

1) Zur Unterhaltung der Kirche und Kirchendiener; besonders von Introductions-, Transport- und Aufstellungs-Kosten; von Visitations-, Synodal- und Vicarie-Fuhren. 2) Zur Achtung und Folgsamkeit gegen die Kirchener bey Ausübung ihrer Amtspflichten. 3) Zur Abwartung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Handlungen. S. 367—378.

Zweytes Hauptstück. Von den Rechten und Verpflichtungen der Kirchendiener, besonders der Prediger.

Erster Abschnitt. Nebenbeschäftigungen der Kirchendiener, besonders der Prediger, zugleich auch der Schullehrer.

Von der Annahme weltlicher Nebendienste, in so fern sie mit seinen Amts-Verhältnissen nicht übereinstimmen. Den Schulmeistern ist die Annahme der Licent-Dienste unter gewissen Einschränkungen gestattet. Sie dürfen keine Wirthschaft treiben. Von der Holzgräfenschaft des Predigers zu Beber. S. 379—386.

Zweyter Abschnitt. Lebenswandel der Kirchendiener.

Die Prediger sollen als praktische Religionslehrer Muster ihrer Gemeine seyn. Desfallsige besondere Verhaltungs-Vorschriften wegen des zu beobachtenden äußern Anstandes. Auch bey den Unter-Kirchendienern ist darauf Rücksicht zu nehmen. S. 387—390.

Dritter Abschnitt. Von den Rechten und Obliegenheiten der Prediger in ihrer Amtsführung in Hinsicht auf ihre Gemeine.

Straf-Amt. Geheimhaltung der Beichte. S. 391—394.

Vierter Abschnitt. Rechte und Obliegenheiten des Predigers in Hinsicht auf den Staat.

Concurrenz bey Bestellung der Heb-Amme. Anzeige der epidemischen Krankheiten, auch der Collateral-Erbschaften. Publication der Verordnungen. Führung der Kirchenbücher, auch nöthigen Falls der Kirchen-Rechnungen. Ausstellung der Armen-Scheine. S. 395—400.

Fünfter Abschnitt. Rechte und Obliegenheiten der Prediger in Hinsicht der Schullehrer und Schulen.

Sie haben die Aufsicht über die Schullehrer und Schulen ihrer Parochie. Die desfalls angeordneten Schul-Visitationen und Schul-Conferenzen. S. 401 — 406.

Sechster Abschnitt. Rechte und Obliegenheiten der Prediger in Hinsicht ihrer Amtsbrüder.

Vorzüglich gegenseitige Sublevation und Vicarie-Dienste. Was dabey Rechtens und Herkommens sey. S. 407 415.

Drittes Hauptstück. Von den Kirchen-Juraten und sonstigen Unter-Kirchendienern.

Erster Abschnitt. Von den Kirchen-Juraten, Vorstehern und Altaristen.

Sie sind entweder bloß zum Dienste des Altars oder auch zur Rechnungs-Verwaltung bestellt. Ihre sonstigen Obliegenheiten und Befugnisse. S. 416 — 422.

Zweyter Abschnitt. Von den Unterbedienten der Kirche.

Besonders von dem Organisten, Küster und Todten-Gräber, und deren Obliegenheiten und Verpflichtungen. S. 423 - 429.

Fünfte Abtheilung. Von General-Superintendenten, Superintendenten, geistlichen Ministerien und Kirchen-Commissarien.

Erster Abschnitt. Von General-Superintendenten.

Deren gegenwärtige Rechte, welche mit den frühern nicht völlig übereinkommen. Ueber dessen Rechte bey Wiederbesetzung der Schuldienste in kleinen Städten. S. 430 — 435.

Zweyter Abschnitt. Von Superintendenten. Von deren Amte und Bestellung. In wiefern Stadt- und Garnison-Prediger unter ihrer Inspection stehen. Von den Rechten, Obliegenheiten und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen, besonders in Ansehung der ihnen obliegenden Konfirmation oder Prüfung der Catechumenen. S. 436—449.

Dritter Abschnitt. Von den geistlichen Ministerien der Städte.

Von dem Ursprunge ihrer Rechte. Nähere Entwickelung derselben, mit Hinsicht auf verschiedene Städte unsers Landes. S. 450-458.

Vierter Abschnitt. Von Kirchen-Commissarien. Ursprüngliche Absicht der Kirchen-Ordnungen bey Zuordnung der Beamten und weltlichen Gerichte. Wie dadurch nach und nach ein weltliches Kirchen-Commissariat entstanden sey. Welche Geschäfte dem geistlichen und weltlichen Kirchen-Commissär vorzüglich obliegen, und wie die gemeinschaftlichen Geschäfte zu betreiben seyn. Verantwortlichkeit der Kirchen-Commissarien bey vernachlässigter Vorsorge für das Kirchen-Vermögen. S. 459—471.

Sechste Abtheilung. Von dem Range der Kirchendiener, der Kirchen-Commissarien und Kirchen-Patronen, so wie überhaupt von dem Range in der Kirche.

Erster Abschnitt. Von dem Range der Kirchendiener.

Allgemeine Bemerkungen darüber. Einzelne Bestimmungen, welche deshalb vorgekommen sind. S. 472—482.

Zweyter Abschnitt. Von dem Vorrange der Kirchen-Commissarien und Kirchen-Patronen.

Von der ältern und neuern desfalls obwaltenden Observanz, mit Rücksicht auf die verschiedenen Provinzen und den Gründen, worauf sie beruhet. S. 483 — 489.

Dritter Abschnitt. Von dem Range in der Kirche.

Allgemeine Bemerkungen, nebst einigen deshalb getroffenen Anordnungen und Verfügungen. S. 490 — 497.

Siebente Abtheilung. Von den kirchlichen Einrichtungen zur Führung des Kirchen-Regimentes.

Erster Abschnitt. Von den Kirchen-Visitationen.

Von den General- und Special-Kirchen-Visitationen und deren Zweck; auch von Abhaltung derselben, mit Hinsicht auf die verschiedenen Provinzen. Was bey den Visitationen zu beobachten sey. S. 498 — 510.

Zweyter Abschnitt. Von Synoden.

Deren Zweck. Im Lüneburgischen sind sie zu wiederholtenmalen angeordnet, und auch noch hin und wieder üblich. Im Calenbergischen sind sie ursprünglich nicht angeordnet und auch gegenwärtig nicht üblich. S. 511 — 514.

Dritter Abschnitt. Von den Kirchen- und Schul-Berichten.

Von deren erster Einführung, und den hernachmaligen Erweiterungen, deren Zweck und Nutzen. S. 515 — 518.

Vierter Abschnitt. Von den jährlichen Candidaten-Berichten.

Von deren Einführung, hernachmaligen Erweiterung, und deren Zweck. S. 519 — 521.

Fünfter Abschnitt. Einsendung der jährlichen Konfirmanden-Listen. S. 522.

Beylagen. S. 523 — 607.

Erstes Buch.

Von Religions-Verhältnissen.

Einleitung.

Religions-Duldung läßt sich aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten: Duldung der Kirche gegen ihre eignen Mitglieder sowohl, welche von den Symbolen der Kirche abweichen, als gegen die Mitglieder einer andern Kirche; Duldung des Staates ferner gegen die Kirche. Von ersterer ist bereits zuvor, besonders in dem Abschnitte von der Ketzerey a), gehandelt; hier ist daher nur von letzterer die Rede.

Die Rechte des Staats in Ansehung der Religion sind im Allgemeinen ebenfalls bereits er-

a) S. Churhan. Kirchen-Recht 1 Th. S. 238 u. f.

örtert b). Die hieraus hervorgehenden Grundsätze der Duldung sind ihrer Natur nach sehr einfach. Jede Religion, in so fern sie den Zwecken des Staats nicht entgegen wirkt, darf Anspruch auf Duldung, ja auch auf Schutz machen. Eine Duldung ohne Schutz gewährt den Bekennern derselben keine ruhige Existenz im Staate, die ein jeder, der darin geduldet wird, erwarten darf.

Da eine vollkommene Einheit der Begriffe über Religions-Gegenstände zum Wohl des Staates nicht nothwendig erforderlich ist, so können füglich auch mehrere Religions-Gesellschaften, bey welchen jene nothwendige Voraussetzung anzutreffen ist, im Staate, von einander unabhängig und selbstständig, bestehen, von welchen jede auf ihre Weise, und auf dem von ihr bezeichneten Wege, den letzten Zweck der Kirche, die Erweckung innerer Religion und Beförderung sittlicher Vervollkommnung, durch den angeordneten äußern Gottesdienst, als den nächsten Zweck der Vereinigung, zu erreichen sucht 1).

b) S. Thurban. Kirchen-Recht 1 Th. S. 73 u. f.

1) S. Strubens Nebenstunden Th. 5. Abh. 40. §. 6. S. 404., welcher die strengen Grundsätze der Toleranz des berühmten Montesquion in L'esprit de Loix l. XXV. c. 9. einer Prüfung unterzieht, welche dahin gehen: daß, wenn die Grund-

Wer wird es aber dem Staate verargen können, wenn er mit weiser Vorsicht diejenige Religions-Gesellschaft, deren Grundsätze ihn zur Beförderung eines sittlichen Lebenswandels, und zur Bildung guter Staatsbürger, am angemessensten und eben dadurch auch seinem Wohl am zuträglichsten dünken, ohne Beschränkung der Gewissensfreyheit der übrigen Religions-Gesellschaften, oder der unstreitigen bürgerlichen Rechte der einzelnen Mitglieder derselben, begünstigt, indem er nicht gestattet, daß ihrer erlaubten weitern Ausbreitung Hindernisse in den Weg gelegt werden, oder auch ihr einige unschädliche Vorrechte zugesteht *).

sitze des Staates die Duldung mehrerer Religionen erfodern, solche zwar zu gestatten, sonst aber es nicht rathsam sey, eine neue Religion einführen zu lassen.

2) S. Schmalz natürliches Kirchen-Recht 1795. §. 50., welcher den Begriff einer herrschenden Kirche nicht gänzlich verwirft, jedoch ihn nicht näher bestimmt. Der Verfasser eines natürlichen Kirchen-Rechtes aus der Natur des Begriffs Kirche entwickelt (Berlin 1799), erklärt sich S. 35 u. f. gegen alle Begünstigung der einen Kirche vor der andern. Auch schon vor ihm wird dieser Satz von Moses Mendelssohn in s. Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum, 2 Abschn. S. 9. wenigstens in so weit behauptet, als die Begünstigung einen bürgerlichen Unterschied bewirken soll, da er nach S. 19 eine Begünstigung mit weiser Mäßigung gestattet.

Diese so einleuchtenden Grundsätze der Duldung sind jedoch oft und lange verkannt gewesen. Der Glaube an eine allein seligmachende Kirche, an Untrüglichkeit der Kirche und Glaubens-Pflicht, wenn hiemit die Behauptung, daß der Zweck die Mittel heilige, in Verbindung gesetzt ward, und das Interesse des Staates dafür gewonnen werden konnte, mußten ihnen entgegen wirken. Nach langen Jahrhunderten der härtesten Bedrückung der Gewissensfreyheit, auch wohl der blutigsten Verfolgungssucht, welche aber mehr den Vorstehern der Kirche, als des Staates, zur Last fällt, sind sie durch die Reformation und die dadurch aufgeregte Rechts-Philosophie, jedoch erst nach manchen langen Mißhelligkeiten und harten Kämpfen, in ein helleres Licht gezogen; und der Westphälische Friedens-Schluß von 14. October 1648 hat der Religions-Duldung in Deutschland zuerst eine sichere Grundlage ertheilt [3]).

3) Der Westphälische Friedens-Schluß hat in dem katholischen Kirchen-Rechte in Ansehung der Begriffe von Duldung eine große Veränderung bewirkt. S. unter andern Eybel Einleitung in das katholische Kirchen-Recht 2 Th. 2 Hptst. §. 113. Jedoch auch dieser aufgeklärte Katholik macht dem Regenten die Erhaltung der Einheit der Kirche im Staate gewissermaßen zur Pflicht, von der er nur einige Ausnahmen gestattet. Wie wenig übrigens selbst protestantische Rechtslehrer vor

Durch ihn und die sonst hernachmals emanirten Reichs- und Landes-Grund-Gesetze, auch errichteten besondern Verträge, sind die Befugnisse und Rechte in Ansehung derselben zu einem zusammengesetzten Systeme erwachsen, wonach die Verhältnisse der Religions-Gesellschaften in Beziehung auf das deutsche Reich sowohl als dessen einzelne Staaten und Provinzen, eine genaue Bestimmung erhalten haben. c).

dem Westphälischen Friedens-Schluß zu den wahren Begriffen der Toleranz sich zu erheben vermogten, darüber verdienen die sonst so geachteten protestantischen Rechtslehrer, deren Werke dem Westphälischen Frieden nur wenige Jahre vorausgiengen, als des B. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. Tit. 17. def. 266, und Dedekenn Consilia theol. Vol. 1. Tit. 3. besonders nr. 4. pag. 356. nachgesehen zu werden. Ihr intoleranter Eifer wendet sich vorzüglich gegen die Reformirten, als welche in dem Religionsfrieden von 1555 noch nicht mit begriffen waren. Zu mehrerer Läuterung dieser Begriffe dürfte ohne Zweifel auch das neue preußische Gesetzbuch beytragen.

c) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. P. gen. Tit. V. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes Allg. Th. 4 Abschn. Wiese Grundsätze des gem. in Teutschland üblichen Kirchen-Rechts §. 26—30. und §. 448 u. f.

Es giebt hienach in jedem deutschen Staate eine oder mehrere herrschende Kirchen; oder da das Wort herrschend mit der Kirche nicht wohl zu vereinigen ist, richtiger, eine oder mehrere privilegirte Landes-Religionen; neben welchen aber auch andere in ihren Rechten beschränkte Kirchen oder Religions-Gesellschaften bestehen können [4]). Die Aufnahme oder Duldung dieser Kirchen beruht entweder auf einer in dem Westphälischen Friedens-Schlusse liegenden Nothwendigkeit, oder auf einem sonstigen unwiderruflichen Vertrag, im entgegengesetzten Falle aber auf einer bloßen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vergünstigung [d]).

Die Rechte der in Gemäßheit des Westphälischen Friedens-Schlusses nothwendig zu duldenden Kirchen hängen zwischen Katholiken und Protestanten, sowohl in Hinsicht des Staates als ihres gegenseitigen Verhältnisses, von dem bloßen natürlichen Besitze in dem

4) Sehr abweichend sind hievon die Grundsätze der Freystaaten in Nord-Amerika und der französischen Republik. In ersterm ist jede Kirche öffentliche Kirche, in letzterer jede Kirche eine Privat-Kirche. S. Schmalz natürliches Kirchen-Recht §. 49. Note.

d) Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 181.

Jahre 1624, als dem deshalb festgesetzten Entscheidungs-Jahre, ab, ohne Rücksicht auf ältere Verträge und Rechtsgründe: diese Rechte müßten denn durch neuere gültige Verträge eine Abänderung leiden. Und zwar gilt dieß sowohl von der Ausübung des Gottesdienstes als der geistlichen Gerichtsbarkeit, so wie auch von dem Eigenthume der geistlichen Güter; bey welchem letztern der am 1. Jan. 1624 Statt gefundene Besitz entscheidet e).

Zwischen Lutheranern und Reformirten aber giebt der Besitz im Normal-Jahre, mit Ausnahme der Pfalz, keinen Entscheidungsgrund ab f).

In Ansehung ihrer also, so wie im erstern Verhältnisse, in Ansehung der sonst erst seit dem Normal-Jahre im Staate geduldeten

e) Instr. Pacis Osnabr. art. V. §. 2, 14, 15, 18, 20, 23, 25, 26 und 33. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §, 50. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 195 und 198. Pütteri Institut. iur. publici §. 432—436. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschl. üblichen Kirchen-Rechts §. 474—476 und §. 481. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes §. 171 und 174.

f) Pütteri Instit. iur. publ. §. 428 et 429. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. übl. Kirchen-Rechtes §. 501.

protestantischen oder katholischen Kirchen, kömmt es bey Bestimmung der Rechte auf die Landes-Verfassung oder die besondern Verträge und Vergünstigungen an.

Nur der katholischen, lutherischen und reformirten Religion ist das Reichsbürger-Recht in Deutschland in dem Westphälischen Frieden zugestanden; jedoch dadurch auch eine freywillige Duldung anderer Religions-Partheyen nicht ausgeschlossen, da der §. 2. art. VII. des Westphälischen Friedens-Schlusses, der solches untersagt, wenn er nicht etwa bloß von einer öffentlichen Religions-Uebung zu verstehen seyn sollte, nach der Reichs-Observanz keine Anwendung mehr findet g); da sonst auch die Duldung der Juden als aufgehoben zu betrachten seyn würde.

Die Anhänger jener drey Religionen sind nach art. V. §. 1. des Westphälischen Friedens-

g) Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes, §. 42. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchen-Rechts § 471. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 192. et Tom. II. diss. prael. §. 39. — Im Herzogthum Schleswig und Holstein finden sich außer jenen drey Religionsparthenen auch Arminianische, Griechische, Mennonistische und Brüder-Gemeinen. S. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, S. 291 u. f.

Schlusses in ihren bürgerlichen Rechts-Verhältnissen, in so fern es der Staats-Verfassung, den Reichs-Gesetzen und jenem Friedens-Schlusse angemessen ist, völlig gleich gemacht h), und haben sie daher in jener Voraussetzung nach dem art. V. §. 35. ein unstreitiges Anrecht auf bürgerliche Nahrung und Gewerbe, Almosenpflege und sonstige ähnliche bürgerliche Privat-Rechte i).

Auch da, wo ihnen keine Religions-Uebung zusteht, ist ihnen, wenn sie geduldet werden, die Hausandacht, der Besuch eines auswärtigen Gottesdienstes, und die Auferziehung der Kinder nach ihren Religions-Grundsätzen, nicht zu versagen k).

Soll zu dieser Hausandacht ein Religionslehrer hinzugezogen werden, welches die qualificirte Hausandacht genannt wird l), so bedarf es dazu der Concession des Staates, da dadurch

h) Wiese am angef. Orte §. 477.

i) Vide I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7, §. 210. conf. §. 219.

k) Instr. Pacis Osn. art. V. §. 34. Pütteri Inst. iuris publ. §. 430. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchen-Rechts, §. 473 und 483.

l) Wiese am angef. Orte §. 23.

schon ein formirter Haus-Gottesdienst entsteht m); und die Freyheit, einen solchen zu halten, sich wenigstens nicht aus dem Westphälischen Friedens-Schlusse herleiten läßt, der zwar art. V. §. 34. die Haltung eines Hauslehrers für Kinder, nicht aber eines Haus-Predigers, gestattet.

Daher ward denn auch von Sr. Königl. Majestät der verwitweten Freyin von Westphalen, gebohrnen von Asseburg, auf ihr Gesuch, durch ein specielles, unterm 17. Oct. 1792 mit einigen sonstigen nähern Bedingungen und Modificationen ihr ertheiltes Privilegium gestattet: daß sie auf dem zu ihrem Aufenthalte an sich gebrachten Hofe zu Döhren, während ihres Aufenthalts daselbst, einen römisch-katholischen Privat-Gottesdienst, unter Hinzuziehung eines katholischen Geistlichen, halten lassen dürfe, wozu ein Welt-Priester, der stets in ihrem Gefolge bleibe, zu wählen sey.

Daß zu der nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse verstatteten Hausandacht mehrere Familien zusammentreten, wie Strube n) für zulässig hält, scheint dem Sinne desselben gänzlich entgegen zu seyn. Daher war denn auch in dem obgedachten Privilegio ausdrücklich bedun-

m) Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. T. II. diss. prael. §. 37 et 53.

n) in Rechtlichen Bedenken 1 Th. Bed. 13.

gen: daß ihr nicht frey stehe, außer ihrer Haus-Gesellschaft und ihrem Gefolge, irgend einen andern katholischen Religions-Genossen bey dem ihr verstatteten Haus-Gottesdienste zuzulassen.

Sollte übrigens ein Anhänger jener Religions-Partheyen, da, wo ihnen keine Religions-Uebung zusteht, statt dessen die Auswanderung freywillig erwählen, oder ihm solche vom Staate auferlegt werden: so kann doch solche nur, unbeschadet seiner Ehre, Güter und sonstigen Rechte, vor sich gehen, und ist ihm wenigstens ein dreyjähriger Zeitraum dazu zu verstatten. Eine Versetzung oder Transplantation ist aber überall nicht zulässig o).

Die Beschränkung der geduldeten Kirchen kann auf einen vierfachen Gegenstand gerichtet seyn, wonach deren Rechte leicht zu ermässigen sind:

1) auf die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes; wenn ihnen der Gottesdienst nur in einem Privathause, oder wenn zwar in einer Kirche, doch nur auf solche Weise gestattet wird,

o) Inst. Pacis Osnab. art. V. §. 36 et 37. Pütteri Inst. iur. publ. §. 431. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechts §. 162. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. gelt. Kirchen-Rechts §. 483. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 202.

daß sich ihre gottesdienstlichen Handlungen nicht außerhalb derselben äußern dürfen p); eben dieses findet auch bey dem damit verbundenen Schul-Unterricht Statt; 2) auf die bürgerlichen Rechte der Kirche, als moralische Person betrachtet, in Ansehung ihres Erwerb-Rechtes q); oder der Mitglieder derselben durch Versagung einiger bürgerlichen Rechte und Vortheile. Sie können 3) beschränkt seyn in Ansehung ihrer Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit von der herrschenden Kirche; indem sie selbiger, wegen des ihr in ihrem Distrikte zustehenden Bann-Rechtes, sowohl in der Verrichtung solcher Religions-Handlungen, bey denen es ohne Verletzung des Gewissens geschehen kann, als auch in den zum Unterhalte der Kirche und ihrer Diener zu leistenden Beyträgen unterworfen sind r). Beschränkt können sie endlich 4) auch in Führung des Kirchen-Regimentes nach eignen Gesetzen seyn.

p) Wiese am angef. Orte §. 29.

q) Ebendersebe §. 347.

r) Ebenderselbe §. 491.

Erste Abtheilung.

Von der evangelisch-lutherischen Religion.

In denen zum Churfürstenthume Hannover gehörigen Landen ist die evangelisch-lutherische Religion die herrschende, da die Lutheraner zur Zeit des durch den Westphälischen Friedens-Schluß vom 10. Oct. 1648 bestimmten Entscheidungs-Jahres von 1624 in dem alleinigen Besitze des öffentlichen Gottesdienstes daselbst sich befanden. Bald nach dem Anfange der Reformation, schon unter der Regierung der Herzoge Erich hatte sie fast allenthalben tiefe Wurzel gefaßt, und unter dem Herzog Julius ward sie allgemein als privilegirte Landes-Religion eingeführt und sanctionirt.

Ihre fortdauernde Erhaltung ward durch die als Landes-Verträge zu betrachtenden Landtags-Abschiede zu wiederholten malen zugesichert. So ward in dem Gandersheimischen Landtags-

Abschiede von 1601 a) ausdrücklich festgesetzt: daß den Unterthanen von denen Landesherrn nie eine andere Religion aufgedrungen, sondern sie bey selbiger stets geschützt werden sollten. Auch sollten die Unterthanen nie beungnadigt, oder in einige Wege beschwert werden, wenn sie einem solchen Vorhaben des Landesherrn nicht folgen könnten.

Damit man eine solche Veränderung in der Religion um so weniger zu besorgen haben möge, so sollten nach dem Hannöverschen Landtags-Abschiede vom 3. April 1639 b) die anzunehmenden geist- und weltlichen Räthe im Consistorio, zu Hofe und auf dem Lande, wie ingleichen die Secretarien und andere vornehme Officiere, insonderheit aber die Professoren der Julius-Universität, wie auch die Pädagogiarchen, Rectoren, Conrectoren und Subconrectoren in den niedern Schulen eidlich verpflichtet werden, solches abzuwenden und zu verhüten.

Hierauf waren denn auch die von denen Landesherrn so häufig ausgestellten Religions-Reverse c) gerichtet, welche vorzüglich dahin giengen, daß eine etwanige Religions-Veränderung des

a) Const. Cal. T. 4. c. 8. p. 2.

b) Const. Cal. T. 4. c. 8. S. 68 und 69.

c) S. Hannöversches Kirchen-Recht 1 Th. 1 Buch, 1 Abth. 2 Abschn.

Landesherrn keine Abänderung der Kirchen-Verfassung nach sich ziehe.

Diese eidliche Verpflichtung der Staats-Bedienten, so wie die auszustellenden landesherrlichen Religions-Reverse dürften nach erfolgtem Westphälischen Friedens-Schlusse nicht ferner nothwendig erforderlich seyn, da solcher ohnehin dieserhalb hinlängliche Sicherheit gewährt. Nach dem art. V. §. 31. 33. desselben können die über die Religion eingegangenen Landes-Verträge, wenn sie dem Entscheidungs-Jahre nicht entgegen sind, nur durch gegenseitige Uebereinkunft des Landesherrn und der Unterthanen wieder aufgehoben werden d).

Es steht zwar jedem weltlichen Regenten frey, unbeschadet seiner Hoheits-Rechte die Religion zu verändern; aber auf diesen Fall kann er nach dem art. VII. §. 1. desselben die Kirchen-Verfassung des Landes nicht abändern, sondern nur allein in seiner Residenz einen Hof-Gottesdienst, seiner Religion gemäß, anordnen. Nur auf den Fall, daß eine Gemeine dieser Religion des Landesherrn freywillig beytreten sollte, bleibt ihr solches unverwehrt, ohne daß ihr von dem Nachfolger in der Regierung die Ausübung ih-

d) I. H. Boehmeri Ius Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 207. Wiese Grundsätze des in Deutschland gelt. Kirchen-Rechts §. 455.

res Gottesdienstes wieder untersagt werden kann e).

Ein solcher Fall trat ein, als der Herzog Johann Friedrich, welcher 1651 die katholische Religion angenommen hatte, 1665 zur Regierung des Fürstenthums Calenberg kam, welcher bey seinem Antritte alle Landes-Privilegien und Rechte nebst der Kirchen-Ordnung völlig bestätigte, jedoch in der Residenz zu Hannover für sich einen katholischen Hof-Gottesdienst anordnete, der bey dessen Nachfolger in der Regierung wieder hinwegfiel f).

Ein ausschließendes Anrecht auf alle Staatsbedienungen ohne Ausnahme ist den protestantischen Unterthanen der zum Churfürstenthume Hannover gehörigen Länder nicht ausdrücklich vorbehalten. In dem Fürstenthume Lüneburg ist solches im Allgemeinen durch die Reversales des Herzogs Ernst II vom 26. Nov. 1592 nur bey Räthen, Superintendenten und

e) Pütteri Inst. iur. publ. de 1776 §. 38 et 428. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes §. 169. Wiese am angef. Orte §. 482.

f) S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover 2 Th. S. 280 u. f.

und Predigern bestimmt [1]); welche Reversales hernachmals, nach dem Absterben des Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle, von dem Churfürsten Georg Ludwig durch die der Lüneburgischen Landschaft ertheilte Religions-Assecuration vom 16. Dec. 1706 ausdrücklich bestätigt sind. Im Fürstenthume Calenberg ist zwar eben dieses durch die Erörterung der landschaftlichen Beschwerden vom 9. Sept. 1623 bey den geist- und weltlichen Räthen und sonstigen angesehenen Staatsbedienten festgesetzt [2]); der ob-

1) Die Stelle ist folgende: „Wir wollen, und „unsere Nachkommen sollen sie, Stände Unsers „F. Lüneburg bey der reinen Lehre, vermöge „der von weyland Unserm Herrn Vater mit „Rath, Wissen und Vollworth gemeiner Landstände aufgerichteten und publicirten Kirchen-„Ordnung und des corporis doctrinae lassen, „und darin zur Aenderung nichts vornehmen, „noch Unsern Räthen Superintendenten und Pastoren zu thun gestatten, noch sie bey Unsern „Diensten erdulden, noch weniger sie dazu annehmen, wofern sie sich nicht mit Herz und „Mund zu der christlichen Kirchen-Ordnung und „corpore doctrinae bekennen".

2) Es heißt darin: „Und damit man sich in der „Religion um so viel desto weniger Veränderung „zu befahren haben möge, so soll in denen hinführo anzunehmenden Geist- und weltlichen Räthen im Consistorio, zu Hofe und auf m Lande,

erwähnte spätere Landtags-Abschied vom 3. April 1639 schränkt jedoch solches dahin ein, daß die angesehenen Staatsbeamten, Professoren und Schullehrer auf die Aufrechthaltung der protestantischen Religion eydlich verpflichtet werden sollten; welches aber nicht nothwendig voraussetzt, daß diese Staats-Bedienungen nur Protestanten zu Theil werden dürfen [3]). Vielmehr

„Sekretarien und andern vornehmen Officieren „auch Professoren in der Julius Universität zu „Helmstädt Bestallungen verwahrt, und die Ey„desPflicht darüber abgelegt werden, daß die„selbige sich zur A. Confession und corpore do„ctrinae Julii bekennen".

3) In dem von dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig, nach seinem Uebertritte zur katholischen Religion, ausgestellten Reverse vom 27. May 1710 wird zwar unter Nr. 3. mit Beziehung auf das unterm 10. Decemb. 1636 errichtete Grund-Gesetz des Gesammt-Hauses bestimmt: daß keiner, der nicht der evangelischen Religion zugethan sey, in des Landesherrn Raths- und andere Collegia, worunter auch der engere und größere Ausschuß mit zu rechnen sind, admittirt werden solle. S. Fabri Europäische Staats-Canzley, 17ten Theil, S. 195. Da jedoch bey uns der spätere Hannöversche Landtags-Abschied von 1639 es nicht, gleich wie der frühere Receß des Herzogs Friedrich Ulrich vom 28 März 1635, zur ausdrücklichen Bedingung macht, daß alle Staatsbeamten sich zur Augsburgischen Con-

ist auch den Französisch-Reformirten in Hameln durch das Privilegium vom 1. Aug. 1690 §.

Confession und zum Corpore Doctrinae Julii bekennen sollen, so scheint man von Seiten der Landstände nicht ferner darauf bestanden zu seyn. Der Landtags-Abschied vom 26. Febr. 1636 enthält darüber nichts. S. Pfeffingers Historie des Br. Lüneb. Hauses 3 Th. S. 287 u. 307. — In Stryckii Tractatu de Cautelis Testamentorum in Appendice pag. 92. ist das Testament des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg vom 20. März 1641 abgedruckt, nach welchem, zu Folge des §. 4., bey Bestellung der Dienerschaft auf die Bekennung der evangelischen Religion gesehen werden soll. Außer den Hofmeistern und sonstiger Dienerschaft der Prinzen sind daselbst jedoch keine sonstigen Bedienungen ausdrücklich benannt, sondern heißt es nur im Allgemeinen: „daß — — keine andere denn „obbesagter Religion zugethane Personen in würk„oder wesentlichen Bedien- oder Bestallung ange„nommen — werden sollen" — Es ist dabey zu bemerken, daß dieses Testament und einige sonst angeführte Verordnungen dem Westphälischen Friedens-Schlusse vorausgiengen; der auch in Ansehung dieses Puncts, mit dem Fortschritt der Zeit, nicht ohne Einfluß bleiben konnte. — Bestimmter und ausdrücklicher ist diese Bedingung in Ansehung aller Räthe und andern Diener in dem Testamente des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg vom 31. Oct. 1654 §. 34. enthalten. S. Stryck loc. all. p. 162. Conf. Cap. V. seines Tractacts de Principe testatore.

10. ein Anrecht auf alle Würden, Civil- und Militair-Bedienungen verliehen g).

Im Westphälischen Friedens-Schlusse ist hierüber nur allein auf den Fall der Religions-Veränderung des Landesherrn, nach dem art. VII. §. 2, im Allgemeinen bestimmt, daß die Consistoriales, geistlichen Aufseher, Lehrer der Schulen und Academie, im Philosophischen und Theologischen Fache der Landes-Religion zugethan seyn sollen 4).

Als nothwendig ist solches also nur bey denjenigen Bedienungen zu betrachten, bey denen die protestantische Religion eine ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung ausmacht. Bey Mitgliedern des Consistoriums, so wie bey Lehrern und Dienern der Kirchen und Schulen versteht sich solches von selbst, ohne daß es einst erwähnt zu werden braucht. In Ansehung der weltlichen Bedienungen ist dieses besonders nur in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung 1. Th. Tit. 1. §. 3. ausdrücklich bevorwortet;

g) Const. Cal. Tom. 1. p. 1012.

4) Die Stelle ist folgende: At Consistoriales sacrorum visitatores, Professores scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

wonach sämmtliche Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichtes der unveränderten Augsburgischen Confession zugethan seyn sollen [h]), und übrigens im Allgemeinen nach den angezogenen Reversalen bey den Räthen der Cellischen Dicasterien [5]).

Nach der in dem Westphälischen Friedens-Schlusse zugesicherten Gewissensfreyheit steht es jedem protestantischen Unterthan frey, einer der beyden andern im deutschen Reiche aufgenommenen Religions-Partheyen, ohne Eintrag seiner bürgerlichen Rechte, beyzutreten.

Zur Verhütung der Proselytenmacherey ist jedoch in Ansehung der Einwohner der Stadt Hannover, wegen des daselbst verstatteten katholischen Gottesdienstes, durch die Verordnung

h) Const. Cal. Tom. II. p. 7. Conf. J. H. Boehmeri Ius Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 210. in fine et 219.

5) In Chur-Sachsen ist an die evangelische Religion nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch der Besitz der Ritter- und Landgüter ausdrücklich gebunden. S. Fix Abriß der Churfächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung 1 Th. S. 39. Das von ihm S. 40 angeführte Beyspiel von Jauernick, wo einer fast gänzlich lutherischen Gemeine ein katholischer Prediger vorsteht, dürfte den wahren Begriffen der Toleranz nicht angemessen seyn.

vom 25. April 1713 art. XI. i) vorgeschrieben: daß derjenige, der zur katholischen Religion freywillig übertreten wollte, seine Zweifel zuvor seinem Beichtvater oder sonst einem dasigen Stadt-Prediger zu eröffnen, und von selbigem entweder allein oder mit Hinzuziehung anderer Prediger Unterricht zu erwarten habe, ehe er anzunehmen ist; und kömmt ihm auf diesen Fall die bloß den Katholiken zu gute verordnete Vergünstigung in Ansehung der Stol-Gebühren nicht zu statten.

In eben dieser Hinsicht ist auch den reformirten Predigern in Zelle durch die Verordnung vom 30. März 1711 k) untersagt: Die Einwohner lutherischer Religion, welche zur reformirten treten wollen, sofort anzunehmen; damit ein solcher Schritt nicht ohne Ueberlegung und gehörige Prüfung geschehe, und der Unerfahrne und Schwache gegen unerlaubte Ueberredungs-Künste der Secirer und dadurch entstehende Beunruhigung des Gewissens gesichert sey.

Bey Geistlichen und allen denen, welchen die protestantische Religion zur Bedingung ihres Amtes gemacht ist, zieht übrigens der Ueber-

i) Const. Cal. T. 1. p. 1049 et 1050.

k) Const. Luneb. T. 1. pag. 1148.

tritt zu einer andern Religions-Parthey natürlich den Verlust des Amtes nach sich [1] [6].

1) Inst. Pac. Osnab. art. V. §. 15. 34 et 35. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchen-Rechtes §. 473 und 493. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 49. Conf. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 202.

6) Nach den Grundsätzen der Griechischen Kirche in Rußland kann keiner, der in dieser Religion geboren und getauft ist, oder zu derselben sich hernachmals bekennt, zu einer andern Kirche übertreten. Auf solche Weise ist daselbst zwar der Proselytenmacherey, jedoch nur mit Aufopferung der Gewissensfreyheit, gesteuert. S. des Professors Petri Nachricht in dem Allgem. Litteratur-Anzeiger vom 3. Jun. 1800. S. 850.

Zweyte Abtheilung.

Von Katholiken.

In unsern Kirchen-Ordnungen darf man keine Grundsätze der Duldung gegen Katholiken erwarten. Wiewohl man darin darzulegen bemühet war, daß die Augsburgische Confession nicht zur Absicht habe, eine neue Lehre einzuführen, sondern nur den alten katholischen, apostolischen Glauben von den eingeschlichenen Irrthümern und Mißbräuchen zu befreyen [a]: so ging doch ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin, die Unterthanen gegen diese anerkannten Irrthümer und Mißbräuche zu sichern.

Zwar ward in dem Corpore Doctrinae Juli den Predigern bey Widerlegung des Pabstthums Bescheidenheit empfohlen [b]; demohner-

a) S. des Herzogs Julii Vorrede zur Kirchen-Ordnung, so wie auch der Herzöge Heinrich und Wilhelm Vorrede zur Lüneburgischen Kirchen-Ordnung.

b) Siehe Calenb. Kirchen-Ordn. S. 7.

achtet bediente man sich darin selbst sehr harter Ausdrücke c).

Die Gesinnungen, aus welchen sie flossen, sind nur allein dem Geiste der damaligen Zeit zuzuschreiben, und müssen nach wiederhergestelltem Frieden billig duldsamern Gesinnungen weichen, wie Herzog Ulrich zu Braunschweig in seiner 1710 von neuem herausgegebenen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung Cap. 5. ausdrücklich erklärt, worin er verordnet: „daß die Prediger von den herben expressionen, so dero „Zeit denen Reformatoribus ex iusto dolore „in die Feder gefallen, bevorab da in den „Reichs-Constitutionen und dem Friedens-„Instrumento de anno 1648 dergleichen Anzüglichkeiten verboten, gänzlich abstrahiren „sollen" d).

c) S. Corpus Doctrinae Julii S. 3.: Hie muß verworfen und verdammt werden die Papistische Religion; und S. 4.: und weil nach der lieben Väter Zeit das Kind des Verderbens und der Grewel aller Verwüstung, der Bapst oder Antichrist mit allerley falscher Lehr, Abgötterey, Aberglauben und Mißbräuchen die arme Kirche verwirret und verführet ꝛc.

d) Vid. Rud. Noltenii dissert. de iuribus cleri in Ducatu Brunsvicensi. Guelpherbyti 1732. p. 3., welcher daraus folgert, daß nicht auf alle Worte des Corporis Doctrinae Julii von den Predigern geschworen werde.

Bey diesen Gesinnungen und bey den zur Unterstützung derselben getroffenen Veranstaltungen, besonders den mehrmals wiederholten General-Visitationen, konnte sich zur Zeit der Reformation keine römisch-katholische Religions-Uebung in hiesigen Landen erhalten. Nur an zwey Orten, zu Nörten und Goldenstedt, findet eine gemischte römisch-katholische und lutherische Religions-Uebung Statt, welche sich von dem Normal-Jahre herschreiben soll, wiewohl der Besitzstand der Katholiken an beyden Orten gewissermaßen noch zweifelhaft ist. An allen sonstigen Orten, wo jetzt in hiesigen Landen eine römisch-katholische Religions-Uebung Statt hat, ist sie erst durch spätere ausdrückliche oder stillschweigende Concessionen zugestanden, als in Hannover, Celle, Wildeshausen und Göttingen; wie in besondern Abschnitten näher entwickelt werden wird.

An keinen andern als den vorbenannten Oertern wird gegenwärtig eine römisch-katholische Religions-Uebung zugelassen, und empfiehlt auch das neuere Visitations-Directorium von 1734 Tit. 4. Nr. 2. e) Aufmerksamkeit, daß sich kein Priester anderer Religion in den Gemeinen aufhalte, Ministerial-Handlungen verrichte, und Leute an sich locke.

Den meisten Versuchen zur Einführung des römisch-katholischen Gottesdienstes waren wohl

e) Const. Cal. T. 1. pag. 609.

von je her die Gränzörter des Eichsfeldes ausgesetzt. So ward im Jahre 1734 zu Lauterberg, im Amte Scharzfeld beym Eichsfeldischen, eine kleine katholische Gemeine entdeckt, zu deren weitern Beförderung und Ausbreitung ein zur katholischen Religion übergetretener Seifensieder Johann Burggraf, welcher von Duderstadt, wo er sich so eben erst mit beträchtlichen Kosten als Schuster besetzt hatte, nach Lauterberg überkommen war, in dem Hause des ebenfalls zur katholischen Religion übergetretenen Schusters Georg Meyer nicht etwa ein Privat-Bethaus (oratorium), sondern eine förmliche katholische Capelle mit drey kleinen Altären, errichtet hatte, welche mit allen zum katholischen Gottesdienste erforderlichen Geräthschaften, nebst einem vollständigen Priester-Anzuge versehen war. Wiewohl man nun dafür hielt, daß die benachbarten katholischen Geistlichen in dem Kloster Gerode und Rumspringe ihm hierunter Vorschub geleistet hatten, so konnten diese es doch nicht dulden, daß selbiger, als ein Laye und verheiratheter Mann, sich herausnahm, im Priester-Ornat Messe zu lesen und zu predigen. Es ward daher von dem Curaten Bode in Rumspringe dem kommandirenden katholischen Hauptmann auf dem Schlosse Scharzfels zur weitern Denunciation bey dem Amte angezeigt, von letztern jener Seifensieder und Schuster inhaftirt, und nach angestellter Untersuchung diese Sache von Königl.

Justiz-Canzley dahin entschieden: daß ersterer, der Seifensieder Burggraf, außer dem über acht Monate gehabten Arrest, noch mit vierwöchigem Gefängniße belegt, der Schuster Meyer aber aus dem Arrest entlassen werden solle. Beyde, nebst mehrern andern, zusammen vierzehn Personen, traten hiernächst auf ihr wiederholtes Verlangen, nach ferner erhaltenem Unterrichte, zur evangelischen Religion zurück [1]).

Auch in Hameln ist bisher keine römisch-katholische Religions-Uebung geduldet worden. Von dem Herzoge Ernst August war zwar dem General-Feldzeugmeister du Mont, römisch-katholischer Religion, nachdem solcher Souverneur zu Hameln ward, vergönnet, einen katholischen Geistlichen bey sich zu haben, der den Gottesdienst in seinem Hause im Stillen verrichte, sich aber keine Ministerial-Handlungen anmaaße; welche Concession auch nach seinem Ableben dessen Witwe auf gleiche Art ertheilt ist. Wiewohl nun dieser katholische Geistliche hernachmals seine Befugnisse auszudehnen gesucht, und hin und

1) Welches Aufheben würde man nicht vor etwa zehn Jahren von einer solchen Entdeckung hin und wieder gemacht haben, wie es dem nördlichen Deutschland so befremdend schien, daß die Katholiken den Grundsätzen ihrer Religion gemäß leben!

wieder daselbst heimlich Gottesdienst gehalten, auch wohl Ministerial-Handlungen unternommen hat, so ist doch solches von dem Churfürsten Georg Ludwig, Inhalts der an den Stadtvoigt zu Hameln, auch dasigen Gouverneur, unterm 5. May 1699, 12. Nov. 1700, und 10. Dec. 1705 erlassenen Rescripte, nicht geduldet, selbigem auch nach dem Abgang gedachter Witwe von Hameln, kein längerer Aufenthalt daselbst gestattet; wie auch dem Fürst-Bischof zu Hildesheim auf dessen Intercession von Demselben unterm 24. Nov. 1700 zu erkennen gegeben ist.

Eben so wenig ist solches in Münden gestattet. Als daher im Jahre 1710 ein dasiger römisch-katholischer Bürger, Lambert Schmidt, in seinem Hause zwey Mönche aus dem Kloster Harstelle im Paderbornischen aufgenommen hatte, die daselbst Messe lasen, und mehrern Personen aus der Stadt und Garnison das Abendmahl administrirten: so ward von dem Churfürsten Georg Ludwig selbiger nicht nur in eine Geldstrafe deshalb genommen, sondern auch dem Magistrat zu Münden unterm 10. Jul. 1710 aufgegeben, solches nicht ferner zu dulden, und dagegen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Erster Abschnitt.

Gemischte, römisch-katholische und evangelisch-lutherische Religions-Uebung zu Nörten und den dazu gehörigen Filialen.

In dem Flecken Nörten im Göttingschen hat sich von der Zeit der Reformation her, eine katholische Gemeine und auch ein katholisches Stift, das Peters-Stift genannt, erhalten, welches bey den schnellen Fortschritten der Reformation, besonders in dasigen Gegenden, um so merkwürdiger scheinen könnte, wenn solches nicht durch die, Braunschweigischer Seits jedoch nicht zugestandenen, vormaligen Hoheits-Ansprüche des Churfürsten von Mainz über diesen Flekken sowohl, als überhaupt über den größten Theil des Gerichts Hardenberg, gewissermaßen einen Aufschluß erhielte.

Dieser Flecken liegt in dem adelichen Gerichte Hardenberg, und gränz an das Eichsfeld, welches bey den mancherley durch einander greifenden Herrschaften, die einem öftern Wech-

sel unterworfen gewesen sind, von jeher ein Gegenstand des Streites in Ansehung weltlicher und geistlicher Rechte gewesen ist.

Fürstlich Braunschweigischer Seits wollte man in frühern Zeiten nicht zugeben, daß jener Ort zum Eichsfelde selbst gehöre, dessen Bezirk man in den damals mit Chur-Mainz und Fürstlich Hessischem Hause obwaltenden Gränzstreitigkeiten gegenseitig vielfältig zu erweitern suchte [1]); wiewohl, da auch das Fürstlich Braunschweigische Haus mehrere Besitzungen auf dem Eichsfelde hatte, dieser Umstand an und für sich nicht so bedeutend seyn kann. Diesseits hat man übrigens dem Erzbisthume Mainz die Hoheits-Rechte über Nörten nie zugestehen wollen, welches nach der Reformation, besonders zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, zuerst zur Contestation kam. In der That scheinen auch die diesseitigen Widersprüche auf wichtigen Gründen zu beruhen [a]).

1) S. die Beylage Nr. I. zu diesem Theile, als das Schreiben der Wolfenbüttelschen Canzley an den Churfürsten von Mainz vom 30. Oct. 1622, welches zugleich wichtige Gründe für die Braunschweigsche Hoheit über Nörten enthält. Nach dem Berichte des von Adelebsen, und des Göttingschen Oberamtmanns Wissel vom 31. Oct. 1609 soll schon 1415 ein Calenbergischer Landtag zu Nörten gehalten seyn.

a) S. Beylage Nr. I., als das so eben angeführte Schreiben.

Die damaligen Irrungen wegen der Hoheits-Rechte werden weniger befremdend seyn, wenn man erwägt, daß die geistliche Gerichtsbarkeit, welche vor der Reformation dem Erzbisthume Mainz über diesen District zustand, nach den Begriffen der damaligen Zeit eine große Ausdehnung erhalten hatte, und nur zu oft in die weltlichen Hoheits-Rechte eingriff.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so kommen jedoch, wenigstens seit dem zwischen dem Churfürsten von Mainz, Anselm Franz, und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Ernst August, unterm 24. Aug. 1692 errichteten Recesse, dem Chur-Hause Hannover die Hoheits-Rechte über Nörten ungezweifelt zu.

In selbigem befindet sich das Peters-Stift, welches von dem Erzbischof Lupold von Mainz 1055 gestiftet, und eines der ältesten in dasiger Gegend ist, worüber auch noch jetzt dem Churfürsten von Mainz die geistliche Gerichtsbarkeit zusteht. Das gemeinschaftliche Leben in diesem Stifte ist schon vor der Reformation aufgehoben, und die Capitularen, welche Priester seyn müssen, wohnen in besonders erbaueten Häusern; wie denn auch 1626 das damals schon ganz verfallene Münster verbrannt ist. Schon vor Errichtung des Stiftes fand sich eine Pfarr-Kirche in Nörten, worüber der Erzbischof von

Mainz

Mainz das Patronat-Recht hatte. Im Jahre 1259 ward sie von dem Erzbischofe Gerard dem Stifte einverleibt, um die Präbenden von dem Ueberschusse der Pfarr-Einkünfte zu verbessern. Auch nach der Zeit ward die Pfarre noch ferner durch einen auswärtigen Priester versehen, der kein Canonicus war; aber seit 1630 ist immer ein Capitular-Pfarrer gewesen, da die Pfarr-Einkünfte so abgenommen hatten, daß sie nicht mehr zu dessen Unterhalte hinreichten.

Zur Pfarrey Nörten sollen von uralten Zeiten her die vier nächsten Dörfer Bishausen, Angerstein, Lütgenrode, und Elvese als Filiale gehört haben [2]). Angerstein soll jedoch bereits im Jahre 1150 durch den Erzbischof Heinrich davon getrennt, und an das Kloster Stein gegeben seyn. Den drey andern Filialen hat man späterhin erlaubt, Kirchen zu bauen, in welchen die Nörten-

2) In den in der Consistorial-Registratur sich vorfindenden, von dem Oberamtmann des Landes Göttingen, Heinrich Wissel, in einem Folianten aufbewahrten Original-Acten, die Gränzstreitigkeiten des Hauses Braunschweig mit dem Churfürsten von Mainz und Landgrafen von Hessen von dem Jahre 1590 bis 1624 betreffend, werden nur letztere beyde, aber nicht erstere benannt.

schen Pfarrer von Zeit zu Zeit Messe und Predigt hielten; auch Kirchhöfe zur Beerdigung ihrer Todten zu errichten [3]).

Gegenwärtig hält sich zu Nörten die Anzahl der Katholiken und Lutheraner ungefähr das Gleichgewicht. Im Jahre 1692 fanden sich nach einem Berichte der Gebrüder von Hardenberg vom 31. May 1736 dort 76 römisch-katholische und 42 evangelische Fa-

3) S. diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes zu Nörten von Johann Wolf, Kanonikus daselbst, Erfurt 1799. Sie enthält einen schätzbaren Beytrag zu unsrer Landes-Geschichte, wenn auch nicht alle, aus Mangel vollständiger Nachrichten, mit einiger, wenn schon nicht vorsetzlicher Partheylichkeit darin aufgestellte Behauptungen eine strengere Prüfung aushalten. Die Widerlegung derselben liegt außer meinem Zwecke; doch darf ich diejenigen, welche auf die Religions-Verhältnisse Beziehung haben, nicht gänzlich unberührt lassen. Zu bedauern ist es, daß er sich über die Reformations-Begebenheiten von Nörten nicht weiter verbreitet hat, wenn nicht etwa die in seiner Vorrede zur politischen Geschichte des Eichsfeldes S. XXII. versprochene Eichsfeldische Kirchen-Geschichte noch zu erwarten seyn dürfte. Uebrigens könnte auch wohl unter den gedruckten Urkunden eine strengere Auswahl getroffen seyn, da unter vielen wichtigen auch manche von geringerm Gehalte sich befinden.

milien. Im Jahre 1711, bey der Gelegenheit, als die evangelische Schule daselst errichtet werden sollte, ward die Anzahl der Lutheraner auf 40 Familien angegeben, worunter sich hundert schulfähige Kinder befinden sollten.

In den Dörfern zu Elveße, welches etwa aus 38 Häusern besteht, und zu Lütgenrode sind gegenwärtig alle Einwohner, nur mit Ausnahme einer einzigen Haushaltung an letzterm Orte, lutherisch, und auch zu Bishausen finden sich ungleich mehr Lutheraner als Katholiken. Schon im Jahre 1729 belief sich, nach Angabe der dasigen Gemeine, die Anzahl der evangelischen Einwohner auf 50 Familien, und die der Katholiken auf 12 Familien, welche letztere mehrentheils als Kesselträger aus der Fremde sich dort niedergelassen hatten; und jezt ist, wenn ich nicht irre, das Verhältniß noch ungleicher b).

Zu Nörten nun sowohl, als in den benannten Dörfern findet gegenwärtig bey den dasigen Katholiken und Lutheranern eine ge-

b) Vergl. Wolf am angef. Orte, S. 260.

mischte Religions-Uebung auf solche Art Statt, daß zwar der Pfarrer zu Nörten der Kirche an dasigem Orte allein sich bedient, um darin den katholischen Gottesdienst zu halten, und er übrigens bey allen Katholiken in Nörten, Bishausen und Lütgenrode die Ministerial-Handlungen vornehmen und verrichten darf, daß es dagegen den Lutheranern jener Orte frey steht, sich an die benachbarten evangelischen Prediger zu halten, als welche auch zur Verrichtung der Ministerial-Handlungen zu ihnen überkommen dürfen; als zu Nörten die Prediger zu Parensen und Bühle, vormals auch zu Großenrode; zu Bishausen der Prediger von Bühle; zu Lütgenrode der Prediger von Parensen, und zu Elveße der Prediger von Hillerse und Großenrode.

Zur Zeit der Reformation stand es ohne Zweifel denen zur evangelischen Religion übergetretenen Einwohnern dieser Orte völlig frey, an welchen der benachbarten evangelischen Prediger sie sich, ihrem Gefallen nach, wenden wollten. Auch in der Folge der Zeit haben sie wohl dann und wann eine solche fortdauernde Freyheit der Wahl behaupten wollen, welches jedoch nicht ferner anzunehmen ist; da denjenigen benachbarten Predigern, welche sie einmal dazu erwählt, die Seelsorge über sie, bey ihrer Bestellung, mit übertra-

gen ist, und sie an selbige verwiesen sind. Daher rührt es indessen, daß an einigen dieser Oerter, als zu Nörten und Elveße, zwey benachbarte evangelische Prediger zu gleicher Zeit, theils in bestimmten, theils unbestimmten Gränzen zur Amtsführung berechtigt sind; und daß auch der Prediger zu Großenrode in Bishausen, wiewohl dem Anscheine nach ohne Grund, ein cumulatives Recht mit dem Prediger zu Bühle bey einer 1759 vorgefallenen Differenz hat behaupten wollen.

Diese gemeinschaftliche Religions-Uebung der Katholiken und Lutheraner daselbst schreibt sich von dem Besitze aus dem Normal-Jahre 1624 her, welcher indessen katholischer Seits nicht ganz außer Zweifel ist.

Der Kanonikus Wolf will zwar in seiner diplomatischen Geschichte des Peters-Stifts zu Nörten behaupten: daß den Katholiken in Nörten in dem Normal-Jahre die Religions-Uebung allein und ausschliessend zugestanden habe, und daß daher jene cumulative Ausübung der Ministerial-Handlungen von den benannten evangelischen Predigern ein Eingriff in die Gerechtsame des Pfarrers zu Nörten sey. Es ist aber diese Behauptung mit keinen Thatumständen und hinläng-

lichen Beweisen unterstützt; vielmehr steht sie mit einigen von demselben vorgebrachten Aeusserungen und beygefügten Urkunden im Widerspruch, und dürfte auch sonst zu widerlegen seyn, wenn es darauf ankäme.

Es hat von selbigem nicht einst angeführt werden können, wer in dem Normal-Jahre daselbst Prediger gewesen sey, und welche Ministerial-Handlungen er ausgeübt habe, geschweige denn, daß er in dem alleinigen Besitze, solche daselbst zu verrichten, gewesen sey. Bey den harten Schicksalen, welche Nörten während der Religions-Kriege trafen, da es nach dessen Angabe 1599, 1616 und 1626 in Brand gesteckt, und letztlich fast ganz eingeäschert war, ist solches an und für sich sehr unwahrscheinlich.

Um den Fortgang der Reformation in dasiger Gegend möglichst zu befördern, ward von dem Herzog Heinrich Julius dem General-Superintendenten zu Münden, Johann Süßfleisch, und dem Oberamtmann des Landes Göttingen, Heinrich Wissel, unterm 28. Sept. 1590 aufgetragen: in allen zwischen dem Hause Braunschweig und dem Landgrafen von Hessen, desgleichen dem Churfürsten von Mainz streitigen Dörfern eine Special-Visitation vorzunehmen, welche nicht sowohl zur Absicht hatte, die Reformation an diesen Orten zu bewerkstelligen, wie der Kanoni-

kus Wolf bey dieser Gelegenheit äußert c); als vielmehr, wie ausdrücklich dabey angegeben ist, die Landesfürstliche Hoheit, und das Ius visitandi zu erhalten, und zugleich von dem Zustande der Gemeinen und Kirchen die erforderliche Kenntniß einzuziehen. Beyde, und ganz besonders letzterer, waren rastlos thätig, wo es auf Erhaltung der landesherrlichen Hoheits-Rechte und auf Beförderung des Protestantismus ankam. Daher fragte er denn, als im Jahre 1609 von den Special-Superintendenten zu Hardegsen und Hohnstedt die geistliche Visitation in den Dörfern des Gerichts Hardenberg verrichtet werden sollte, unterm 31. Oct. 1609 bey Fürstl. Consistorio an, ob diese Visitation nicht auch im Flecken Nörten und Kloster Stein geschehen solle, da sie doch auch in hiesigem Territorio belegen seyn. Was hierauf ergieng, ist mir nicht bekannt; schwerlich konnte er aber eine solche Anfrage thun, wenn die protestantische Religion noch gar keinen Eingang an dasigen Orten gefunden hätte.

Schon im folgenden Jahre ereignete sich ein Vorfall, woraus erhellet, daß in Nörten damals mehrere Einwohner der evangelischen Religion zugethan waren. Der evangelische Prediger in Großen-Rode hatte in Nörten eine

c) S. dessen Geschichte des Peters-Stiftes S. 195.

Taufe verrichtet, wozu er von dem Hardenbergischen Amtsverwalter, Diedrich Martin Buren nach Brechts Hause gefodert war. Als dieses, und daß ebenderselbe zu Elveße taufe und Sacramente verwalte, den zum Eichsfelde verordneten Mainzischen Hof-Präsidenten und Räthen hinterbracht ward, ergieng von selbigen an den Amtsverwalter Buren sowohl, als an den Rittmeister von Hardenberg, dieserhalb ein schriftliches Verbot, welches aber von keinem von beyden angenommen ward; wobey es zu unangenehmen Auftritten kam, indem der von Hardenberg die beyden Vorsteher von Nörten absetzte, und andere einsetzte. Hiegegen ward von den Mainzischen Hof-Präsidenten und Räthen unterm $\frac{1}{9}$ März 1610 bey dem Notario Bernhard Busch eine Protestation eingelegt, die diesen Vorgang umständlich enthielt.

Die Schicksale des Stiftes waren in der Folge nicht immer glücklich. Die Stifts-Geistlichen hatten im Jahre 1613 bey den Drangsalen des Krieges sämmtlich die Flucht genommen, und ward auf Befehl des Herzogs Friedrich Ulrich und in dessen Namen von gedachtem Oberamtmann Wissel, nebst D. Joachim von Götzen und D. Georg Helmoldt, Fürstl. Braunschweigischem Rath, am 5. August 1613 der Besitz des Capitels ergriffen, und das Fürstl. Wappen daran geheftet, welches hernachmals,

da man den Oberamtmann des Eichsfeldes als Mainzischen Commissarium zur Erhaltung des Besitzes dahin geschickt hatte, wieder abgenommen ward; wie von dem Oberamtmann Wissel in einem spätern Berichte vom 10. Jun. 1623 nachrichtlich angeführt ist.

Die Stifts-Geistlichen hatten sich wieder eingefunden, und hatten in dem Jahre 1622 dem Stifts-Prediger Johannes Lotze, da er wegen Alters fast ganz unvermögend war, die Geschäfte ferner zu verrichten, mit Vorwissen der Mainzischen Commissarien, Johann Hartung aus Heiligenstadt zugeordnet, und in das Capitel genommen.

Die Fürstl. Braunschweigische Canzley zu Wolfenbüttel widersprach jedoch in einem an den Churfürsten von Mainz unterm 30. Oct. 1622 erlassenen Schreiben jener Ansetzung und angemaaßten Introduction, und verlangte, daß gedachter Hartung, bis auf erfolgte Einwilligung des Fürstl. Braunschweigischen Consistorii abgesetzt werden mögte, da dem Hause Braunschweig-Lüneburg die Hoheit und das Ius episcopale über Nörten unstreitig zustehe [d]).

Bey diesen abwechselnden Ereignissen hatten sich ohne Zweifel die Lutheraner in Nörten sehr

d) S. Beylage Nr. I.

vermehrt, zumal, da zu der Zeit fast alle Einwohner des Gerichts Hardenberg und der umliegenden Gegend der evangelischen Religion zugethan waren. In dem Kloster Marienstein, dicht vor dem Thore von Nörten, war schon der evangelische Prediger zu Parensen, Henning Kusel, zugleich als dortiger Prediger bestellt. Nach einem Berichte des Oberamtmanns Wissel vom 17. Nov. 1620 hatte ihm der Abt Heinrich des Klosters Marienstein, welcher sich zwar für seine Person wegen seines Uebertritts zur protestantischen Religion noch nicht bestimmt erklären wollte, gestattet, alle Sonn- und Festtage in dasiger Kloster-Kirche den Gottesdienst zu halten, und sonstige Amtshandlungen zu verrichten, wofür ihm und dem Oppermann ein eigner Gehalt ausgesetzt ward, und hat er damit, nach der angehängten Nachricht, am dritten Advent-Sonntage 1620 wirklich den Anfang gemacht e) 4).

e) Siehe Beylage Nr. II. cum adiuncto.

4) Es beantwortet sich dadurch die von dem Kanonikus Wolf in der Geschichte des Peters-Stiftes S. 243 aufgeworfene Frage von selbst: „Ob nämlich der Pastor von Parensen schon „1624 im Kloster Steine copulirt habe, welches bekanntlich erst 1636 vom Herzog Georg „in Besitz genommen, und weit später durch „einen Prediger versehen sey?"

Die Protestanten in Nörten hielten sich natürlicher Weise zu ihm, als dem nächsten evangelischen Prediger, zur Abwartung des Gottesdienstes im Kloster Marienstein, und er sprach auf Verlangen ihnen zu, und reichte ihnen das Abendmal. Von einem solchen Kranken-Besuche, da er einem lutherischen Bürger in Nörten auf Verlangen des Nachts hatte das Abendmal reichen müssen, nahm der neuangesetzte Nörtensche Stifts-Prediger Hartung die Veranlassung, von der Kanzel das Volk gegen ihn anzureitzen, daß es ihn aus der Stadt steinigen möge. In der von dem Pastor Küsel zu Parensen desfalls übergebenen Beschwerde nennt er die Protestanten in Nörten ausdrücklich seine Zuhörer, und bezeugt, daß solches seit langen Jahren so gehalten sey. Von der Fürstl. Regierung zu Wolfenbüttel ward daher, um ihn vor ähnlichen Beunruhigungen sicher zu stellen, unterm 20. Febr. 1623 ein nachdrückliches Rescript an den Rath in Nörten erlassen, mit dem Auftrage: „die unfehlbar ernstliche Ver„ordnung zu thun, damit gemeldeter Pastor zu „Parensen auf Erfordern der Kranken, bey „denselben sein Ambt zu verrichten gesichert, „und ungehindert ohne Persecution daselbst aus „und eingehen möge. Sollte aber über Zuver„sicht, sich der Ein oder ander, durch eure Con„nivenz an ihn nichts desto weniger vergreifen, „auf solchen unverhoften Fall, soll denselben

„und euch dergestalt begegnet werden, daß Ge„walt mit Gewalt zu vertreiben, erlaubt sey, „ihr empfinden sollet“ f).

In spätern Zeiten hat man dieses Rescript wohl so auslegen wollen, als wenn solches den evangelischen Prediger in Parensen nur allein berechtige, seinen Glaubens-Genossen in Nörten bey Krankheiten Zuspruch zu leisten. Doch, wenn dessen auch einzig darin Erwähnung geschieht, weil dieß die nächste Veranlassung gab, so werden doch die andern Ministerial-Handlungen dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist schon weiter oben angeführt, daß bereits im Jahre 1610 der evangelische Prediger zu Großen-Rode in Nörten getauft habe, und wider allen dagegen erregten Widerspruch von dem Gerichtsherrn geschützt sey. Warum sollte sich der Prediger in Parensen nicht ebenfalls bey seinen

f) S. Wolfs diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes ꝛc. Urkunden-Buch Nr. LXXXVI. S. 141. Beyläufig ist dabey zu bemerken, daß der damalige Prediger von Parensen, Inhalts der Pfarr-Bestellungs-Acten, Henning Küsel, nicht, wie in dem abgedruckten Rescripte steht, Henning Kosterl hieß. — Es befindet sich dieses Rescript, nebst der Beschwerde des Predigers und dem Berichte des Oberamtmanns Wissel auch in den von letzterm gesammelten Acten, das Eichsfeld betreffend.

Beichtkindern in Nörten dazu berechtigt gehalten haben?

Gleich nach diesem Vorfalle veränderte sich die Scene für das Stift in Nörten auf eine solche Art, die gewiß nicht dazu diente, die Rechte der benachbarten protestantischen Geistlichen in Nörten einzuschränken. Der Oberamtmann Wissel meldet der Fürstl. Regierung zu Wolfenbüttel in einem Berichte vom 8. Jun. 1623 und einigen hernachgehenden Berichten: daß die Meß-Pfaffen aus dem Capitel zu Nörten, und ihren Wohnhäusern daselbst, nebst dem erst jüngst introducirten Stifts-Prediger, entflohen seyen, und sich nach Heiligenstadt gewandt, daß die einquartirten Reuter die verlassenen Häuser geplündert, und allen Proviant, Korn und Früchte zu sich genommen hätten. Er trägt darauf an, daß er auctorisirt werden möge, auf eben die Art, wie im Jahre 1613, den Besitz des verlassenen Capitels zu ergreifen, und daß vor allen Dingen, wie es ihm nöthig scheine, ein evangelischer Prädicant forderfamst dahin gesetzt werde. Auf Verlangen des daselbst einige Zeit lang in Quartier gelegenen Rittmeisters habe der, der evangelischen Religion zugethane, Pastor Domeier zu Gladebeck am Trinitatis-Sonntage, so wie auch einigemale nachher, dort gepredigt und die Sacramente verwaltet.

Noch ehe auf die wiederholten Berichte etwas erfolgte, fanden sich gegen Ende Augusts

1623 die Capitularen wieder ein; ob alle, ob auch der Stifts-Prediger, und wie sie sich im folgenden Jahre verhielten, ist mir bisher noch nicht bekannt geworden. Schwerlich ist aber zu erwarten, daß sie bey diesem ungünstigen Geschick und unsichern Aufenthalte, (nach Anführen des Kanonikus Wolf ward Nörten schon wieder im Jahre 1626 in Brand gesteckt) die evangelischen Prediger, die einmal Fuß in Nörten gefaßt hatten, gänzlich sollten verdrängt haben. Diese aber werden ohne Zweifel bey dem so eben erst erhaltenen nachdrücklichen Schutz nicht nachgelassen haben, sich in dem Besitze der Rechte ferner zu erhalten, in dem sie bereits waren; sie werden vielmehr auch mit Ausübung ihrer Amtshandlungen in dem Jahre 1624 fortgefahren seyn, zumal, da es nach dem Geiste der damaligen Zeit für etwas verdienstliches geachtet ward, selbst mit Gefahr seines Lebens jeden Schritt zu behaupten, den man zum Vortheil seiner Religions-Parthey einmal gewonnen hatte.

Die Lutheraner mußten in Nörten bey diesen ihnen so günstigen Umständen, besonders bey den mehrmaligen Abwesenheiten des Capitels und den von dem Prediger in Gladebeck zu Nörten gehaltenen Predigten sehr überhand genommen haben. Es klagt daher der Oberamtmann Wissel, als der Prediger zu Gladebeck einige Wochen lang nicht überkommen war, daß

die Einwohner wie irrende Schafe ohne Hirten einhergehen. Durch ein damals ohnmächtiges Capitel, welches ohnehin mit keinem Gerichtszwange versehen war, konnten sie sich ohnmöglich zurückhalten lassen, sich des Amts ihrer Beichtvater in vorkommenden Fällen mit aller ihnen zustehenden Freyheit zu bedienen.

Kaum würden die Katholiken in Nörten auf die günstigen Verhältnisse haben rechnen können, in denen sie sich gegenwärtig befinden, wenn beym Friedens-Schlusse im Jahr 1648 alle diese Nachrichten dem damals noch nicht lange errichteten Hannöverschen Consistorio so bekannt gewesen wären, als vormals dem Wolfenbüttelschen, wie es nicht scheint. Desto auffallender bleibt es, wenn der Kanonikus Wolf in seiner Geschichte des Peters-Stiftes alle diese, in der That wichtigen Umstände gänzlich mit Stillschweigen übergeht. Sollten sie ihm gänzlich unbekannt gewesen seyn, oder besorgte er Zweifel anzuregen, die doch jetzt von keinem bedeutenden Einfluß mehr seyn können?

Alle hernachgehenden Prediger in Parensen und Bühle fuhren in Verrichtung ihrer geistlichen Amtshandlungen bey den evangelischen Einwohnern in Nörten fort, und beriefen sich bey etwa erfolgtem Widerspruch, gewiß nicht ohne Grund und ohne hinlängliche Kenntniß, auf

das Entscheidungs-Jahr von 1624; wobey ihnen auch Schuß angedihe.

Aus einem spätern Consistorial-Rescripte vom 10. Nov. 1698 an den Superintendenten Wienecken zu Hardegsen ergiebt sich, daß der Prediger zu Parensen in Nörten auch, außer den Kranken-Besuchen, andere Ministerial-Handlungen, als Copulationen, und zwar nicht erst damals, sondern schon in frühern Zeiten verrichtet habe. Es ist selbigem dadurch nicht etwa erst diese Erlaubniß ertheilt, sondern vielmehr auf seinen Antrag gestattet, daß er daselbst Privat-Copulationen ohne besondere Concession des Consistorii vornehmen dürfe, in folgenden Worten: „Wir haben vernommen, was „ihr wegen des Pastoris zu Parensen Ehrn „Iusti Curtii Verlangen am 10. Nov. anhero „gelangen lassen. Wann wir nun geschehen „lassen können, daß oberwähnter Pastor in dem „Flecken Nörthen die privat Copulationes auf „Begehren der Contrahenten, ohne daß er „deswegen vom hiesigen Churfürstl. Consistorio „besondere Concession erhalte, verrichten möge; so haben wir euch solches nachrichtlich melden wollen, und ꝛc. g).

Auch

g) Wolfs diplomat. Geschichte. ibid. S. 182. Nr. CXX.

Auch dem Prediger in Bühle ward die Ausübung dieser Ministerial-Handlungen bey den evangelischen Einwohnern in Nörten, mittelst eines vom Consistorio an den Superintendenten Altußen zu Hohnstedt erlassenen Rescripts vom 29. Jan. 1685, als dem damaligen Pastor Bütemeister zu Bühle von dem Papistischen Priester in Nörten, Andreas Papen, dieserhalb ein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, gestattet, worin es heißt: „Wenn nun der evangelische „Priester zu Bühle schon seider Anno 1624 her „befugt gewesen, zu Nörten Kinder zu taufen, „und Kranken zu besuchen; So habt ihr demselben anzudeuten, daß man es alles Einwendens ungeachtet bis auf anderwärtige Unsere „Verordnung dabey unverändert bewenden lasse, „und ihm vergönne, bey dem Herkommen unausbleiblich zu continuiren" h).

Jeder evangelische Einwohner in Nörten hielt sich in Ansehung der Ministerial-Handlungen an seinen Beicht-Vater, entweder an den Prediger zu Parensen oder Bühle; jedoch stand es ihnen auch frey, hierunter eine Veränderung zu treffen; daher der Pastor Schilling zu Bühle 1706 dem Superintendenten Leschen zu Hohn-

h) Dieses Rescript findet sich in der Bühler Pfarr-Registratur.

stedt vorstellig macht: daß, da viele evangelische Einwohner zu Nörten während der langwierigen Krankheit seines Vorgängers sich nach Parensen gewandt hätten, die daselbst vorseyende Vacanz dazu benutzt werden könne, sie wieder an Bühle zu bringen.

Mit den Dörfern Bishausen, Lütgenrode und Elveße hatte es gleiche Bewandniß. Von dem Kanonikus Wolf ist in der Geschichte des Peters-Stiftes S. 147 ausdrücklich angeführt: daß, als nach dem ersten Fortgange der Reformation, noch vor Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts, alle Pfarrdörfer um Nörten mit lutherischen Predigern besetzt worden, die Einwohner aus den Nörtenschen Filialen angefangen hätten, sich bey ihnen zur Kirche zu halten; als aus Bishausen nach Angerstein und Bühle, aus Lütgenrode nach Parensen.

Was besonders Elveße anlangt, welches eine halbe Stunde von Hillerse, und eben so weit von Großen-Rode liegt, so gehörte solches, wo nicht schon früher, doch gewiß im Jahre 1588, zum Theil schon zu Hillerse, womit es ohne Zweifel zugleich reformirt worden ist.

Es erhellet solches aus einem Bericht des Oberamtmanns Rörich zu Moringen vom 28. Febr. 1589, welchen er auf den ihm vom Her-

zog Julius unterm 8. Dec. 1588 gewordenen Befehl: von den Aufkünften der Pfarren in den beyden Hardenbergschen Dörfern Sudershausen und Elveße zu berichten, verstattet hat [1]).

Dieser Bericht, welcher sich, Inhalts desselben, auf eingezogene genaue Erkundigung gründet, geht dahin: „Daß drey Menner zu El„veße in die Kirche zu Hillerse gehören, die denn „auch alle jährlichs dem Pastor zu Hillerse ein „Jeder ein genantz gebenn, die andere Menner „gehören an die Pfarre zu Nörtheimb [5]), Auch „haben die Leutte Alß Einer Ein Förly, der „andere ein Morgen Landes, so Ahn die Kirche „gehören, darzu sein Althar-Leutte der Kirche „gesetzt, die alle Jehrlichs die Aufkunfft der „Kirchen Einsamlen, und geben dem Pastor „zu Nörtheimb davon sein Gepuhr, das andere „wirdt der Kirchen zum Bestenn berechnet, Auch „Singe und Preddige der Pastor davor zu El„veße zu Etzlichen Zeiten, von mehr Guiter „wisse er nichts".

1) Es findet sich solcher in den Consistorial-Pfarr-Bestellungs-Acten von Sudershausen.

5) So wird Nörten in ältern Zeiten mehrmals geschrieben, oder auch mit Nordheim verwechselt, wie bereits von Wolf in seiner politischen Geschichte des Eichsfeldes 1 Th. S. 124 angemerkt ist.

Die Veranlassung zu dieser Berichts-Erforderung gab die Weigerung derer von Hardenberg, sich der 1588 angeordneten General-Visitation wegen Sudershausen und Elveße zu unterwerfen, wozu sie nur ihre Prediger zu Sutheim und Hillerse gestellt hatten; da ihrer Meinung nach Sudershausen ein Filial von Niederbillingshausen, wo der Prediger ehemals gewohnt hatte, gewesen war, welches ein Mainzisches Pfanddorf seyn sollte; wie vielleicht auch wegen Elveße eingewandt ward.

Die Einwohner von Sudershausen waren übrigens damals schon lange der lutherischen Religion zugethan, wie eine im Jahre 1599 bey Absterben des lutherischen Predigers Jacob Riemann, der diesen Dienst über vierzig Jahre versehen hatte, entstandene Irrung wegen Wiederbesetzung dieser Pfarre ergiebt. Die von Hardenberg wollten aus dem bereits angeführten Grunde damals die Pfarrwohnung nach Billingshausen verlegen, und der Präsentation an das Consistorium sich entziehen, dem aber nicht nachgegeben ward. Ohne Zweifel war Hillerse schon eben so früh reformirt, wo Justus Campe aus Einbeck, Inhalts der Pfarr-Bestellungs-Acten, im Jahre 1561 als erster evangelischer Prediger angesetzt ist k).

k). S. Wolfs Geschichte des Peters-Stifts S. 146.

Wiewohl nun in den Präsentationen auf Pfarren die Filiale gewöhnlich nicht mit angeführt zu werden pflegen, so ist doch in der 1708 eingebrachten Präsentation derer von Hardenberg, auf die Pfarre zu Hillerse, Elveße ausdrücklich mit benannt.

Der Prediger in Hillerse war also schon von den Zeiten der Reformation her in Elveße berechtigt. In neuern Zeiten gerieth er darüber mit dem Prediger in Großen-Rode in Streit, welcher ebenfalls Beicht-Kinder in Elveße hatte, und bey selbigen Amtshandlungen verrichtete.

Der Prediger zu Hillerse behauptete: daß erst im Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts, bey einem zwischen den Einwohnern zu Elveße und dem Pastor Bütemeister zu Hillerse entstandenen Mißverständnisse, zehn Häuser nach Großen-Rode sich gewandt hätten. Von 1700 an habe man sich darüber dahin verglichen, daß der Prediger zu Großen-Rode ausser diesen Familien, keine weiter annehmen solle, wie auch eben so wenig von dem Prediger zu Hillerse geschehen solle; mithin habe ersterer 10 und er etwa 26 Häuser, mit Inbegriff der Schule. Die Copulation verrichte derjenige, in dessen Caspel die Braut sey, und übrigens folge die Frau dem Manne, ohne daß der andere Prediger berechtigt sey, sie fortdauernd zu seinem Kirchspiele zu rechnen.

Der Prediger zu Groſsen-Rode hielt jene Angabe für eine Erdichtung. Zu Folge der Kirchen-Bücher und sonst vorhandener Nachrichten habe der Prediger zu Groſsen-Rode schon 1660, und, wie glaublich, auch noch vor 1624 dort Amtshandlungen verrichtet; welches nach dem, was weiter oben, wo von Nörten gehandelt ward, bey Gelegenheit des Vorfalls von 1610 bereits angeführt ist, keinen Zweifel leidet. Er zieht hieraus aber den unrichtigen Schluſs: daſs ein Theil der Einwohner sich erst in neuern Zeiten wegen Mißhelligkeiten oder wegen der behaupteten Freyheit, hingehen zu können, wohin sie wollen, nach Hillerse gewandt habe.

Nach obiger Darlegung sind meines Erachtens beyde Prediger in Elveſse berechtigt, doch zur Verhütung aller Streitigkeiten in den einmal hergebrachten Gränzen. Dahin scheint denn auch in diesem hernachmals beruhen gelassenen, und nicht gerichtlich entschiedenen Rechtsstreite die Meinung des Königl. Consistorii in dem an die Kirchen-Commissarien von Hillerse unterm 2. Febr. 1770 erlassenen Commissorio zur Untersuchung der Sache, und in dem inhäsiven Rescripte vom 18. Sept. 1770, zu gehen, wenn darin hinzugefügt ist: „daſs dem Befinden der „Umstände nach dem Prediger zu Groſsen-Rode „anbefohlen werden solle, sich aller Neuerungen zu enthalten“.

Wie nun die evangelischen Einwohner zu Bishausen, Lütgenrode und Elveße, gleich vom Anfange der Reformation an, sich an die benachbarten evangelischen Prediger wandten, und sich ihres Amtes bedienten: so sind letztere auch in dem Besitze des Rechtes, die Ministerial-Handlungen bey ihnen zu verrichten, bis hieher verblieben, und bey etwa erfolgtem Widerspruch darin geschützt worden.

Solches geschahe für den Prediger zu Parensen wegen Lütgenrode durch das Consistorial-Rescript an den Superintendenten Schrader zu Hardegsen vom 29. Dec. 1667, folgenden Inhalts: „Uns ist zukommen, was ihr wegen zu „Lütgenrode vom Pastor zu Parensen verrichte„ten Taufe, in erfolgter Relation anhero hin„terbracht. Wann wir nun vernehmen, daß „dergleichen Actus 1624 auch vor und nach sel„biger Zeit und bis anhero auf begebende Fälle „allemal exercirt; Als begehren an Statt Ser^mi „und Cels^mi Unsers gnädigsten Fürsten und „Herrn wir an euch, ihr wollet erwehnten Pre„diger andeuten, bey hergebrachten Exercitio „unabsetzlich zu continuiren" 1).

Für den Prediger zu Bühle aber erfolgte wegen Bishausen unterm 19. Dec. 1667 ein

1) S. Wolfs Geschichte des Peters-Stiftes, Beylage CI. S. 162.

Consistorial-Rescript an den General-Superintendenten zu Göttingen M. Jani dahin: „Wir „haben ob eurer anhero gethanen Schreiben ver„nommen, wasgestalt in Namen Ihrer Chur„fürstl. Gnaden zu Meintz wegen zu Bißhausen „von jetzigen Pastoren zu Bühle verrichteter „Taufe eine Protestation insinuirt werden „wollen".

„Geben euch darauf zur Antwort zu verneh„men, weil dergleichen actus in selben Dorfe „vor und nach dem 1624ten Jahr von den zeit„lichen Predigern zu Bühle auf begebene Fälle „allemahl continuirlich gepflogen; daß ihr jetzi„gem pastori daselbst andeuten sollet, bey dem „Herkommen unausgesetzlich zu continuiren. Inmit„telst werdet ihr dahin Bedacht seyn, wie bey„gehende Meintzischer Seits, vermeintlich einge„reichte protestation, so in originali zurück„kompt, an bequemsten wider an seinen Ort „zu bringen". m)

Bey Erlassung dieser Rescripte war nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse vom 14. Oct. 1648, worin das Normal-Jahr festgesetzt war, nur erst ein kurzer Zeit-Raum verstrichen; desto genauer konnte man damals das wahre Verhältniß der Sache wissen.

m) Dieses Rescript findet sich in der Pfarr-Registratur zu Bühle.

Ein ähnliches Rescript ward von Königl. Landes-Regierung unterm 6. Oct. 1768 an das Peters-Stift auf die eingeführten Beschwerden wider die Prediger zu Parensen und Bühle erlassen, wovon jener dergleichen Ministerial-Handlungen in Nörten, dieser aber in Bishausen vorgenommen hatte. Es heißt darin: „Nachdem sich jedoch bey Nachsicht der Acten „mit völliger Gewißheit dargelegt, und ihr „auch selbst davon überführt seyn müsset, daß „die Prediger zu Parensen und Bühle je „und allewege her, ja seit länger denn un„vordencklicher Zeit die Actus ministeriales „zu Nörten und Bishausen bey denen da„selbst wohnenden Evangelischen Glaubens„Genossen auf deren Verlangen und Erfor„dern verrichtet haben, mithin, wie ihr „selbst nicht in Abrede zu stellen vermöget, „sich in einer ohngezweifelten Ausübung die„ser Gerechtsame befinden: und der von euch „geschehene Anzug, daß die Pfarrer zu Nör„ten im Jahre 1624 als in anno normali „et decretorio in dem alleinigen und priva„tiven Exercitio derer actuum parochialium „gewesen, wenn es auch bey der so vieljäh„rigen demselben obstirenden Observanz [6])

6) S. Strubens Neben-Stunden 3 Th. 15 Abh. §. 9, worin dargethan; daß der, welcher

„darauf ankommen dürfte, nicht allein unerweislich, sondern auch des Stifts vormaligen eignen Geständniß entgegen ist, und sich in eurer Stifts-Registratur, wenn ihr selbige mit Sorgfalt nachsehen werdet, das Gegentheil davon finden muß, so werdet ihr bey dieser Lage der Sache selbst erkennen, daß in diesem Betracht eure Beschwerden nicht vor gegründet angesehen werden mögen, und es in der That eine Neuerung seyn würde, wann die Prediger zu Parensen und Bühla von dem Exercitio ihrer Ministerial-Handlungen bey denen Evangelischen Glaubens-Genossen zu Nörten und Bishausen ausgeschloßen werden sollten, dergleichen ihr doch mit Billigkeit nicht verlangen könnet und werdet" n).

Ein solches Eingeständniß, wie hierin von Seiten des Stiftes erwähnt wird, ist auch Inhalts eines frühern Consistorial-Rescripts vom 14. Februar 1704 o) von dem Pastor Weinrich zu Nörten und zwar zu Protocoll

einen uralten Besitz für sich habe, den Besitz des Normal-Jahres nicht zu erweisen brauche, da er vielmehr die Vermuthung für sich habe.

n) S. Wolfs Geschichte des Peters-Stiftes Beylage Nr. CXLV. S. 233.

o) S. Beylage Nr. III. zu diesem Theile.

geschehen; weshalb auch einem vorgeschlagenen Vergleiche wegen der Accidenzen nicht Statt gegeben ist; daß nämlich der evangelische Prediger, wenn er an diesen Orten eine solche Handlung verrichte, jedesmal dem katholischen Prediger in Nörten einen Theil der erhobenen Gebühren freywillig abgeben, und letzterer hingegen keinen Widerspruch dawider erheben solle.

Die Accidenzen für die verrichteten Ministerial-Handlungen sind auch in denen von Zeit zu Zeit dem Consistorio eingesandten Anschlägen der Dienst-Einkünfte mit berechnet, als z. B. des Pastors Pacht zu Parensen vom 6. May 1757, und des Pastor Müldener daselbst vom 1. Oct. 1763, worin die aus Lütgenrode und Nörten ganz besonders in Anschlag gebracht sind; welches ich nur in der Rücksicht anführe, weil der Kanonikus Wolf in seiner Geschichte des Peters-Stiftes S. 260 behauptet: daß die evangelischen Einwohner zu Lütgenrode alle Ministerial-Handlungen von dem Nörtenschen Prediger verrichten lassen, und ihm allein die Stol-Gebühren bezahlen.

Ein gleiches Verhältniß, wie zu Nörten und Lütgenrode, findet auch zu Bishausen in Ansehung der Accidenzen Statt, die an jenen

Orten die Prediger zu Bühle und Parensen, wenn sie bey den dasigen evangelischen Einwohnern die Ministerial-Handlungen verrichten, seit unvordenklichen Zeiten, wie aus den Acten und dem gegenseitigen Geständniß erhellet, jedesmal allein erhalten; welches der Hauptgegenstand des Streites war, zu dessen Beylegung der erwähnte Vergleich vorgeschlagen ward.

Von Elveße, wo der katholische Prediger in Nörten gar keine Berechtigung weiter hat, versteht sich solches von selbst.

Könnte aber, obiger Ausführung ohnerachtet, der Besitz einer solchen cumulativen Religions-Uebung in dem Normal-Jahre, in Ansehung der evangelischen Einwohner dieser Orte noch ungewiß scheinen: so kann es doch darauf nicht weiter ankommen, da man sich Chur-Mainzischer und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer Seits, vermöge Recesses vom $\frac{14}{24}$ Aug. 1692 hernachmals darüber verglichen hat: „daß kein Theil von dem andern, „weder in *Ecclesiasticis* noch politicis directe „oder indirecte jezt oder künftig beeinträchtigt, sondern in allen dessen freyen ungehinderten Besitze, Genuß und exercitio gelassen werden solle". Da", wie es in der hernachmaligen Gränz-Berichtigung zwischen Chur-

Mainz und Chur-Braunschweig von 1743, worin dieser Receß bestätigt worden, §. 6 und 7 heißt: „auch in Ecclesiasticis das: vti „possidetis, ita possideatis zum Grunde ge„legt ist" p). — Daß aber zur Zeit des Recesses die evangelischen Einwohner dieser Orte in dem Besitze einer solchen Religions-Uebung gewesen sind, dürfte bisher nie bezweifelt seyn.

Aus allen diesen erhellet nun, daß zwar den Katholiken in Nörten und den benannten Oertern eine freye öffentliche Religions-Uebung zustehe; daß aber der Pfarrer in Nörten nicht berechtigt sey, einen Pfarrzwang gegen die evangelischen Einwohner dieser Orte auszuüben, die sich vielmehr an die ihnen angewiesenen lutherischen Prediger zu halten befugt sind. Bey Verrichtung der Ministerial-Handlungen innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse wird der katholische Prediger ebenfalls Schutz gegen alle Eingriffe erwarten können, der ihm auch mehrmals zu Theil geworden ist.

Eine solche Veranlassung hatte das Rescript des Consistorii zu Hannover an den Superintendenten Eschen zu Hohnstedt vom 2. Oct. 1703, in Betreff der Beschwerden

p) Wolfs Geschichte des Peters-Stiftes, Beylage CXXXIX. S. 214. 215. 217.

über den Pastor Schilling zu Bühle, dem Schuld gegeben ward, daß er in der Capelle zu Bishausen ein Edict wider die von katholischen Missionarien hin und wieder vorzunehmenden Taufen und Copulationen publicirt, und unrechtmäßiger Weise auf die Nörtenschen Prediger angewandt hatte, folgenden Inhalts: „Was bey Churfürstl. Geheimte Rath-Stube „allhier, der katholische Priester zu Nörthen, „Ehrn Henricus Weinrich wider den Pa„storem zu Bühla, Ehrn Schilling klagend „eingebracht, und dieselbe am heutigen Tage „an Uns remittirt, solches erhellet ab dem „copeylichen Anschluße mit mehrerem. Wann „nun denen Römisch-katholischen Predigern an „den Orthen, wo ihnen das ius parochiale „unstreitig zukommt, die actus ministeriales „zu verrichten, nicht verwehrt werden kann, „die in puncto des Taufens und Copulirens „jüngsthin ausgelassene gnädigste resolution „sich auch dahin nicht extendirt; so begeh„ren an Unsers gnädigsten Churfürsten und „Herrn Durchlaucht Wir hiemit, ihr wollet „Ehrn Schilling darunter behuffige Bedeu„tung, und daß er dem katholischen Priester „in Nörthen in seinem Pfarr-Recht ohnbeein„trächtiget lasse, untersagen" q).

q) S. Wolf am angeführten Orte. Urkunden-Buch Nr. CXXI. S. 183.

Als das Stift in seiner, bey der Landes-Regierung eingebrachten Beschwerde wider die Prediger zu Parensen und Bühle dieses Rescript so auslegen wollte, als wenn dem katholischen Prediger zu Nörten dadurch eine ausschliessende Verrichtung der Ministerial-Handlungen auch bey den evangelischen Einwohnern der benannten Oerter zugestanden sey: so ward in dem von Königl. Landes-Regierung unterm 6. October 1768 an das Stift erlassenen Rescripte, dessen bereits weiter oben Erwähnung geschehen, solches dahin erklärt: „Das von euch mit beygefügte Rescriptum, „welches das hiesige Königl. und Churfürstl. „Consistorium auf Veranlassen des ehemaligen „dortigen Pfarrers Henrich Weinrich unterm „2. Nov. 1703 an den vormaligen Super-„intendenten Leschen zu Hohnstedt erlassen, „enthält nichts, welches eure jetzige Beschwer-„de auch nur im mindesten begründen kann. „Solches fasset seinem wörtlichen Inhalt nach „nur dieses in sich, daß denen Römisch-Ka-„tholischen Predigern an den Orten, wo ih-„nen das ius parochiale unstreitig zukommt, „die actus ministeriales zu verrichten, nicht „verwehrt, noch die wegen des Taufens und „Copulirens derer hin und wieder im Lande „aus andern Orten sich angefundenen Missio-„narien erlassene Resolution auf jene erten-„dirt, mithin daherd der Priester zu Nörten

„in seinem Pfarr-Recht ohnbeeinträchtig gelassen werden soll. Gleich wie aber daraus „keinesweges folget, daß durch diese der Römisch-„Katholischen Prediger zu Nörten anerkannte „Befugniß die Prediger zu Parensen und „Bühla von der cumulativen Verrichtung derer actuum ministerialium zu Nörten und „Bishausen ausgeschloßen worden, sondern „vielmehr daraus erhellet, daß, wie letztere „denen erstern die Ausübung derer actuum „parochialium nicht weiter zulassen, und sich „solche allein und privative zueignen wollen, „selbige schon damals in geruhigem und ungezweifelten Mitexercitio dieser Ministerial-„Handlungen sich befunden haben, und ihnen „durch das allegirte Rescript nichts entzogen werden können; so ist an sich klar, „daß dasselbe die iura derer oft erwehnten „Prediger nur dahin einschräncket, daß sie „den Priester zu Nörten nicht ausschließen, „sondern ihn in den Grentzen seiner Pfarre „zu Verrichtung derer actuum ministerialium „nach wie vor mit zulassen sollen" r).

Wie diese cumulative Ausübung der Ministerial-Handlungen vor sich gehen solle, ist darin nicht ausdrücklich angegeben, und hat solches

r) S. Wolfs Geschichte des Peters-Stiftes. Beylage CXLV. S. 234 u. 235.

solches daher hin und wieder eine verschiedene Auslegung erlitten. Es kann entweder dahin gehen, daß sowohl der katholische als evangelische Geistliche in benannten Oertern, ein jeder bey seinen Glaubens-Genossen die Amtshandlungen zu verrichten habe. Oder aber, daß es den evangelischen Einwohnern dieser Orte frey stehe, bey Taufen, Copulationen und Bestattungen, nicht aber bey denen zur Seelsorge gehörenden Handlungen, als Beichte, Abendmahl und Confirmanden-Unterricht, nach freyer Wahl entweder an den katholischen Prediger in Nörten, oder aber an die Prediger in Bühle sich zu wenden; so daß dabey kein Pfarrzwang Statt finde.

Für letztere Auslegung, welche, wenn sie auch dem Sinne jenes Rescriptes, für sich allein betrachtet, nicht entgegen seyn mögte, doch mit einigen sonstigen Verordnungen nicht völlig übereinzustimmen scheint, ist wenigstens in Bishausen das Herkommen, wiewohl solchem von den Predigern zu Bühle zum öftern gerichtlich und ausser gerichtlich widersprochen ist, da sie diese freye Wahl nur bey Bestattungen, Pastor Horborth in Bühle aber überall nur bey gemischten Ehen, gelten lassen wollten.

Es dürfte dabey zu bemerken seyn, daß diese Freyheit wenigstens bey Proclamationen hinwegfallen müsse, da ihrem Zwecke (der Bekannt-

machung der vorhabenden Ehe) gemäß, solche in der Kirche zu verrichten ist, wozu ein jeder gehört. Wie nun durch die sogleich weiter unten zu erwähnende Königl. Verordnung vom 13. Novemb. 1728, welche auf diese namentlich benannte Orte ganz vorzüglich Rücksicht nimmt, diese Willkühr bey Proclamationen und Copulationen aufgehoben, und ein jeder Einwohner dieser Orte, mit diesem Vorhaben, an seinen Beichtvater verwiesen ist, ohne diese Unordnung länger dulden zu wollen; so ist auch nicht anzunehmen, daß durch das angezogene Reginal-Rescript jene frühere Verordnung aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen.

Daß die evangelischen Einwohner dieser Orte in Sachen der Kirchen-Disciplin, als wegen Erlassung der Kirchen-Buße, bloß von den ihnen angewiesenen evangelischen Predigern, und deren Vorgesetzten abhängen, versteht sich ohnehin von selbst.

In so fern nun etwa auch den evangelischen Einwohnern der benannten Oerter, in Ansehung der übrigen Handlungen, als der Taufe und Bestattung, durch das bemerkte Reginal-Rescript einige Freyheit zugestanden seyn sollte, die sie vorhin nicht gehabt hätten, so dürfte solche doch auf die nicht ausdrücklich benannten Orte nicht auszudehnen seyn; wie denn ohnehin eine

solche Freyheit der Wahl nur zu leicht zu unangenehmen Streitigkeiten Anlaß giebt, und nach Lage der Sache dem katholischen Prediger von wenigem Werthe seyn kann, da ein jedes Mitglied der Gemeine, so weit es thunlich, sich immer zunächst an den ihm angewiesenen Prediger gleichen Glaubens halten wird, er müßte denn mit ihm sich überworfen haben.

Auſſer den Gränzen seiner Parochie darf der Pfarrer zu Nörten, wie sich von selbst versteht, keine Amtshandlungen vornehmen, als worüber unter andern im Jahre 1712 und 1714, wegen einer aus dem Kirchspiele Erbsen, und einer aus Mackensen, Stifts Hildesheim, vorgenommenen Copulation Beschwerde geführt, und er zur Verantwortung gezogen ward.

Uebrigens dürfen die Katholiken zu Nörten, Lütgenrode, Bishausen und Elveße, wenn an letzterm Orte welche wären, bey einzugehenden Ehen keine Dispensation von den nach hiesigen Landes-Ordnungen Statt findenden Ehehindernissen, als wegen Verwandtschaft oder Trauerzeit von Mainz oder Rom nachsuchen, als welches den dießseitigen unstreitigen Hoheits-Rechten entgegen seyn würde; sondern haben sie vielmehr desfalls an das Hannöversche Consistorium sich zu wenden, wie durch die Verordnung Georg des andern vom 13. Nov. 1728 bey nachdrücklicher Strafe vor-

geschrieben ist; wonach „ein jeder Untersasse des „Gerichts Hardenberg, so Manns als Weibs„Geschlecht, ohne Unterschied, er sey Catholisch „oder Evangelisch, so sich heirathen wollen, sol„ches ihr Vorhaben zuförderst bey ihres Gerichts „Obrigkeit und Beichtvätern, bey welchen sie ein„gepfarrt sind, gebührend anmelden, von ihnen „behörige Attestata und Gerichts-Scheine, daß „dabey nichts zu erinnern sey, nehmen, folgends „darauf von den Evangelischen Predigern und in „der Kirche, bey welcher sie eingepfarrt sind, sich „öffentlich proclamiren und confirmiren lassen, „wie in übrigen auch Unserer Calenbergischen Lan„des und Kirchen-Ordnung gemäß sich bezeigen, „und insonderheit aller darin verbothener Ehen „sich gänzlich entschlagen, oder allenfalls, wenn „die Umstände so beschaffen, daß ohne Ver„letzung des Gewissens dispensation ertheilt „werden könne, solches bey unserm Consi„storio suchen, und daher sowohl desfalls als „in übrigen Consistorial und Matrimonial Sa„chen rechtliche Verwendung gewärtigen sollen“ a).

Die Kirchen- und Capellen-Rechnungen an benannten Oertern werden von dem Stifte, in Bey-

a) S. Wolf's Geschichte des Peters-Stiftes, Beylage CXXXVI. S. 202. Die Abschrift, welche ich besitze, weicht in einigen wenigen unerheblichen Worten von dieser gedruckten ab.

seyn der Hardenbergischen Gerichtsbeamten abgenommen, wenigstens halten sich letztere hiezu berechtigt, wie ich aus ältern Acten wahrgenommen habe t).

Die Gränzen der Befugnisse der benachbarten evangelischen Prediger, an welche die lutherischen Einwohner von Nörten, Bishausen, Lütgenrode und Elveße verwiesen sind; so wie auch der letztern in Ansehung ihrer Religions-Uebung, erhellet schon aus dem vorhergehenden. Uebrigens bedienen sie sich von alter Zeit her, mit gegenseitiger Einstimmung, der Capelle zu Bishausen, Elveße und Lütgenrode zu ihren Betstunden und Katechisationen, welche von den dasigen evangelischen Schullehrern gehalten werden. Zu Elveße und Bishausen haben diese auch den Capellen-Schlüssel in Verwahrung, worüber in Ansehung des letztern Ortes in vormaligen Zeiten mehrere Streitigkeiten vorgefallen sind.

In Elveße werden auch schon seit geraumer Zeit alle Taufen und Copulationen der evangelischen Einwohner in der Capelle verrichtet; der Prediger zu Nörten aber predigt alle Jahre nur einmal, am Sonntage nach Neujahr, in selbiger, und ist übrigens nicht weiter darin berechtigt. Im Jahre 1798 wollte auch der Pastor zu Großen-Rode anfangen, die öffentlichen Communionen

t) S. Wolf am angeführten Orte, S. 256.

darin zu halten, welches, ausser bey Kranken, bisher in Großen-Rode und Hillerse als den Haupt-Oertern geschehen war; diesem Vornehmen widersprach aber der Pastor zu Hillerse, wobey es verblieben ist.

Auch in Bishausen wünschten die dasigen evangelischen Einwohner die Taufen und Copulationen in der Capelle daselbst verrichten zu dürfen, welches von Seiten des Stiftspredigers Widerspruch fand, jedoch nach der von dem Consistorial-Rath und General-Superintendenten zu Göttingen und Amtmann zu Friedland deshalb abgehaltenen Commission vom Königl. Consistorio mittelst Rescripts vom 13. Jan. 1730 dahin entschieden ist:

„Wir haben am 21. Dec. 1729 erhalten, „was Ihr wegen einiger in der Capelle zu Bishau„sen zu verrichtenden Actuum ministerialium, als „Taufen, Copuliren und Leichen-Predigten, wie „auch wegen Beerdigung der Todten auf dasigen „Kirchhof sub dato 15. eiusdem zu erforderten „Bericht anhero eingesandt habt. Als Wir nun „befundenen Umständen nach resolvirt, daß sothane „actus ministeriales künftighin in der Capelle zu „Bishausen von dem jedesmaligen Prediger zu „Bühla verrichtet, und die Todten auf dem Bis„häusischen Kirchhoff begraben werden sollen; So „habt ihr solches nomine Consistorii sowohl dem „zeitigen Pastori zu Bühla Ehrn Johann Hein„rich Brauns, als der Bishäusischen Gemeine zu

„eröffnen, und zu verfügen, daß dem Inhalt die„ses Rescripti ohne alle Unruhe gebührend „nachgelebt werde".

Die katholischen Prediger in Nörten können sich jedoch zum Gottesdienste, und zu den zu verrichtenden Ministerial-Handlungen ebenfalls der Capellen zu Lütgenrode und Bishausen bedienen. Dem Herkommen nach wird von ihnen aber jährlich nur zweymal in letzterer gepredigt, als einmal zu Neujahr, und das anderemal zur Kirchmesse, als am zweyten Sonntage nach Michael.

Die Leichen der evangelischen Einwohner in Bishausen wurden vordem gewöhnlich nach Bühle gebracht, wenn sie von dem dasigen Prediger begleitet werden sollten; nach jener angeführten Entscheidung in dem Consistorial-Rescripte vom 13. Jan. 1730 steht es ihnen aber auch frey, zu einer Beerdigung am Orte den Prediger von Bühle überkommen zu lassen, wenn sie solches vorziehen sollten.

Uebrigens ist Elveße der Inspection des Superintendenten zu Hohnstedt förmlich unterworfen, und von jeher unterworfen gewesen; nicht aber auf gleiche Art die übrigen Oerter, als Nörten, Lütgenrode und Bishausen, in Ansehung ihrer lutherischen Einwohner, da einige Hohnstedter Superintendenten in der Mei-

nung standen, daß ihnen die Inspection darüber nicht ausdrücklich übertragen sey, und solche sich ausser aller Inspection befänden.

Obgleich nun dieses nicht angenommen werden kann, da schon vom Herzog Julius in der Instruction an die General-Visitatoren vom 23. Febr. 1589 alle den von Hardenberg gehörige, in hiesigen Landen belegene Dörfer der Special-Inspection des Superintendenten zu Hohnstedt unterworfen sind; so muß doch wegen Nörten und Lütgenrode, welche im Gericht Hardenberg liegen, dadurch ein Zweifel entstehen, daß die lutherischen Einwohner derselben sich schon seit geraumer Zeit zur Kirche zu Marienstein halten, welche mit Parensen, in der jetzigen Inspection Harste, verbunden ist; wiewohl auch der Harster Superintendent zu Marienstein keine eigentlichen Inspections-Geschäfte verrichtet.

So ward schon in dem sogleich weiter anzuführenden Consistorial-Rescripte vom 13. May 1707 an den Pastor Meyenberg zu Parensen angeführt, daß sowohl der Superintendent zu Hohnstedt als zu Hardegsen, unter dessen Inspection damals Parensen stand, auf die Confirmation dieser Kinder Anspruch mache.

Daher glauben sich auch die Prediger, denen die Seelsorge an diesen Orten zukömmt, berechtigt, die Kirchen-Bußen ohne Zuthun des

Superintendenten daselbst anzuordnen, und die dasigen Kinder, ohne dessen vorgängige Prüfung, zu confirmiren. Ersteres wird ihnen jedoch nicht zugestanden; und letzteres ist dem Prediger zu Parensen, in Ansehung der lutherischen Kinder aus Nörten und Lütgenrode, mittelst der Consistorial-Rescripte vom 13. May 1707 und 10. May 1781, und dem Prediger zu Bühle, mittelst Rescripts vom 9. Febr. 1736, nur durch besondere Concession gestattet; wie denn auch, vermöge Consistorial-Rescriptes vom 9. Febr. 1736 und 10. May 1781, aus bewegenden Ursachen zugleich erlaubt ist, die Kinder aus Nörten, Bishausen und Lütgenrode, wenn sie die nöthige Erkenntniß im Christenthum haben, schon vom zwölften Jahre an, zur Confirmation zuzulassen. Diese Confirmation geschieht in der Kirche des Klosters Stein, mit den Kindern der dasigen Anwohner, wie schon vor der Concession von 1707 üblich war.

Da auch die schulfähigen Kinder der evangelischen Einwohner zu Nörten zu zahlreich wurden, um sie fernerhin, wie vormals, durch Privatlehrer unterrichten zu lassen, oder auf andere Dorfschulen zu schicken, so ist auch diesem Bedürfnisse abgeholfen, und auf geschehenes Ansuchen der evangelischen Einwohner, zufolge der Verordnung des Churfürsten Georg Ludewig

vom 3. Febr. 1711 u) eine evangelische Schule daselbst angelegt, und dazu ein eignes Gebäude erbauet, in welcher diese Kinder gegenwärtig unterrichtet werden, wozu der Landesherr, wegen der, vermöge Recesses von 1692, ihm unstreitig zustehenden Hoheits-Rechte, allerdings berechtigt war; womit auch der Kanonikus Wolf in der Geschichte des Peters-Stiftes S. 262 u. f. einverstanden ist, da er solches als ein simultaneum innoxium betrachtet, welches er nach erlangten Hoheits-Rechten einführen können.

In Bishausen ist schon früher ein evangelischer Schullehrer angestellt gewesen, als welches nach Angabe des Kanonikus Wolf v) im Jahre 1673 geschehen seyn soll, doch nach diesseitigen Nachrichten wenigstens schon 30 Jahre früher sich ereignet hat. So auch in Elvesse, wo die Kinder der evangelischen Einwohner vordem nach Hillerse zur Schule gehen mußten; und in Lütgenrode, welche sämmtlichen Schuldienste von denen von Hardenberg besetzt werden.

Verrichtet in Bishausen der Prediger von Bühle die Ministerial-Handlungen, so erhält der dasige evangelische Schulmeister die Gebühren, so wie der katholische, wenn der Prediger von Nörten sie verrichtet.

u) S. Beylage Nr. IV. zu diesem Theile.
v) dessen Geschichte des Peters-Stiftes, S. 265 u. f.

Da diese in der That von den gewöhnlichen Verhältnissen so sehr abweichende Kirchen-Verfassung durch so manche merkwürdige Ereignisse nach und nach auf die Art entstanden ist; so habe ich geglaubt, sie mit möglichster Genauigkeit in allen ihren Eigenheiten darlegen zu müssen; zumal da sie bisher fast gänzlich unbekannt gewesen ist, vielleicht aber durch die Geschichte des Peters-Stiftes von dem Kanonikus Wolf die Aufmerksamkeit rege gemacht haben dürfte; wie denn zu hoffen ist, daß diese ausführlichere Erörterung zur Erhaltung der so sehr zu wünschenden gegenseitigen Harmonie, und zur Vermeidung aller etwanigen Mißverständnisse beytragen werde.

Zweyter Abschnitt.

Gemischte römisch-katholische und evangelisch-lutherische Religions-Uebung zu Goldenstedt.

Bey den gemischt theils lutherischen theils katholischen Einwohnern zu Goldenstedt findet eine gleichzeitige gemeinschaftliche Religions-Uebung in einer und ebenderselben Kirche Statt; und so merkwürdig dieser kleine Ort in Ansehung seiner politischen Verhältnisse ist, so in der That einzig ist er in Ansehung seiner Religions-Verhältnisse; welches sich dem Anscheine nach von dem Besitzstande des Normal-Jahres herschreibt.

Das Kirchspiel Goldenstedt ist eine Zubehörung der Grafschaft Diepholz, und liegt an der Gränze des Münsterschen. Es gehören dazu die Außendörfer: Einen, Ambergen, Apelern, Gastrup, Lehr, Fahrenesch, Fredelake, Rießen, und die dabey liegende Eßenmühle.

Als am 25. Sept. 1585 der letzte Graf Friedrich von Diepholz verstarb, nahm der Her-

zog Wilhelm zu Lüneburg, in Gefolg der von dem Kaiser Maximilian dem Hause Braunschweig und Lüneburg 1517 ertheilten Anwartschaft auf diese Grafschaft, von derselben, nebst allen Zubehörungen, Besitz. Gegen diese Besitzergreifung ward jedoch am 26. October 1585 von dem Hochstifte Münster Protestation eingelegt; da es sich vornemlich über die drey Kirchspiele der Grafschaft, Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt, die Hoheits-Rechte anmaaßte, weil die Grafen von Diepholz vorzeiten das sogenannte Sudholzische Gericht von denen an Macht ihnen überlegenen Bischöfen von Münster zu Lehn angenommen hatten [a].

Es entstand hiedurch zwischen dem Fürstlichen Hause Zelle und dem Hochstifte Münster eine, so viel ich weiß, noch nicht völlig beendigte Hoheitsstreitigkeit; und wiewohl ersteres sich in dem Besitze der Hoheits-Rechte erhielt, so gelangte doch letzteres zu dem Besitze der Gerichtsbarkeit über die Münsterschen Gutsleute in Gol-

a) Nach Rathlefs Geschichte der Grafschaft Hoya und Diepholz, 2 Th. S. 131. Nr. 17. und S. 138. Nr. 46. war das Kirchspiel Goldenstedt sonst ganz Münsterisch, ward aber 1346 an die Grafen von Diepholz verliehen, welche die Advocatie darüber, so wie über Drebber und Barnstorf, schon im Jahre 1291 erhalten hatten.

denstedt, deren Stellen mit den Hannöverschen gemischt unter einander liegen, und welche unter dem Münsterschen Amte Vechte, so wie die Hannöverschen unter dem Amte Diepholz stehen.

Seit jener Besitzergreifung, bis zum Jahre 1613, hat das Fürstl. Haus Zelle allein die Episcopal-Rechte über die Kirche und das Kirchspiel Goldenstedt ausgeübt. Der Abt von Corvey hat als Patron die evangelischen Prediger daselbst präsentirt, der Superintendent zu Diepholz aber hat selbigen die Ordines ertheilt, und die Introduction verrichtet.

Nachdem jedoch von dem Abte zu Corvey dem Hochstifte Münster diese Patronat-Rechte cedirt wurden, ist, in Gefolg der erwähnten Hoheitsstreitigkeiten, Münsterscher Seits 1613 zuerst ein katholischer Meß-Priester daselbst gewaltsam eingesetzt, welches jedoch den üblen Erfolg hatte, daß, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, 1616, unter Regierung des Herzogs Christian von Zelle, das Dach und Gewölbe der Kirche zerschlagen, und der katholische Priester verjagt ward b).

b) S. Büschings Erdbeschreibung, 3. Th. 4te Ausgabe S. 876. Er hat das sonderbare Religionsverhältniß zu Goldenstedt bemerkt, doch dabey angeführt, daß das Hochstift Münster nur erst 1646 einen katholischen Priester daselbst eingeführt habe.

Der dasige evangelische Prediger ward ferner in seinem Amte geschützt, und hat bis 1624, da er verstarb, in seinem Hause sowohl als auf dem Kirchhofe Amtshandlungen verrichtet.

Gleich nach Absterben des dasigen evangelischen Predigers im Jahre 1624 ist bey damaligen Kriegs-Unruhen Münsterscher Seits ein katholischer Priester daselbst wieder eingeführt, dem bald auch ein katholischer Schullehrer folgte, und die demolirte Kirche wieder aufgebauet. Neben demselben ward jedoch anfänglich dießseits zugleich ein evangelischer Prediger angestellt. Hernachmals wurden jedoch die evangelischen Einwohner von Goldenstedt, so wie der Aussendörfer zu Einem, Ambergen, Apelern, Frodelacke und Rießen nach Colnrade, und die von den Aussendörfern in Lohe, Varenesh und der Eßemühle nach Barnstorf verwiesen [1]).

In dem Mit-Besitze der Goldenstedter Kirche suchte man sich dießseits nur dadurch zu er-

1) Nach Angabe einiger Einwohner ist noch bis 1643 ein evangelischer Prediger da gewesen; wie denn auch eine im Jahre 1643 gegossene dasige Glocke die Aufschrift hat: Henricus Morwe Pastor 1643. Die Verweisung nach Colnrade und Barnstorf soll nach Behauptung eines vormaligen dasigen Predigers wahrscheinlich erst 1652 erfolgt seyn.

halten, daß man ferner einen evangelischen Küster bestellte, welcher den Kindern der Hannöverschen Unterthanen Unterricht ertheilt, die Kirchen-Schlüssel in Verwahrung hat, das Kirchen-Geläute verrichtet, und lutherische Kirchen-Gesänge bey dem katholischen Gottesdienste und bey Leichen-Bestattungen absingt.

Aus dieser sonderbaren Lage der Sache ist ein ganz eigenes, auch noch jetzt statt findendes Kirchen-Verhältniß entsprungen, wovon vorzüglich nachfolgendes zu bemerken ist:

1) Den vormittägigen Gottesdienst in der Kirche zu Goldenstedt feyern die dasigen Katholiken und Lutheraner gemeinschaftlich zu gleicher Zeit. Auch an den bloß katholischen Festtagen wird solcher von dem katholischen Prediger und lutherischen Küster gemeinschaftlich versehen. Den nachmittägigen Gottesdienst, den an den drey hohen Festtagen ausgenommen, so wie auch den Wochengottesdienst, halten die Katholiken allein.

Die evangelischen Einwohner des Kirchspiels Goldenstedt, welche nach Colnrade und Barnstorf verwiesen sind, haben zwar in letztern Kirchen ihren Stand; doch behaupten sie ebenfalls ihren Stand in der Kirche zu Goldenstedt, der bey ihren Höfen erblich verbleibt, und pflegen die Goldenstedter, in Hinsicht des weiten

Weges,

Weges, den Gottesdienst zu Goldenstedt häufiger zu besuchen als den zu Colnrade, und finden sich auch wohl in den bloß katholischen Festen daselbst ein.

Beym Anfang des Gottesdienstes, so wie beym Ende werden Katholiken und Lutheraner, welche durch einander sitzen, von dem katholischen Prediger mit Weihwasser besprengt.

Während der Messe, vor und nach der Predigt werden von dem evangelischen Küster, mit seinen Schülern und sonstigen Glaubens-Genossen, evangelische Gesänge gesungen. Nachdem jedoch 1713 eine Orgel daselbst angelegt ist, wird es mit dem Haupt-Gesange so gehalten, daß wechselsweise ein Vers von ihnen gesungen, und der andere von dem katholischen Rector und Organisten auf der Orgel allein gespielt wird. Auch während der Elevation muß der Gesang inne halten, bis der Prediger in Begriff ist, die Hostie und den Kelch zu genießen. So bald der Kelch zugedeckt und die Messe zu Ende ist, hört der Gesang auf, ehemals sogar oft mitten im Verse. Darauf wird der Segen gesprochen, von den Katholiken noch etwas weniges gesungen; sodann aber von den Lutheranern noch zwey Verse von dem vorhin angefangenen Liede gesungen, wonach der Prediger die Kanzel besteigt. Nach der Predigt wird von den Lutheranern noch ein Gesang gesungen, während des-

sen der Prediger die Gemeine weyht, und darauf mit den Katholiken abgeht, da denn die Lutheraner das angefangene Lied aussingen.

Am Frohnleichnamsfeste wird eine Processsion mit Fahnen um den Kirchhof gehalten, und darf so lange nicht gesungen werden.

2) Die evangelischen Einwohner von Goldenstedt und des dasigen Kirchspiels müssen sich in Ansehung der Copulation, Kindtaufe, Privat- und öffentlichen Communion nach Colnrade und Varnstorf, wohin sie verwiesen worden, halten. Bey denen, welche in Hannöverschen Häusern zwischen den Brücken in Goldenstedt wohnen, auf welchen District, in welchem sich auch die Goldenstedter Kirche befindet, die Münsterschen Hoheits-Ansprüche vorzüglich gehen, verrichtet der katholische Prediger auch die Proclamation, Copulation, Taufe und Einsegnung der Sechswöchnerin, jedoch sodann auf lutherische Art; ob jene Einwohner gleich sonst den übrigen Hannöverschen Unterthanen des Kirchspiels gleich sind. Bey diesen Copulationen und Taufen verrichtet der katholische Rector die Küster-Geschäfte.

Den Kranken beyder Religionstheile kann ohne Unterschied, in welchen Häusern sie wohnen, von den Geistlichen ihres Orts das Abendmahl

gereicht werden. Den Lutheranern in den Häusern der Münsterschen Gutsleute und auf dem Platze zwischen den Brücken in Goldenstedt wollte man solches vor 1720 nicht gestatten, sondern mußten sie dazu in ein Hannöversches Haus, oder wenn dieß zu entfernt war, auf einen Hannöverschen Platz unter freyen Himmel gebracht werden; doch hat man hernachmals darunter nachgegeben. Es überkömmt dazu mit dem Prediger zu Colnrade und Barnstorf jedesmal auch ihr Küster. Bey einer solchen Kranken-Communion pflegen gewöhnlich beyde Religionstheile gegenwärtig zu seyn, da es daselbst gebräuchlich ist, die ganze Nachbarschaft dazu zu bitten.

Die Leichen beyder Religionstheile aus dasigem Kirchspiele werden auf dem Goldenstedter Kirchhofe beerdigt. Der katholische Prediger nebst dem Goldenstedter evangelischen Küster, welcher den Gesang dabey führt, auch nach dasigem Gebrauche durch einen Schulknaben ein Kreuz vortragen läßt, begleiten sie. Ueber die lutherischen Leichen wird jedoch von dem Prediger keine Messe gelesen, sondern nur knieend das Vater Unser und der englische Gruß zweymal gebetet.

3) Wegen der religiösen Auferziehung der Kinder aus gemischten Ehen hat man bisher von bey-

den Theilen nicht völlig gleichstimmige Grundsätze befolgt. Bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts herrschte der Grundsatz, daß, wenn ein Katholik in einem Hannöverschen Hause wohnen wollte, er seine Kinder lutherisch auferziehen mußte, und umgekehrt der Lutheraner in einem Münsterschen Hause katholisch. Hernachmals ist man jedoch dießseits von diesem Grundsatze abgegangen, und läßt zu, daß die Eheleute in den Ehestiftungen sich hierüber vereinigen, oder wenn dieß nicht der Fall ist, die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter auferzogen werden.

4) Der Unterricht in den Schulen richtet sich bloß nach dem Wohnorte der Eltern; und zwar bis zum zwölften Jahre ohne Unterschied der Religion. So wie die Münsterschen Gutsleute verbunden sind, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, so liegt auch diese Verbindlichkeit den dießseitigen Einwohnern in Ansehung der evangelischen Schule ob.

In beyden Schulen sind daher katholische und lutherische Kinder gemischt. Im Jahre 1790 befanden sich in der evangelischen Schule 39 katholische Kinder, und in der katholischen Schule 3 lutherische Kinder.

Die lutherischen Kinder dürfen in die katholische Schule kein lutherisches Buch, selbst nicht ein ABC Buch mitbringen, und besteht deren

Unterricht nur in Lesenlernen und wenigen Religionsfragen. Die katholischen Kinder werden in der lutherischen Schule gleich andern unterrichtet; nur werden ihnen keine Fragen wegen der Unterscheidungslehren vorgelegt.

Den Catechisationen in Colnrade und Barnstorf wohnen die lutherischen Kinder erst nach zurückgelegtem zwölften Jahre bey, da sonst der Küster zu Goldenstedt in der Kirche den Gesang nicht würde führen können.

5) Die Hannöverschen Einwohner des Kirchspiels Goldenstedt entrichten alle diejenigen Gefälle und Stol-Gebühren, welche sie dem vormaligen dasigen evangelischen Prediger zu erlegen gehabt, dem Prediger zu Colnrade und Barnstorf, an die sie verwiesen worden, mit Ausnahme der Leichen-Gebühren, welche aus dem gesammten Kirchspiele der katholische Prediger erhält.

Alle Münsterschen Gutsleute hingegen entrichten die Gefälle und Stolgebühren dem katholischen Prediger; auch die evangelischen Einwohner innerhalb der Brücken für die Taufen, Copulationen und Einsegnungen.

Der evangelische Küster zu Goldenstedt erhält das hergebrachte Leichen-Accidenz aus dem gesammten Kirchspiele. Für die sonstigen Ministerial-Handlungen, welche von den Colnrader

und Barnstorfer Predigern bey den Eingepfarrten zu Goldenstedt zu verrichten sind, empfängt der Colnrader oder Barnstorfer Küster die Gebühren.

Uebrigens müssen die Kinder demjenigen Schulmeister, zu dessen Schule sie sich halten müssen, das übliche Schulgeld nebst Proven entrichten.

6) Die Kirche zu Goldenstedt hat beträchtliche Mittel. Die Revenüen derselben werden jedoch, so wie sie zum Münsterschen oder Hannöverschen Antheil gehören, völlig getrennt und abgesondert durch eigne Rechnungsführer verwaltet, und darüber von jedem Theile Rechnung geführt und seinen Obern abgelegt, ohne Rücksicht, wie es anderer Seits damit gehalten wird. Das Kirchen-Vermögen des dießseitigen Theils steht unter Aufsicht des Amts Diepholz und Königl. Landes-Regierung, und wird zum Besten der Hannöverschen Einwohner verwandt.

Zu den Reparationen des Kirchthurms haben die evangelischen Unterthanen beyzutragen, nicht aber zu den Reparationen der Kirche, und eben so wenig zu den Introductions- und Transport-Kosten eines Predigers. Das gesammte Kirchen-Gebäude, mit Ausnahme der Stände und des Thurms, wird aus den Kirchen-Mitteln Münsterscher Seits erhalten. Die Kirchen-Stände, bey welchen weder Kauf noch Weinkauf

Statt findet, sondern welche bey den Häusern verbleiben, müssen die Besitzer selbst unterhalten. Nur der Küsterstand wird aus den Kirchen-Mitteln Hannöverscher Seits erhalten.

Beyde Theile haben einen gemeinschaftlichen Armen-Kasten, woran sie nach ihren Bedürfnissen gleichen Antheil haben, und geht einen Sonntag um den andern ein katholischer und lutherischer Vorsteher mit dem Klingelbeutel um.

7) Die Münsterschen Gutsleute evangelischer Religion dürfen an den katholischen Festtagen nicht arbeiten, und wird an solchen keine evangelische Schule gehalten, da der Küster in der Kirche singen muß.

8) Der katholische Prediger zu Goldenstedt hängt von dem Bischofe von Münster ab. Der dasige evangelische Küster hingegen erhält seine Bestallung und seinen Schutz von Sr. Königl. Majestät. Der Beamte zu Diepholz führt ihn auf solche Art ein, daß er vor dem Altare das deshalb ergangene Rescript vorlieset, ihm die Kirchen-Schlüssel überreicht, und sodann ihn zum Thurm führt, und die Glockenstränge in die Hand giebt.

Es kann nicht fehlen, daß diese sonderbaren Verhältnisse nicht hin und wieder Gleichgültigkeit in der Religion und sonstige Unannehmlichkeiten nach sich ziehen, und eben dadurch ei-

nen nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit haben sollten. Schon lange ist man daher dießseits darauf bedacht gewesen, eine angemessenere Kirchen-Verfassung zu bewirken; wegen der entgegenstehenden vielen Hindernisse ist solches aber bis jetzt noch nicht möglich gewesen. Zu hoffen ist wenigstens von der aufgeklärtern Denkungsart der jetzigen Zeiten, daß diese Einrichtung nicht zu einer nachtheiligen Proselytenmacherey benutzt werde, wozu sie leicht gebraucht werden kann.

Die Gemeine ist übrigens nicht unbeträchtlich, doch finden sich bis jetzt mehrere Lutheraner als Katholiken darunter. Im Jahre 1790 belief sich die gesammte Seelenzahl in den Hannöverschen Häusern auf 846, worunter 236 Katholiken waren. Unter dem Münsterschen Antheil fanden sich nur 22 Lutheraner. Im Jahre 1797 belief sich die Anzahl der erwachsenen Protestanten ohne die Kinder auf 564.

Dritter Abschnitt.

Römisch-katholischer Gottesdienst in Hannover.

Den Katholiken in Hannover steht jetzt eine freye und in gewisser Maaße öffentliche Religions-Uebung zu.

Seit der Regierung des Herzogs Johann Friedrich, welcher nach Annahme der römisch-katholischen Religion einen katholischen Hof-Gottesdienst in Hannover eingeführt, übrigens aber die Religions-Uebung der Katholiken innerhalb Hannover eingeschränkt, und nicht gestattet hatte, daß katholische Geistliche ausserhalb Hannover Amts-Verrichtungen vornehmen dürfen, hat sich auch unter den nachfolgenden Regierungen des Herzogs Ernst August und Churfürsten Georg Ludewig eine katholische Gemeine daselbst erhalten, der ein katholischer Privat-Gottesdienst durch stillschweigende Vergünstigung zugestanden war.

Wenn jedoch die dasigen katholischen Prediger und Missionarien, wie sie sich nannten, diese Gränzen zu überschreiten suchten, so ist ihnen darin Einhalt geschehen. So ist ihnen durch die bekannt gemachten schriftlichen Verordnungen des Churfürsten Georg Ludewig vom 30. Jul. 1703 und vom 26. April 1704 bey Strafe untersagt: sich in hiesigen Landen aller Copulationen und Taufen, selbst wenn beyde Verlobte oder Eltern katholisch wären, zu enthalten; auch die zu taufenden Kinder zur Verrichtung dieser Handlung nicht auf die Gränzen dieser Lande bringen zu lassen.

Der Herzog Ernst August hatte vermöge eines Vertrags oder Separat-Articuls vom 7. April 1692 a) dem Kaiser Leopold auf den Fall, daß er die Churfürsten-Würde erlangen würde, angelobt: daß in Hannover, wie auch in Zelle, wenn er oder seine Nachkommen daselbst residiren würden, eine freye römisch-katho-

a) S. Anlage Nr. V. (a) zu diesem Theile, woselbst er abgedruckt ist. Es weicht solcher in einigen nicht unerheblichen Puncten von dem in Fabri Europäischer Staats-Canzley von 1711, 17 Th. S. 176 enthaltenen Kaiserlicher Seits ausgestellten Separat-Articul, welcher jedoch von frühern Dato ist, ab: daher ich auch letztern zur Vergleichung mit abdrucken lassen; zumal, da das angeführte Werk nicht in jedermanns Händen ist.

lische Religions-Uebung gestattet, und den dasigen Katholiken auch die Erbauung einer Kirche und Schule auf eigne Kosten zugestanden, und ein eigner Beerdigungs-Platz vergönnt werden solle; jedoch unter gewissen Einschränkungen, welche besonders auch dahin gehen, daß so wenig öffentliche Processionen, ausser bey Beerdigungen, als auch die Stiftung von Klöstern und Einnehmung geistlicher Ordensleute Statt haben solle.

Da dessen Sohn und Thronfolger, der Churfürst Georg Ludewig, welcher dieses Versprechen ebenfalls mit eingegangen hatte, nachdem er, nach manchen überwundenen Schwierigkeiten, jedoch erst im Jahre 1708, in das Churfürsten-Collegium eingeführt, auch 1710 mit dem Reichs-Schatzmeister-Amte belehnt war, von dem nachfolgenden Kaiser um die Erfüllung desselben angegangen wurde; so ward im Jahre 1710 die Einrichtung dieses Gottesdienstes, mit Vorbehalt fernerer Regulirung und Erläuterung, dem in Hamburg sich aufhaltenden Kaiserlichen Commissario und Abgesandten im Niedersächsischen Kreise, Grafen von Schönborn, und dem Churpfälzischen, in Hannover damals anwesenden Minister, Bischof von Spiga, aufgetragen b) 1).

b) Const. Cal. T. 1. p. 1028 et 1040.

1) Dieser Italienische Abt von Spiga, Namens Au-

Während dessen, daß diese Angelegenheit regulirt wurde, und bis Neujahr 1711, da die neue Ordnung den Anfang nehmen sollte, ist

gustinus Stefani, weihete im Jahr 1712 auch die von den Katholiken in Braunschweig zwischen dem Magni- und Steinthore erbaute Kirche St. Nicolai ein, zu deren Erbauung der zur katholischen Religion übergetretene Herzog Anton Ulrich im Jahr 1710 die Erlaubniß ertheilt hatte. S. Ribbentrop Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2. Th. S. 88. Er ist für die Hannöversche Kirchen-Geschichte um so merkwürdiger, da er nach le Bret Abhandlung de Missione Septentrionali et Vicariatu Hannoverano (Tubingae 1792) von dem Pabste Clemens XI zum Hannöverschen Vicario oder Weyhbischof ernannt war, der, da durch den Westphälischen Friedens-Schluß das Diöcesan-Recht des Ordinarii aufgehoben war, dessen Stelle vertreten sollte. Schon seit des Herzogs Johann Friedrich Zeiten sollen, seiner Anzeige zufolge, solche Hannöversche Vicarien von den Päbsten bestellt seyn, deren Diöces sich auch über andere nördliche Länder erstreckte; welche aber hernachmals wieder in zwey Vicariate getheilt ward: in die Hannöversche, wozu die Pfalz-Grafschaft am Rhein, Mark Brandenburg, und die Braunschweigschen Länder; und in die andere nördliche, wozu Dännemark, Schweden, Lübeck, Hamburg, Altona und Schwerin gehören sollten; wovon erstere dem Abte von Spiga übertragen ward. Er bemerkt dabey, daß weder dieser

einigen Ordensleuten zugestanden, den katholischen Gottesdienst zu verrichten, und selbigen alle Freyheit auch von Abgaben gestattet. Von dem gedachten Zeitpuncte an aber sollte die bis

noch seine Nachfolger, wegen Wachsamkeit der Hannöverschen Regierung, einen festen Grund fassen können, und daß daher das getheilte Vicariat gegenwärtig wiederum in Eins zusammengezogen und dem Bischof von Hildesheim übertragen sey. Uebrigens sind diese Nachrichten nicht durch die Päbstlichen Breve's oder sonstigen Urkunden und Quellen, woher sie genommen sind, bewährt. Ueberall scheint von dem Verfasser auf diese angebliche Entdeckung ein zu großes Gewicht gelegt zu seyn, da sie gerade in einen Zeitpunct fiel, wo dergleichen viel Aufsehen zu machen pflegte. Weniger neu und auffallend würden sie ihm vielleicht scheinen, wenn er die Stiftungs-Urkunden der hiesigen katholischen Kirche gesehen hätte; oder wenn ihm das den Katholiken in Hannover ertheilte Privilegium bekannt gewesen wäre; wonach dieses Vicariat nur in einem sehr eingeschränkten Sinne zu nehmen seyn mögte. S. §. 8. dieses Abschnitts. — Auch Wiesen, in seinem gemeinen in Teutschland üblichen Kirchen-Rechte, §. 497, scheint diese Entdeckung sehr wichtig, welcher zugleich anführt, daß eine Uebersetzung jener Abhandlung in der Berlinschen Monatsschrift, in dem Jahrgange 1793 vom Monat Januar S. 9 u. f., mit Biesters Vorerinnerung sich finde.

dahin geduldete katholische Capelle sogleich cessiren [c]).

Es ist dieses Religions-Privilegium eins der ausgedehntesten und ausgezeichnetsten, die je ertheilt sind, und, da es auf einem Vertrage beruht, als unwiderruflich zu betrachten [d]).

Die hierauf sich beziehenden Verordnungen bestehen in einigen, obgedachten Commissarien auf ihre Memoriale ertheilten Resolutionen vom 27. Jan., 19. Febr., 4ten und 20. März 1710, und in einer unterm 25. April 1713 hernachmals noch besonders erlassenen Verordnung [e]); welche letztere zwar anfänglich bey den Katholiken einigen Widerspruch fand, der aber, da sie nur nähere Bestimmungen und Erläuterungen des vorhergehenden enthält, leicht zu beseitigen war; wie denn nach solcher alle etwa vorkommenden Irrungen leicht zu vermeiden sind.

Dieses Privilegium erstreckt sich allein auf den Bezirk der Festung hiesiger Alt- und Neu-

c) Const. Cal. T. 1. p. 1035. art. 4. et p. 1054. art. 16.

d) Vid. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 7. §. 195, welcher dieses Privilegii ausdrückliche Erwähnung thut.

e) Const. Cal. T. 1. p. 1028 — 1057. Const. Luneb. T. 1. p. 1150 — 1180.

stadt; keinesweges aber auf die ausserhalb und vor Hannover sich aufhaltenden Katholiken, und soll auch keiner von ihnen zur Eludirung dieser Verordnung zur Copulation, Taufe oder Begräbniß nach Hannover kommen und gebracht werden f).

Daß solches auch auf die Katholiken an andern Orten des Churfürstenthums überall keine Anwendung finde, ist auch von Königl. Landes-Regierung in dem Schreiben an Königl. Consistorium vom 10. Jan. 1735, in Betreff des katholischen Gottesdienstes in Wildeshausen, und in dem Postscripto derselben an den Consistorial-Rath Pleske in Zelle vom 31. März 1749, wegen des katholischen Religions-Exercitii zu Zelle, endlich auch in dem Schreiben derselben an Königl. Consistorium vom 23. May 1777 *) erklärt.

Ausdrücklich ist jedoch dabey ausbedungen, daß von diesem Privilegio überall kein Mißbrauch gemacht werde. Es faßt solches nach-

f) Const. Cal. T. 1. p. 1053. art. 15.

*) S. Beylage Nr. V. (b); wodurch dasjenige zugleich bestätigt wird, was im ersten Theile des Chur-Hannöverschen Kirchen-Rechts S. 200 wegen der anzuordnenden Commissionen in Ehe-Sachen der Katholiken vorgetragen ist.

folgende Gegenstände unter sich, die in nähere Betrachtung zu ziehen sind:

1) Es ist von der katholischen Gemeine der auf dasiger Neustadt belegene Windheimsche Hof zu einer alda zu erbauenden katholischen Kirche und Schule, (wozu von dem Kaiser und verschiedenen Reichsständen ansehnliche Beyträge zusammengekommen waren) [2]) erkauft, und dieser Ankauf von dem Landesherrn unter dem Vorbehalte der dem Chur-Hause über diesen Hof zustehenden lehnsherrlichen Rechte genehmigt, so daß die katholische Kirche jedesmal einen Lehnträger auszumachen hat, der das Lehn von Fällen zu Fällen gehörig recognoscire [3]), mit

2) Zur Erbauung der katholischen Kirche zu Hannover und Braunschweig ist an freywilligen Beyträgen von Sr. Kaiserl. Majestät und von verschiedenen Reichsständen, Stiftern und Capiteln eine Summe von 36440 fl. zusammen gekommen. S. Fabri Europäische Staats-Canzley 17. Th. S. 179 — 181 ꝛc., wo auch das von dem Bischöflichen Consistorio zu Regensburg auf Anweisung des Pabstes Clemens XI unterm 15. Sept. 1700 in dasiger Diöces erlassene Ausschreiben um eine Collecte enthalten ist. Die katholische Kirche zu Hannover, welche sich durch ihre schöne Bauart auszeichnet, ist hernachmals von dem Bischof von Spiga eingeweyhet.

3) Die Lehnwaare bey Veränderung des Lehnträgers besteht in 5 Rthlr.

mit Zusicherung aller Freyheit und Immunitäten, die dieser Hof bisher genossen gehabt hat g).

Damit, ohnerachtet dieser Lehns-Verbindlichkeit, die gehörige Sicherheit Statt finde, so ist daneben nöthigen Falls die Anweisung des Platzes zur Kirche im Windheimschen Hof versprochen h).

Zum Zeichen, daß die katholische Religions-Uebung öffentlich sey, ist ein Geläute und dessen gewöhnlicher Gebrauch zugegeben i). Da hiezu aber eine einzige Glocke hinreicht, so soll sich das Kirchen-Geläute nicht über eine Glocke von der Größe und dem Gewichte, wie sie damals in der Schloß-Kirche war, erstrecken. Diese Glocke soll nur bey den Zusammenberufungen zum Gottesdienste und bey Beerdigungen gebraucht, nicht aber des Nachts, und ehe in den evangelischen Kirchen zur Früh-Predigt geläutet wird, gerührt werden k).

Zu einem Begräbnißplatze haben sie sich des vorlängst vor der Stadt gehabten Kirchhofes ferner zu bedienen, in der Stadt aber ausserhalb ihrer zu erbauenden Kirche keine Leichen zu begraben l).

g) Const. Cal. T. 1. p. 1028 et 1030.
h) ibid. p. 1030. art. 1 et 2.
i) ibid. p. 1032. art. 1.
k) ibid. p. 1048. art. 9.
l) ibid. p. 1046. art. 7. in fine.

2) In dem gedachten Separat-Vertrag vom 7. April 1692 war ausdrücklich ausbedungen, daß an dieser katholischen Kirche und Schule keine Ordensleute, sondern nur weltliche Priester und Schulmeister angestellt werden sollen, und eben dieses ist in der ertassenen Verordnung wiederholt [m].

Die Zahl der Prediger ist in dem Privilegio nicht vorgeschrieben; übrigens können ein oder zwey Schulmeister gehalten werden [n].

Zur Erhaltung der Eintracht in den verschiedenen Religions-Partheyen haben sie sich friedlich zu betragen, und alles Lästerns und Verketzerns der evangelischen Religion sich zu enthalten [o].

Auf den Gebrauch des genuinen, von der ganzen römisch-katholischen Kirche approbirten Katechismus des Petri Canisii will man zwar nicht bestehen, wenn nur nicht der verfälschte, unter dessen Namen im Druck herausgekommene und mit vielen Schmähungen gegen die evangelische Kirche angefüllte Katechismus oder ein ähnlicher gebraucht wird [p].

m) Const. Cal. T. 1. p. 1029.
n) ibid. p. 1031. art. 4.
o) ibid. p. 1049.
p) ibid. p. 1029 et 1031. art. 5.

Uebrigens haben sie sich aller Proselytenmacherey bey ernster Strafe zu enthalten q).

3) Ausserhalb der Kirche soll kein katholischer Gottesdienst hieselbst gehalten, und keine Messe gelesen werden; es sey denn privatim bey Kranken und Sterbenden r).

Es folgt hieraus von selbst, ist aber noch besonders vorgeschrieben, daß ausser der Kirche durchaus keine Processionen, weder zur Administrirung des Nachtmahls, noch sonst, gehalten werden dürfen. Bey ihren öffentlichen Leichen-Begängnissen können zwar ihre Prediger und Schulmeister nebst Schülern die Leiche processionsmäßig begleiten, doch nur nach Art der evangelischen Leichen-Begängnisse, ohne Weyhwasser, Kreutze, Bilder, Reliquien und dergleichen s).

Dem katholischen Prediger kömmt die Taufe eines Kindes zu, wenn dessen Eltern beyde katholisch sind; bey Kindern aus Ehen gemischter Religion aber nur dann, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, und ohne Rücksicht, in welcher Religion sie zu erziehen sind, wenn der

q) Const. Cal. T. 1. p. 1049.
r) ibid. p. 1054. art. 16.
s) ibid. p. 1048. art. 10.

Vater katholisch ist; es müßte denn über die religiöse Auferziehung der Kinder ein gültiger Ehe-Contract geschlossen seyn, auf welchen Fall der evangelische oder katholische Prediger diejenigen Kinder tauft, in dessen Religion sie erzogen werden sollen t).

Bey einzugehenden Ehen verrichtet der katholische Prediger die Copulation, wenn beyde Theile katholisch sind u); bey gemischter Religion aber nur alsdann, wenn der Bräutigam katholisch, und die Braut evangelisch ist, und letztere ihm dahin folgen will v).

Auf diesen Fall muß jedoch zuvor bey dem Consistorio angefragt werden, ob kein Ehe-Proceß oder sonst ein Hinderniß der Copulation dieser Person evangelischer Religion im Wege stehe w). Diese Anmeldung muß jedoch in einem förmlichen, von dem katholischen Prediger, der die Copulation verrichten will, unterschriebenem Memoriale geschehen, worin alle Umstände der zu copulirenden Personen, besonders ob sie noch Eltern am Leben haben, genau anzuführen sind. Vor Erlangung des umsonst auszu-

t) Const. Cal. T. 1. p. 1032. art. 2. p. 1034. art. 1. p. 1042. art. 2.
u) ibid. p. 1033. art. 5.
v) ibid. p. 1035. art. 2.
w) ibid. p. 1038. art. 3.

fertigenden Permissions-Scheins ist aber nicht mit der Copulation zu verfahren. Auch muß die evangelische Braut sich nothwendig vorher in der evangelischen Kirche, wozu sie gehört, proclamiren lassen x).

Bey Soldaten und Unterofficieren sollen sie, wenn auch beyde Theile katholisch sind, die Copulation nicht vornehmen, wenn nicht der commandirende Officier der Compagnie den Consens ausdrücklich ertheilt hat y) 4).

Nach den Gebräuchen der katholischen Religion können nur diejenigen beerdigt werden, die in dieser Religion gestorben, oder getauft sind. Zu erstern werden nur solche gerechnet, welche öffentlich, bey guter Gesundheit, solcher Religion

x) Const. Cal. T. 1. p. 1045.

y) ibid. p. 1038. art. 3.

4) In den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen sind den Katholiken durch die Verordnung vom Herzog Carl vom 9. April 1768, welche sonst in mehrern Stücken mit den hiesigen Verordnungen übereinkommt, genaue Vorschriften ertheilt, wie die Proclamationen von ihren Geistlichen, den Landes-Gesetzen gemäß, mit gehöriger Vorsicht zu verrichten sind. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogl. Braunschw.-Lüneburgischen Landen, 2 Th. S. 561.

zugethan gewesen, und bis an ihr Ende dabey geblieben sind [z],

Die Besuchung der katholischen Gefangenen, und deren Begleitung zum Gerichte, ist den katholischen Predigern erlaubt [aa],

4) Die Schule soll nicht weiter, als auf die Unterweisung der Jugend im Lesen, Schreiben und Katechismus ausgedehnt werden [bb] [5]). Ein Seminarium anzulegen, ist ihnen nicht gestattet; da es dessen auch nicht bedarf, und es deren in der Nähe ohnedem genug giebt [cc],

5) Was die religiöse Auferziehung der Kinder betrifft, die nur bey unehelichen Kindern, und bey Kindern aus Ehen gemischter Religion, einer gesetzlichen Bestimmung bedarf; so sind erstere (die ausser der Ehe erzeugten Kinder)

z) Const. Cal. T. 1. p. 1037. art. 2.

aa) ibid. p. 1033. art. 3.

bb) ibid. p. 1029.

5) In Braunschweig steht die katholische Schule unter Aufsicht und Visitation der Schul-Inspection daselbst. Die katholische Geistlichkeit muß alle Vierteljahre ein Verzeichniß der Schulkinder an das geistliche Gericht einsenden, und dabey bemerken, wenn die Eltern verschiedener Religion sind. S. Stübner am angeführten Orte. 2. Th. S. 559.

cc) Const. Cal. T. 1. p. 1031. art. 4.

ohne Unterschied in der evangelischen Religion aufzuerziehen, selbst wenn die Mutter römisch-katholisch ist; wie denn auch dasjenige, was der väterlichen Gewalt sonst hiebey verstattet ist, bey diesen Kindern hinwegfällt, ohnehin der Vater gemeiniglich unbekannt und ungewiß ist dd) 6).

Bey Kindern aus Ehen gemischter Religion treten die gesetzlichen Bestimmungen nur dann ein, wenn keine gültigen Ehe-Pacten vorhanden sind, die hierüber etwas festsetzen. Auf diese Ehe-Pacten soll man sich jedoch nicht beziehen können, wenn sie nicht 6 Wochen nach der Verheirathung oder Niederlassung, bey der Obrigkeit beglaubigt producirt sind, und diese untersucht hat, ob sie freywillig und nicht simulirt

dd) Const. Cal. p. 1043. art. 3.

6) Nach neuen Preussischen Rechten sind die unehelichen Kinder dann, wenn der Vater nicht auszumitteln ist, bis zu den Discretions-Jahren in der Religion der Mutter zu erziehen. Uebrigens kömmt auch nach solchen dem Vater hauptsächlich die Anordnung der religiösen Auferziehung zu; jedoch sind bey Ehen gemischter Religion, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter zu erziehen. Allgemeines Preussisches Kirchen-Recht, Dortmund 1798. Anhang I. §. 14—29.

sind, worüber bey sich ereignendem Fall ein Attestat auszustellen ist ee). Ehe dem evangelischen Prediger, dem die Taufe sonst zukommt, dieses Attestat nicht vorgewiesen wird, hat er die Taufe von dem katholischen Prediger nicht geschehen zu lassen ff).

Ausserdem nun richtet sich die religiöse Auferziehung der Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, nach der Religion des Vaters, wenn er evangelischer Religion ist. Ist aber der Vater katholisch, und die Mutter evangelisch, so sind die Söhne regelmäßig nach der Religion des Vaters, und die Töchter nach der Religion der Mutter zu erziehen gg).

Der hier bey den Söhnen hinzugefügte Zusatz: „regulariter", scheint in der Verbindung, in welcher er vorkömmt, zu erkennen zu geben: daß auf den Fall, daß sie in der evangelischen Religion auferzogen werden sollen, auch ausser den Ehe-Pacten eine sonstige freywillige Uebereinkunft zulässig sey; so wie solches in Ansehung des Schulunterrichts sogleich erwähnt werden wird 7).

ee) Const. Cal. T. 1. p. 1041.

ff) ibid. p. 1042. art. 1.

gg) ibid. p. 1042. art. 2. und p. 1043. art. 4.

7) In Churſachsen pflegen die Ehen gemischter Religion von Lutheranern entweder mit Ka-

Wenn ein Kind, welches nach obigen Grundsätzen in der römisch-katholischen Religion aufzuerziehen ist, nachdem es zu den Discretions-Jahren gekommen, aus eigener Neigung in der evangelischen Religion unterrichtet zu werden und zu derselben sich zu bekennen wünscht, so ist es auf keine Weise davon abzuhalten hh).

Auch diejenigen Kinder, welche hienach in der katholischen Religion zu erziehen sind, können von dem Vater unbehindert in die evangelische Schule geschickt werden. — Diese Freyheit ist für ihn um so wichtiger, wenn er etwa ihnen eine solche wissenschaftliche Bildung zu geben gedächte, die in der hiesigen katholischen Schule nicht zu erlangen stünde. Die Kinder

tholiken oder Reformirten nicht anders gestattet zu werden, als nach vorgängigem Versprechen, daß die darin erzeugten Kinder in der lutherischen Religion sollen auferzogen werden. S. Kees Handbuch des Protestantischen Kirchen-Rechtes §. 41 und 64. Auch im Mecklenburgischen sind alle Kinder aus Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken, ohne Unterschied, in der lutherischen Religion zu erziehen; es müßte denn dazu eine besondere Dispensation erwirkt seyn. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, S. 255 u. 256.

hh) Const. Cal. T. I. p. 1043. art. 4.

aber, welche in der evangelischen Religion aufzuerziehen sind, können in keine andere, als die evangelische Schule geschickt werden ii).

Endlich haben auch die Obrigkeiten dahin zu sehen, daß den evangelisch aufzuerziehenden Kindern nur Vormünder und Curatoren von eben der Religion gegeben werden. Würden die ihnen nach dem Testamente oder nach den Gesetzen zu bestellenden Vormünder katholisch seyn, so verbleibt ihnen zwar die Administration der Güter, es sollen ihnen aber evangelische Vormünder und Curatoren zugeordnet werden, die vornehmlich auf die Auferziehung der Kinder in der evangelischen Religion zu achten haben kk).

6) Den hiesigen katholischen Einwohnern steht es, gleich andern, zu, das Bürger-Recht zu erwerben, und erlangen sie dadurch ein Recht auf alle bürgerliche Nahrung, als Handel, Innungen und Gewerbe ll) 8).

ii) Const. Cal. T. 1. p. 1044. art. 4 et 5.

kk) ibid. p. 1044. art. 5.

ll) von Selchow Anfangs-Gründe des Braunschweig-Lüneb. Privat-Rechtes, §. 91.

8) In Braunschweig dürfen zwar gegenwärtig die Katholiken Grundstücke auf ihren Namen besitzen; jedoch bedarf es dazu jedesmal einer ihnen nie

Uebrigens kommen ihnen, wie kaum angeführt zu werden braucht, alle Rechts-Vortheile zu, die im Allgemeinen allen Unterthanen nach dem gemeinen Rechte und den Landes-Ordnungen zustehen mm).

Den katholischen Geistlichen hieselbst sind in Gemäßheit jenes Separat-Vertrages vom 7. April 1692 eben die Freyheiten von öffentlichen Abgaben zugestanden, welche die Geistlichen Augsburgischer Confession zu genießen haben nn); da man ihnen, nachdem den Katholiken eine öffentliche Religions-Uebung hieselbst verstattet ist, auch die Vortheile der Geistlichen hat zu Gute kommen lassen wollen oo).

7) Die Stol-Gebühren können jedoch der Geistlichen Augsburgischen Confession nicht entzogen werden, da sie schon vor Ertheilung dieses Privilegii ein unstreitiges Anrecht darauf hatten,

verweigerten landesherrlichen Dispensation. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2. Th. S. 88. Stübner historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogl. Br. Lüneb. Landen, 2. Th. S. 558.

mm) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. T. 7. §. 223.

nn) Const. Cal. T. 1. p. 1031. art. 3.

oo) Vid. I. H. Boehmer loc. cit.

und die Häuser, worin die Katholiken wohnen, in den evangelischen Pfarren eingepfarrt sind pp).

Es fallen solche der Regel nach bey Taufen, Proclamationen und Copulationen vor, und sind sie den Katholiken zum Vortheile zu einer geringern als sonst gewöhnlichen Taxe bestimmt, wie in dem Abschnitt von Stol-Gebühren demnächst angeführt werden wird. Diese Herabsetzung geht jedoch nur auf den Fall, wenn der katholische Prediger die Handlung verrichtet. Geschieht sie von dem evangelischen Prediger, so bleibt es bey den gewöhnlichen Gebühren qq).

Der katholische Prediger darf keine dieser Handlungen vornehmen, ehe ihm nicht von dem evangelischen Prediger, dem sie sonst zugekommen wäre, ein Schein wegen berichtigter Stol-Gebühren zugestellt ist; widrigenfalls sollen die Stol-Gebühren doppelt bezahlt, und der katholische Geistliche, der die Handlung verrichtet, daneben gestraft werden rr).

Wenn katholische Personen allhier sterben, so haben die Prediger Augsburgischer Confession keine Stol-Gebühren zu fodern. Es leidet je-

pp) Const. Cal. T. 1. p. 1033. art. 6. und p. 1035. art. 3.
qq) ibid. p. 1039. art. 4 und 5.
rr) ibid. p. 1046. art. 8.

doch dieß eine Ausnahme, wenn derjenige, der begraben wird, oder aus seiner Familie jemanden begraben läßt, ein eigenes bürgerliches Haus bewohnt ss); oder wenn katholische Leichen in oder an evangelischen Kirchen begraben werden sollen tt).

Wenn aber aus Häusern der Katholiken Leichen der Evangelischen zu bestatten sind, so versteht es sich von selbst, daß dem evangelischen Prediger die Stol-Gebühren zu berichtigen sind uu).

8) Die innere Einrichtung des Gottesdienstes bleibt der katholischen Gemeine überlassen, da nur zur Verhütung aller Irrungen und Anstöße hierin Schranken gesetzt sind vv).

Wie die bereits durch den Osnabrückschen Friedens-Schluß aufgehobene römisch-katholische geistliche Gerichtsbarkeit, mit allen ihren Arten und Zubehörungen, auch dem Diöcesan-Rechte in hiesigen Landen weder über katholische Geistliche, noch über katholische Unterthanen, anerkannt werden kann; so steht es den katholischen Geistlichen zwar frey, in ihren Glaubens- und Ge-

ss) Const. Cal. p. 1037.
tt) ibid. p. 1047.
uu) ibid. p. 1037.
vv) ibid. p. 1023. art. 6.

wissens-Sachen, ihrer Religions-Lehre und dem katholischen Herkommen gemäß, gehörigen Orts Recurs zu nehmen, und sich über ihre Zweifel über Glaubens-Artikel, kirchliche Einrichtungen und Gewissensfälle, es sey für sich oder Andere, gehörigen Orts bey den Theologen ihrer Glaubens-Genossen belehren zu lassen; dahingegen die geistliche Gerichtsbarkeit nur allein dem Landesherrn, und denjenigen, welchen er darin einen Auftrag ertheilt, zusteht ww) 9).

ww) Const. Cal. T. 1. p. 1051. art. 13.

9) Wer wird die mit weiser Vorsicht verbundene Schonung der Gewissensfreyheit in dieser so angemessenen genauern Bestimmung nicht verehren? Dieser Recurs in Glaubens- und Gewissens-Sachen, wodurch nur eine Gewissens-Verbindlichkeit ohne äussern Zwang entsteht, der daher keine eigentliche Gerichtsbarkeit begründen kann, läßt sich nicht gänzlich aufheben, ohne die hiesige katholische Kirche und deren Vorgesetzte, den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen, gänzlich zu isoliren, und sie dadurch einem drükkenden Gewissenszwange zu unterwerfen. Dieser Gesichtspunct ist von denjenigen, welche vor einiger Zeit aus jedem Zusammenhange mit der allgemeinen katholischen Kirche gefährliche Folgen ahnen wollten, nur zu oft verkannt. S. Anmerkung zu diesem Abschnitte Nr. 1. Mehr als jene angeblichen Entdeckungen verdient daher diese schöne Verordnung, und die darin festgestellte Bestimmung Aufmerksamkeit.

Die anzusetzenden katholischen Prediger und Schullehrer sind auch jedesmal drey Monate vor ihrem Antritte dem Geheimen-Raths-Collegio von den Vorstehern der Kirche zu präsentiren, dem die Confirmation, oder nach Befinden der Umstände, die Abweisung zusteht. Wenn sie confirmirt sind, haben sie den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abzustatten. Uebrigens haben sie sich der landesherrlichen Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen, und kann ihnen eine Unwissenheit der Gesetze nicht zu statten kommen xx).

In Ehe-Sachen ihrer Glaubens-Genossen haben sich die katholischen Geistlichen nicht zu mischen; die, je nachdem es Ehen ungemischter oder gemischter Religion sind, entweder an Königl. Landes-Regierung oder an Königl. Consistorium zu bringen sind. Gleiche Bewandniß hat es mit allen Dispensationen in Ehe-Sachen, wegen der Verwandtschaft oder sonst yy).

xx) Const. Cal. T. I. p. 1056. art. 12. et 1054. art. 17.

yy) ibid. p. 1052. art. 14. S. d. ersten Theil des Chur-Hannöverschen Kirchen-Rechtes, S. 102 und 200. In dem angeführten Art. 14 werden zwar unter denen vor das Consistorium gehörigen Ehe-Sachen von Personen gemischter Religion nur die Dispensationen im verbotenen Grade beyspielsweise angeführt, nicht aber die Dispensationen von der Proclamation und öffentlichen

Bey öffentlichen Beerdigungen der Katholiken ist keine Concession erforderlich, wohl aber bey stillen Beerdigungen, damit dieß keinen Anlaß gebe, Ermordete heimlich zu bestatten; worüber ein obrigkeitliches Attest, daß bey der stillen Bestattung nichts zu erinnern sey, bey der Landes-Regierung zu produciren ist, worauf die Concession umsonst erfolgt, ausser daß an die Armen, nach Verhältniß des Vermögens, 3 bis 12 mgl. zu erlegen sind zz).

Es geht solches jedoch, nach dem Schreiben Königl. Landes-Regierung an Königl. Consistorium vom 15. May 1751. nur auf katholische Leichen in dem Inbezirk der Stadt, welche auf dem katholischen Kirchhofe oder in der katholischen Kirche, nach den Gebräuchen der römischen Kirche, beerdigt werden; nicht aber auf katholische Leichen ausser der Stadt, welche auf dem ordentlichen Kirchhofe zu beerdigen sind; als wozu bey stillen Beerdigungen die Concession von dem Consistorio zu erlangen ist.

Nach

Copulation. Doch was bey erstern angeordnet ist, muß noch vielmehr von letztern, als den weniger erheblichern Dispensationen, gelten. Der Gegensatz ist auch generell, und wird ein casus circa matrimonium genannt.

zz) Const. Cal. T. 1. p. 1037. art. 1.

Nach Darlegung der den Katholiken in Hannover verliehenen Rechte muß ich noch etwas näheres über die gegenwärtige Kirchen-Verfassung hinzufügen.

So ansehnlich auch die Beyträge gewesen waren, die bey Ertheilung dieses Privilegiums zu der zu treffenden Einrichtung von dem Kaiser und einigen Reichsständen hergeschossen waren; so konnten sie doch, da sie mehrentheils zum Bau des Kirchen-Gebäudes verwandt waren, derselben keinen fortdauernden Bestand zusichern, wenn nicht im Jahre 1726 der Kaiser Carl der sechste, so wie auch der Reichsgraf Friedrich Carl von Schönborn, Coadjutor der Domstifter zu Bamberg und Würzburg [10]), und der Kaiserliche Hofrath Ernst Franz, Edler von Glandorf, sich entschlossen hätten, die Kirche zu dotiren.

Der Kaiser bestimmte dazu 12000 Gulden, und letztere beyden ebenfalls 12000 Gulden, wozu der Graf von Schönborn 7200, und der Edle von Glandorf 4800 Gulden beytrugen. Diese 24000 Gulden wurden unter öffentlicher Garantie zu 5 Procent bey der Wiener Stadt-Bank belegt, und sollten von den aufkommenden

10) Wahrscheinlich ist es eben derselbe, dessen im Eingange Erwähnung geschehen ist.

Zinsen zu 1200 Gulden drey katholische Priester, deren Präsentation sich die Stifter vorbehielten, unterhalten werden; so daß jeder 350 Gulden jährlich erhalten, 100 Gulden zum Unterhalte des Schulmeisters und Cantors dienen, und 50 Gulden davon der Kirche verbleiben sollten, um ihnen dafür eine freye Wohnung zu halten.

Dieser Stiftungs-Fond ward im Jahre 1752 von der Kaiserin Maria Theresia ansehnlich vermehrt, indem dieselbe, ausser den vorgefallenen Reparations-Kosten der Kirche, die Miethe für die Prediger-Wohnung übernahm, und den hernachmals auf 360 Gulden gesetzten Gehalt eines jeden Predigers, durch einen verschriebenen jährlichen Zuschuß von 700 Gulden aus der Wiener Stadt-Bank, wovon ein Theil zur Verbesserung der Einkünfte des Schulmeisters und zur Unterstützung der Armen ausgesetzt ist, bis auf 500 Gulden erhöhete a).

a) S. Beylagen VI, VII, VIII, IX und X zu diesem Theile, als die beyden Stiftungs-Urkunden des Kaisers Carl VI, und des Grafen von Schönborn, und Edlen von Glandorf vom 12ten und 1sten Jul 1726; auch die beyden Obligationen vom 1. Jan. 1727, nebst der Stiftungs-Urkunde der Kaiserin Maria Theresia vom 31. Jan. 1752; welche mir sämmtlich durch Güte mitgetheilt sind.

Dieser Stiftung gemäß befinden sich gegenwärtig drey Prediger bey der hiesigen katholischen Kirche, welche von dem Kaiserlichen Hofe ernannt und präsentirt werden, und, wenn sie von der Landesherrschaft die Bestätigung erlangt haben, vor dem landesherrlichen Commissario den Huldigungs-Eyd ablegen.

Deren Functionen sind gegenwärtig auf solche Art getheilt, daß der dritte die Aufsicht über die Schule führt, und alle Nachmittags-Gottesdienste, wo entweder Predigt oder Katechismus-Lehre gehalten wird, versieht, daß dagegen die beyden ältesten des Morgens im Gottesdienste abwechseln; welche Einrichtung sie jedoch unter sich abändern können.

Gegenwärtig ist täglich nur eine stille Messe in dieser Kirche, wenn nicht wegen besonderer Fundationen eine singende gehalten wird, außer am Sonntage und Freytage, wo drey Messen sind, zwey singende und eine stille. Die erste ist halb neun Uhr, die zweyte um zehn Uhr, und die stille um halb zwölf Uhr.

Uebrigens ist jetzt bey dieser Kirche nur Ein Schulmeister angestellt, der zugleich Cantor ist.

Die Gemeine trägt weder zum Unterhalte der Kirche, noch der Geistlichen bey. Dasjenige aber, was in der Kirche gesammlet wird, kömmt den Armen zu Gute.

Die Verwaltung der Kirchen-Güter ist der Gemeine und deren Vorstehern überlassen. In wie fern die katholischen Prediger, der bisherigen Observanz nach, dabey die Direction zu führen haben, und die Kirchen-Vorsteher nur allein als Verwalter der Kirchen-Güter zu betrachten sind (als Provisores, nicht als Antistites), muß ich als unentschieden dahin gestellt seyn lassen.

Die hiesige katholische Gemeine soll jetzt etwa aus 500 bis 600 Seelen bestehen.

Vierter Abschnitt.

Römisch-katholische Privat-Religions-Uebung in Zelle.

Die römisch-katholische Religions-Uebung in Zelle beruht bloß auf einer freywilligen und widerruflichen Toleranz.

Da die Bedingung, welche in dem von dem Herzog Ernst August mit dem Kaiser Leopold unterm 7. April 1692 errichteten Vertrage wegen der freyen Religions-Uebung der Katholiken festgesetzt war: daß nämlich er oder seine Nachfolger daselbst residiren würden, nicht eingetreten ist; so können sie in Zelle an und für sich keinen Anspruch darauf machen [1]); und ist ihnen daher auch mehrmals zu erkennen gegeben,

1) In dem in Fabri Europäischer Staats-Canzley abgedruckten Vertrag, welchen der Kaiser Leopold unterzeichnet hat, war diese Bedingung etwas anders ausgedrückt. S. Beylage Nr. V. zu diesem Theile.

daß die den Katholiken in Hannover ertheilten Privilegien auf sie gar nicht zu ziehen sind [a].

In einem von dem Churfürsten Georg Ludwig unterm 1. Oct. 1710 an den Geheimen Rath und Großvoigt von Bülow erlassenen Rescripte ist ihnen verwilligt, daß sie bis auf weitere Verordnung den Gottesdienst wie bisher in aller Stille in dem Hause halten mögen, welches der Oberste und Stallmeister Bucco von dem Hofrath und Residenten Klinkgrefen erkauft, so lange ermeldeter Oberster in hiesigen Diensten bleiben, und ihm das Haus zugehören werde; und von dem Geheimen Rath von Bülow ist dem Burgvoigt in Zelle unterm 7. Oct. 1710 aufgegeben: sie bey solchem ihrem Gottesdienste, nach dem Inhalte des erwähnten landesherrlichen Rescripts zu schützen [b].

Als diese Concession mit dem im Jahre 1725 erfolgten Tode des Obersten Bucco erlosch, ist ihnen fernerhin nur eine stillschweigende Duldung angedihen, wie Königl. Landes-Regierung in dem Rescripts-Postscripto am 31sten März 1749 an den Consistorial-Rath Plesken in Zelle dahin zu erkennen gegeben hat:

a) S. den vorigen Abschnitt, S. 95.

b) S. Beylage Nr. XI und XII. zu diesem Theile.

„Auch, günstiger guter Freund! dient euch „auf die in eurem Psto vom 18. huius enthal„tene Anfrage, wegen des dortigen Katholischen „Religions-Exercitii zur Nachricht, daß, gleichwie „solches Religions-Exercitium unter weiland Her„zogs Georg Wilhelm Durchlauchten p. m. Regie„rung, bloß auf so lange Zeit, als zu Zelle eine „Hofhaltung seyn würde, verstattet worden ist, „also auch nachher darüber keine weitere Con„cessiones, als die mit des weiland Obristen „Bucco Tode ao. 1725 erloschene, und von „euch angezogene, vom 1. Oct. 1710 ertheilt „worden seynd, mithin besagtes Religions-Exer„citium nunmehro lediglich auf einer Toleranz „beruhe, welche Ihre Königl. Majestät, so „lange es Ihro allergnädigst gefällig seyn wird, „dauren lassen, und aufheben können, wann „sie wollen, und Ihro etwan einst von Katholi„schen Reichsständen, durch Religions-gehässi„ge Unterdrück und Beschwerung ihrer Evange„lischen Unterthanen, dazu Gelegenheit gegeben „wird".

Diesemnach kömmt den dasigen katholischen Geistlichen die Verrichtung der Ministerial-Handlungen, als der Trauung, Taufe und Bestattung bey den katholischen Glaubens-Genossen überall nicht zu, sondern haben letztere solche von den dasigen evangelischen Geistlichen vornehmen zu lassen. Will einer der dasigen Katholiken eine solche Handlung von ihrem katholi-

schen Geistlichen verrichten lassen, so bedarf er jedesmal dazu einer besondern Concession Königl. Landes-Regierung, welche nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß den evangelischen Predigern die Stol-Gebühren entrichtet werden sollen.

Ueber die von den dasigen Katholiken den evangelischen Predigern zu entrichtenden Stol-Gebühren ist nichts besonders bestimmt, da vielmehr solche nach eben dem Fuße zu erlegen sind, als sie von den dasigen evangelischen Einwohnern gleichen Standes und Vermögens entrichtet werden; wie von Königl. Landes-Regierung bey der Gelegenheit, als ein daselbst verstorbener Katholik, Friedrich Egel, mit mehrern Feierlichkeiten beerdigt werden sollte, und daher die höchsten Gebühren dafür gefodert wurden, in dem an den Consistorial-Rath Jacobi zu Zelle unterm 15. Jan. 1774 erlassenen Rescripte auf folgende Art erklärt ist:

„Ein besonderes Regulativum blos oder „eigentlich vor die dortigen katholischen Glau„bens-Verwandten, in Absicht auf die Leichen„Gebühren ergehen zu lassen, finden Wir nicht „nöthig, weil eines Theils ein so sonderbarer „casus, als der vorliegende ist, sich nicht leicht „wieder eräugnen wird, und andern Theils be„sagte Glaubens-Verwandte aldort ein solches, „von Regierungs wegen anerkanntes, corpus

„nicht ausmachen, welches in Absicht der Ab„gaben an Kirchen und Schulen, von den Evan„gelischen Einwohnern unterschieden, und vor „welches hierunter etwas besonders unbedenk„lich statuirt und verordnet werden könnte. „Sondern das Universale, und wie erhellet, „schon in der Observanz gegründete princi„pium ist dieses: daß die dortigen Katholi„schen Glaubens-Verwandte wegen der Lei„chen-Gebühren, und Iurium Stolae über„haupt, eben so als die Evangelischen behan„delt werden, mithin so viel als Evangeli„sche in gleichen Fällen und Umständen entrich„ten müssen."

Eine öffentliche Bestattung mit Gefolg und Leichen-Predigt kommt ihnen nicht zu, wie in eben diesem Rescripte dahin entschieden ist:

„Nun gebühret zwar den dasigen Katholi„schen Glaubens-Verwandten, gleich den Ver„wandten aller drey im Reiche authorisirten „Religionen, welche unter einer Regierung von „anderer Religion, als der ihrigen wohnen, „und ein öffentliches Religions-Exercitium nicht „haben, nach den Reichs-Gesetzen, eine ehrli„che Begräbniß. Nachdem aber eine stille „Beerdigung eben wohl eine ehrliche, und nach „den heutigen Sitten die gebräuchlichste ist, und „bey einer Beerdigung unter dem, was zum „bürgerlichen Gepränge oder Decoro, und dem

„was zu Verrichtungen der Geistlichkeit und „Schulen gehört, sich füglich ein Unterschied „machen läßet; die dortigen Katholischen auch „eben darum, weil sie kein öffentliches Reli„gions-Exercitium haben, zu Unterhaltung der „Evangelischen Kirchen und Schulen beyzutra„gen, und Gebühren in Fällen, da sie Statt „haben, zu entrichten schuldig sind; so wird ih„nen nur die stille Beerdigung zu verstatten seyn; „da sodann die Frage vom Mitgange der Geist„lichen und Schulen, und von Haltung einer „Leichen-Predigt von selbst wegfält".

Fünfter Abschnitt.

Römisch-katholische Privat-Religions-Uebung in Wildeshausen.

In der Stadt Wildeshausen findet sich eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche katholische Gemeine. Nach einer 1734 vorgenommenen Zählung bestand solche, von den überall daselbst befindlichen 275 Hauswirthen, aus 110 mit sammt der Familie katholischer, und aus 29 Familien gemischter Religion. Nach einer neuern im Jahre 1751 angestellten Zählung fanden sich 152 den Katholiken und 157 den Lutheranern gehörige Wohnhäuser, die öffentlichen Gebäude nicht mit gerechnet, und ausserdem 5 katholische und 8 evangelische Heuerleute, 14 evangelische und 8 katholische Invaliden.

Gegenwärtig soll, nach eingezogenen Nachrichten, das Verhältniß der Katholiken zu den Lutheranern in dasigem ganzen Kirchspiele wie drey zu sieben seyn. In den andern Kirchspielen des Amtes Wildeshausen, zu Großen-Knethen und Huntlosen, giebt es nur einzelne wenige Katholiken, zusammen etwa vier Personen.

Der erste Ursprung dieser Gemeine bedarf einer genauern historischen Entwickelung.

Es ist bereits bey einer andern Gelegenheit [a]) von mir kurz angezeigt, wie das Amt Wildeshausen an das Chur-Haus Hannover gekommen sey; nur ist noch zu bemerken: daß die Krone Schweden, schon ehe sie, vermöge des Stockholmer Friedens-Schlusses vom 9. Nov. 1719, ihre Rechte daran dem Chur-Hause Hannover abtrat, es letzterm unterm 21. Junius 1700 dieses Amt unterpfandsweise überließ. Daher ist denn auch im Jahre 1800 am zweyten Sonntage nach Trinitatis der hundertjährige landesherrliche Besitz desselben, in den evangelischen und römisch-katholischen Kirchen des Amts, mit Genehmigung Königl. Landes-Regierung gefeiert worden.

So mannigfaltig die Schicksale dieses Amtes vor dessen Ueberlassung an das Chur-Haus Hannover in politischer Hinsicht durch den häufigen Wechsel der Oberherrschaft bey den vielfältig vorgenommenen Verpfändungen, Besitz-Ergreifungen und Abtretungen [b]) waren; so abwech-

a) S. ersten Theil des Chur-Hannöverschen Kirchen-Rechts, S. 39.

b) Einen kurzen Abriß davon s. in von Rülings Abhandlung: Was für Zehnt-Ordnungen gelten im Chur-Hannöverschen Amte Wildeshausen?

selnd waren seit der Reformation dessen Schicksale in Ansehung der Religion. Es gewannen bald römisch-katholische bald evangelische Geistliche daselbst die Oberhand, und suchten ihre Religion weiter zu verbreiten, und die entgegenstehende zu verdrängen; bis im Jahre 1648 dieses Amt der Königin Christine von Schweden, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses art. X. §. 7, mit allen geistlichen und weltlichen Rechten zufiel, und ihr, ihren Erben und Nachfolgern auf beständig überlassen ward.

Der Graf von Wasaburg, ein natürlicher Sohn Gustavs Adolphs, dem die Königin dieses Amt zur Entschädigung für das Stift Osnabrück, welches ihm anfänglich zu Theil werden sollen, mit Ausschluß der Hoheits-Rechte, sogleich wiederum abtrat, führte alsbald die evangelisch-lutherische Religion daselbst wiederum ein, und stellte Prediger dieser Religion an; da denn die Chorherrn des Stifts St. Alexandri zu Wildeshausen dieses Stift, welches ohnehin nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse säcularisirt war [1]), sofort freywillig verließen, und sich nach Vechte wandten.

im 39. Stücke des Hannöverschen Magazins von 1800; so wie auch in von Bülow und Hagemann practischen Erörterungen, 3. Bd. Erört. 15.

1) In dem art. X. §. 7 desselben, wo namentlich

Doch schon wiederum im Jahre 1675 bemächtigte sich dessen in dem obschwebenden Reichs-Kriege der Bischof von Münster, der sich jedoch durch den Nimwegenschen Friedens-Schluß vom 29. März 1679 verbindlich machte, es nur bis zur Vergütung der aufgewandten Kriegs-Kosten unterpfandsweise zu behalten, welche Reluition von Seiten der Krone Schweden im Jahre 1699 erfolgte.

Während dessen, daß dieses Amt im Besitze des Bischofs von Münster war, hat die katholische Religion daselbst sich wieder auszubreiten angefangen [2]). Bey der Auslösung ist

auch von Wildeshausen die Rede ist, heißt es am Ende: cessante Capitulorum caeterorumque Collegiorum Ecclesiasticorum eligendi et postulandi, omnique alio iure etc. S. zugleich den in von Bülow und Hagemann practischen Erörterungen, 3. Band. Erört. 15. S. 25. Note c. angezogenen Verpfändungs-Vertrag vom 21. Jun. 1700.

2) Da die Einführung der katholischen Religion nur während des Verpfändungs-Besitzes geschehen war, so konnte sie nach dem Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 27. von keinem Rechtsbestande seyn. S. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes, §. 170. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschland üblichen Kirchen-Rechtes, §. 484.

zwar der evangelische Gottesdienst daselbst wieder hergestellt, und haben die inzwischen sich eingefundenen Chorherrn Wildeshausen abermals verlassen; jedoch ist auf Intercession des Bischofs von Münster den dasigen Katholiken von dem Könige von Schweden, Karl dem 12ten, der Privat-Gottesdienst, wiewohl nur vergünstigungsweise zugestanden; wie Inhalts eines Königl. Rescripts an die Königl. Schwedische Regierung zu Stade vom 17. May 1699, nicht nur dem Bischofe von Münster, sondern auch dem katholischen Prediger in Wildeshausen eröffnet werden sollen, und auch letzterm, als die Katholiken im folgenden Jahre, bey Erlangung eines andern Hauses zum Gottesdienste, am Palm-Sonntage mit geweiheten Palmen auf den Gassen einhergezogen waren, nach dem Rescripte der Königl. Schwedischen Regierung zu Stade vom 16. April 1700 angedeutet worden ist.

Es ist solches nicht nur Königl. Schwedischer Seits bey Ueberlassung des Amts Wildeshausen an das Chur-Haus Hannover ausdrücklich bezeuget, sondern auch dießseits bey Ergreifung des Besitzes den Katholiken von neuem zu erkennen gegeben, und bey vorkommenden Gelegenheiten zum öftern wiederholt, als unter andern in dem Mandate des Churfürsten Georg Ludewig vom 30. Jul. 1703, und in dem Regierungs-Rescripte vom 10. April 1710 an das

Amt Wildeshausen, welches am 6. Dec. 1721. nochmals publicirt und von den Kanzeln verlesen ist.

Den bisher ergangenen Vorschriften und der jetzigen Observanz nach sind dabey folgende Puncte in Betrachtung zu ziehen:

1) Nach dem oben angeführten Königl. Schwedischen Rescripte vom 17. May 1699 ist ihnen die Religions-Uebung, jedoch ohne einige öffentliche Actus, in einem Hause für sich im Stillen, so daß kein Aufsehen daraus entstehen möge, vergönnet.

Sie bedienten sich anfänglich dazu eines Privat-Hauses der Secretärin von Horst; aber schon vor der Uebergabe an das Chur-Haus Hannover erstanden sie hiezu das Haus des Ammanns Holthues nebst Neben-Gebäuden, welches sie nach und nach zu einem einer Kirche ähnlichen Gebäude, einer Pfarr-Wohnung, hernachmals auch einer Küster- und Schulwohnung einrichteten.

Späterhin ist von dem zu Wildeshausen in Quartier gelegenen General Monigni statt der Orgel ein kleines Positiv darin gesetzt, womit an Festtagen auch wohl Instrumental- und Vocal-Musik verbunden wird. Im Jahre 1734 hatten sie vor, eine Orgel darin zu errichten, deren Bau aber nicht zu Stande gekommen ist.

In

In diesem Gebäude wird ihr Gottesdienst durch Messe, Predigt, Gesang und Gebet von einem katholischen Weltpriester gehalten, der sich jedoch hiezu, nach dem oberwähnten Rescripte der Königl. Schwedischen Regierung zu vom 16. April 1700, der Hülfe anderer katholischen Geistlichen oder Ordensleute nicht bedienen darf.

An den andern Orten des Amts Wildeshausen darf dieser katholische Prediger keinen Gottesdienst halten. Als im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu Großen-Knethen, wo ebenfalls einige katholische Einwohner sich befanden, damit ein Versuch gemacht ward, wobey es zu unangenehmen Auftritten und Thätlichkeiten kam, so ward ihm von dem Churfürsten Georg Ludwig durch ein offenes Mandat vom 30. Jul. 1703 bey Strafe der Landes-Räumung untersagt, den Gottesdienst ausserhalb der Stadt und des Orts in der Stadt, wo er bisher ausgeübt worden, zu halten.

Den Kranken römisch-katholischer Religion in Wildeshausen darf er, unter Begleitung des Küsters, im Hause das Abendmahl reichen, und die letzte Oelung ertheilen. Auch ausserhalb der Stadt im dasigen Amte ist ihm solches, damit die Kranken nicht ohne geistlichen Beystand bleiben, laut Rescripts Königl. Landes-Regierung an das Amt Wildeshausen vom 12. März 1759,

nicht gänzlich verwehrt, wenn es mit einer gewissen Discretion in der Stille geschieht; daher er es jedesmal zuvor der Obrigkeit zu melden hat, damit selbige dahin sehen könne, daß kein Mißbrauch dabey vorgehe.

Schon zu Zeiten der Königl. Schwedischen Regierung ist von den dasigen Katholiken ein eigener Schulmann angenommen, jedoch ohne besondere Concession. Daher ist ihnen auf ihre Beschwerde, daß sie von den dasigen Beamten angehalten würden, ihre Kinder in die dortige evangelische Schule zu schicken, oder zum wenigsten für solche Kinder dem evangelischen dortigen Schulmeister oder Cantor das Schulgeld zu bezahlen, von Königl. Landes-Regierung unterm 5. März 1712 zur Resolution ertheilt: „daß, „ob Supplicanten zwar zu Haltung eines katho„lischen Schulmeisters keine Königl. Schwedi„sche Concession aufzuweisen haben, sondern sol„cher Schulmeister nur connivendo allda ohne „einige Schuldigkeit bisher geduldet worden, er „dennoch, wenn er sich in gebührenden Schran„cken hält, sein Schulwesen darnach vorerst, wie„wohl ohne einige Consequenz und mit Vorbe„halt, dessen Abschaffung nach befindenden Um„ständen continuiren, und die Kinder der dor„tigen römisch-katholischen Einwohner zu ihm in „die Schule geschickt werden mögen. Es kön„nen aber die römisch-katholischen dortigen Ein-

„wohner mit keinem Fuge der Bezahlung des „Schulgeldes für ihre zu der römisch-katholischen „Schule schickende Kinder an den evangelischen „Schulmeister oder Cantorem sich entziehen."

Auf dem platten Lande haben die Katholiken in dem dasigen Amte keine Schulen, und müssen sie in den schulpflichtigen Jahren ihre Kinder in die evangelische Schule senden, oder das Schulgeld bezahlen. Sie pflegen in die evangelische Schule, eingezogener Erkundigung nach, schon seit geraumer Zeit den katholischen Katechismus, und ausser diesem das Evangelienbuch und den besonders gedruckten Syrach mitzubringen, wiewohl vormals über das Mitbringen katholischer Bücher eine Differenz obgewaltet hat.

Uebrigens haben sich die dasigen katholischen Geistlichen sowohl als die dasigen katholischen Einwohner aller Proselytenmacherey zu enthalten; wie denn in dem am 6. Dec. 1721 von neuem publicirten Regierungs-Mandat vom 10. April 1710 vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan, ohne dessen freywillige Erwählung, weder durch List noch Gewalt, zur katholischen Religion gebracht, noch weniger es irgend einem Katholiken verwehrt werden solle, zur evangelischen Religion überzugehen. Würde solches von jemandem der Eltern geschehen, so soll dieses von dem Amte nicht zugegeben, sondern alle nöthigen Vorkeh-

rungen dagegen getroffen werden. Würde aber ein anderer es unternehmen, so ist er nach Befinden zu bestrafen.

Diesemnach ist, in Gemäßheit der von Königl. Landes-Regierung unterm 31. Jan. und 12. März 1759 an das Amt Wildeshausen erlassenen Rescripte, einem vormaligen katholischen Geistlichen daselbst, welcher einige katholische Unterthanen, wenn sie sich mit Personen evangelischer Religion verlobten, oder wenn sie ihre Kinder aus Ehen gemischter Religion, nach einer getroffenen Uebereinkunft, in der evangelischen Religion auferzogen, von der Beichte abgewiesen hatte, angedeutet: daß er sich eines solchen, den Reichs-Gesetzen und der Observanz und den Grundsätzen seiner eigenen Kirche entgegen seyenden Benehmens zu enthalten habe, wenn man ihn ferner toleriren solle.

2) Es steht den Katholiken in Wildeshausen der Betrieb jeder bürgerlichen Nahrung, so wie auch der Erwerb von Häusern und Grund-Stücken zu; und ist es auch von Königl. Landes-Regierung verstattet worden, daß sie zu Mitgliedern des dasigen Magistrats erwählt werden dürfen, da noch im Jahre 1772 ein zum Rathsherrn in Vorschlag gebrachter Katholik, Stegmann, von Königl. Landes-Regierung bestätigt worden ist; wie denn Dieselbe auch bey einer in ältern Zeiten vorgenommenen Erneue-

rung des ganzen Magistrats den Befehl ertheilt hatte, zu jeder Stelle zwey Subjecte, und zwar einen Lutheraner und einen Katholiken, in Vorschlag zu bringen.

3) Die Proclamationen, Copulationen, Taufen und Bestattungen haben sie von dem Superintendenten und Prediger zu Wildeshausen verrichten zu lassen, und selbigen die Stol-Gebühren dafür zu entrichten, wie unter andern in der bereits angeführten Reginal-Resolution vom 5. März 1712 erwähnt wird. Nur gestattet man dem katholischen Prediger, daß er solche Personen in das Kirchen-Gebet mit einschließe.

4) Endlich ist auch durch das Rescript Königl. Landes-Regierung an das Amt Wildeshausen vom 30. Jul. 1714 vorgeschrieben: daß die katholischen Unterthanen der Stadt und des Amts Wildeshausen, welche sich in einem solchen Grade der Verwandtschaft verheirathen wollen, der nicht nur in der römisch-katholischen Kirche, sondern auch in unserer Kirchen-Ordnung verboten ist, bey dem Consistorio in Hannover um Dispensation anhalten, und dieselbe nehmen müssen.

Sechster Abschnitt.

Römisch-katholische Privat-Religions-Uebung in Göttingen.

In Göttingen haben sich seit der Reformation immer einige Katholiken aufgehalten, deren Anzahl besonders seit dem siebenjährigen Kriege durch die von den Feinden zurückgelassenen sowohl, als durch die, welche vom Eichsfelde, oder von andern Orten sich daselbst niedergelassen hatten, vermehrt ist. Indessen ist den römisch-katholischen Geistlichen die Haltung eines Gottesdienstes daselbst nie gestattet worden; wie unter andern die Rescripte des Churfürsten Georg Ludewig vom 5. May 1699 und 10. Dec. 1705 an die General-Lieutenants und Gouverneurs von Göttingen, von Sommerfeld und von Vogt, zu erkennen geben. Auch schon früher, im Jahre 1677, ward, auf Beschwerde des dasigen geistlichen Stadt-Ministerii, ein dasiger Gerichtsschulze zur Verantwortung gezogen, weil er einigen katholischen Mönchen die Haltung des Gottesdienstes in Privat-Häusern gestattet hatte.

Nach Errichtung der dasigen Universität ist jedoch, nach dem Beyspiele mehrerer andern evangelischen Universitäten, zur bessern Aufnahme und zum Besten derselben, von Sr. Königl. Majestät Georg den andern, mittelst Rescripts an die Universität Göttingen vom 9. April 1746, daselbst eine privat römisch-katholische Glaubens-Uebung auf den Fuß vergünstigungsweise gestattet, wie sie Gesandten evangelischer Mächte an ganz katholischen Orten und Höfen erlaubt ist. Wenn nämlich mehrere Katholiken sich Studirens halber dort aufhalten, welche einen Geistlichen ihrer Religion halten können und wollen, ist ihnen vergönnet: durch solchen Geistlichen, der, ausser beym Gottesdienste, in weltlicher Kleidung einhergehen soll, in einem Privat-Hause in der Stille Messe lesen, und dabey andere zur Universität gehörige Personen hinzu zu lassen.

Durch das Königl. Rescript an die Universität Göttingen vom 10. April 1747 ist jenes erstere dahin erklärt: daß dieses nicht bloß auf studirende Standes-Personen dieser Religion gehe, als welcher Ausdruck zwar im Eingange, nicht aber in den dispositiven Worten des gedachten Rescriptes enthalten war.

Dem dasigen geistlichen Stadt-Ministerio ist mittelst Reginimal-Rescriptes vom 8. May 1747 zu erkennen gegeben: daß, wiewohl diese

stets widerrufliche Vergünstigung besonders Studenten und Universitäts-Verwandten katholischer Religion ertheilt sey, jedoch Officiers, Soldaten und Invaliden, nach der Gunst, welche man gegen Bediente von einer andern als der Landes-Religion zu beobachten gewohnt sey, nicht auszuschließen, auch Bürger und andere Leute, so lange kein Inconveniens daraus entstehe, vergünstigungsweise zuzulassen seyen. Die dasigen Katholiken und katholischen Geistlichen sollten jedoch als keine eigentliche Gemeine und Priester betrachtet werden. Ausser Messelesen, Predigen, Beichthören und Abendmahlreichen, solle sich diese Religions-Uebung auf keine andere Ministerial-Handlungen, besonders auch nicht auf Taufen und Copulationen, erstrecken.

Hiezu bedürfen die dasigen Katholiken jedesmal einer besondern Concession Königl. Landes-Regierung, die nur unbeschadet der Stol-Gebühren für die evangelischen Pfarren ertheilt wird.

Diese Privat-Religions-Uebung ist daher nur eine widerrufliche Gnaden-Verwilligung, worüber den dasigen Katholiken nie eine förmliche Concession oder Urkunde ertheilt ist. Da nun daselbst kein eigentlich etablirter katholischer Gottesdienst Statt findet; so kömmt es auch bey den dasigen katholischen Geistlichen nicht so ge-

nau darauf an, ob sie Ordensleute sind, oder nicht; sondern vielmehr nur, ob sie bescheiden sich in den gehörigen Schranken zu halten wissen. Daher ist denn auch von Königl. Landes-Regierung die Beachtung dieses Erfordernisses dem Magistrat zu Göttingen unterm 3. August 1765 aufgegeben.

Mit diesem Gottesdienste ward von dem katholischen Pater Jordan in einem Privat-Hause am Sonntage Misericordias 1747 der Anfang gemacht, wozu sich, ausser einigen katholischen Studenten, eine ziemlich zahlreiche Versammlung von einigen Bürgern, besonders aber von Soldaten, Invaliden und Handwerkern, einfand.

Ein Göttingscher Kaufmann, del Angelo, hat auch hernachmals um Concession zur Bebauung einer wüsten Stelle, in der Absicht, das Gebäude zur Haltung des katholischen Gottesdienstes zugleich einrichten zu lassen, nachgesucht und unterm 20. April 1750 erhalten. Dieser Bau ist aber damals nicht zu Stande gekommen.

Als im Jahre 1765 von neuem ein solcher Bau intendirt ward, ist, vermöge der Regiminal-Resolution vom 17. April 1765, jene erstere Resolution dahin erklärt: daß den dasigen Katholiken, ohne daß hieraus an der Eigenschaft und den Gränzen der daselbst zugelassenen ka-

tholischen Privat-Religions-Uebung etwas geändert, oder eine Unwiderruflichkeit hergeleitet werden solle, vergönnet sey: 1) daß unter den Namen eines oder mehrerer Göttingscher Einwohner katholischer Religion ein bürgerliches Haus oder eine bürgerliche Hausstelle eigenthümlich angekauft, 2) dieses oder dieselbe vorn an der Gasse heraus als ein ordentliches Wohnhaus angebauet oder bebauet, und 3) hinten nach dem Hofe hinaus in dem Gebäude eine Gelegenheit zu den gottesdienstlichen Versammlungen eingerichtet, auch 4) das Haus, nach der Interessenten Gutbefinden, bewohnt und vermiethet, mithin allenfalls einem zu besagtem Gottesdienste benöthigten Geistlichen und Küster, auf die eine oder andere Art, die Wohnung darin gegeben werde; 5) daß das Haus und der ganze dazu gehörige Platz sowohl unter Gerichtsbarkeit des Magistrats, als unter den bürgerlichen Abgiften und Unpflichten bleiben, und diese von der- oder denjenigen Personen, auf deren Namen das Haus bey Rathhause geschrieben werden wird, richtig abgetragen, 6) der in dem Hofe anzurichtenden Gelegenheit zur gottesdienstlichen Versammlung äusserlich das Ansehen eines Kirchen-Gebäudes nicht gegeben, und 7) nicht etwa unternommen werden müsse, diese Gebäude als ein Seminarium zu gebrauchen.

Einer in hiesigen Landen auf das Patent des Weyhbischofs von Hildesheim zu diesem Baue

anzustellenden Collecte ist jedoch nicht Statt gegeben worden, da in hiesigen Landen weder ein Vicarius apostolicus, noch sonst eine katholische geistliche Obrigkeit, anerkannt wird. Der Bau dieses Gebäudes soll im Jahre 1780 zu Stande gekommen seyn.

Wiewohl man nun den dasigen Katholiken, als eine Folge des Privat-Gottesdienstes, zugestanden hat, ihre Kinder durch Personen von solcher Religion unterrichten zu lassen, so ist ihnen doch nach dem Rescripte Königl. Landes-Regierung an den Magistrat zu Göttingen vom 3. August 1765 nicht gestattet: 1) daß sie eine Congregal-Schule halten, und 2) ihre Geistlichen oder Küster den katholischen Kindern weiter als in der Religion und im Lesen Information geben, oder 3) Kinder aus Ehen von Eltern evangelischer oder auch gemischter Religion in Information nehmen dürfen.

Dritte Abtheilung.

Von Reformirten.

Die Kirchen-Ordnungen unsers Landes sind nach den Grundsätzen der damaligen Zeit in Ansehung der Reformirten noch sehr strenge, und gewissermaßen strenger als gegen die Katholiken, da man annahm, daß sie unter dem Namen der Augsburgischen Confession verderbliche Neuerungen einzuführen suchten a), wiewohl man nur darauf ausgehen wollte, die katholische Kirche von ihren Mißbräuchen zu reinigen.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung werden nicht nur S. 64 und 74 einige ihrer Lehren unter harten Ausdrücken widerlegt, sondern in der vorstehenden Verordnung des Herzogs Julius vom 1. Jan. 1569 S. X. werden sie auch unter dem Namen der Rotten und Secten, als

a) Calenb. Kirchen-Ordnung, S. 5.

Zwinglianer, Schwenckfeldianer, Wiedertäufer, mit aufgeführt, und soll ihre Lehre, als eine Ketzerey, weder bey Unterthanen, noch Predigern in dasigem Fürstenthume gestattet, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 6. §. 4, ist den Unterthanen bey ernster Strafe verboten, Calvinisten, um des Aergernisses, Unwillens und Mißverstandes willen, zu Gevattern zu bitten.

Nach dem Westphälischen Frieden von 1648, wonach die reformirte Religion mit zu den in Deutschland aufgenommenen Religionen gehört, denen gleiche Rechte verliehen sind, kann man sich in Ansehung ihrer nicht mehr auf diese Kirchen-Ordnungen berufen, in so fern die Reformirten als Ketzer darin betrachtet und behandelt werden. Indessen steht ihnen doch in hiesigen Landen die freye Religions-Uebung nicht zu, als in so weit ihnen solche ausdrücklich erlaubt und zugestanden ist.

Spätere Zeiten erzeugten einen mildern Geist. Der Abt Molanus und Leibnitz mußten sogar auf hohen Befehl einen Rathschlag abfassen: von dem Nutzen, welchen die evangelisch-lutherische Kirche aus der Vereinigung mit den Reformirten zu erwarten

habe b); wiewohl solcher eben so zweifelhaft seyn mögte, als der, welcher aus einer bisher stets vergeblich versuchten Wiedervereinigung der Katholiken und Lutheraner zu hoffen wäre c).

Als gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die Reformirten in Frankreich, und hernachmals auch in der Pfalz, harte Drangsale erlitten, und viele um der Religion willen ihr Vaterland verlassen mußten, so fanden sie in hiesigen Landen um so mehr Schutz, da dieses Schicksal vorzüglich eine Classe sehr nützlicher Bürger und Manufacturisten traf. Es entstanden dadurch die reformirten Gemeinen in Hameln, Hannover und Zelle. Späterhin ward ihnen die Religions-Uebung in Göttingen und Münden erlaubt, worüber die Concessionen nicht im Druck erschienen sind. Ihnen allen ward eine freye, nicht aber in gleicher Maaße eine öffentliche Religions-Uebung verstattet. Wie

b) Leibnitii epist. ad a. A. C. Korthost T. 1. p. 164. Vid. von Praun Bibliotheca Brunsuico-Luneb. Wolfenbutteli 1744. pag. 439.

c) le Bret in dissert. de Missione Septentrionali et Vicariatu Hannoverano bemüht sich S. 7 u. f., die nachtheiligen Folgen zu zeigen, welche die täuschende Vorstellung einiger katholischen Schriftsteller habe: daß die Lutheraner zur katholischen Kirche gehören.

nun die Rechte dieser Gemeinen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten sehr ungleich sind, so wird zur bessern Uebersicht von jeder derselben besonders zu handeln seyn; mit Ausnahme der Einrichtung ihrer Kirchen-Verfassung, welche allem gemeinschaftlich ist.

Da auch ausser diesen Gemeine mehrere Reformirte an andern Orten dieses Landes sich aufhalten, so dürfen diese jedoch ohne besondere Concession Königl. Landes-Regierung keinen Geistlichen ihrer Religion zu sich kommen lassen. Mit selbiger aber sind die hiesigen reformirten Geistlichen wohl nach Nienburg gereiset, um daselbst Privat-Gottesdienst zu halten, und das Abendmahl zu administriren, nicht aber sonstige Ministerial-Handlungen vorzunehmen.

So ist auch unter andern von Königl. Landes-Regierung, auf Ansuchen des in Uslar commandirenden Hauptmanns Brunsich, unterm 7. Sept. 1784 verstattet: daß er einen Prediger reformirter Religion kommen, und durch denselben einen Gottesdienst mit Administration des Abendmahls, nach dem Gebrauche der reformirten Kirche, Behuf der zu Uslar Einquartirten dieser Religion, in einem Privat-Hause halten lassen dürfe.

Zu Osterode wohnen etwa 20 bis 30 Reformirte, mehrentheils Zeug-Fabrikanten, welche

bisher in dem Flecken Herzberg, woselbst bey dasiger Gewehr-Fabrik mehrere Reformirte gewesen sind, bey einem Hessischen Prediger dieser Religion, der in der Absicht zweymal des Jahrs dahin kam, und aus einer Königl. Casse bezahlt ward, communicirt haben; gegenwärtig aber, da bey dieser Gewehrfabrik keine Reformirte mehr sind, und diese Einrichtung daher hinwegfällt, sich nach einem etwa fünf Stunden von dort entfernten Hessischen Ort zur Communion halten.

Als auch während dieses letztern Krieges mehrere Reformirte aus den Hessischen Landen in dem Amte Münden sich niedergelassen hatten, und in den lutherischen Kirchen zum Genuß des Abendmahls zugelassen zu werden wünschten; so ward vom Consistorio dem Superintendenten Dürr zu Münden, auf seine desfallsige Anfrage unterm 17. Jan. 1797. zu erkennen gegeben: „daß, da die Reformirten Kirchen und Gottes-„dienst im Lande und auch in dortiger Gegend „haben, sie, der eingeführten Ordnung halber, „an diese zu verweisen sind".

„Sollten sie aber darauf bestehen, in den „lutherischen Kirchen zum heiligen Abendmale „zugelassen zu werden: so müssen sie vorher „glaubhafte Attestate wegen ihres vorigen Lebens „beybringen."

Erster Abschnitt.

Von den Reformirten in Hameln.

Für die zuerst aus Frankreich in hiesige Lande kommenden Flüchtlinge reformirter Religion, mehrentheils Manufacturisten, schien kein Ort bequemer als Hameln, wegen der guten Lage dieser Stadt zur Handlung, ihrer gesunden Luft, und der Wohlfeilheit der Lebensmittel. Von dem Herzog Ernst August ward daher ihnen, und denen, welche sich sonst noch daselbst niederlassen würden, nebst ihren Nachkommen, unterm 1. August 1690 ein Privilegium unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Es ist ihnen eine freye und öffentliche Religions-Uebung nach Art und Gebrauch der französisch-reformirten Kirchen zugestanden. Zur Haltung des Gottesdienstes, zu welchem sie ihre Gemeine mit öffentlichem Glocken-Geläute zusammen berufen können, soll ihnen bis dahin, daß sie auf eigne Kosten eine Kirche erbauen würden, eine deutsche lutherische Kirche angewiesen wer-

den. Zu ihrer Kirche soll ihnen ein von allen Abgaben befreyeter Platz nebst den Materialien geschenkt seyn [a].

Zur Beerdigung der Todten sollen sie sich vorerst des Soldaten-Kirchhofes bedienen. Wenn es aber daselbst an Raume fehlen würde, soll ihnen ein eigner Kirchhof eingeräumt werden, und mögen sie ihre Beerdigungen zu jeder Zeit und Stunde mit oder ohne Processionen öffentlich verrichten [b].

Ihre Prediger mögen sowohl in ihrem Armen-Hause, als in den dasigen Gefängnissen die Kranken und Gefangenen reformirter Religion besuchen, und letztere zum Tode begleiten, und öffentlich zusprechen [c].

Uebrigens haben sie jedoch, zur Vermeidung alles Aergernisses, unsere Tages zuvor ihnen anzuzeigende Festtage mitzufeyern [d].

2) Sie können auf ihre Kosten ein eignes Schulgebäude errichten, welches gleiche Erem-

a) Verordn. vom 1. Aug. 1690. §. 1. Const. Cal. T. I. p. 1006 et 1007.

b) ibid. §. 4. p. 1009.

c) ibid. §. 8. p. 1011.

d) ibid. §. 3. p. 1008.

tionen als die Kirche haben, und wozu ihnen das Bau-Holz geschenkt seyn soll. In solchem können sie ihre Kinder nicht nur in der Religion, sondern auch in Sprachen, höhern Wissenschaften und freyen Künsten, zum Dienste des Landes und ihrer Kirche auferziehen lassen, und dazu tüchtige Lehrer berufen und erwählen e).

3) Auch in Ansehung ihrer bürgerlichen Rechte sind ihnen große Vorzüge verliehen.

Sie sollen den eingebornen Unterthanen gleich geachtet werden, und folglich zu allen Dignitäten, Aemtern, Civil- und Militair-Bedienungen für fähig geachtet, und, wenn sie dazu geschickt sind, befördert werden, mit Ausnahme derjenigen Magistrats-Bedienungen, bey denen solches etwa nach besondern städtischen Privilegiis nicht gestattet ist f).

Die französischen Handwerker, die sich dort niederlassen, sind keinem Zunftzwange unterworfen, und können zu ihrer Handthierung so viele Lehrjungen und Gesellen halten, als sie brauchen. Wollen sie aber in Zünfte sich aufnehmen lassen, so ist ihnen solches unverwehrt g).

e) Const. Cal. T. I. §. 5 et 6. p. 1009 et 1010.
f) ibid. §. 10. p. 1012.
g) ibid. §. 14. p. 1018.

Sie können freye und unfreye Güter kaufen, und mit allen vorigen Rechten besitzen [h]), und daher auch das Bürgerrecht erwerben; auch sollen sie während der ihnen verstatteten zehn Freyjahre von allen Curatelen und Sequestern befreyet seyn [i]).

Ueber ihren Nachlaß können sie nach Vorschrift der gemeinen Rechte durch Testamente, Codicille oder sonst disponiren. Auch ohne Testament fällt ihr Nachlaß den nächsten Erben zu, wo nicht das ius albinagii im Wege steht; da auf den Fall, daß der Erbe in solchen Landen wohnte, aus welchen in hiesige Lande keine Erbschaft gefolgt wird, sie dem Fisco anheim fällt [k]).

Wollte jemand von ihnen aus Hameln wieder wegziehen, so soll man ihn mit Weib, Kindern, Hausgenossen, und allen Gütern unbehindert ziehen lassen; jedoch, daß er zuvor seine Schulden bezahle. Wären die zehn Freyjahre verstrichen, so müssen sie sich dasjenige gefallen lassen, was in Deutschland und in unsern Landen dabey Rechtens ist [l]); welches ohne Zweifel auf das Abzugs-Recht geht.

h) Const. Cal. T. I. §. 18. p. 1020.
i) ibid. §. 19. p. 1021.
k) ibid. §. 15. p. 1018.
l) ibid. §. 16. p. 1019.

Die im Lande contrahirten Schulden sollen auswärtigen, auch dem Brautschatze, wenn die Heyrath ausser Landes geschehen ist, und der Brautschatz nicht mit ins Land gebracht wäre, vorgehen [m]).

Sie können auf ihre Kosten ein eigenes Armen-Haus und Hospital erbauen, wozu ihnen das Bau-Holz, bis auf die Fuhren nach, geschenkt seyn soll, welche Gebäude von allen Abgaben frey sind. Der Landesherr hat, so bald die Colonie im Stande war, zum Unterhalte der Armen ein Capital von 1000 Rthlr. geschenkt, welches, so wie die andern zu dem Ende zu vermachenden Stiftungen zu keinem andern Gebrauche verwandt werden soll [n]).

Sie haben ihr eigenes Colonie-Gericht, vor welchem, ausser den Handlungs-Sachen, alle Civil-Sachen, nicht aber die den Justiz-Canzleyen vorbehaltene Criminal-Sachen gehören. Es besteht gegenwärtig aus einem Colonie-Commissär und Colonie-Richter, welche auf Vorschlag Königl. Landes-Regierung von Sr. Königl. Majestät bestellt werden. Alle Civil-Sachen gehören dahin, wenn beyde Theile Colonisten sind. Sind Bürger und Colonisten in

m) Const. Cal. T. 1. §. 17. p. 1020.
n) ibid. §. 7. p. 1011.

Klage gegen einander, so ist jemand aus den Mitteln des Raths mit hinzuzuziehen. Sind es aber Colonisten und Fremde, die nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats angesessen sind, so richtet es sich nach der Person des Beklagten. Wäre es der Fremde, so gehört die Sache vor den Stadt-Schulzen, der den Colonie-Richter mit hinzuzieht. In den beyden letztern Fällen ist die Sache auf dem Rathhause, im erstern aber in der Behausung des Colonie-Commissärs oder Colonie-Richters abzuthun. Die Appellations-Summe ist auf 30 Rthlr. festgesetzt o).

In Justiz- und Polizey-Sachen müssen sich die reformirten Prediger erforderlichen Falls als Zeugen verhören lassen, jedoch entweder von der Justiz-Canzley, oder auf deren Verordnung von einem zu ernennenden Commissario p).

4) Es ist den dasigen Reformirten ihr eigener Kirchen-Rath und ihre eigene Kirchen-Disciplin gelassen, ohne, daß sie deshalb von dem Landes-Consistorio oder sonstigen geistlichen Gerichten abhangen sollen q).

o) Const. Cal. T. 1. §. 11. p. 1013 — 1017. Oesterley Grundriß des bürgerlichen Processes, S. 78.

p) Const. Cal. T. 1. §. 9. p. 1012.

q) ibid. §. 2. p. 1007.

Die Bestrafung der Verbrechen ihrer Geistlichen jedoch hat der Landesherr sich und seinen Justiz-Canzleyen vorbehalten, als worüber der Kirchen-Rath nur gehörigen Bericht zu erstatten hat r).

In Sachen endlich, welche bey ihrem Kirchen-Rathe vorkommen, sollen ihre Prediger nicht bey den Justiz-Collegiis vernommen werden können; es müßte denn die Person des Landesherrn oder das Landeswohl betreffen s).

Wie wohl mußte es diesen verfolgten und geächteten Flüchtlingen unter einer Regierung seyn, die sie mit solcher Milde gegen alle fernere Bedrückungen in Schutz nahm, ihnen völlige Glaubens- und Gewissens-Freyheit verstattete, und es ihnen möglich machte, sich durch ihre erworbene Geschicklichkeit und thätige Arbeitsamkeit zum Besten ihrer und des Landes wieder zu dem Wohlstande zu erheben, in dem sie zuvor gelebt hatten, da dieses freygebige Privilegium nicht einen billigen Wunsch mehr übrig ließ! Wer wird nicht gern bey diesem Denkmale landesherrlicher Milde verweilen, wodurch sich zugleich ein fortschreitendes Zeitalter offenbart?

r) Const. Cal. T. 1. §. 3. p. 1008 et 1009.
s) ibid. §. 9. p. 1012.

Zweyter Abschnitt.

Von den Reformirten in Hannover.

Unter der Regierung des Herzogs, hernachmaligen Churfürsten Ernst August, ward von dessen Gemahlin, der Churfürstin Sophie, die sich zur reformirten Religion bekannte, ein reformirter Gottesdienst eingerichtet, indem sie einen französischen reformirten Hofprediger annahm, damit die daselbst sich eingefundenen französischen Flüchtlinge dieser Religion, denen eine zwanzigjährige Freyheit von Abgaben zugestanden war, sich seines Amtes bedienen könnten.

Unter der nachfolgenden Regierung des Churfürsten Georg Ludewig, im Jahre 1699, ward darauf die französische Kirche auf dem Brande erbauet, und jener Hofprediger bey dieser Kirche angestellt. Bald nach eingerichteter französischen Kirche, unterm 30. Oct. 1702, ward den deutschen Reformirten in Hannover ebenfalls verstattet, eine Kirche und Schulhaus auf ihre

Kosten zu errichten, und dazu Prediger, Cantoren, Schullehrer und Küster zu erwählen und zu salariren; weshalb die deutschen Reformirten, die anfänglich den Gottesdienst in der französisch-reformirten Kirche mit beygewohnt, darauf aber wegen entstandener unerheblicher Zwistigkeiten mit demselben, unter Berufung eines eigenen Predigers, den Gottesdienst vorläufig im Cortingschen Hause auf der Neustadt gehalten hatten, des Generals de la Chevallerie Hof auf dem Brande, dem Königl. Archive gegenüber, ankauften, und ein Kirchen-Gebäude, Pfarr- und Schul-Haus daselbst aufführten; welches Gebäude, so lange es zum reformirten Gottesdienste und Prediger-Wohnung gebraucht würde, durch das landesherrliche Privilegium vom 9. Jun. 1704 von allen gemeinen und öffentlichen Abgaben befreyet ist, welches Privilegium unterm 19. April 1777 von neuem bestätigt ist [a]). Die Churfürstin Sophie trug selbst zum Unterhalte der beyden Prediger mit bey, und die Gemeine, welche gleich anfänglich nicht groß war, ist von Zeit zu Zeit immer kleiner geworden [b]).

a) S. Beylage nr. XII (a). und nr. XII (b). zu diesem Theile, welche mir durch Güte mitgetheilt sind.

b) S. Barings Hannöversche Kirchen-Historie, S. 191 — 198 und S. 201.

Alle die ihnen ertheilten Rechte sind ihnen nicht nur für ihre Person und Lebenstage, sondern auch ihren Nachkommen auf ewige Zeit gegönnet, wie Königl. Landes-Regierung in einem Schreiben an Königl. Consistorium vom 29. April 1747 zu erkennen giebt; und ist dabey nachfolgendes zu bemerken:

1) Es ist ihnen in Hannover eine freye, wenn schon nicht völlig öffentliche Religions-Uebung verstattet, daher auch ihre Kirchen-Gebäude äusserlich das Ansehen eines Privat-Hauses haben.

Was die Ministerial-Handlungen, besonders die Taufe und Trauung anlangt, so richtete sich diese vor 1705 bloß nach der Religion des Vaters oder des Mannes. Durch die Verordnung vom 18. Febr. 1705 c) ist aber bestimmt, daß den deutschen und französischen reformirten Predigern die Taufe und Trauung nur alsdann zukomme, wenn beyderseits Eltern des zu taufenden Kindes oder beyde Verlobte reformirt sind. Diese Vergünstigung erstreckt sich auch nur auf hiesige Alt- und Neustadt, nicht aber ausserhalb derselben auf das Land d). Hiezu würde es einer jedesmaligen besondern Concession bedürfen.

c) Const. Cal. T. 1. p. 1022.
d) ibid. p. 1023.

Sollte bey einer vorzunehmenden Trauung zweyer reformirten Personen der eine Theil in der Stadt, der andere aber ausserhalb der Stadt wohnen, so würde es darauf ankommen, welchem Prediger die Trauung, den allgemeinen Regeln nach, gebühre, wie dem deutschen reformirten Prediger von Königl. Landes-Regierung mittelst einer Resolution vom 30. Nov. 1765 zu erkennen gegeben ist.

Wenn hingegen einer der Eltern oder der zu copulirenden Personen in Hannover der reformirten Religion nicht zugethan ist, so verrichtet der evangelisch-lutherische Prediger, dem es sonst zukommen würde, die Handlung e), wobey um so weniger etwas zu erinnern ist, da über die Gültigkeit dieser Religions-Handlungen unter den Evangelischen der unveränderten augsburgischen Confession, und den evangelisch-Reformirten nicht gestritten wird. Auf alle die von Seiten der Reformirten von Zeit zu Zeit hiegegen gemachten Vorstellungen ist es daher hiebey geblieben.

Da es jedoch auf diesen Fall eine Inconvenienz nach sich ziehen könnte, wenn bey solchen Ehen das Aufgebot nur in der lutherischen Kirche geschehen sollte, so ist nach dem Schreiben Königl. Landes-Regierung an Königl. Consisto-

e) Const. Cal. T. 1. p. 1023.

rium vom 27. Januar 1753 in solchen Fällen, wenn keine Dispensation vom öffentlichen Aufgebote überhaupt ertheilt ist, die Copulation von dem lutherischen Prediger nicht eher zu verrichten, als bis documentirt ist, daß die Proclamation auch in einer der reformirten Kirchen geschehen sey.

Die Reformirten haben hier zwar keinen eigner Kirchhof, jedoch einen freyen Beerdigungs-Platz auf hiesigem Neustädter Kirchhof, welches nach dem Schreiben Königl. Landes-Regierung an Königl. Consistorium vom 29. April 1747 daher rührt: daß, da denen aus Frankreich geflüchteten Reformirten, welche sich zu Hameln niedergelassen, ein freyer Kirchhof zur Begrabung der Todten versprochen worden, Königl. Landes-Regierung denen, die sich in Hannover niederließen, ein gleiches widerfahren lassen wollen, welches ohne Beeinträchtigung der Neustädter Kirche aus der Ursache geschehen können, weil sowohl Kirche als Kirchhof aus den Mitteln der Landesherrschaft größtentheils angeschafft, und der Mitgebrauch des Hofes vorbehalten ist.

Die deutschen Reformirten befinden sich in dem Besitze gleicher Berechtigung, wobey sie bis auf weitere Verordnung zu lassen sind.

2) Wenn gleich ein reformirter Prediger, obigen Bestimmungen nach, die Taufe oder Copulation zu verrichten hat, so ist doch demjenigen der hiesigen Hof- Stadt- oder Garnison-Prediger, denen sonst, ihrer Pfarr-Gerechtigkeit nach, diese Handlung zukommen würde, wegen der Stol-Gebühren Abtrag zu machen f); daselbigen dieß Recht, welches sie schon vor Einrichtung der reformirten Gemeinen gehabt, nicht genommen werden mögen, und nur unter dieser Bedingung die Verrichtung dieser Handlungen jenen erlaubt ist.

Hiebey ist es auch nach der Verordnung vom 17. Febr. 1717 g), und der hernachmals von Königl. Landes-Regierung der deutschen reformirten Gemeine ertheilten Resolution vom 29. Aug. 1764 verblieben; in welcher letztern noch ausdrücklich hinzugefügt ist: daß es hiebey keinen Unterschied mache, ob die Eltern des zu taufenden Kindes eigne bürgerliche Häuser haben, oder zur Miethe wohnen.

3) Ueber die bürgerlichen Rechte der Reformirten in Hannover enthalten die gedruckten Verordnungen keine besondere Bestimmungen;

f) S. Verordnung vom 18. Febr. 1705. Const. Cal. T. 1. p. 1023.

g) ibid. p. 1025.

doch leidet es keinen Zweifel, daß ihnen das Indigenat zukomme, und sie das Bürgerrecht erlangen können, wie schon die zuletzt angeführte Resolution zu erkennen giebt.

4) Auch den Reformirten in Hannover sind diejenigen Sachen, welche ihre Glaubenslehren und die Kirchen-Disciplin betreffen, so wie sie in Frankreich etablirt gewesen sind, in so weit es in hiesigen Landen anwendbar ist, vermöge der Reginal-Resolution vom 23. Jan. 1723, und der Königl. Declaration vom 11. Sept. 1725 [h] selbst überlassen worden.

Der Landesherr hat sich übrigens hiebey die Hoheits-Rechte in Ansehung der Religion, so wie seinen geistlichen und weltlichen Gerichten in Ehe-, Civil-, Criminal- auch Policey-Sachen, die Cognition, auch Bestrafung vorbehalten [i].

h) Const. Cal. T. 1. p. 1025 et 1027.
i) ibid. p. 1027.

Dritter Abschnitt.

Von den Reformirten in Zelle.

Als die aus Frankreich und andern Orten der Religion halber vertriebenen Reformirten eines einstweiligen Schutzes, und unter demselben der Religions-Uebung in Zelle genossen, so ist, nachdem selbigen durch den mit der Krone Frankreich getroffenen Friedens-Schluß alle Hoffnung benommen worden, ohne Aenderung der Religion wieder nach ihrem Vaterlande zurückkehren zu dürfen, ihnen und ihren Nachkommen, auf ihr Ansuchen, von dem Herzog Georg Wilhelm unterm 12. August 1699 a) die Fortsetzung ihrer Religions-Uebung daselbst zugesichert worden; jedoch nur unter dem Vorbehalte: wenn sie den ihnen gemachten Bedingungen gehörig nachleben würden b).

a) Const. Luneb. T. 1. p. 1144 et §. 8. p. 1147.

b) S. Verordn. vom 30. März 1711. Const. Luneb. T. 1. p. 1149.

Hernachmals ist auch den deutschen Reformirten daselbst durch die Verordnung vom 30. März 1711 ein gleiches Recht zugestanden.

Die Bedingungen bestehen in folgenden:

1) Zur Verrichtung ihres Gottesdienstes sollen sie in den Vorstädten einen Ort, der frey von allen Abgaben bleiben soll, an sich bringen, und ein Gebäude, welches jedoch nicht die Gestalt einer Kirche haben darf, hiezu einrichten können c).

Die reformirten Prediger sollen sich in ihren Predigten aller Bestreitung von Lehrsätzen der Kirche Augsburgischer Confession enthalten, vielmehr diese Gegenstände, wenn es die Gelegenheit mit sich bringt, nur in allgemeinen Ausdrükken mit aller Bescheidenheit erwähnen d), und sich übrigens aller Proselytenmacherey enthalten e).

Die Ministerial-Handlungen, als Taufen und Trauungen geschehen von dem lutherischen Stadt-Prediger, dem es sonst zukömmt; sie müßten

c) Const. Luneb. T. 1. p. 1147.

d) ibid. p. 1146. §. 3.

e) S. Verordn. vom 30. März 1711. Const. Luneb. T. 1. p. 1148.

müßten denn besondere Erlaubniß von dem Ober-Superintendenten (nach jetziger Einrichtung also, wie es scheint, vom Consistorio) erhalten haben, daß der reformirte Prediger sie verrichten könne f).

Auch die Proclamationen der Reformirten müssen, unserer Kirchen-Ordnung gemäß, in der lutherischen Stadt-Kirche geschehen; wobey ihnen jedoch nachgelassen ist, ein gleiches in ihren Versammlungen zu thun g).

Nicht weniger sind auch die Beerdigungen demjenigen lutherischen Stadt-Prediger, der die Woche hat, jedesmal anzuzeigen h).

2) Die Stol-Gebühren für die Ministerial-Handlungen, als Taufen und Trauungen u. s. w., sind um so mehr den evangelisch-lutherischen Geistlichen daselbst von ihnen zu entrichten, da den reformirten Predigern in Zelle die Verrichtung dieser Handlungen überall nicht zukömmt. Auch dann, wenn letztere hiezu besondere Erlaubniß erlangen, müssen sie erstern die Stol-Gebühren bezahlen, wenn solche ihnen nicht etwa wegen Unvermögens erlassen sind i).

f) Const. Luneb. T. 1. p. 1146. §. 6.
g) ibid. §. 5.
h) ibid. §. 8. p. 1147.
i) ibid. §. 6. p. 1147.

Auch ausser diesen Stol-Gebühren haben die Reformirten in Zelle dem Ober-Superintendenten (oder dem jetzigen General-Superintendenten), gleich allen übrigen Eingepfarrten, das Quartal-Opfer zu erlegen [k].

3) Die sich zu Zelle niedergelassenen Reformirten sollen den Landesherrn als ihren alleinigen Herrn erkennen, und ihm erforderlichen Falls den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd leisten [l]. Diejenigen, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, sollen von allen Abgaben frey seyn [m].

4) Wenn ein neuer reformirter Prediger bey ihrer Gemeine bestellt werden soll, so ist solcher der Landesherrschaft zu denominiren, und deren Approbation und Confirmation zu erwarten [n].

Vor Antritt ihres Amtes haben sie sich zu der 1571 zu Emden gemachten, auf der Synode zu Dortrecht 1619 approbirten, und von den General-Staaten als ein symbolisches Buch confirmirten, zu Haag 1651 abermals bestätigten Glaubens-Confession mittelst ihrer

k) Const. Luneb. T. 1. §. 7.
l) ibid. §. 1. p. 1145.
m) ibid. p. 1147.
n) ibid. §. 2. p. 1145.

Namens-Unterschrift zu bekennen, wodurch sie jedoch zu dem, was art. 18 und 35. hinzugethan wird, nicht verbunden sind o) 1).

Alle Reformirten geistlichen und weltlichen Standes sind dem Landes-Consistorio in den dahin gehörigen Sachen unterworfen; besonders gehören auch alle Ehe-Streitigkeiten der französischen Reformirten dahin, wenn sie nicht sollten für die Ehe gütlich beygelegt werden können p).

Die Ehe-Streitigkeiten jedoch der deutschen Reformirten sind durch die Verordnung vom 30. März 1711 q) an die Landes-Regierung verwiesen; da die daselbst erwähnte und ausgenommene dritte Bedingung sich auf diejenigen Puncte bezieht, die ihnen zur Beobachtung zugestellt, hernachmals aber mit einigen Veränderungen in die Verordnung vom 12. August 1699 aufgenommen sind.

o) Const. Luneb. T. 1. §. 4 p. 1145.

1) Im Allgemeinen ist die Dortrechter Synode von der Synode in Nieder-Sachsen nicht angenommen und anerkannt; auch geschieht in den übrigen spätern Verordnungen derselben keine Erwähnung.

p) Const. Luneb. T. 1. §. 4. p. 1146.

q) ibid. p. 1149.

Vierter Abschnitt.

Von den Reformirten in Münden.

Da sich in Münden, bey der Nachbarschaft der Hessischen Lande frühzeitig viele Reformirte angefunden hatten, so ist ihnen auf ihr Ansuchen und die Vorstellung, daß sie zum Genuß des Abendmahls nicht anders gelangen könnten, als wenn sie über die Fulde oder Weser, bey bösem Wetter, oft mit Lebens-Gefahr, in das Fürstl. Hessische Territorium sich begäben, von dem Churfürsten Georg Ludewig unterm 11. May 1708 a) eine widerrufliche Gnaden-Concession dahin ertheilt: daß es ihnen verstattet seyn solle, einen Prediger ihrer Religion zu berufen, durch den sie den Gottesdienst mit Predigen, Reichung des Abendmahls, und sonst nach der Reformirten Kirchen-Gebrauche, in einem Privat-Hause ohne Aufsehn verwalten lassen könnten;

a) S. Beylage nr. XIII. zu diesem Theile.

jedoch unter der Bedingung, daß sie sich aller Anzüglichkeiten gegen die Augsburgischen Confessions-Verwandten enthalten, auch die in unsrer Kirche hergebrachten Festtage mit feyern, und an denselben durch Handarbeit Keinem ein Aergerniß geben sollen.

Taufen, Proclamationen und Copulationen können von dem reformirten Prediger nur dann geschehen, wenn Eltern des Täuflings, oder die zu verehelichenden Personen beyderseits reformirter Religion sind, und müssen sodann dem lutherischen Prediger, dem es sonst zukommen würde, die Stol-Gebühren entrichtet werden. Oeffentliche Bestattungen der Reformirten sollen nur von den lutherischen Predigern geschehen, und selbigen, so wie bey stillen Beysetzungen, die Gebühren dafür entrichtet werden.

Die zu publicirenden Verordnungen sollen, nach dem Regiminal-Rescripte an den dasigen Magistrat vom 3. April 1713 b), in der reformirten Kirche, weil sie nur als ein Privat-Haus zu betrachten ist, nicht von der Kanzel verlesen werden. Statt dessen sollen

b) S. Beylage nr. XIV. zu diesem Theile, welche mir, so wie die vorhergehende, durch Güte mitgetheilt ist.

ihnen dieselben, damit sie keine Ignoranz vorschützen können, von dem Magistrate auf andere Weise kund gemacht werden.

Ihre Kirche, ein ehemaliges Wohnhaus, ward am 25. Oct. 1711 eingeweihet.

Die ganze Gemeine erwählt sich selbst ihren Prediger, hat vier Kirchen-Vorsteher und einen Schulmeister. Letzterer darf aber, wenn nicht beyderseits Eltern reformirter Religion sind, die dasigen Stadt-Kinder überall nicht, auch nicht im Schreiben und Rechnen, unterrichten; die Eltern müßten denn dem Stadtschreibmeister den Unterricht ebenfalls bezahlen. Die Kirchen-Vorsteher legen übrigens vor ihrer Gemeine die Rechnungen ab.

Fünfter Abschnitt.

Von den Reformirten in Göttingen.

Als Se. Königl. Majestät, Georg der andere, mittelst eines unterm 14. Sept 1748 an Prorector und Professoren der Georg Auguſt Universität zu Göttingen erlassenen Rescripts, verwilligt, daß die bey solcher Universität stehenden Professoren, und sonstige derselben angehörige Personen evangelisch-reformirter Religion, einen Gottesdienst nach ihrer Religion in Göttingen anrichten und halten mögten; so ist den dasigen Reformirten, nachdem ein Platz zur Kirche erkauft und bebauet, und ein Prediger berufen war, wegen ihrer Religions-Uebung unterm 8. Oct. 1753 eine Gnaden-Vergünstigung ertheilt a), welche vorzüglich dahin geht: daß die Prediger der dasigen reformirten Gemeine die Proclama-

a) S. Beylage nr. XV. zu diesem Theile.

tionen, wobey die Landes-Ordnungen zu beobachten sind, die Copulationen und Taufen dann verrichten können, wenn die sich ehelichenden Personen, oder die Eltern der Kinder beyderseits reformirter Religion sind; jedoch, daß auf diesen Fall dem evangelisch-lutherischen Prediger, dem die Handlung sonst zukommen würde, die Stol-Gebühren gehörig entrichtet werden. In Ansehung der öffentlichen Leichen-Bestattungen ist den reformirten Predigern kein Recht beygelegt. Zugleich aber ist den dasigen Reformirten aufgegeben, an denen in den evangelisch-lutherischen Kirchen zu feyernden Festtagen sich der äusserlichen Hand-Arbeit zu enthalten.

Es ist den dasigen Reformirten hernachmals auch verstattet, einen eignen Schulmeister zu halten, und diesem freygegeben, daß er auch Kindern lutherischer Eltern in seiner Schule Unterricht im Lesen, Rechnen und Schreiben geben dürfe. Es erstreckt sich dieses aber nicht auf den Religions-Unterricht; weshalb bey einer entstandenen Differenz von Königl. Landes-Regierung dem Professor und reformirten Prediger Kulenkamp zu Göttingen unterm 30. August 1764 aufgegeben ist: „dem dortigen reformirten Schulmeister an„zudeuten, daß er sich schlechterdings binnen „den Schranken seiner Concession halte, und,

„wann evangelisch-lutherische Eltern etwan „sich seiner zu Informirung ihrer Kinder im „Schreiben und Rechnen bedienen, sich nicht „unternehme, ihnen den Katechismum zu „lehren".

Sechster Abschnitt.

Von der Kirchen-Verfassung der Reformirten in hiesigen Landen.

Die Reformirten in hiesigen Landen, sowohl der französischen als deutschen Kirche, richten sich nach der Discipline de Eglises Reformees de France, oder Kirchen-Ordnung der Reformirten in Frankreich, der jedoch nur in so weit nachgegangen werden kann, als ihr nicht landesherrliche auch von den Reformirten zu beobachtende Verordnungen im Wege stehen, und sie überall noch bey ihnen in Observanz ist.

Die reformirten Gemeinen zu Zelle, Hameln, Hannover, Göttingen, Münden, Braunschweig und Bückeburg stehen in einer Kirchen-Vereinigung zusammen, und werden daher conföderirte Kirchen genannt a), die gemeinschaftliche Synoden zusammen haben.

a) Pufendorfii Obs. iur. Tom. III. obs. 98. §. 2. von Selchow Anfangs-Gründe des

Einer jeden reformirten Kirche werden auf bestimmte Jahre einige Layen, als Aelteste und Diaconen (Anciens, Diacres), vorgesetzt, welche mit dem Prediger, der den Vorsitz hat, das Consistorium oder den Kirchen-Rath ausmachen [b]).

Diese Consistorien der einzelnen Kirchen sind der Synode untergeordnet, und stehen unmittelbar unter selbiger [i]).

Das Consistorium oder der Kirchen-Rath hat die Aufsicht über die Gemeine, und daher vorzüglich seine Aufmerksamkeit auf die Kirchen-Zucht, nicht weniger aber auch auf die Verwaltung der Kirchen-Güter zu richten. Die Streitigkeiten über die Religions-Lehren und gottesdienstliche Einrichtungen da-

Br. Lüneb. Privat-Rechtes. §. 385. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig. 2. Th. S. 84.

b) Pufendorfii Obs. iur. T. III. obs. 99. §. 1.

i) Nach der Discipline de Egl. Ref. pour l'usage dans les Etats de Brounsvic-Lunebourg. Heidelberg 1711 chap. 7. werden die Kirchen von der Synode in Classen getheilt, wovon sich die Prediger und Aeltesten zu bestimmten Zeiten zu Colloquien zusammen zu finden haben. Die Consistorien sind den Colloquien, und diese wiederum der Synode untergeordnet. Solches hat jedoch hieselbst nicht Statt.

gegen sind an die Synode zu verweisen, und ohne selbige darf von dem Kirchen-Rathe keine Neuerung vorgenommen werden c).

Den Aeltesten liegt hauptsächlich die Verwaltung der Kirchen- und Armen-Güter ob. Diese verwalten auch die zum Unterhalte des Predigers bestimmten Güter, der seine Einkünfte nur aus ihren Händen erhält; und kann diese Verwaltung weder von den Aeltesten, noch von der Gemeine dem Prediger übertragen werden; so wenig als dessen Amt durch eine besondere Annahms-Formel hierin geändert werden kann.

Die Kirchen-Rechnungen werden im Consistorio abgelegt, und ist der Gemeine solches vorher bekannt zu machen, damit jeder aus selbiger dabey gegenwärtig seyn, und seinen Rath ertheilen könne, ohne jedoch eine Stimme zu haben. Sie können jedoch ihre nicht angenommenen Bemerkungen der Synode vorbringen. Die einmal abgenommenen Rechnungen können nicht ohne wichtige Ursachen von neuem in Untersuchung gezogen werden d).

c) Discipl. de Egl. Ref. Chap. 5. §. 32. et Chap. 6. §. 2.

d) Pufendorfii Observ. iur. Tom. 3. obs. 99. §. 2—8.

Bey einer Prediger-Vacanz stellen die Vorsteher der Gemeine vier Candidaten zur Wahl auf, welche einige Sonntage zuvor derselben bekannt zu machen sind, aus welchen die Gemeine einen zum Prediger erwählt. Ihre etwanigen Beschwerden gegen den Prediger muß die Gemeine bey der Synode vorbringen, welche die Untersuchung, und, wenn sie von solcher Erheblichkeit wären, nach Beschaffenheit der Umstände auch die Absetzung verfügen kann [2]). Alle Prediger sind von gleicher Würde, und haben keinen Vorrang unter sich [e]).

Die Schullehrer und sonstigen Kirchendiener werden gegenwärtig hieselbst allein von den Consistorien jeder Kirche angenommen und angesetzt [3]).

Auch die Wahl der Aeltesten und Diaconen geschieht von ihrem Consistorio. Sie

2) Nach der Discipline de Eglis. ref. Ch. 1. §. 4, 11, 50, 51 geschieht die Wahl der Prediger von der Provinzial-Synode, und bleibt selbiger der Gemeine, zu der er berufen worden, lebenslänglich vorgesetzt; — welches hieselbst nicht in Observanz ist.

e) Discipline de Eglis. ref. Ch. 1. §. 16.

3) ibid. nach Chap. 2. §. 2. geschieht die Wahl derselben von der Gemeine mit Bewilligung des Consistorii.

werden der Gemeine bekannt gemacht, und bey erfolgtem Widerspruch, wenn solcher von ihrem Consistorio nicht beseitigt werden kann, entscheidet die Synode f).

In dem den Reformirten zu Hameln ertheilten Privilegio vom 1. Aug. 1690 §. 3. g) ist ihrem Kirchen-Rathe freye Macht gelassen, in allen Dingen, welche ihr Kirchen-Wesen anlangen, ihrer Kirchen-Ordnung gemäß zu verfahren, Consistoria oder Colloquia unter sich anzustellen, Prediger, Leser und Sänger zu berufen und zu erwählen; jedoch daß selbige der Landesherrschaft, oder in deren Abwesenheit den Geheimen Räthen zur Confirmation vorgestellt werden, die auf ihr Ansuchen forderlamst erfolgen soll, damit der Confirmirte ohne Verzug sein Amt antreten und verwalten könne.

Die Zusammenkünfte der Synode hängen von deren Gutdünken ab, und muß jede Kirche dazu die Kosten beytragen h). Die Direction kömmt dem Moderateur zu, der nebst den Secretären durch Mehrheit der Stimmen

f) Discipl. de Egl. ref. Chap. 3. §. 1. 3.
g) Const. Cal. Tom. 1. p. 1008.
h) Discipl. de Egl. ref. Chap. 6. §. 5. et Chap. 8. §. 1.

erwählt wird. Er behält seine Würde bis zu nächster Synode, und hat er während der Zeit die von den Kirchen ihm einzusendenden Berichte mit einem Circular herumzusenden, die Stimmen zu sammlen, und den gefaßten Beschluß den Consistorien jeder Kirche bekannt zu machen i).

Diese Synoden dürfen nach der Regiminal-Resolution vom 23. Jan. 1723 und der Declaration vom 11. Sept. 1725 k) nicht ohne landesherrliche Genehmigung gehalten werden, und ein Commissarius desjenigen Landesherrn, in dessen Lande sie geschieht, wohnt selbiger bey, ohne jedoch dabey eine Stimme zu haben l).

Auf solcher muß nach der französisch-reformirten Kirchen-Ordnung der Prediger mit einem oder zwey Aeltesten erscheinen. Zu Folge der Hannöverschen Synode von 1721 kann jedoch im Fall der Noth der Prediger ohne Aelteste, und die Aelteste ohne Prediger erscheinen m).

i) Ribbentrop Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2. Th. S. 84 u. f.
k) Const. Cal. T. 1. p. 1025 — 1027.
l) Pufendorfii Observ. iur. T. 3. obs. 98. §. 5.
m) Pufendorf loc. all. §. 3.

Nach der landesherrlichen Declaration sollen alle diejenigen, welche von der Synode abhängen, gehalten seyn, sich selbiger auf Erfodern zu stellen.

Ueber alle daselbst vorkommenden Sachen wird ein Protocoll gehalten, und die Beschlüsse erhalten den Namen eines Synodal-Schlusses.

Bey allen Sachen, welche auf der Synode mit einem Eyde abzuthun wären, wird nur eine Versicherung an Eydes Statt angenommen, um dem Ansehen der weltlichen Gerichte dadurch nichts zu benehmen. Wenn die Sache hernachmals an ein weltliches Gericht gelanget, kann sodann noch ein körperlicher Eyd abgenommen werden.

Die Synodal-Schlüsse gehen nach zehn Tagen in Rechtskraft über, und kann derjenige, der dadurch ein Recht erlangt, die weltlichen Gerichte um Vollstreckung angehen, da solchen, nach der landesherrlichen Declaration vom 11. Sept. 1725 alle rechtliche Kraft beygelegt seyn soll.

Diejenigen, welche sich durch diese Synodal-Schlüsse in weltlichen Sachen, welche nicht die Kirchen-Disciplin und Glaubenslehren betreffen, beschwert erachten, können davon an die weltlichen höhern Gerichte appelliren, und sind dabey die Termine zu beobachten, wel-

che in den Canzley- und Hofgerichts-Ordnungen vorgeschrieben sind n).

In Ansehung der gottesdienstlichen Einrichtungen ist auf der 1788 in Hannover gehaltenen Synode ausgemacht, daß lutherische Candidaten in reformirten Kirchen predigen dürfen.

Nach dem letztern Synodal-Schlusse ist es übrigens jedem Prediger frey gelassen, sich selbst eine Kirchen-Agende, so wie auch ein Lehrbuch nach der Norm des Heidelbergischen Katechismus zu entwerfen, oder solche zu wählen, die in andern reformirten Kirchen gebräuchlich sind. Auch sollen statt der bisher bey den französischen Reformirten zum Singen gebrauchten Psalme andere schickliche Lieder zum Gottesdienste eingeführt werden o).

Die sämmtlichen Prediger der conföderirten Kirchen in Nieder-Sachsen haben eine Prediger-Witwen-Casse unter sich errichtet, die zur Versorgung der Witwen und nachgelassenen minderjährigen Kinder derselben dient.

n) Pufendorf loc. all. §. 6—10.
o) Vergl. Ribbentrop Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2. Th. S. 64 und 83.

Vierte Abtheilung.

Von den Juden.

Auf den Juden hat seit der Zerstörung von Jerusalem, wo sie von ihrem einheimischen Boden gänzlich vertrieben wurden, ein hartes Schicksal geruht.

Gern wird man den Blick wegwenden von den schmälichen Verfolgungen und Bedrückungen in den frühern Zeiten der christlichen Kirche, wozu man sich durch ein aus der christlichen Sittenlehre gewiß nicht hervorgehendes Vergeltungs-Recht befugt glaubte; zumal wenn sie sich des angeblichen Verbrechens schuldig machten, sich einer gewaltsamen Bekehrung zu widersetzen; da auch kaum durch kaiserliche Edicte a) den groben Ausbrüchen der Volkswuth Einhalt gethan werden konnte.

a) L. 14. C. de Judaeis.

Auch späterhin ward ihnen fast in allen christlichen Reichen die Aufnahme sehr erschwert, und diese wohl nur als Lösung des Bannes, unter dem sie sich befanden, betrachtet. Diese Aufnahme war auch sehr precär, da sie zu jeder Zeit wieder vertrieben werden konnten, welches auch mehrmals geschahe; da die etwa verübten Staats-Verbrechen zum öftern ihnen aufgebürdet, oder doch auf solche Art die Verbrechen der Einzelnen an allen bestraft wurden.

Auch da, wo sie aufgenommen waren, wurden sie fast als Sklaven [b]), oder doch wenigstens als Fremdlinge behandelt, die der Erlangung des Bürger-Rechtes und der damit verknüpften Vortheile gänzlich unfähig waren, und die auch nicht einst in Collision mit Christen der aus dem gemeinen Rechte herfließenden Vortheile und Rechtswohlthaten theilhaftig werden konnten.

Demohnerachtet verfuhr man späterhin mit ihnen, in Ansehung der religiösen Duldung, oft nachsichtiger als gegen verwandte Religions-Partheyen. Man verstattete ihnen die Ausübung ihrer Religion und ihrer Religions-

b) Vid. C. 13. X. de Judaeis.

Gebräuche, weil man um die religiösen Handlungen der Ungläubigen unbekümmert blieb c).

Diese größern oder mindern Einschränkungen sind nicht allein dem eingewurzelten Hasse gegen die Juden, sondern zum Theile auch den aus ihren Religions-Maximen und National-Vorurtheilen hervorgehenden Gesinnungen zuzuschreiben. Wie sie ihrerseits den Unterthanen-Pflichten sich mehr anzunähern scheinen, so ist auch zu hoffen, daß in gleichem Maaße ihre Rechte eine mögliche Erweiterung finden. Schon jetzt wirkt der mildere Geist des Zeitalters wenigstens dahin, ihnen jene Einschränkungen minder fühlbar und drückend zu machen 1).

In Deutschland wurden sie vormals als Leibeigene betrachtet, die unter des Kaisers unmittelbarem Schuz standen. Sie hießen daher Kai-

c) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 6. §. 40.

1) Sollte nicht Lessings Nathan der Weise es bewirkt haben, gegen die Edlen und Ausgezeichneten dieser Nation, deren sie in neuern Zeiten so manche aufzuweisen hat, eine größere Achtung hervorzubringen? und wem fällt hier nicht das vortreffliche Werk des von Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden bey, der die Stimme der Menschlichkeit so laut für sie erhoben hat?

ſerliche Cammer-Knechte, und waren für dieſen Schutz zu einer Steuer verpflichtet.

Als die Reichsſtände zu der völligen Ausübung der Hoheits-Rechte gelangten, erhielten ſie mit ſolchen zugleich das Recht, Juden aufzunehmen, und ihnen Schutz zu ertheilen, welches ihnen durch Kaiſerliche Conſtitutionen, durch die güldene Bulle Cap. 9. §. 2, und die Reichs-Policey-Ordnungen von 1548 und 1577 Tit. 20, zugeſichert ward, und nur durch Landes-Verträge eine Einſchränkung leiden kann.

Ein gleiches Recht kann daher den Stadt-Magiſträten und geſchloſſenen adelichen Gerichten nicht zuſtehen, wenn ihnen nicht ſolches beſonders verliehen iſt; wie in hieſigen Landen, bey dem darüber mit den geſchloſſenen Gerichten des Fürſtenthums Göttingen entſtandenen Proceſſe, unterm 10. Oct. 1744 vom Königl. Ober-Appellations-Gerichte entſchieden iſt d).

Durch den Weſtphäliſchen Frieden von 1648 ſind ſie nicht von der Duldung ausgeſchloſſen worden. Dieſer hatte es nicht zur Abſicht,

d) Pufendorfii Obs. iur. T. II. obs. 1. Jung Tractat. de iure recipiendi Judaeos sub Praes. Ayreri 1741. Cap. 5 et 6. Strube Rechtliche Bedenken, 3. Band, Bed. 70. Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 6. §. 37.

in Ansehung ihrer hierüber etwas zu bestimmen, da sie schon lange zuvor stillschweigend aufgenommen waren.

In hiesigen Landen fanden sich schon vor der Reformation viele Juden. Im dreyzehnten Jahrhunderte sollen sie in Hannover und Lüneburg eigne Straßen gehabt haben, aber hernachmals bey der schrecklichen Juden-Verfolgung in den Jahren 1348 und 1349, als sie beschuldigt wurden, die Quellen vergiftet zu haben, vertrieben und vertilgt seyn [e].

Späterhin sind sie von den Herzögen Erich, Julius und Heinrich Julius abwechselnd aufgenommen und verbannet [2].

Bey der im Calenbergischen im Jahre 1588 angestellten General-Visitation war unter andern vorgekommen, daß die Juden in Wunstorf,

e) Grupen Orig. et Antiq. Hanov. cap. 7. §. 2. pag. 276. Meiners erwähnt in seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Göttingen S. 30. eine von den Herzögen Albrecht und Wilhelm dem Magistrate zu Göttingen 1289 ertheilte Concession: dem bisherigen Cammerjuden Moses das Bürger-Recht verleihen zu dürfen.

2) Eine kurze, nicht völlig befriedigende Geschichte dieser Schicksale der Juden in hiesigen Landen findet sich in Jung Tract. de iure recipiendi Iudaeos, cap. 4.

wohin sich mehrere von Hannover ab wegen Veruneinigung mit dem Rath gewandt hatten, vielen Unfug trieben, bewaffnet auf den Straßen umherliefen, und den Einwohnern die Fenster einschlügen. In dem darauf gehaltenen General-Consistorio war man der Meinung: daß man sie zwar in Hoffnung, daß der eine oder andere noch gewonnen werde, dulden, aber dahin sehen müsse, daß sie kein anderes und besseres Recht als andere Unterthanen hätten, und durch Wucherey die Unterthanen nicht aussaugen könnten, besonders aber, daß sie keine Gotteslästerungen trieben; als welches sie abzustellen baten. Herzog Julius aber, der in Ansehung ihrer eine milde Denkungsart bewies, verlangte eine nähere Untersuchung jener Beschuldigungen.

Die Altstadt Hannover hatte Inhalts dieses General-Visitations-Protocolls f) ein Statut gemacht: daß kein Bürger oder Inwohner in der Stadt geduldet werden solle, der nicht der Augsburgischen Confession zugethan sey, und jeder andere noch bey Sonnenscheine aus der Stadt müsse. Nach dem Westphälischen Frieden konnte dieses Statut in Ansehung der Ka-

f) S. General-Visitations-Protocoll von 1588 bey Königl. Consistorio S. 181 und wegen des vorhergehenden S. 151 und 208.

tholiken und Reformirten von keiner weitern Gültigkeit seyn; es besteht aber noch jetzt in Ansehung der Juden; wie es denn die wahrscheinliche Ursache ihrer damaligen Auswanderung war.

Die allgemeine Stimmung des Landes war übrigens in Rücksicht der ihnen Schuld gegebenen Verbrechen gegen sie, wie die ergangenen Landtags-Abschiede, besonders der Gandersheimische vom 10. Oct. 1601 §. 48, der Elzesche vom 19. Oct. 1614, und der Hannöversche vom 3. April 1639 §. 30. g) ergeben, die sich sehr nachdrücklich gegen deren Aufnahme erklären; da nur allein in dem von 1614 die Duldung von drey oder vier Juden im Fürstenthume vorbehalten ward.

Jene Landtags-Abschiede sind jedoch in diesem Puncte nie völlig zur Ausübung gekommen, da inzwischen auch in dem Schatz-Patente vom 10. Oct. 1618 h) eine Juden-Taxt vorgeschrieben ist; und wie von den hernachgehenden Regenten Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August diese Landtags-Abschiede nur in so fern bestätigt worden: „als solches itziger und „künftiger Zeiten zu practisiren seyn würde“;

g) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8, p. 39. 57 et 88.

h) ibid. cap. 7. p. 184.

so war solches um so weniger auszuführen, da der Landesherr zur Absicht hatte, in die bey der Stadt Hannover erbauete Neustadt begüterte Einwohner zu ziehen, wovon daher auch bemittelte Juden nicht ausgeschlossen waren i).

Nicht lange darauf mußten sich schon viele Juden im Lande befinden, welche ohne fernern Widerspruch der Landstände aufgenommen waren, da ihnen im Jahre 1687 von dem Herzog Ernst August bereits das Privilegium ertheilt ward, einen eigenen Land-Rabbiner zu erwählen; wie denn in eben dem Jahre auch durch die Verordnung vom 7. Febr. 1687 allen Beamten, Obrigkeiten und adelichen Gerichten untersagt ward, einen Juden aufzunehmen, der keinen landesherrlichen Schutz habe k); da denn endlich auch, auf wiederholtes Anhalten der Landschaften, unterm $\frac{2}{13}$ April 1723 eine Verordnung ergieng, worin ihnen die Art, den Handel zu treiben, vorgeschrieben ward l).

Es darf demnach kein Jude in hiesigen Landen wohnen und Gewerbe treiben, der nicht

i) Vid. Jung Tract. de iure recip. Jud. cap. 4. §. 12.

k) Const. Cal. Tom. 3. cap. 4. p. 416.

l) ibid. p. 419. Const. Luneb. cap 4. p. 421.

durch einen landesherrlichen Schutzbrief hiezu ein besonderes Privilegium erhalten hat, wogegen er ein Schutzgeld erlegen muß.

Dieser Schutz geht nur auf seine Person, Ehefrau, unverheirathete Kinder, so lange sie in seinem Hause wohnen, und auf die etwa nöthigen Handels-Bediente und Knechte. Wollen die Söhne der vergleiteten Juden sich verheyrathen oder sich besetzen, so bedürfen sie eines besondern Schutz-Briefes.

Unvergleitete Juden dürfen sich, wenn sie sonst reputirlich sind, in einem Orte nur 3 Tage, in Hannover jedoch 8 Tage, ohne besondere Concession aber nicht länger, bey einem andern Juden aufhalten, und müssen einen Personen-Zoll erlegen m).

Dieser Schutz wird immer nur auf 10 Jahre ertheilt, und ist sodann zu erneuern. Es gewährt ihnen solcher nur einen ruhigen ungestörten Aufenthalt, und die Erlaubniß, einen durch Landes-Gesetze beschränkten Handel nebst Wech-

m) S. die Verordnung vom 9. Junii 1733 und das Formular des Schutz-Briefes. Const. Cal. T. III. c. 4. p. 429 seq. et Const. Luneb. cap. 4. pag. 427 seq.

schäften führen zu dürfen [3]). Sie erlangen durch solchen kein eigentliches Indigenat, und noch weniger bürgerliche Rechte, weshalb sie auch nur Schutzgenossen heißen [n]).

Daher können sie auch nicht in Zünfte und Innungen kommen, kein öffentliches Amt bekleiden; auch nicht zur Advocatur gelassen werden, da solche nach Landes-Rechten zu den öffentlichen Aemtern zu rechnen ist; wiewohl sie zu denjenigen Ehren gelangen können, wozu die freyen Künste und Wissenschaften führen, und also auch zur Doctor-Würde [o]).

Uebrigens genießen sie alle persönliche und Familien-Rechte nach Maaßgabe der gemeinen Rechte, nebst denen hieraus hervorgehenden Vergünstigungen; als die ehelichen Rechte, die

3) So eingeschränkt in allen Ländern dieser Handel ist, so findet sich doch wegen der ihnen eignen Industrie, der Art dieses Handels, und zuweilen auch ihrer Wucherey, großer Reichthum bey ihnen; auf der andern Seite aber freilich auch drückende Armuth, wie die vielen Verordnungen gegen die Bettel-Juden ergeben.

n) Pufendorfii Obs. iur. T. 1. obs. 208.

o) von Bülow und Hagemann Practische Erörterungen, 3. Band. Erört. 80.

Rechte der väterlichen Gewalt [4]), das Recht, über ihre Verlassenschaft zu testiren u. s. w.

Nach der Verordnung vom 22. Januar 1710 p) soll der Jude eben so wenig als der Christ gehalten seyn, zur Erlangung eines Zahlungs-Befehls bey liquiden Schuldforderungen, den Eyd vor Gefährte abzustatten. Den minorennen Juden steht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu q). Die Dienstboten der Juden haben in Ansehung ihrer Liedlohnsforderungen eben die Rechte als die Dienstboten der Christen r).

Die Theilnahme an diesen Rechten und Vergünstigungen leidet aber eine Ausnahme oder Einschränkung: 1) wenn solche nur ausschliessend Christen verliehen sind, als z. B. das Vorzugs-Recht des Brautschatzes im Concurse, welches der Kaiser Justinian in der Nov. 109. cap. 2.

4) Durch den Uebertritt zur christlichen Religion tritt der Jude, der gemeinen Meinung nach, aus der väterlichen Gewalt. Vid. Leyseri Medit. ad Pand. sp. 22. Med. 7.

p) Const. Cal. T. 2. p. 632. et Const. Luneb. T. 2. p. 735.

q) Pufendorfii Obs. iur. T. 1. obs. 195.

r) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, 1. Band, Erört. 19.

den rechtgläubigen christlichen Ehefrauen verliehen hat s) 5).

2) In so fern ihre gänzliche Unfähigkeit zur Erlangung des Bürger-Rechtes ihnen bey der Ausübung jener Rechte ein Hinderniß in den Weg legt. Daher dürfen sie nach der Verordnung vom 5. Jan. 1718, und deren Erneuerung vom 18. Aug. 1731 t) keine liegenden Grundstücke und Häuser an sich bringen, ausser in der Stadt Harburg u); und deshalb können sie sich solche, nach der Verordnung vom 5. Januar 1718 und der Declaration vom

s) Pufendorfii Obs. iur. Tom. 1. obs. 208. et Tom. 4. obs. 72. Strube rechtliche Bedenken, Band 3. Bed. 68. Vergl. von Bülow und Hagemann Practische Erörterungen, 3. Band, Erört. 19.

5) Nach dem damals herrschenden Ketzer-Systeme scheint zwar diese Anordnung nicht inconsequent. Ob sie aber mit den protestantischen Religions-Begriffen übereinstimme, mögte zu bezweifeln seyn, da sie vielmehr einen unnöthigen Druck enthält, indem den Christen im Ganzen wenig Vortheil, zuweilen auch, wenn die jüdische Ehefrau sich für eine christliche Schuld verbürgt, ein Schade dadurch erwachsen dürfte.

t) Const. Cal. T. 2. p. 636 und 647. et Const. Luneb. T. 2. p. 738 seq.

u) Strube rechtl. Bedenken, 4. Band, Bed. 162.

17. Decemb. 1731 v) nur auf eine bestimmte Zeit zur Hypothek verschreiben lassen w).

3) Endlich auch in der Collision mit Christen, wegen des bey ihnen vermutheten Hasses gegen selbige, zur Verhütung des Nachtheils, oder einer zu besorgenden Uebervortheilung der letztern. In dieser Rücksicht soll der Jude gegen den Christen der Regel nach nicht zum Erfüllungs-Eyde (iuramento suppletario) oder zum eydlichen Zeugnisse gelassen werden; es müßte denn im erstern Falle mehr als halber Beweis vorhanden seyn, und letztere nur zur Unterstützung des Beweises dienen (als ein adminiculans), oder der Christ in deren Abhörung willigen x).

Es sollen ferner die Handelsbücher der Juden gegen den Christen nicht gleichen Glauben haben, als die der Christen y).

Es sollen Juden mit Christen aussergerichtlich überall keinen Contract, am wenigsten aber

v) Const. Cal. T. 2. p. 636. 648. et Const. Luneb. T. 2. p. 738 et 742.

w) Vid. Pufendorfii Obs. iur. T. 3. obs. 55.

x) Pufendorfii Obs. iur. T. 1. obs. 109 et 110. Strube rechtliche Bedenken, 3. Band, Bed. 67. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 6. §. 70.

y) Strube ibid. Bed. 136.

eine Societät eingehen können; welches jedoch, wiewohl es in den Reichs-Gesetzen verboten ward, in hiesigen Landen als zulässig zu betrachten ist, da seit langer Zeit ungeahndet dagegen gehandelt worden z); so wie denn auch nach der Observanz des hiesigen Landes der vergleitete Jude die an einen Christen habende Foderung einem Christen cediren darf aa), welches in dem Reichstags-Abschiede von 1551 §. 79. enthaltene Verbot vorzüglich die Verhütung einer heimlichen Wucherey zur Absicht hat bb), deren sich die Christen am wenigsten theilhaftig machen sollen cc); zugleich aber, daß der christliche Cessionarius dadurch nicht in eine schlimmere Lage gerathe.

Von ihrer Aufnahme hängt auch die Religionsduldung ab, und steht ihnen eine Privat-Religions-Uebung zu.

Noch im Jahre 1622 war ihnen zwar im Calenbergischen solche und die Zusammenkünfte

z) Strube ibid. Bed. 66.

aa) Pufendorfii Obs. iur. Tom. 2. obs. 158. Auch in Chur-Sachsen ist diese Anordnung aufgehoben. Vid. Leyseri Meditat. ad Pand. corr. 2. ad sp. 199.

bb) von Berg Policey-Recht, 1. Th. S. 378 u. f.

cc) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 6. §. 68.

in Synagogen untersagt, da sie vielmehr in christlichen Kirchen sich einfinden, oder statt dessen eine Geld-Buße erlegen sollten. Auch im Lüneburgischen sollten sie sich, nach der Verordnung vom 22. März 1689, alle Jahre den Predigern ihres Ortes auf Erfodern bey Verlust des Schutzes stellen, die ihnen die Gründe des christlichen Glaubens vorstellen sollten dd).

Hernachmals ist ihnen jedoch im Calenbergischen durch das von dem Churfürsten Ernst August 1687 und wiederholend unterm 9. Oct. 1697 ertheilte Privilegium, welches von dem König Georg dem ersten unterm 18. Dec. 1716 bestätigt worden ee), verstattet: sich zur Leitung ihres Gottesdienstes, der Kirchen-Disciplin und des Ceremonial-Wesens, eines eignen zu erwählenden Land-Rabbiners zu bedienen; welches Privilegium von dem König Georg dem zweyten unterm 8. Jul. 1737 auf die Juden in dem Fürstenthume Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz dahin ausgedehnt ist, daß sie sich ebenfalls an diese im Calenbergischen erwählte Land-Rabbiner halten können.

Es

dd) Jung Tractat. de iure recipiendi Judaeos, cap. 4. §. 11.

ee) S. Willigs Auszug der Landes-Gesetze, 3. Th. S. 1—4.

Es steht ihnen hienach zu, Synagogen und Schulen zu errichten, in so fern ihnen solche erlaubt worden ff); wie in Hannover, wo sie auch einen eignen Kirchhof ausser dem Steinthore haben.

Ohne besondere landesherrliche Erlaubniß ist ihnen aber solches nicht gestattet. Als daher im Jahre 1778 zur Anzeige kam, daß sich zu Gelliehausen, Gerichts Alten-Gleichen, mehrere Juden eingefunden, und daselbst ein Synagogen-Gebäude errichtet hätten; so ward von Königl. Landes-Regierung wegen Ausschaffung der daselbst aufgenommenen unvergleiteten Juden-Familien, auch wegen einstweiliger Verschließung des ohne erforderliche landesherrliche Genehmigung errichteten Synagogen-Gebäudes unterm 27. Nov. 1778 das Nöthige an das Gericht Alten-Gleichen erlassen.

Sie können nach Mosaischen Gesetzen leben, in so fern sie nicht den Staats-Gesetzen entgegen sind.

Ihre Ehen werden als bürgerliche Verträge betrachtet, die nur in so fern nach Mosaischen Gesetzen zu entscheiden sind, als es nicht die Eingehung einer Ehe oder eine Ehescheidung betrifft, die nach Landes-Gesetzen verboten

ff) Strube rechtliche Bedenken, 3. Band, Bed. 70. §. 6. Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 6. §. 55.

ist gg). Es ist ihnen daher die Vielweiberey verboten. Sie haben sich nach dem Ausschreiben Königlicher Regierung vom 10. März 1738 hh) in Ansehung der verbotenen Grade der Ehe nach bestehenden Landes-Gesetzen zu richten, wie auch nach römischen Gesetzen nach dem L. 7. C. de Judaeis Statt hat ii), und haben sie die etwa nöthige Dispensation bey Königl. Regierung nachzusuchen. Da diesemnach auch die Levirats-Ehe nicht gestattet ist, so fällt auch das Ausschuungs-Recht der Witwe hinweg kk).

Dagegen sind die Klagen wegen eingegangener Verlöbnisse, oder wegen Abfindung in Ansehung der Schwängerung nach Mosaischen Gesetzen zu beurtheilen ll).

Der von ihnen abzustattende Eyd ist ihren Grundsätzen gemäß einzurichten, wie solches

gg) Strube rechtliche Bedenken, 3. Th. Bed. 65. Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 6. §. 43.

hh) Const. Cal. T. 3. cap 4. p. 438.

ii) Ayreri Comment. de iure dispensandi circa connubia. Sect. 4. §. 30.

kk) Strube rechtliche Bedenken, 4. Th. Bed. 82.

ll) Ebendas. 3. Th. Bed. 65. F. E. a Pufendorf Animadversiones. T. 1. anim. 125. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 6. §. 59.

in den Gerichts-Ordnungen vorgeschrieben ist mm) 6). Die Vorbereitung zum Eyde, oder die Warnung vor dem Meineyde geschieht unserm bisherigen Gerichts-Gebrauche nach zwar von einem Prediger unserer Religion; doch hat selbiger ebenfalls dabey auf ihre Religions-Grundsätze billig Rücksicht zu nehmen, und alle Vorstellungen zu vermeiden, die ihnen Anstoß geben könnten 7).

An ihren Sabbath- und Feyertagen sind sie übrigens nicht zu beunruhigen, oder zu Gericht zu citiren nn). Dagegen haben sie aber den

mm) Const. Cal. T. 2. p. 103. 239. 349 et 432. Const. Luneb. T. 2. p. 108. Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 6. §. 47.

6) Sehr angemessen, und mit genauer Kenntniß abgefaßt, scheint das Formular eines Eydes für die mit licentbaren Waaren handelnden Juden zu seyn. Const. Cal. T. 4. Cap. 7. p. 162 sq. In Bodenschatz kirchlicher Verfassung der Juden, Th. 2. S. 379 u. f., finden sich mehrere Vorschläge zur Einrichtung des Juden-Eydes.

7) Ein Muster der Art von dem Superintendenten Koeler findet sich in des Abts Dr. Salfeld Beyträgen zur Kenntniß und Beförderung des Kirchen- und Schulwesens in Br. Lün. Churlanden, 3. Band, 3. Heft, S. 356.

nn) L. 2. C. de Judaeis. Pufendorfii Obs. iur. T. 4. obs. 146.

Gottesdienst der Christen nicht zu stöhren, weshalb ihnen in der Sabbaths-Ordnung vom 19. May 1710 §. 4. oo) an Sonn- und Festtagen der Christen aller Handel und Wandel untersagt ist.

Da den protestantischen Kirchendienern durch die Aufnahme der Juden, zumal wenn sie ganze Häuser bewohnen, etwas an ihren Stol-Gebühren entgeht, so ist durch die Resolution Königl. Regierung vom 18. Nov. 1730 pp) ein deshalb jährlich zu erlegendes Aequivalent, in Ansehung der Juden auf der Neustadt Hannover, festgesetzt; welches auch an andern Orten von Königl. Landes-Regierung besonders bestimmt ist, wie in dem Abschnitte von Stol-Gebühren näher ausgeführt werden wird qq).

Die Führung des Kirchen-Regimentes ist unter Ober-Aufsicht des Staates dem Land-Rabbiner, auch den Aeltesten und Vorstehern der Gemeine, von welchen er zu erwählen, wie auch abzusetzen und zu dimittiren ist, überlassen rr).

Die Wahl des Land-Rabbiners geschieht auf die Art, daß die Vorsteher der hiesigen Juden-

oo) Const. Cal. T. 1. p. 419.

pp) Const. Cal. T. 3. cap 4. p. 425.

qq) Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib 5. Tit. 6. §. 52.

rr) G. L. Boehmeri dissertat. de potestate Rabbini Provincialis in terris Brunsuico-Luneburgicis, welche sich auch in dessen Electis iuris civilis Tom. 2. exercit. 23 findet.

schaft, unter der Direction des Gerichtsschulzen, vier Männer aus der hiesigen Judenschaft durch das Loos, nach jüdischem Gebrauche, erwählen, und mit diesen sich vereinigen, um drey geschickte jüdische Schrift- und Rechtsgelehrte aus ihrem Volke auszusuchen und zu benennen, welche die gewöhnlichen Proben in der Gemeine abzulegen haben. Wenn dieses geschehen ist, so wird von den Vorstehern und erwählten vier Männern ein Termin zur Wahl angesetzt, und hiezu die ganze Judenschaft vom Lande zusammen berufen, der anwesenden Schutzjuden Stimmen eingesammlet, und derjenige, den die Wahl trifft, für den rechtmäßig erwählten Rabbi, der jedoch nur von einem Rabbi die Ordination und Promotion erlangen kann, erklärt, und dessen Confirmation gewärtigt.

Diesen im Calenbergischen erwählten Rabbi müssen denn auch die Juden im Lüneburgischen, Hoyaischen und Diepholzischen anerkennen, da es ihnen nicht zusteht, einen eigenen Rabbiner zu halten, so wie sie sich denn auch an keinen fremden halten dürfen.

Er ist auf Kosten der Judenschaft zu unterhalten. Die Hälfte des ausgesetzten Salarii haben die Juden in Hannover, die andere Hälfte die übrigen Juden im Churfürstenthume beyzutragen, wobey der Fuß, wie die Allmosen von den Juden aufzubringen sind, mit Genehmigung Königl. Landes-Regierung zum Grunde gelegt

ist. Die rückständigen Beyträge sind auf Ansuchen der Vorsteher der Judenschaft von der Obrigkeit beyzutreiben. Zu dessen Vortheilen gehört noch, daß er vom Schutz-Gelde frey ist, wenn er sich der Handlung enthält, da die Bestätigung des erwählten Rabbiners statt Schutz-Briefes gilt.

Dessen Rechte bestehen vorzüglich in Leitung des Gottesdienstes, Führung der Kirchen-Disciplin, und Verwaltung des Cerimonial-Gesetzes, wozu er sich der gewöhnlichen Zwangsmittel, und, wenn es jüdischen Gottesdienst und jüdische Gebräuche betrifft, auch des Schulbannes oder der Excommunication bedienen kann; jedoch nur nach vorgängiger ernstlicher Ermahnung, und mit Beystimmung der Aeltesten der Schule und Synagoge.

Diese Sachen hat nur allein der Land-Rabbiner zu entscheiden. Wenn der Jude sich dem Land-Rabbiner auf dessen ernstliche Vorhaltung nicht stellen will, so ist er durch Hülfe der ordinären Obrigkeit deshalb zur Ordnung zu bringen. Gegen die Mißbräuche der Disciplin steht ihm jedoch der Recurs an die ordinäre Obrigkeit zu, die den Land-Rabbiner deshalb zur Verantwortung zu ziehen hat.

Uebrigens ist ferner auch dem Land-Rabbiner die Cognition und Entscheidung in den Privat-Sachen der Juden unter sich in dem Privilegio von 1697 nachgelassen, in so weit sie nach

ihren Gesetzen und Sitten leben dürfen, in folgenden Worten: „die sowohl unter ihnen, unsern Schutzjuden, entstehende Streitigkeiten, als „die, welche fremde Juden etwa haben, oder „noch erheben mögten, in Sachen, welche ihnen dem Mosaischen Gesetze zu folgen gestattet „wird, gütlich zu vergleichen und zu entscheiden;" womit das Lüneburgische Privilegium von 1737 §. 2. übereinstimmt.

Es ist dieß bloß als ein schiedsrichterlicher Spruch anzusehen, der aber wegen der landesherrlichen Erlaubniß Civil-Effecte erhält. Dem klagenden Juden verbleibt die Wahl, ob er den Juden bey der gewöhnlichen Obrigkeit belangen, oder sich desfalls an den Rabbiner wenden will, wie das Lüneburgische Privilegium von 1737 §. 4. ausdrücklich besagt, und auch im Calenbergischen durch ein Königl. Rescript von 1748 entschieden ist ss). Der beklagte Jude muß sich jedoch der Entscheidung des Rabbiners in allen vor ihn gehörigen Sachen unterwerfen, da es kein willkührlicher Schiedsrichter ist tt).

Zu diesen Sachen gehören im Calenbergischen, nach dem 1716 bestätigten Privilegio §. 1. auch die Schuld-Sachen, wie durch ein Regierungs-Rescript noch besonders declarirt

ss) Boehmer de potestate Rabbini etc. §. 19.
tt) Strube rechtl. Bedenken, 3. Band, Bed. 80.

ist uu); im Fürstenthum Lüneburg aber sind, nach dem Privilegio von 1737 §. 2, „die „Geld- und Handels-Sachen, auch alle, die un„bewegliche Güter der Juden betreffende Klagen, „Injurien, und überhaupt alle Sachen, darauf „einige Land-Gerichts-Brüche gesetzt werden", davon ausgenommen. Die Injurien und Bruchsachen sind auch im Calenbergischen davon auszunehmen, weil diese nicht bloß zum Privat- sondern auch zum öffentlichen Zwange gehören vv).

Daß die Ehe-Sachen nicht dahin zu rechnen sind, ist bereits vorhin erwähnt.

In Ansehung der Vormundschafts-Bestellung und Verfertigung eines Güter-Inventarii ist durch ein Rescript Königl. Landes-Regierung vom 26. Febr. 1749 bestimmt: „daß die „Obrigkeiten die Bestellung der Vormünder nach „des Land-Rabbiners Vorschlag jedesmal verrich„ten sollen, wenn nicht etwas besonderes erheb„liches dabey einzuwenden ist; nicht weniger, „daß der Land-Rabbiner bey Inventirung jüdi„scher Erbschaften, wenn er es verlangt, mit „admittirt werden solle" ww).

Uebrigens kann der Rabbiner in den vor ihn gehörigen Sachen alles vornehmen, was zur

uu) Boehmer de potestate Rabbini §. 20.
vv) Ibidem.
ww) ibid. §. 21.

Erforschung der Wahrheit dient. Nur durch eine, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen zu bestimmende Geldstrafe kann er die Ungehorsamen zur Erfüllung der Entscheidung anhalten, die im Weigerungsfalle durch Hülfe des Gerichts beyzutreiben ist xx). Die Hälfte derselben muß er der ordentlichen Obrigkeit zur Berechnung an den Fiscum übergeben, worauf, so wie auf die sonstige Uebertretung dieser Vergünstigung, nach dem Privilegio vom 8. Jul. 1737 §. 8, ein von ihnen bestellter Schutz-Jude zu achten hat.

Diejenigen, welche mit des Land-Rabbiners Entscheidung in diesen Privat-Sachen nicht zufrieden sind, müssen ihren Recurs an die ordentliche Obrigkeit nehmen, wie solches in einem Rescripte Königl. Landes-Regierung vom 22. Febr. 1748 dahin vorgeschrieben ist: „dahingegen „demjenigen, der mit des Land-Rabbiners Aus„spruch nicht zufrieden ist, frey steht, an des „Juden ordentliche Obrigkeit, und sodann wei„ter an die Obergerichte zu provociren;“ wohin auch das den Lüneburgischen Juden ertheilte Privilegium von 1737 §. 5. geht: „also bleibet „in allen Fallen dem durch des Rabbiners Aus„spruch gravirten Theile ausdrücklich frey gelas„sen, an die ordentliche Obrigkeit zu provoci-

xx) S. das Privilegium von 1697 und von 1737 §. 3.

„ren, und daselbst seine Appellation einzubrin„gen yy)"; als nämlich an des Beklagten Richter erster Instanz, da diese Provocation keine eigentliche Appellation, sondern nur eine Zurückführung der Sache an die ordentliche Obrigkeit ist zz).

Die ordentliche Obrigkeit des Juden ist diejenige, worunter er seßhaft ist, wenn ihm nicht vermöge des Schutzbriefes, wie hier gewöhnlich ist, der Gerichtsschulze oder ein Königl. Beamter als Obrigkeit angewiesen ist a); der sodann auch, selbst wenn dem Stadt-Magistrate die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, dessen bruchfällige Vergehen zu ahnden hat b).

yy) Boehmer de potest. Rabbini etc. §. 24.

zz) Strube rechtl. Bedenken, 3. Band. Bed. 81.

a) Pufendorfii Obs. iur. Tom. 4. obs. 226.

b) Strube rechtl. Bedenken, 4. Th. Bed. 123.

Zweytes Buch

des zweyten Theils

vom

Churhannöverschen Kirchen-Rechte.

Zweytes Buch.

Von dem Kirchen-Staate der evangelisch-lutherischen Kirche in Chur-Hannöverschen Landen.

Erste Abtheilung.

Von der Diöcesan-Verfassung, nebst einigen Bemerkungen über den Chur-Hannöverschen Kirchen-Staat.

Zur Gründung eines gehörig geordneten Kirchen-Staates, wo alle zum Besten der Kirche abzweckende Geschäfte im Einzelnen wohl geführt werden sollen, ohne dabey den Zusammenhang des Ganzen aus den Augen zu verlieren, ist es vor allen Dingen erfoderlich, daß gewisse und unzweifelhafte Districte bestimmt werden, in welchen die unter einem Consistorio stehenden Kirchendiener und geistliche Aufseher ihr Amt ausüben.

Es müssen daher Kirchen- und Schul-Sprengel, und, in so fern die Unteraufsicht durch Superintendenten und General-Superintendenten geführt werden soll, Diöcesen, oder General- und Special-Inspectionen angeordnet werden.

Zur Uebersicht des ganzen Kirchen-Staates wird es dienlich seyn, von letztern zuerst zu handeln.

Das Amt der Unteraufseher scheint bey einem größern Kirchen-Staate, wo nicht wesentlich nothwendig, doch sehr nützlich zu seyn, wenn nicht manches wichtige übersehen, und manches bey der Menge und Mannigfaltigkeit der Geschäfte vernachlässigt werden soll.

Man benutzte daher bey der Reformation die bereits bestehende Verfassung der Diöcesen; nur daß man ihnen eine veränderte Einrichtung und einen kleinern Umfang gab. Man errichtete Special- und General-Diöcesen a); erstern wurden die Kirchen eines gewissen Districtes, letztern wiederum mehrere Special-Diöcesen un-

a) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 31. §. 80. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 3. def. 29. Nr. 12. G. L. Boehmeri Princip. iur. canon. §. 184. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes, §. 133. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchen-Rechtes, §. 398.

tergeordnet; und das Centrum des Ganzen sollten die geistlichen Gerichte oder Consistorien seyn, welche diese Unteraufseher in Thätigkeit erhalten, und sich von ihnen die sich vorfindenden Mängel und Bedürfnisse der Kirche, so weit es nöthig, zur Ergreifung weiterer Maaßregeln hinterbringen lassen sollten.

Zur vollkommenern Einrichtung des Zwecks scheint es nicht rathsam, den Diöcesen einen zu großen Umfang zu geben, damit der Aufseher dem Geschäfte gewachsen sey, jedoch auch keinen zu unbedeutenden, damit ein rechtmäßiges Verhältniß zwischen den Aufsehern und sonstigen Kirchendienern bleibe, und nicht durch die Menge der Aufseher die Geschäfte erschwert werden.

Als daher dem Herzog Julius von Braunschweig, nach dem Tode des Herzogs Erich des jüngern, die Calenbergischen Lande, und zugleich auch die Ober-Grafschaft Hoya, welche er schon einige Jahre zuvor mit ihm gemeinschaftlich inne gehabt hatte, anheim gefallen waren, so ließ er es zur Gründung der einzuführenden evangelischen Kirchen-Verfassung seine erste Sorge seyn, dieses Land auf gleiche Art, wie bereits im Wolfenbüttelschen bestand b) 1), in General- und Special-Diöcesen abzutheilen.

b) S. H. Julii Kirchen-Ordnung, S. 259 u. f.

1) Diese ältere Verfassung der Wolfenbüttelschen

Bereits im Jahre 1588, gleich nach abgehaltener General-Visitation, errichtete er zwey General-Superintendenturen, die eine über die Göttingschen Lande, die andere über die Länder zwischen Deister und Leine, wie auch über die Ober-Grafschaft Hoya.

Ersterer c) sollte, in sofern solches nicht demnächst aus erheblichen Ursachen geändert würde, in Münden residiren, und sollte er die Inspection über die Städte Göttingen, Northeim, Stadt und Gericht Münden, Sichelheim, Bram-

Lande, wie sie in des Herzogs Julius Kirchen-Ordnung beschrieben ist, hat jedoch nach und nach eine große Veränderung erlitten. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweigischen Landen, Seite 182 u. f. Die ursprüngliche Einrichtung, wovon der nach und nach sich gebildete jetzige Kirchen-Staat ausgegangen ist, gewährt in mancher Rücksicht eine interessante Ansicht. In Ansehung unserer Churlande finde ich sie nirgends beschrieben, und habe ich sie nicht ohne vielfältiges Nachforschen aus den General-Visitations-Protocollen und sonstigen Acten ausfindig machen können, da bey einer neuen Einrichtung die ältere nur zu leicht in gänzliche Vergessenheit geräth.

c) In den Consistorial-Pfarr-Bestellungs-Acten der St. Jacobi Kirche in Göttingen, fasc. 1. finden sich die Fundations-Urkunden und Nachrichten vom 4. Oct. 1588 über die Errichtung der Göttingschen General-Superintendentur.

burg, Burofelde und Hilwardshausen haben, und zwar so, daß die großen Städte von ihm bloß als General-Superintendenten, die übrigen Orte aber von ihm als Special- und General-Superintendenten, in allen geistlichen Angelegenheiten versehen würden.

Unter ihm sollten vier Special-Superintendenten stehen, welche ihre Residenz zu Dransfeld, Hevensen, Hohnstedt und Uslar, und zwar, statt des letztern Ortes, bis auf vorfallende Veränderung zu Markoldendorf haben sollten.

Dem Special-Superintendenten zu Dransfeld sollte das Gericht und Stift Niedeck, Friedland, Reinhausen, Gleichen, Garte, Jühnde und Brakenberg; dem zu Hevensen das Gericht und Stift Hardegsen, Harst, Adelebsen und Wehnde; dem zu Hohnstedt das Stift und Gericht Brunstein, Wübbershausen, Moringen mit den Droegen, Fredelßen, Gladenbeck, Imshausen, und alle denen von Hardenberg gehörige, in hiesigen Landen belegene Dörfer; dem Superintendenten von Uslar, oder vorerst von Markoldendorf, das Gericht und Stift Erichsburg, Nienover, Lauenförde und Uslar unterworfen seyn.

Der General-Superintendent des Fürstenthums Calenberg zwischen Deister und Leine und

der Obergrafschaft Hoya sollte in Pattensen residiren, und sieben Calenbergische und zwey Hoyaische Special-Superintendenten unter sich haben. Die Calenbergischen waren angeordnet: 1) in Jeinsen, wozu das Amt Calenberg zum Theile, und Coldingen, als die Vordörfer Eldagsen, Rossing und die Sestorfer Goh gehörten; 2) zu Ronnenberg, wozu ebenfalls ein Theil des Amtes Calenberg, die Gerder Goh, die Voigtey Langenhagen, der Flecken Gerden, Barsinghausen, Wennigsen mit seinen Dörfern, und aus der Hiddestorfer Goh etliche Dörfer, als Roloffen, Imen, Lunderten, Vori, Arxem, Weleckenburg, Holtensen und Breidenbeck gehörten; 3) zu Gronau, wozu Gronau Stadt, und Amt, Poppenburg und Lauenstein gehörten; 4) zu Münder, wozu Springe, Osen, Ertzen, Hastenbeck, Polle und Bodenwerder gehörten; 5) zur Lunde oder Coldingen; 6) zu Wunstorf, wozu Ricklingen, Marienwerder, Blumenau und Munzel gehörten; und 7) zu Neustadt, nämlich am Rübenberge, wozu Neustadt, Wölpe, Lockum, Mariensee, sammt den 5 Gohen gehörten.

Nach dem General-Visitations-Protocolle von 1588 sollte ausserdem noch eine Calenbergische Superintendentur zu Tündern angelegt werden, der einige Aemter und Oerter untergeben werden sollten, die der Inspection Münder

beygelegt sind; Inhalts der Tünderschen Pfarr-Bestellungs-Acten ist jedoch dieß nicht zu Stande gekommen.

Für die Obergrafschaft Hoya ward kein besonderer General-Superintendent nöthig erachtet; sondern wurden nur zwey Special-Superintendenten bestellt, die dem Calenbergischen General-Superintendenten untergeordnet seyn sollten: einer zu Holtensen, jetzt Holzhausen, womit der Flecken Stolzenau verbunden war, und der andere zu Sulingen. Zu ersterer Inspection gehörte Stolzenau, Diepenau, Steierberg und Varenburg; zu letzterer Ehrenburg, Siedenburg, Siecke, Hilligenroth, jetzt Heiligenrode, und Barssen, jetzt Bassum [2]).

Der auf solche Weise im Calenbergischen eingerichtete Kirchen-Staat hat nach verschiedenen Umständen der Zeit, des Orts, oder der zu er-

2) Die Namen verschiedener Orte haben sich seitdem geändert; jedoch lassen sich die mehrsten sogleich wieder kennen. Mit dieser beschriebenen Diöcesan-Eintichtung im Fürstenthum Calenberg stimmt die Instruction des Herzogs Julius vom 24. Febr. 1589 zur Einführung des Calenbergischen General-Superintendenten Boethius überein. Bey jeder Superintendentur sind darin ausser den Aemtern auch die dazu gehörigen Oerter besonders benannt.

wählenden Kirchendiener, besonders bey verändertem Kirchen-Regimente, so wie man es zum Nutzen der Kirche am zuträglichsten hielt, mehrmalige Abänderungen erlitten, wovon ich nur die vorzüglichsten herausheben darf, da es zu weit führen würde, jede weniger erhebliche bis zu der gegenwärtigen Verfassung zu verfolgen.

Der Sitz dieser beyden General-Superintendentur blieb nicht lange da, wo er zuerst angeordnet war.

Der Göttingsche General-Superintendent, M. Johann Sötefleisch, ward bald von Münden in gleicher Qualität nach Uslar versetzt; von da ab er bereits wieder 1607 als Calenbergischer General-Superintendent nach Wunstorf berufen ward. In dem Jahre 1608 ward darauf der von der Jacobi-Pfarre zu Göttingen an die Johannis Pfarre daselbst versetzte M. Henning Tegtmeyer zum Göttingschen General- und Special-Superintendenten bestellt, und seit der Zeit ist die Göttingsche General- und Special-Superintendentur beständig mit der dasigen Primariat-Pfarre zu St. Johannis verbunden geblieben, wenn nicht zufällige Umstände es auf kurze Zeit verhindert haben.

So ward auch der Calenbergische General-Superintendent Henricus Boetius bereits 1593 von Pattensen als Professor nach Helmstedt gesetzt, und dagegen der Professor Henricus Papenberg von Helmstedt als General-Superin-

tendent zwischen Deister und Leine und der Ober-Grafschaft Hoya nach Wunstorf an die Stifts-Kirche befördert. Von da an bis 1651 ist diese General-Superintendentur mit der Primariat-Pfarre in Wunstorf verbunden geblieben; worauf sie der Consistorialrath und Hofprediger, Dr. Justus Gesenius in Hannover erhielt. 1695 ward sie wiederum dem Superintendenten Polycarp Lyser in Wunstorf verliehen, und erhielt sie auch dessen Nachfolger Dr. Philipp Ludewig Böhmer im Jahre 1708.

Von 1726 an, wo diese General-Superintendentur dem Consistorial-Rath Mentzer verliehen ward, ist sie nicht weiter mit dem Stifts-Seniorate und der Primariat-Pfarre zu Wunstorf verbunden gewesen. Das dasige Stift wollte zwar damals behaupten: daß 1695 eine immer währende Verbindung der Calenbergischen General-Superintendentur mit dem Wunstorfischen Stifts-Seniorate geschehen sey; Se. Königl. Majestät, Georg I., erklärte jedoch in einem an die Geheimen Räthe erlassenen Rescripte vom $\frac{8}{17}$ Jul. 1726 das Gesuch des Stiftes für unzulässig.

Auch der Sitz der Special-Superintendenturen in diesen Landen ist seitdem verschiedentlich verlegt und anders eingerichtet worden.

Die Special-Superintendentur zu Hevensen ward vom Herzog Heinrich Julius unterm 9.

März 1601 nach Hardegsen verlegt, wie schon zu Herzogs Julius Zeiten 1588 beschlossen war, da man nur das Absterben des alten Predigers Gladebeck zu Hardegsen abwartete, und zugleich ward von ihm diese Stelle durch Beylegung einiger Pfarr-Güter von Hevensen, und Ländereyen der Kirche zu Holthusen, auch sonstiger Vortheile verbessert d).

Bey der 1602 zu Holtensen oder Holzhausen im Hoyaischen entstandenen Superintendentur-Vacanz ward der damalige Schloß-Prediger zu Stolzenau zum Holtenser Superintendenten bestellt, und ist die Superintendentur seitdem in Stolzenau verblieben.

Im Jahre 1634 ist zu Erzen eine Special-Superintendentur über die Graf- und Herrschaft Homburg und Eberstein errichtet, der auch die Pfarren im Amte Ohsen und in Hämelschenburg hinzugefügt wurden, welche bereits 1664 von Erzen nach Oberbörrie verlegt ist, nachdem zuvor das Filial Esperde zur Erleichterung des Superintendenten davon abgenommen, und an die Pfarre von Niederbörrie gewiesen, dagegen aber ein Zehnten nebst einiger Länderei von Niederbörrie der Pfarre zu Oberbörrie zu deren Verbesserung beygelegt war.

d) S. Consistorial-Kundebuch, T. 3. cap. XXX.

Die Special-Superintendentur Pattensen ward von dem Herzog Christian Ludewig im Jahre 1642 nach Neustadt Hannover, wo damals der Hofstaat und das Consistorium angestellt werden sollte, mit den dazu gehörigen und sonst ihm beygelegten Gütern auf beständig verlegt; da die Neustadt Hannover bis daher zur Inspection Ronnenberg gehört hatte [3]).

Dieß wird über die ältere Diöcesan-Verfassung des Fürstenthums Calenberg und Göttingen

3) Da die von dem Herzog Christian Ludewig über diese Verlegung unterm 28. April 1642 ausgestellte Urkunde viele merkwürdige Umstände enthält, so habe ich sie in der Beylage nr. XVI. mit abdrucken lassen. — Der bisherige Consistorial-Secretär, Johann Friedrich Stisser, war der erste, der als Superintendent der Neustadt, und zugleich als Consistorial-Rath bestellt ward. Da aber dieser beliebte Prediger einige Monate darauf starb, so ward vom Consistorio der Senior, so wie alle Prediger seiner Inspection, zum öffentlichen Leichen-Begängnisse zusammenberufen. Die in obiger Urkunde benannte Länderey gehört nicht mehr zur Special-Superintendentur Neustadt Hannover. Die 4 Hufen vor Pattensen belegenen Calands-Gutes sind späterhin der Calenbergischen General-Superintendentur beygelegt, welche nicht gleich anfänglich, wie die Göttingsche, besonders dotirt ist; wiewohl sie stets mit den besten Pfarrstellen verbunden ward. Das übrige Land ist vermuthlich an die Pattenser Pfarre zurückgefallen.

hinreichen, und ist nur noch die Grubenhagensche und Lüneburgische kürzlich zu erörtern.

Als, bey dem 1596 erfolgten Aussterben der Fürstlichen Grubenhagenschen Linie, Herzog Heinrich Julius von diesem Fürstenthume Besitz nahm, war dieses Fürstenthum der Inspection eines einzigen Superintendenten unterworfen, welcher zugleich als Hof-Prediger zu Herzberg seinen Sitz hatte, als wohin die Superintendentur im Jahre 1566 von Einbeck ab, wo bereits seit 1534 ein Superintendent gewesen war, verlegt worden war.

Seit dieser Zeit wechselte der Sitz der Superintendentur häufig zwischen Herzberg und Osterode, zumal wie am letztern Orte, nachdem 1617 kraft Kaiserlichen Schlusses dieses Fürstenthum der Fürstl. Zellischen Linie anheim fiel, ein Grubenhagisches Unter-Consistorium angelegt war.

Von 1642 an bis 1708 war die Grubenhagensche Superintendentur stets mit der St. Jacobi Pfarre zu Osterode verbunden; die Inhaber erhielten auch mehrentheils den Titul eines General-Superintendenten. Nur ward im Jahre 1680, als der Hannöversche Consistorial-Rath und Hof-Prediger Jordan auf das Primariat zu Clausthal berufen war, ein Theil davon getrennt, indem letzterer zum Superintendenten über die Bergstädte bestellt ward.

Im Jahre 1708 ward jedoch eine gänzlich veränderte Einrichtung im Grubenhagenschen durch Errichtung dreyer Special-Ephorien, als zu Clausthal, Einbeck und Osterode getroffen. Dem Clausthalischen Superintendenten ward nicht allein der größte Theil des Amtes Herzberg, sondern auch die Stadt Osterode, nebst den Berg-Städten Altenau, St. Andreasberg und Elbingerode; dem Einbeckschen die Aemter Rotenkirchen, Salzderhelden und Radolfshausen; dem Osterodeschen die Aemter Catlenburg und Scharzfeld, und drey Dörfer aus dem Amte Herzberg angewiesen. Zugleich ward der Superintendent zu Clausthal zum General-Superintendenten bestellt, und er als solcher den beyden andern Superintendenten vorgesetzt. Seitdem ist die General-Superintendentur mit Ausnahme weniger Jahre daselbst verblieben.

Der vormalige Communion-Harz bestand jedoch für sich. Mittelst des zwischen beyden Fürstl. Braunschweigischen Häusern, Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Antheils, errichteten Recesses vom 23. Dec. 1650 e) ist dem Pastor primarius zu Zellerfeld die Superintendenz oder Aufsicht über die Prediger und Schullehrer der vier Bergstädte des vormaligen Communion-

e) S. Consistorial-Kundebuch, Tom. 4. S. 345.

Harzes anbefohlen; wozu von derjenigen Landesherrschaft, welche in dem Jahre das Directorium führen würde, ein Subject ausersehen, und, nachdem es nicht nur bey dessen Consistorio, sondern auch bey dem Consistorio des andern regierenden Landes-Fürsten seine Proben abgelegt hatte, wegen seiner Aufstellung und Introduction das Nöthige verfügt werden sollte. Dieser sollte unmittelbar von dem Fürstl. Consistorio zu Wolfenbüttel und Hannover auf solche Art abhangen, daß er jedes Jahr demjenigen Consistorio unterwürfig seyn sollte, dessen Landesherrschaft das Directorium führen würde.

Nachdem dieser Communion-Harz, laut Patents vom 20. Jun. 1789, dem Chur-Hause Hannover abgetreten ward, so ist diese Inspection unter die Grubenhagensche General-Superintendentur gezogen.

Als endlich auch 1705, nach erfolgtem Tode des Herzogs Georg Wilhelm von Lüneburg, dieses Fürstenthum dem Churfürsten Georg Ludewig zu Hannover anheim fiel, so fand sich selbiges mehrentheils auf die Weise in Special-Superintendenturen getheilt, die noch vor kurzem bestanden; jedoch waren sie alle einem einzigen General-Superintendenten, der vormals den Titul eines Generalissimi, hernachmals aber eines Ober-Superintendenten führte, untergeordnet.

Es war hierunter auch der ehemalige Haarburgische, so wie der Dannenbergische Antheil, nicht weniger auch ein Theil der Grafschaft Hoya, begriffen.

Der Haarburgische Antheil war bereits 1642 an das Fürstenthum Lüneburg zurückgefallen. Der Dannenbergische Antheil, welcher 1569 von dem Fürstenthume Lüneburg getrennt, und erst 1671 mit selbigem wieder vereinigt war, hatte zur Zeit der Trennung zwey Pröbste, zu Dannenberg und Lüchow, welche zugleich Superintendenten waren. Seit dem Jahre 1620 ward in dem abgesonderten Dannenbergischen Theile dem Pastor primarius zu Dannenberg die Ober-Inspection übergeben, bis etwa im Jahre 1637 Lüchow wieder hinzukam, da dann der Superintendent zu Lüchow die General-Inspection erhielt, dem zwey Special-Superintendenten, zu Dannenberg und Hitzacker, untergeordnet wurden f).

Von der Grafschaft Hoya, welche nach manchen abwechselnden Schicksalen seit 1665 ganz der Fürstl. Zellischen Linie verblieb, wurden im Jahre 1682 sechs Aemter der Ober-Grafschaft dem Hause Hannover abgetre-

f) Dannenbergisches General-Visitations-Protocoll von 1671.

ten g), worüber der Superintendent zu Stolzenau die Inspection erhielt.

Bey den Zellischen Landen blieben die Hoyaischen Inspectionen Nienburg und Sulingen h). Die Inspection Nienburg erstreckte sich über die ganze Untergrafschaft Hoya, als über die Aemter Nienburg, Hoya, Liebenau und Altenbruchhausen, auch, aus dem Amte Westen, über Westen und Dörverden, und hatte zusammen 24 Pfarren unter sich. Der Sulingischen Inspection war der zurückgebliebene Theil der Ober-Grafschaft Hoya untergeordnet, als die Aemter Ehrenburg, Siecke und Heiligenrode, nebst Bassum, auch, aus dem Amte Westen,

g) S. Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Th. Seite 52.

h) Diese Nachrichten sind aus den Verhandlungen wegen Verlegung des Zellischen Consistorii in dem Consistorial-Kundebuche, T. V. p. 1 — 61. und den General-Visitations-Protocollen gezogen. Es stimmt damit die Nachricht in des vormaligen Predigers und Consistorialis, M. Sigmund Hoffmann zu Zelle, vermehrtem Regenten-Sahl, Leipzig 1702 überein, wo von Seite 585 — 679 die 13 Lüneburgischen und 2 Hoyaischen Inspectionen, nach ihren einzelnen Orten, näher beschrieben werden; welche Beschreibung für die ältere Geographie unsers Landes, die vormals sehr vernachlässigt ward, nicht ohne Nutzen seyn dürfte.

Blendern, Inschede und Schwarme; dahingegen das vordem dazu gehörige Amt Siedenburg, nebst dem seit 1667 derselben einverleibten Amte Harpstedt i) zu der zum Calenbergischen Antheile gehörigen Inspection Stolzenau geschlagen war.

Im Jahre 1707. als bey nächster Vacanz der Lüneburgischen General-Superintendentur, nach Erlöschung der Fürstl. Zellischen Linie, ward jedoch mit landesherrlicher Genehmigung von dem Hannöverschen Consistorio, dessen Gerichtsbarkeit sich nunmehr auch auf das Fürstenthum Lüneburg erstreckte, selbiges in zwey General-Superintendenturen getheilt. Der erste sollte als Pastor primarius in Zelle sich aufhalten, und sieben Special-Superintendenturen unter sich haben; als zu Zelle, welche er selbst zu verwalten hätte, zu Uelzen, Ebstorf, Gifhorn, Burgdorf, Walsrode oder vormals zu Ahlden, jetzt zu Schwarnstedt, und zu Lüne. Der andere sollte als Pastor primarius in Haarburg wohnen, und sechs Superintendenturen unter sich haben, als zu Haarburg, die er selbst versieht, zu Lüchow, Bardowick, Dannenberg, Fallersleben und Clötze. Späterhin ist auch die siebente, die Inspection Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, hinzugekommen.

i) S. Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Th. Seite 51.

Als nunmehr auch die Ober- und Unter-Grafschaft Hoya wiederum unter einem Landesherrn vereinigt war, so ward im Jahre 1743 über solche und die Grafschaft Diepholz, auch das Amt Wildeshausen, eine eigne General Superintendentur errichtet, worunter die sechs Superintendenturen zu Hoya, Stolzenau, Nienburg, Sulingen, Diepholz und Wildeshausen begriffen waren, die bisher stets einem der Consistorial-Räthe verliehen ist.

Zu Hoya war damals noch kein eigener Superintendent; vielmehr war erst seit kurzem ein dasiger Prediger zum Adjunct des Superintendenten zu Nienburg ernannt. Erst im Jahre 1747 ist die weitläuftige Inspection Nienburg in zwey Theile getheilt, wovon die eine Hälfte bey der Primariat-Pfarre zu Nienburg verblieb, die andere aber der Primariat-Pfarre zu Hoya beygelegt ward.

Zur Erleichterung der Geschäfte, welche sich bey immer mehrerer Vervollkommnung des Kirchen-Staates, in dem alles im genauesten Zusammenhange und Vereinigung zu stellen und in dem kein Gegenstand für gering zu achten ist, der hierauf Beziehung hat, immer mehr anhäufen und vervielfältigen müssen, hat man in neuern Zeiten die Inspections-Districte mehr einzuschränken gesucht, damit von den Superinten-

denten diese Geschäfte besser ve[illegible]hen und besorgt werden können k); und daher die Anzahl der Inspectionen vermehrt.

Nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 26. Aug. 1794 sind daher drey neue Inspectionen errichtet, und solche mit der Pfarre zu Weyhe im Hoyaischen, zu Oldendorf und dem Primariate zu Pattensen im Calenbergischen verbunden. Den Superintendenten an diesen Orten sind ausdrücklich alle damit verbundene Rechte verliehen, daß folglich deren Witwen und Descendenten ein ganzes Gnaden-Jahr zu genießen haben, und die Prediger dieser Inspectionen die Vicarie-Geschäfte ein ganzes Jahr hindurch unentgeldlich zu verrichten gehalten sind.

Bald darauf hat man noch mehrere hinzugefügt, als im Fürstenthum Calenberg die Superintendenturen zu Großen-Berckel und Seelze; im Fürstenthum Göttingen die zu Göttingen zweyten Theils und Uslar; im Fürstenthum Grubenhagen die zu Catlenburg und Herzberg; und im Fürstenthume Lüneburg die zu Beedenbostel und Hanckensbüttel.

Auch hat man gegenwärtig in Ansehung der Diöcesen im Fürstenthume Göttingen, von denen

k) S. Holschers practisches Handbuch der Ephoral- und kirchlichen Geschäfte, 1. Th. S. 83.

besonders die Inspection Göttingen ersten Theils und Hohnstedt von großem Umfange sind, eine veränderte Einrichtung dahin vorbereitet, daß eine neue Inspection, Göttingen dritten Theils und Dransfeld, errichtet, auch in der Folge die Diöces Harste und Hardegsen durch Abnahme einiger Pfarren von der Inspection Hohnstedt erweitert werde; welcher Vorschlag laut Rescripti ad Mandatum Regis vom 4. Januar 1802 Sr. Königl. Majestät Approbation bereits erhalten hat.

Uebrigens ist bereits von dem König Georg dem ersten aus wichtigen Gründen die Verfügung gemacht: daß die Inspectionen in der Regel nicht ferner bey Patronat-Pfarren gelegt werden sollen; welches um so angemessener ist, da das Consistorium sonst in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, das von den Patronen erwählte Subject auch zum Superintendenten in Vorschlag zu bringen, oder, wenn selbiges zu den Superintendentur-Geschäften nicht gehörige Fähigkeit hätte, sodann jedesmal die Inspection zu verlegen, und sie einem andern Prediger zu übertragen [1].

Daher

1) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 31. §. 81. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 19. Nr. 12. Stryck in Not. ad Jus Brunnemanni lib. II. cap. 8. §. 21.

Daher ist denn auch im Jahre 1724 denen von Hardenberg, gegen die abgetretenen Patronat-Rechte über Hohnstedt, das Patronat-Recht über Geismar und Esbeck überlassen. Inzwischen ist jedoch aus bewegenden Ursachen bey der Stadt Uelzen, dann und wann auch bey der Stadt Münden, eine Ausnahme gemacht worden; welche letztere Inspection jetzt wieder nach Hedemünden verlegt ist.

Nachdem ich die allmälige Entwickelung und Entstehung der gegenwärtigen Verfassung [4]) in

4) In mehrern deutschen protestantischen Ländern besteht eine ähnliche Verfassung, die jedoch in manchen Puncten davon abweicht. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind in zwey General-Superintendenturen getheilt, denen Pröbste untergeordnet sind. S. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Seite 38 u. f. In einigen andern Ländern haben die Superintendenten wieder untergeordnete Gehülfen; als im Herzogthum Gotha, wo letztere Adjuncten heißen. S. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. S. 163; im Herzogthum Mecklenburg, wo sie Präpositi heißen, die als Vice-Superintendenten zu betrachten sind. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, 3. Aufl. Seite 137; und in Hessen-Casselschen Landen. Daselbst ist das geistliche Aufseher-Amt theils Inspectoren, theils Su-

seinen Haupt-Epochen dargelegt habe, wird es nicht undienlich seyn, noch einen Blick auf die gegenwärtige Verfassung selbst zu werfen.

Das Churfürstenthum Hannover, oder vielmehr der ganze Umfang derjenigen Lande, welche, wie bereits im ersten Theile angegeben ist, unter dem Königl. Consistorio zu Hannover steht, ist in sechs General-Superintendenturen abgetheilt, die Calenbergische, Göttingsche, Grubenhagensche, Hoyaische, und zwey Lüneburgische: als Zellischen und Haarburgischen Theils.

Die Calenbergische General-Superintendentur, welche gegenwärtig einem Consistorial-Rathe verliehen ist, hat eilf Special-Superintendenturen unter sich; als 1) zu Großenberckel, aus

perintendenten anvertrauet. Die Inspectoren führen die Aufsicht über die Kirchen ihrer Diöces unmittelbar, die Superintendenten haben wieder Special-Diöcesen unter sich, denen Metropolitane vorstehen. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, 2. Abschn. 3. Hauptst., und dessen Beschreibung des Kirchen-Staates in Hessen-Casselschen Landen, Seite 7. Vom größten Umfange scheinen die Inspectionen in Chur-Sächsischen Landen zu seyn, wo es einige Superintendenturen giebt, wozu 60 bis 80 Prediger gehören. S. Fix Abriß der Chur-Sächsischen Kirchen-Verfassung, Seite 64.

sieben Pfarren bestehend [5]); 2) zu Börrie, aus eilf Pfarren; 3) zu Neustadt Hannover, welche gegenwärtig der Calenbergische General-Superintendent versieht, aus zwölf Pfarren; 4) zu Jeinsen, aus acht Pfarren; 5) zu Münder, aus neunzehn Pfarren; 6) zu Neustadt am Rübenberge, aus achtzehn Pfarren; 7) zu Oldendorf, aus zwölf Pfarren; 8) zu Pattensen, aus neun Pfarren; 9) zu Ronneberg, aus vierzehn Pfarren; 10) zu Seelze, aus sieben Pfarren; und 11) zu Wunstorf, aus sieben Pfarren.

Die Göttingsche General-Superintendentur, deren Sitz gegenwärtig zu Göttingen ist, hat sieben Special-Superintendenturen unter sich; als 1) Göttingen ersten Theils, welche der Göttingsche General-Superintendent versieht, bestehend, mit Inbegriff der Pfarre, welcher er selbst vorsteht, aus zwey und zwanzig Pfarren; 2) Göttingen zweyten Theils, welche dem Prediger an der Jacobi-Kirche zu Göttingen beygelegt ist, ausser seiner eigenen, aus neun Pfarren; 3) zu Hardegsen, aus acht Pfarren; 4) zu Harste, welche gegenwärtig dem Prediger an der Marien-Kirche zu Göttingen übertra-

5) Wo nichts besonders dabey bemerkt worden, da ist die Pfarrstelle, welche der Superintendent bekleidet, jedesmal mit zu den Pfarren gezählt.

gen ist, aus sechs Pfarren; 5) zu Hohnstedt, aus achtzehn Pfarren; 6) die bisher zu Münden gewesene, ausser der seinigen, aus zwölf Pfarren; und 7) zu Uslar, aus neun Pfarren.

Die Grubenhagensche General-Superintendentur, deren Sitz gegenwärtig zu Clausthal ist, hat sechs Special-Superintendenturen unter sich; als 1) zu Catlenburg, bestehend aus sieben Pfarren; 2) zu Clausthal, die der Grubenhagensche General-Superintendent versieht, mit Inbegriff der Primariat-Pfarre, der er vorsteht, aus neun Pfarren; 3) zu Einbeck, ausser der seinigen, aus zehn Pfarren; 4) zu Herzberg aus sieben Pfarren; 5) zu Osterode, ausser der seinigen, aus sechs Pfarren, und 6) zu Zellerfeld, mit der seinigen, aus fünf Pfarren.

Die General-Superintendentur der Ober- und Nieder-Grafschaft Hoya, wozu auch die Grafschaft Diepholz und das Amt Wildeshausen geschlagen ist, welche gegenwärtig ein Consistorial-Rath versieht, hat sieben Special-Superintendenturen unter sich, als 1) zu Hoya, bestehend aus funfzehn Pfarren; 2) zu Nienburg, aus dreyzehn Pfarren; 3) zu Stolzenau, aus acht Pfarren; 4) zu Sulingen, aus eilf Pfarren; 5) zu Weihe, aus acht Pfarren; 6) zu Diepholz, aus zehn Pfarren; und 7) zu Wildeshausen, aus sechs Pfarren.

Die Lüneburgische General-Superintendentur Zellischen Theils, deren Sitz auf beständig mit der Primariat-Pfarre in Zelle verbunden ist, hat zehn Special-Superintendenturen unter sich; als 1) zu Bedenbostel, bestehend aus zwölf Pfarren; 2) zu Burgdorf, aus vierzehn Pfarren; 3) zu Zelle, welche der Zellische General-Superintendent versiehet, ausser der von ihm bekleideten Pfarrstelle, aus vierzehn Pfarren; 4) zu Ebstorf, aus zwölf Pfarren; 5) zu Sifhorn, aus zwölf Pfarren; 6) zu Hanckensbüttel, aus sechs Pfarren; 7) zu Lüne, aus funfzehn Pfarren; 8) zu Schwarmstedt, vormals abwechselnd zu Walsrode und Ahlden, aus achtzehn Pfarren; 9) zu Sievershausen, aus zwölf Pfarren, und 10) zu Uelzen, ausser der seinigen, aus neunzehn Pfarren.

Die Lüneburgische General-Superintendentur Haarburgischen Theils, mit Einschluß der Grafschaft Dannenberg, deren Sitz zu Haarburg ist, hat sieben Special-Superintendenturen unter sich; als 1) zu Bardowick, bestehend aus acht Pfarren; 2) zu Clötze, aus sechs Pfarren; 3) zu Dannenberg, aus zehn Pfarren; 4) zu Fallersleben, aus acht Pfarren; 5) zu Haarburg, welche der Haarburgische General-Superintendent versiehet, aus funfzehn Pfarren; 6) zu Lüchow, aus ein und zwanzig Pfarren; und 7) zu Pattensen, welche jetzt der Superintendent zu Bardowick mit versiehet, aus zehn Pfarren.

Ausserdem ist auch der Grafschaft Hohnstein, welche mit Ilfeld zwölf Pfarren in sich begreift, ein eigner Superintendent, der zu Ilfeld seinen Sitz hat, vorgesetzt worden; wie bereits im erstern Theile ausgeführt ist m). Die Pfarren der Grafschaft Spiegelberg sind der Münderschen Inspection untergeordnet, und daher unter obigen Calenbergischen Pfarren bereits mit berechnet.

In den größern Städten dieses Districtes, die ein geistliches Ministerium haben, als in der Altstadt Hannover, Hameln, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode, Clausthal, Münden, Lüneburg, Zelle und Uelzen, sind, mit Inbegriff des Garnison-Predigers in Hameln, 50 Prediger evangelisch-lutherischer Religion. Ausser diesen, worunter einigen die Verwaltung einer Superintendentur anvertrauet ist, finden sich in den andern kleinen Städten und auf dem Lande zusammen 543 Pfarrstellen; als im Calenbergischen, mit Inbegriff der wenigen aus der Grafschaft Spiegelberg 124; im Göttingschen 83; in der Grubenhagenschen General-Superintendentur 41; in der Hoyaischen General-Superintendentur 71; im Lüneburgischen überall 212, als in der Zellischen General-Superintendentur 134, in der Haarburgischen 78;

m) S. Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Th. Seite 436.

und in der Grafschaft Hohnstein 12 Pfarren. Es sind hiebey zwar die Secundariat-Prediger-Stellen, nicht aber die Pfarr-Adjuncten und Collaboratoren mit gerechnet, wodurch das Personal noch vermehrt wird [6]).

Die Anzahl der Schullehrer darf man füglich doppelt so hoch annehmen, da fast kein Pfarr-Ort sich findet, wo nicht auch ein Schullehrer wäre, oft an einem Orte mehrere. Ausserdem aber sind auch auf den eingepfarrten Dorfschaften und Filialen häufig eigne Schullehrer angesetzt.

Die Anzahl derer, welche wirklich in Kirchen- und Schuldiensten stehen, wird dadurch sehr beträchtlich, von deren gesammten Bemühungen, wenn sie alle mit vereinigten Kräften, unter Direction und Anleitung des Consistorii, auf ein Ziel hinarbeiten, man sich zum Besten

6) In Joh. Jac. Mosers Einleitung in das Churfürstl. und Herzogl. Braunschw. Lüneburgische Staats-Recht, Cap. 10. 2. Abschn. §. 7. wird die Anzahl der ordinirten Prediger in Churbraunschweigischen Landen, als in den obangegebenen Provinzen auf 800 angegeben; welches offenbar zu hoch ist; wie er denn selbst bemerkt, daß solches sich auf einem Berichte in Keoslers Reisen gründe, und mit dem Staats-Calender nicht übereinstimme.

der Kirche und des Staats viel versprechen kann und darf.

Im Ganzen ist dieser District gegenwärtig in 49 Diöcesen oder Special-Superintendenturen abgetheilt, auf deren jede im Durchschnitte eilf Pfarren kommen, wiewohl sie aus Convenienz-Gründen ungleich vertheilt sind. Da im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts etwa nur 36 Special-Superintendenturen vorhanden waren, so kamen auf jede im Durchschnitte 15 Pfarren [7]).

Bey den 50 Stadt-Prediger-Stellen in den geistlichen Ministeriis der obbenannten größern Städte, hängt die Besetzung nur von 11 derselben von dem Landesherrn ab, als bey den Göttingschen Kirchen St. Johannis, St. Jacobi, St. Crucis, St. Albani und St. Nicolai; bey der St. Alexandri-Stifts-Kirche in Einbeck; bey der Schloß- und Jacobi-Kirche zu Osterode; bey dem Primariat und Archidiaconat zu Clausthal; bey dem Primariat zu Zelle [n]); und der Gar-

7) 36 Special-Superintendenten werden auch in Mosers Einleitung in das Churfürstl. und Herzogl. Br.-Lüneb. Staats-Recht, Cap. 10. 2 Abschn. §. 7. angegeben.

n) Wegen des Primariats zu Uelzen s. den 1. Theil, 5. Buch, 8. Abschn. des Chur-Hannöverschen Kirchen-Rechtes.

nison-Prediger-Stelle zu Hameln. Bey allen andern kömmt sie den Magistraten einer jeden Stadt zu, nur mit Ausnahme nachfolgender: als U. l. Frauen-Kirche in Göttingen, dem Land-Comthur und Magistrate; der St. Aegidii und St. Marien-Kirche in Osterode, dem Berg-Amte und Magistrate; des Diaconats zu Clausthal, dem Berg-Amte, Richter und Rathe; der beyden Prediger-Stellen an der Lamberti-Kirche in Lüneburg, den Baarmeistern, Namens der Sülfmeisterschaft; der ersten und zweyten Prediger-Stelle an der Michaelis-Kirche daselbst, dem Kloster St. Michaelis, dem auch über die mit letzterer Prediger-Stelle verbundene Garnison-Prediger-Stelle zu Lüneburg das Patronat vertauschungsweise unterm 23. März 1792 verliehen ist.

Von den 543 sonstigen Pfarr-Stellen in den übrigen Städten und auf dem Lande sind 168 Patronat-Stellen befindlich; 368 werden von der Landesherrschaft besetzt, und bey 7 alternirt die Besetzung zwischen der Landesherrschaft und den Kirchen-Patronen.

Unter den 124 Pfarren der Calenbergischen General-Superintendentur finden sich 53 Patronat-Stellen, 70 landesherrliche und eine alternirende; unter den 83 Göttingschen Pfarren, 34 Patronat-Stellen, 45 landesherrliche und 4 alternirende. Unter den 41 Grubenhagenschen 12 Patronat-Stellen und 29 landesherrliche.

Unter den 71 Hoyaischen Pfarren ist überall nur eine Patronat-Stelle. Im Lüneburgischen finden sich unter den 212 Pfarren 58 Patronat-Stellen, 152 landesherrliche und 2 alternirende; als in der Zellischen General-Superintendentur 42 Patronat-Stellen und 92 landesherrliche, und in der Haarburgischen General-Superintendentur 15 Patronat-Stellen, 61 landesherrliche und 2 alternirende. In der Grafschaft Hohnstein sind alle zwölf Pfarren Patronat-Stellen.

Diese Patronate sind jedoch von unterschiedener Gattung, und stehen, mit Ausnahme weniger, welche bürgerlichen Familien, oder auch einigen besondern Corporationen eigen sind, entweder adlichen Guts-Besitzern, oder städtischen Magistraten, oder auch den Klöstern zu; und muß ich diese Verhältnisse noch genauer angeben, da sie auf einen characteristischen Unterschied der verschiedenen Provinzen des Churfürstenthums Hannover hinzudeuten scheinen.

Unter den 53 Calenbergischen Patronat-Stellen gehören, nach den weiter unten dargelegten Verzeichnissen, 22 den adlichen Familien, dem Magistrate zu Hannover, ausser den 7 in der Residenzstadt, als den 6 Stellen des geistlichen Ministeriums und Lazareth-Predigerstelle, 2 auf dem Lande; und 22 den Klöstern. Ausserdem stehen, mit Inbegriff der Grafschaft

Spiegelberg, 4 dem Fürsten von Nassau-Oranien und 2 andern zu, und bey einer ist das Patronat alternirend.

Von den 38 Göttingschen Patronat-Pfarren, mit Inbegriff der 4 alternirenden, stehen 32 adlichen Familien, 2 städtischen Magistraten, 2 dem Fürsten von Corvey und 2 andern zu.

Von den 12 Grubenhagenschen Patronaten kommen 4 adlichen Familien, 5 dem Berg-Amte und Magistraten, und 3 den Klöstern zu.

Unter den 42 Patronaten der Zellischen General-Superintendentur gehören 30 den adlichen Familien, 1 einem städtischen Magistrate, 8 dem Kloster St. Michael zu Lüneburg, 1 einem auswärtigen Kloster, und 2 andern.

Endlich sind von den 17 Patronaten der Haarburgischen General-Superintendentur, mit Inbegriff der 2 alternirenden, 13 adlichen Familien, 2 den städtischen Magistraten, und 2, als die zwey Prediger-Stellen zu Bardowick, dem dasigen Stifte eigen.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen verhältnißmäßig mehrere Patronat-Stellen sind als im Fürstenthume Lüneburg. Unter diesen hat im Fürstenthume Göttingen der Adel das

Uebergewicht. Dagegen giebt es im Calenbergischen fast kein Kloster, welches nicht eine oder mehrere Patronat-Pfarren hätte; im Lüneburgischen stehen solche nur einzig dem Kloster St. Michael in Lüneburg und dem Stifte Bardowick, und ersterm freilich desto ausgezeichneter zu; im Göttingschen aber giebt es gar keine Kloster-Patronat-Pfarren. Im Grubenhagenschen stehen unter den wenigen vorhandenen Patronat-Stellen die mehrsten dem Berg-Amte und den Magistraten zu. Uebrigens giebt es in der ganzen Ober- und Unter-Grafschaft Hoya, so wie auch in der Grafschaft Diepholz und der Inspection Wildeshausen, weder adliche noch städtische Patronat-Stellen; die einzige vorhandene steht dem Stifte Bassum zu. Es ist dieß um so auffallender, da die Kirchen dieser Grafschaft sich durch ihre guten Mittel vor andern vortheilhaft auszeichnen.

Alles dieses gilt nur von Pfarr-Patronaten; Schul-Patronate giebt es verhältnißmäßig ungleich wenigere.

Zur bequemern Uebersicht füge ich nur noch die Verzeichnisse der Pfarr-Patronate hinzu:

I. In Calenbergischer General-Superintendentur.

a) adliche:

1) von Alten	1) Grasdorf 2) Kirchdorf
2) von Bennigsen	1) Banteln 2) Benningsen
3) von Bock	Wülfingen
4) von Bothmer	Suderbruch
5) von Bremer	Einbeckhausen
6) von Campen	Bordenau
7) von Düring	Esbeck
8) von Hacke	1) Kl. Berckel 2) Frencke
9) von Kamecke	Limmer in der Inspect. Oldendorf
10) von Klencke	Hämelschenburg
11) von Lenthe	Lenthe
12) von Münchhausen	Ertzen
13) von Rehden	1) Secundariat-Pfarre zu Gehrden 2) Hastenbeck 3) Stemmen
14) von Rössing	1) Rössing 2) Schulenburg
15) von Schuttorf	Helmsen
16) von Voigt	Ricklingen

b) städtische:

1) Magistrat der Altstadt Hannover	1) Beber 2) Garten-Gemeine vor Hannover

c) Klösterliche:

1) Kloster Barsinghausen	1) Barsinghausen 2) Hohenbostel
2) Stift St. Bonifacii in Hameln	Altenhagen
3) Kloster Lockum	1) Backede 2) Gestorf
4) Kloster Marienfee	1) Basse 2) Dudensen 3) Kirchwehren 4) Marienfee
5) Kloster Marienrode	Kirchrode
6) Kloster Marienwerder	1) Limmer in der Inspect. Neust. Hannover 2) Linden 3) Marienwerder
7) Hessisches Klost. Mollenbeck	Hachmühlen
8) Stift Vischbeck	Holtensen, Amts Springe
9) Kloster Wennigsen	1) Holtensen bey Bredenbeck 2) Wennigsen
10) Kloster Wülfinghausen	1) Adensen 2) Eldagsen, Primariat- u. Secundariat-Pfarre 4) Nettelvehr 5) Wülfinghausen

d) sonstige Patronate:

1) Fürst von Nassau-Oranien	1) Brünniehausen 2) Coppenbrügge 3) Hohnsen 4) Lauenstein

2) Gemeine Müllingen mit Ermäßigung des Superintendenten	Müllingen
3) Völger	Wettbergen

e) alternirende Patronate:

Landesherr und Prinz Waldeck	Polle und Brevörde

II. In Göttingscher General-Superintendentur.

a) adliche:

1) von Adelebsen	1) Adelebsen 2) Barterode 3) Elliehausen 4) Erbsen
2) von Bodenhausen	1) Ballenhausen 2) Reckershausen
3) von Goertz	1) Bischhausen 2) Kerstlingerode
4) Görtz von Wrisberg	Harriehausen
5) von Gröte	1) Jühnde 2) Kl. Schneen
6) von Hagen	Rüdigershagen
7) von Hardenberg	1) Bühle 2) Großenrode 3) Hilerse 4) Sudershausen
8) von Hattorf	Schöningen
9) von Hedemann	Elvershausen
10) von Helmold	Grone

11) von Kiepe .	Imbshausen
12) von Mengershausen	Niedern-Jesa
13) von Oldershausen .	Echte
14) von Stockhausen	1) Danckelshausen 2) Reiffenhausen
15) von Uslar .	1) Bremcke 2) Geismar 3) Gelliehausen
16) von Wangenheim .	Waacke

b) städtische:

1) Magistrat zu Moringen . . .	Primariat-Pfarre daselbst
2) Magistrat zu Nordheim	Hammenstedt

c) sonstige Patronate:

1) Fürst von Corvey .	1) Primariat-Pfarre zu Dransfeld 2) Hemeln
2) Academie Julie Carol.	Düderode
3) Heinsius . .	Troegen

d) alternirende Patronate:

1) Landesherr und Graf von Hardenberg; letzterer jedesmal auf den vierten Besetzungsfall .	Edesheim
2) Landesherr und v. Hugo	Großen-Schneen
3) Landesherr u. v. Uslar	Gr. Beugden
4) Landesherr und v. Wangenheim	Roringen

III. In Grubenhagenscher General-Superintendentur.

a) adliche:

1) von Hardenberg = [Nienstedt
2) von Minnigerode . [1) Salzderhelden, 2) Wellershausen
3) von Stockhausen . [Lüethorst

b) städtische:

1) Berg-Amt u. Magistrat [1) Secundariat-Pfarre zu Andreasberg, 2) Secundariat-Pfarre zu Zellerfeld
2) Berg-Amt . . [1) Grund, 2) Lautenthal, 3) Wildemann

c) klösterliche:

1) Stift St. Alexandri zu Einbeck . . [1) Negenborn, 2) Odagsen
2) Stift St. Alexandri und B. Virginis zu Einbeck [Hullerse

IV. In Cellischer General-Superintendentur.

a) adliche:

1) von Behr . . [Stellichte

2) von Bülow .	1) Edemissen 2) Essenrode
3) von dem Bußch .	1) Haimar 2) Rethmer
4) von Cramm .	1) Haenigsen 2) Kirchhorst
5) von Estorf . .	Emsen
6) von Grote . .	1) Brese 2) Meine 3) Nettelcamp
7) von Hammerstein .	Berckum
8) von Harling .	Sülze
9) von Hattorf .	Kirchwahlingen
10) von Hodenberg .	1) Eckelohr 2) Hudemühlen
11) von Hohnstedt .	Eilte
12) von Knesebeck .	1) Darigstorf 2) Zasenbeck
13) von Lüneburg .	1) Uetze 2) Wathlingen
14) von Mandelsloh .	Ribbesbüttel
15) von Marenholz .	1) Adenbüttel 2) Oesingen 3) Gr. Schwülper
16) von Oberg .	1) Eickenrode 2) Steterdorf
17) von Spörcke .	Langlingen
18) von der Wense .	Sprackenseel
19) von Weyhe .	Eimcke

b) städtische:

1) Magistrat zu Burgdorf . .	Secundariat-Pfarre zu Burgdorf

c) klösterliche:

1) Kloster St. Michael zu Hildesheim . — Steinwedel

2) Kloster St. Michael zu Lüneburg . .
1) Bergen in dasiger Amtsvoigtey
2) Bienebüttel
3) Dahlenburg
4) Gedau
5) Münster
6) Nahrendorf
7) Neetze
8) Wietzendorf

d) sonstige Patronate:

1) Fürst von Hildesheim wegen des Guts Bolzum — Eddesse

2) die Landschaften alternative . . — die Zellische Zuchthaus-Pfarre

V. In Haarburgischer General-Superintendentur.

a) adliche:

1) Graf von Bernstorf .
1) Gartow
2) Holtorf
2) Pretzelle
4) Rehstorff
5) Trebell

2) von Dannenberg . — Satemin

3) von Kisleben . .
1) Heiligendorf
2) Rohde

4) von Plato . .	Plato
5) Graf v. Schulenburg	1) Brome 2) Jembcke

b) städtische:

1) Magistrat zu Haarburg	Diaconat zu Haarburg
2) Magistrat zu Lüneburg	St. Nicolaihof

c) klösterliche:

Stift zu Bardowick .	1) Primariat- und 2) Secundariat-Pfarre daselbst

d) alternirende Patronate:

1) Landesherr, u. v. Bülow	Marschacht
2) Landesherr, und Graf v. Schulenburg .	Breitenfelde

VI. In der Grafschaft Hohnstein:

1) Kloster Ilfeld .	dasige Kloster-Pfarre
2) von Rüxleben .	Besenrode
3) von Spiegel .	Sülzhain
4) Graf v. Stollberg-Stollberg, jezt Hohnsteinsches Consistorium zu Neustadt . .	1) Appenrode 2) Leimbach 3) Neustadt 4) Niedersachswerfen 5) Osterode 6) Reigerthal 7) Urbach

5) Graf von Stollberg-Wernigerode . .	[	Rothensitte
6) von Wurm .	[	Crimderode.

Diese wenigen Bemerkungen werden zu einer allgemeinen Uebersicht und nähern Kenntniß des Chur-Hannöverschen Kirchen-Staates, in so weit es hier erforderlich ist, hinreichen, da es nicht eigentlich in meinem Plane liegt, eine genauere Kirchen-Statistik zu entwerfen [8].

8) Für die Kirchen-Statistik der Chur-Hannöverschen Lande ist des jetzigen Ober-Amtmanns Christ. Barth. Scharf Kirchen-Staat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, ohnerachtet einiger darin enthaltener Unrichtigkeiten, ein sehr brauchbares Werk, welches von dem mühsamen Fleiße, womit es bearbeitet worden, dadurch zeugt, daß es nicht mehrere Unrichtigkeiten enthält, die bey dem Entwurfe eines solchen Werkes kaum zu vermeiden sind. — Wichtiger und reichhaltiger ist jedoch die Methode, nach welcher der Ober-Consistorial-Rath Gelbke die Kirchen-Statistik des Herzogthums Gotha, in seiner Kirchen- und Schulverfassung des Herzogthums Gotha, 1790-1799 bearbeitet hat, da er bey jeder einzelnen Kirche alle besondern Rechte und Gerechtsame, Güter und Pertinenzen ausgeführt, und bey jedem Orte die seit der Reformation daselbst gestandenen Kirchendiener benannt hat. Nur ist es durch diese Ausführlichkeit ein sehr kostbares Werk geworden, zumal da diese Nachrichten für die auswärtigen Lande weniger Interesse haben dürften.

Zweyte Abtheilung.

Von Pfarr- und Schul-Sprengeln.

Erstes Hauptstück.

Von Kirchen- oder Pfarr-Sprengeln, deren Begriff, Bestimmung und Anweisung, nebst den damit verbundenen Rechten.

Erster Abschnitt.

Vom Parochial-Rechte überhaupt.

Jede Vereinigung zur gemeinschaftlichen Feyer des äußern Gottesdienstes unter den Bekennern einer Religion bildet eine engere religiöse Gesellschaft; sey es nun, daß diese Vereinigung nur zu einer einzelnen Handlung, oder zur fortdauernden Abwartung des Gottesdienstes eingegangen ist.

Bleibt diese Vereinigung nur auf die Mitglieder einer Familie beschränkt, zur Abwar-

tung des Gottesdienstes in ihrem Hause, oder in einem Privat-Gebäude, in Bethäusern oder Haus-Capellen, so ist ihr Religions-Cultus nur eine Privat-Religions-Uebung.

Wird sie aber von mehrern abgesonderten Familien dahin eingegangen, daß sie, unter Sanction des Staates, in einem öffentlichen Gebäude, durch öffentlich zugelassene Lehrer, die Feyer begehen dürfen, so wird ihre Religionsfeyer dadurch öffentlich [1]).

Sobald eine solche Verbindung durch Anstellung eigner Kirchendiener Fortdauer erhält, und in Ansehung ihrer Mitglieder, welchen deren Unterhaltung obliegt, durch gewisse Gränzen [2]) bestimmt wird, so legt sie den Begriff

1) Ich gehe hiebey nicht auf die durch Toleranz-Begriffe angenommenen Bestimmungen des öffentlichen Gottesdienstes.

2) Diese Gränzen werden gewöhnlich in der Erklärung dieses Begriffs durch den Aufenthalt innerhalb eines gewissen Districtes bezeichnet. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 142 et 190. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchen-Rechtes, §. 123. Diese Erklärung ist aber dem Tridentinischen Concilio entgegen, welches nicht nothwendig gewisse Districte erfodert; (Vid. Pufendorf obs. iur. T. III. obs. 127. §. 2.) da sonst in der That auch alle persönlichen Parochien davon ausgeschlossen blei-

einer Parochie, eines Kirchspiels oder Kirchspengels dar, als der engern kirchlichen Gesellschaft der Bekenner einer Religion zur gemeinschaftlichen öffentlichen Feyer des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in einem dazu bestimmten Kirchen-Gebäude.

Die Bestimmung der Gränzen, in Ansehung der zu einer Parochie gehörigen Mitglieder, kann nur von der Kirchen-Gewalt desjenigen Kirchen-Staates abhängen, von dem sie als ein einzelner untergeordneter Theil zu betrachten ist; da nur von demjenigen, welchem die Kirchen-Regierung obliegt, ermäßigt werden kann, was zum Wohl des Ganzen hierunter am zuträglichsten sey a).

Ein Zwangs-Recht (oder ius bannarium), vermöge dessen die angestellten Kirchen-Diener ein ausschließendes Recht auf die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen, und der damit verbundenen Emolumente, bey allen Mitgliedern derselben erhalten, ist zwar nicht nothwen-

ben würden, auf die solches ebenfalls Anwendung findet

a) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 143 et 191. Pufendorfii Obs. iur. Tom. III. obs. 127. §. 6. von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, 3. Bd. Nr. 73.

dig damit verbunden b); doch scheint solches, in so fern die Gränzen genau bestimmt sind, von selbst daraus zu folgen.

Solche mit einem Zwangs-Rechte versehene Parochien sind erst nach und nach in der christlichen Kirche entstanden, nachdem man zwischen dem zweyten und vierten Jahrhunderte der christlichen Zeit-Rechnung angefangen hat, eigne gottesdienstliche Gebäude zu errichten, oder sich zuzueignen. Diese Einrichtung ist hernachmals durch mehrere Concilia bestätigt c) 3) und auch in die evangelische Kirche mit übertragen, da sie in der That bey einem größern geordneten Kirchen-Staate nothwendig scheint, indem sie auf Erhaltung der Gleichförmigkeit und Ordnung in

b) Vid. Pufendorf loc. all.

c) I. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. 2. c. 2, praesertim §. 43, 45 et 47. S. Eybels Einleitung in das katholische Kirchen-Recht, 3. Th. 9. Hptst. §. 227.

3) Matthiä in seiner Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, S. 164, glaubt die Spuren dieses Begriffs schon in der heiligen Schrift, Röm. 16, 3. zu finden; doch schwerlich mögte solches daraus herzuleiten seyn. In Deutschland ist das Bannrecht mit den Parochien sogleich bey Errichtung derselben verbunden. S. Flügge des Kirchen- und Predigt-Wesens 1 Th. S. 151.

Haltung und Abwartung des Gottesdienstes abzweckt.

Durch die Folge der Zeit ist hiedurch ein zusammengesetztes System des Parochial-Rechtes erwachsen, welches in allen protestantischen Provinzen Deutschlands, einige Eigenheiten abgerechnet, auf gleiche Art besteht [d].

Diesemnach gehört ein jeder, der im Staate zu der Landes-Religion sich bekennt, und einen festen Wohnort darin hat, der Regel nach, zu irgend einem Kirchsprengel, oder ist ihm solcher von demjenigen Landes-Gerichte, dem die Ausübung der Kirchen-Gewalt übertragen ist, anzuweisen.

Durch Eintretung in diese engere und besondere kirchliche Societät verpflichtet es sich nicht nur, stillschweigend oder ausdrücklich, zur Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen

d) S. Auszug des Allgemeinen Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798. Tit. 2. Seite 9 u. f. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, 4. Hptst. S. 42 u. f. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzogl. Braunschw. Landen. S. 367. 368. Matthiä am angef. Orte. Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, §. 48.

in dasiger Parochie, sondern auch zur Uebernahme der Parochial-Lasten und Verpflichtungen, die daher, so weit Gesetze und Herkommen sie bestimmen, mit vollkommenem Rechte von ihm gefodert werden können e).

Den fremden Durchreisenden, welche des Amts eines Geistlichen bedürfen, steht an den Orten, wo mehrere Prediger sind, der Regel nach, die Wahl frey, wenn nichts besonders darüber ausgemacht ist, da sie zu keiner Parochie gehören; welches jedoch bey Bestattungen, die nach dem Orte, wo jemand gestorben ist, sich richten, hinwegfällt f).

Die Parochien sind entweder local, welche nach dem örtlichen District sich richten, oder personell, welche gewissen Ständen und Personen angewiesen sind. Zu letztern gehören die Hof- und Garnison-Gemeinen; ferner: die Armen-, Hospital- und Zuchthäuser, denen eigne Prediger vorstehen.

e) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 144. 145 et 191. 193. I. H. Boehmeri Jus Parochiale, Sect. II. cap. 1. §. 26, et Sect. VII. cap. 2. §. 12 et 13.

f) Vergl. Auszug des Allgem. Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798. Tit. 2. §. 26 und 27. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung des Herzogthums Schleswig und Holstein, S. 167. Siggelkow Handbuch des Kirchen- und Pastoral-Rechtes für Herzogl. Mecklenburgische Lande, Seite 306. §. 5.

Zweyter Abschnitt.

Von der Hof- und Schloß-Gemeine.

Zu der Hof- und Schloß-Gemeine zu Hannover gehören, vermöge des zwischen den Hof-Predigern und dem geistlichen Ministerio der Altstadt errichteten Privat-Recesses vom 2ten Oct. 1720, §. 2, welchem jedoch die landesherrliche Bestätigung bislang abgeht: „1) die bey Hofe in „Diensten und unter dem Marschal-Stabe stehende von Adel und Cavalliers, 2) die Cammer„diener, 3) Tapezierer, 4) Cammerknechte, „5) diejenigen, so zu denen sogenannten Hof„Aemtern, als Küche und Küch-Stuben, zum „Keller, Kornboden und Hof-Proviant-Verwal„terey, zur Conditorey, zur Silber- Kupfer„und Zinn-Cammer, Hof- und Schloß-Bäcker, „Schmiede, Rademacher und Schloßwächter zu „rechnen; die übrigen Handwerker aber, die vom „Hofe nur ein Prädicat haben, werden hier nicht „nicht gemeinet. 6) Alle, so wegen ihrer Be-

„dienung bey Hofe oder bey dem Stalle die herr-
„schaftliche Livereytragen, und Salaria genießen,
„samt deren vorgesetztem Pagen Hofmeister, In-
„formatores, Stall- und Stuben-Meister, Be-
„reiter, Stallknechte und Hofwageumeister, 7)
„das adliche Frauenzimmer bey Hofe, Cammer-
„Frauen, Cammer- Wasch- und Altmädgens,
„wie auch Schloß- und Alt-Frauen, jedesmalige
„Ammen, Wart- und Wiegen-Frauen und
„Mägde, 8) die Oberjäger- und Forstmeister,
„Jagd-Junkere, und alle zur Hofjägerey gehöri-
„ge vornehme und geringe Bediente. Die andern
„Jägerey-, auch Jagd- und Forstbediente im Lan-
„de werden hierunter nicht verstanden; 9) die
„Leib- und Hof-Medici und Chirurgi; 10) die
„Hof-Musicanten, Comödianten, Hof- Tanz-
„Fecht- und Sprachmeister, die vom Hofe sala-
„rirt werden; 11) von denen Regierungs-
„bedienten alleine, die bey der Geheimbten-
„Rath-Stube und Königl. und Churfürstl. Cam-
„mer, Kriegs- und Justiz-Canzley und dem Con-
„sistorio wirklich bestellte Geheimte und Räthe,
„auch bey vorbemeldeten Collegiis in Bestal-
„lunge stehende Geheimte und Secretarii, Ober-
„und Cämmerer, Cammermeister, Kriegs-Ober-
„zahl- und Zahl-Commissarii, Cassirer, Regi-
„stratores, Fiscal, Botenmeister, Canzley-,
„Cammer- Kloster- Consistorial- und Amts-
„Advocati und Procuratores, so wirkliche
„Salaria davon haben, item Canzellisten, Con-

„sistorial- und Cammer-Schreiber, Pedellen „und Canzleydiener, und deren Frauen und „Kinder".

„Und wird solches sowohl von denen Be„dienten des zeitigen Landesherrn, als Königl. „Familie jedesmaligen Bedienten, sowohl wie „sie in diesem §. und zu dieser Zeit der Bedie„nung halber benennet seyen, als auch wie ihre „Bedienunge künftighin mit andern Characteren „etwa mögten benannt werden, verstanden."

Ferner gehören, nach dem §. 3, eben dieses Recesses aller vorbenannten Hof- und Regierungs-Bedienten, Dienstboten und Gesinde, wenn sie nicht etwa zugleich bürgerliche Nahrung treiben, oder mit einem bürgerlichen Hause in der Altstadt angesessen sind, zu der Hof-Gemeine; so wie endlich auch, nach dem §. 10, die Witwen und Kinder jener Königl. Bedienten, wenn sie ein bürgerliches Haus haben, zu der Stadt-Gemeine zu rechnen sind.

Nach dem §. 4 werden die herrschaftlichen Land-Bediente, welche zu Hannover keine eigne Haushaltung haben, sich aber daselbst eine Zeitlang aufhalten müssen, zu den Stadt-Gemeinen gerechnet.

Hingegen haben, nach dem §. 5. 6 und 7, fremde Fürsten und Standes-Personen, als etwa ein Reichs-Graf, nicht weniger auch Ge-

sandte, Residenten, Secretaire, Correspondenten, Agenten und andere Bediente auswärtiger Puissancen, und endlich auch alle Passagiers und durchreisende Personen, schlechterdings freye Wahl, zu welchem Prediger sie sich halten wollen.

Wegen Verrichtung einzelner Ministerial-Handlungen sind sowohl in diesem Recesse, als in dem frühern gerichtlich getroffenen vom 10. Febr. 1661, noch genauere Bestimmungen enthalten a).

Zwischen den Hofpredigern, Hof-Capellan und Pastor primarius auf der Neustadt Hannover ist unterm 20. Jan. 1681 ein eigener Receß b) errichtet, vermöge dessen die Neustädter Kirche 1) zwar eine Hof-Kirche blieb, worin die Fürstlichen Bediente die ihnen angewiesenen Plätze behalten sollten; hingegen sollte der Pastor primarius die Ministerial-Handlungen nur in der Stadt-Gemeine, die Hof-Prediger hingegen in der Hof-Gemeine, zu verrichten haben.

a) Consistorial-Kundebuch, T. V. p. 222—231.

b) Ebendas. T. V. p. 331—337.

1) Unter der Regierung des katholischen Landesherrn Herzogs Johann Friedrich ward diese 1670 neu erbauete Kirche zu einer Hof-Kirche für die evangelischen Hofleute bestimmt.

Wegen der Proclamationen und Copulationen soll der von den Schloß-Predigern mit dem Altstädter geistlichen Ministerio errichtete Vergleich gleichfalls beobachtet werden; so wie auch den daselbst sich aufhaltenden Fremden, welche weder landesherrliche Bediente, noch Neustädter Bürger sind, die Wahl verbleibt, ob sie sich zu den Hof-Predigern oder zu dem Neustädter Prediger halten wollen [2].

2) Aehnliche Bestimmungen, in Ansehung der Hof-Gemeine, finden in Schwerin Statt. S. Siggelkow Handbuch des Kirchen- und Pastoral-Rechtes für die Herzogl. Mecklenb. Lande, Seite 305 u.f. Die Fürstl. Räthe können sich daselbst und auch sonst hin und wieder zum Beichtstuhle halten, wohin sie wollen. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 35. Nr. 2. Auszug des allgem. Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798, Tit. 2. §. 47 und 52. In Hannover ist der Beichtstuhl überall frey; in Ansehung anderer Ministerial-Handlungen steht den Eingepfarrten aber daselbst die Wahl nicht zu. Die Hof-Kirchen werden von einigen Kirchenrechts-Lehrern, wenigstens ihrem Ursprunge nach, zu den oratoriis domesticis gerechnet. S. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 3. Tit. 37. §. 65; welches jedoch gegenwärtig nicht füglich mehr Anwendung finden kann.

Dritter Abschnitt.

Von Garnison-Gemeinen.

An denjenigen Orten, wo seit etwa 150, höchstens 180 Jahren [1]), theils früher, theils später, eigne Garnison-Prediger angestellt sind, als zu Hannover, Hameln, Münden, Lüneburg,

1) Die älteste Garnison-Prediger-Stelle ist zu Hameln, wo zuerst 1639 einer, Namens Michael Henneberg, angestellt ward. Alle übrigen, mit Ausnahme von Münden, wo erst weit später, im Jahre 1733, auf besondere Concession einer ernannt ward, sind ohngefähr zu gleicher Zeit entstanden, als: 1650 zu Hannover, wo Justus Flogen zuerst angestellt ward, wie aus den Verhandlungen von 1743 zwischen dem geistlichen Ministerio und dem Garnison-Prediger zu Hannover erhellet; 1651 zu Zelle und Lüneburg, und 1656 zu Haarburg, worüber die Bestellungen noch beym Consistorio vorhanden sind. Diese Einrichtung scheint daher zu rühren, daß man die bestellten Feld-Prediger bey der in Garnison gerückten Miliz beybehielt. Noch 1678 ward M. Clamer Anton Dolle zum Staabs-Prediger und Inspector aller Feld-Prediger auf solche Art

Haarburg und Zelle, gehört die Garnison des Orts zu ihren Parochien, deren Gränzen, zur Vermeidung der Collisionen mit den Stadt-Predigern, durch besondere Regulative noch genauer bestimmt sind.

Nach dem vom Königl. Consistorio unter Approbation Königl. Landes-Regierung zwischen dem geistlichen Ministerio zu Hameln und dem dasigen Garnison-Prediger getroffenen Regulative vom 11. Julii 1758 soll

1) die würkliche Garnison sich lediglich und in allen Stücken zur Garnison-Kirche halten.

2) Denen dimittirten Ober-Officiers, so lange sie ihren Militair-Character allein behalten, sie mögen Pension genießen oder nicht, wie auch den Unter-Officiers und Invaliden, welche in Pension stehen, wenn sie an Orten wohnen, wo Garnison-Kirchen vorhanden sind, wird die Wahl gelassen, sich zu der Stadt- oder Garnison-Kirche zu halten. Wenn aber die Ober-Officiere in Civil-Chargen treten, oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, gehören selbige schlechterdings zu den Stadt-Kirchen.

bestellt, daß er in Friedens-Zeiten bey der Hannöverschen Garnison Prediger seyn sollte. Späterhin wurden in Kriegs-Zeiten eigne Feld-Prediger bestellt.

3) Diejenigen Militair-Personen außer der ordentlichen Garnison, welche bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben, behalten in Ansehung des Beichtstuhls die Wahl, zur Stadt- oder Garnison-Kirche sich zu halten; jedoch müssen sie wegen der übrigen Ministerial-Handlungen an denjenigen Stadt-Prediger, in dessen Parochie sie wohnen, die Stol-Gebühren entrichten.

4) Denen würklich zur Garnison gehörenden Personen, welche eigenthümliche Bürger-Häuser haben, bleibt es frey, die Kindtaufen und Begräbnisse in der Garnison-Kirche verrichten zu lassen, jedoch ohnabbrüchig der hergebrachten billigmäßigen Stol-Gebühren für die Stadt-Prediger.

Auf ähnliche Art ist solches in Ansehung der übrigen Garnisonen durch Rescripte der Landes-Regierung und des Consistorii, oder durch errichtete Recesse regulirt, als besonders bey hiesiger Altstadt und zu Zelle, und will ich nur in Beziehung auf die so eben angeführten Puncte einige Abweichungen oder nähere Bestimmungen anführen, die sie enthalten.

Bey §. 2. Nach dem Reginimal-Schreiben vom 16. März 1743 und dem darauf an das Altstädter geistliche Ministerium erlassenen Consistorial-Rescripte vom 24. May 1743, we-

gen der Hannöverschen Garnison-Gemeine, ist den in Pension stehenden Ober-Officiers sowohl, als den abgedankten Unterofficiers und Gemeinen, welche Invaliden-Geld genießen, oder mit einem Schutzbriefe versehen sind, jene Freyheit der Wahl bey allen Ministerial-Handlungen und auch in Sterbefällen gelassen [2]).

Nach dem Recesse der Zellischen Stadt-Prediger mit dem dortigen Garnison-Prediger vom 6. Aug. 1691 §. 10. sind die von letzterm zu verrichtenden Proclamationen und Copulationen nur auf die würkliche Garnison beschränkt. Da jedoch nach dem §. 7. desselben der Garnison-Prediger die abgedankten Soldaten von der Garnison zeitlebens als seine Beichtkinder behalten soll, und §. 10. dieses auch auf andere actus ministeriales gezogen worden; so ist solches von Königl. Landes-Regierung in dem Schreiben vom 5. März 1800 dahin erklärt: „wie es hienach keinem Zweifel unterworfen sey: „daß nicht alle geistliche Verrichtungen bey denen „von den Garnisonen verabschiedeten dem Gar„nison-Prediger zustehen sollten, ohne darauf „Rücksicht zu nehmen, ob diejenigen Regimen„ter und Compagnien, von welchen die Invali-

2) Späterhin ist solches durch eine allgemeine Verordnung vorgeschrieben. S. den hierauf folgenden 5. Abschnitt dieser Abtheil. Nr. II.

„den zur Zeit der in Celle gehabten Garnison „verabschiedet worden, zur dortigen Garnison „gegenwärtig noch gehören, oder nicht.“

Bey §. 3 und 4. Nach dem oberwähnten Consistorial-Rescripte vom 16. März 1743, wegen der Hannöverschen Garnison, müssen alle Militair-Personen, welche allhier eigne Häuser haben, oder bürgerliche Nahrung treiben, zu denjenigen Stadt-Predigern, in deren Parochie das Haus, worin sie wohnen, belegen ist, sich halten, und die Stol-Gebühren bezahlen. Hievon sind aber diejenigen, welche eigentlich zur hiesigen Garnison gehören, und eigne Häuser haben, in so weit ausgenommen, daß sie nur in Sterbefällen billigmäßige Stolgebühren bezahlen.

Nach dem Consistorial-Rescripte vom 29. Jul. 1797 an die Kirchen-Commissarien von Zelle, kann bey denen zur Zellischen Garnison-Gemeine gehörenden oder sich haltenden Militair-Personen „der Unterschied, ob sie zur „Miethe wohnen, oder angekaufte Häuser be„sitzen, und häusliche Nahrung treiben, nicht „weiter in Betracht kommen, als daß solche „Personen bey Sterbe-Vorfällen an ihrem Orte „die Jura Stolae an Kirchen und Schulen ent„richten müssen. Treiben sie in eignen Häu„sern eigentliche bürgerliche Nahrung, so

„sind sie als Eingepfarrte ihres Wohnortes „zu betrachten".

Nach eben diesem Consistorial-Rescripte vom 29. Jul. 1797 an die Kirchen-Commissarien von Zelle ist noch ferner erklärt: „Nach §. 6. „der Declaration (Königl. Landes-Regierung „vom 19. Sept. 1719) ist denen, die sich auf „andern, als den Soldaten- und Invaliden- „Kirchhöfen begraben lassen wollen, auferlegt, dem Stadt- und Garnison-Prediger die „Gebühren zu bezahlen. Aber schwerlich wird „diese Verordnung auf diejenigen angewendet „werden können, welche die ihrigen auf ander „Kirchhöfe begraben lassen müssen, weil ihnen die Beerdigung auf dem Soldaten- und „Invaliden-Kirchhofe nicht gestattet wird".

Einige dieser Garnison-Gemeinen [3]) haben keine eigne Kirchen, sondern sind mit Stadt-Parochial-Kirchen verbunden, als zu Münden und jetzt auch zu Lüneburg. In Zelle ist ihr eine

3) Die Garnisonen machen auch in andern Ländern gegenwärtig fast durchgängig besondere Gemeinen aus. S. Auszug des allgem. Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798. Tit. 2. §. 46. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Seite 168. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte. §. 35.

Stadt-Kirche eingeräumt, welches keine eigentliche Parochial-Kirche, sondern nur eine Kapelle zu Leichen-Predigten war. Die Garnison-Kirche zu Haarburg und vormals zu Lüneburg sind herrschaftliche Gebäude; und in Hannover und Hameln sind Stadt-Hospital-Kirchen dazu genommen; als in ersterer die sogenannte heilige Geists-Kirche, welche bey Vermehrung der Garnison nachmals von dieser inwendig ausgebauet, übrigens ein Eigenthum des Hospitals St. Spiritus verblieben ist, das auch die Begräbniß-Stellen darin verlässet.

Vierter Abschnitt.

Von Local-Parochien.

Den allgemeinen Rechten und der Observanz nach gehört ein jeder, dem nicht eine persönliche Parochie angewiesen, oder sonst eine Befreyung ertheilt ist, zu derjenigen Parochie, in deren Bezirk er seinen bleibenden Aufenthalt hat.

Es kann dabey keinen Unterschied machen, ob er ein herrschaftliches oder anderes Haus bewohne; da ersteres eben so wenig an und für sich, als eine herrschaftliche Bedienung, eine Exemtion von der ordentlichen Parochie gewährt; welche mit den gemeinen geistlichen Rechten übereinstimmende Landes-Observanz vom Königl. Consistorio in dem Schreiben an Königl. Landes-Regierung vom 18. Nov. 1784 a), den herrschaftlichen Förster im Amte Sieke betreffend, bezeuget worden.

a) Consistorial-Kunde-Buch, Tom. V. p. 626 sq.

Als daher auch von dem geistlichen Ministerio zu Hameln gegen den dasigen Garnison-Prediger Fein darüber Beschwerde geführt ward, daß er bey den daselbst sich aufhaltenden Königl. Bedienten, als den Post- und Licent-Bedienten, Ministerial-Handlungen verrichte, so ward ihm selbiges vom Königl. Consistorio mittelst Decrets vom 17. May 1759 untersagt, mit der Aufgabe, die erhobenen Stol-Gebühren, als ihm nicht zustehend, zu restituiren.

Fünfter Abschnitt.

Befreyung vom Parochial-Zwange.

Von diesem Pfarr-Zwange, sey es einer localen oder personellen Parochie, finden jedoch auch einzelne Befreyungen Statt, wovon nachfolgende besonders zu bemerken seyn dürften:

I. Zuvörderst kommt solche denjenigen zu, die das Recht des eignen Gottesdienstes erlangt haben, wenn es, wie nicht immer der Fall ist, diese Befreyung mit in sich schließt [a]).

Ein solcher exemter Gottesdienst wird zwar gewöhnlich Gesandten, nicht leicht aber andern Privat-Personen, wenn ihnen schon das Recht eines häuslichen Gottesdienstes zusteht, verstattet [b]).

a) S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte. §. 34.

b) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 37. §. 62. et lib. I. Tit. 33. §. 34. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes. §. 92.

Da die Anordnung und Haltung des äussern Gottesdienstes nur unter öffentlicher Auctorität zu veranstalten ist, so bedarf es auch zur Errichtung einer Haus-Capelle, zur Abwartung des Gottesdienstes für den Stifter und dessen Familie, einer landesherrlichen Concession, welche vom Consistorio nur unter Communication mit Königl. Landes-Regierung zu ertheilen ist; wobey zugleich dahin zu sehen seyn dürfte, daß eine solche Haus-Capelle der Parochial-Kirche nicht nachtheilig werde, oder sich die Rechte derselben anmaaße.

So ward unter andern vom Königl. Consistorio, nach vorgängiger Communication mit Königl. Landes-Regierung, dem Capitain von Oldershausen die Errichtung einer solchen Haus-Capelle in seinem Gute zu Förste, auf die Vorstellung, daß es in der Parochial-Kirche zu Nienstedt an Platz fehle, und der Weg dahin bey Austretung des Söse-Flusses oft gefährlich werde, unterm 23. Jun. 1740 mit nachfolgenden Bedingungen gestattet:

„1) daß in sothaner Capelle keine sacra „noch einige actus ministeriales durch jemand „anders, als den ordentlichen Prediger zu „Nienstedt verrichtet werden sollen;“

„2) daß darin der Gottesdienst an denen „Sonn- Fest- und Buß-Tagen, welche in denen

„Kirchen-Ordnungen vorgeschrieben, und in an-
„dern Kirchen gebräuchlich sind, abgehalten wer-
„den solle;“

„3) daß der Capitain von Oldershausen zu
„Abhaltung sothanen Gottesdienstes einen Can-
„didatum Ministerii dem jedesmaligen Super-
„intendenten zu Osterode präsentiren, und von
„selbigem, nach vorgängigem tentamine, die
„Admission zur wirklichen Abhaltung dieses
„Gottesdienstes erwarten solle;“

„4) daß in dieser Capelle zur Abwartung
„des Gottesdienstes keiner zugelassen werden
„solle, als der Capitain von Oldershausen, des-
„sen Ehefrau, Familie, und wirklich gebrodtete
„Domestiquen;“

„5) daß die in der Capelle bey Haltung
„des Gottesdienstes gesammelte Almosen an
„die Kirche zu Nienstedt quartaliter geliefert,
„und daselbst unter die Arme ausgetheilt
„werden sollen;“

„6) daß durch die Anlegung dieser Haus-Ca-
„pelle dem Prediger und Küster zu Nienstedt auf
„keine Weise präjudicirt, auch ihnen an den Juribus
„stolae und übrigen Gebührnißen nichts abge-
„hen, sondern selbigen alles dasjenige, was sie
„vorhin genoßen und mit Recht prätendiren kön-
„nen, ferner richtig und unweigerlich entrich-
„tet und bezahlt werden solle;“

„7) daß weder der Kirche zu Nienstedt, „noch sonst jemanden, durch die Verstattung die„ser Haus-Capelle an den zustehenden Gerechtsamen einiger Nachtheil zugefügt werden solle."

Als in der Folge der Zeit die von Oldershausen, mit Zurücklassung eines Pächters des Guts und einiger Bediente, ein anderes Gut bezogen hatten, ward ihnen vom Königl. Consistorio unterm 12. May 1774 aufgegeben: „den vorhin verstatteten Capellen-Gottesdienst, „so lange ihr und die eurigen ihr domicilium „zu Förste nicht haben werdet, schlechterdings „einzustellen; welches auch vom Königl. Ober-Appellations-Gerichte auf erfolgte Beschwerde unterm 7. Jun. 1777 mit dem Anhange bestätigt ist: „daß dem Appellanten unbenommen „sey, so oft er nach Förste komme, den Gottes„dienst allda in der Hof-Capelle concessionsmäßig verrichten zu lassen."

Die sonstigen Exemtionen mögten vorzüglich in folgenden bestehen:

II. Nach der Verordnung vom 24. April 1770 c) soll es allen in Kriegs-Diensten gestan-

c) S. Willichs Auszug aus den Landes-Gesetzen, 2. Band, Seite 210.

denen Ober-Officiers, sie mögen Pension genießen oder nicht, wie auch den in Pension gesetzten oder mit Schutzbriefen versehenen Unterofficiers und Gemeinen, welche sich in Städten, wo besondere Garnison-Prediger bestellt sind, aufhalten, frey stehen, bey jedem actu parochiali sich entweder an den Garnison- oder Stadt-Prediger zu wenden. Wenn sie aber bürgerliche Häuser besitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben, bleibt ihnen nur in Ansehung des Beicht-Stuhls die freye Wahl: in Ansehung der übrigen Parochial-Handlungen müssen sie sich an denjenigen Stadt-Prediger halten, in dessen Parochie sie wohnen d).

III. In der Stadt Göttingen haben die Academici und Militares, die nicht ansässig sind, die Freyheit, zu der Copulation auch einen Prediger, in dessen Parochie sie nicht wohnhaft sind, zu requiriren; jedoch muß der dazu requirirte Prediger dem parocho domicilii die Gebühren herausgeben. In Ansehung aller übrigen Einwohner in Göttingen ist dieser hin und wieder stattgefundene Gebrauch mittelst Consistorial-Rescriptes vom 24. Jan. 1775 aufgehoben. Auch sind die Universitätsverwandten bey Taufen und Beerdigungen an den Prediger der Parochie, worin sie wohnen, gebunden.

d) Vergl. den 3. Abschnitt dieser Abtheilung.

IV. Im Lüneburgischen kann an den Orten, wo mehrere als ein Prediger sind, nach der Verordnung vom 4. Jun. 1668 e), ein jeder die Leichen-Predigt von demjenigen Prediger verrichten lassen, von dem er es am meisten wünscht, wenn er nur den Prediger, an dem die Woche ist, wegen der Gebühren befriedigt.

e) Const. Luneb. T. 1. p. 923.

Sechster Abschnitt.

Von Parochial-Streitigkeiten.

Bey Parochial-Streitigkeiten, wenn sie nicht petitorisch auszumachen stehen, ist auf den ältern rechtmäßigen Besitz zu sehen, der sich aus der ungestörten Ausübung der Ministerial-Handlungen, laut der Tauf- Copulations- und Todten-Register, auch Confirmanden-Listen, ergiebt; wie denn nach dem C. 13. X de probat. bey einer solchen Angelegenheit vorzüglich auf alte Bücher, wie auch auf das gemeine Gerücht und andere Beweis-Hülfsmittel Rücksicht genommen werden soll.

Die etwanigen Gränzen der Gerichtsbarkeit können in Ansehung der Parochie keine Präsumtion bewürken, da diese beyden Gegenstände nichts mit einander gemein haben [a]).

a) I. H. Boehmeri Jus paroch. S. 3. c. 2. §. 30. S. Auszug des allgem. Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798. Tit. 2. §. 41.

Es gilt dieß nicht nur von den Gerichts-Sprengeln der Orts-Obrigkeiten, sondern auch von der Gerichtsbarkeit über besondere Stände und Personen, als z. B. canzleysässige Personen, Invaliden u. s. w. So ward bey Gelegenheit einer zwischen dem Altstädter geistlichen Ministerio und dem Garnison-Prediger zu Hannover entstandenen Differenz von Königl. Landes-Regierung dem Königl. Consistorio unterm 16. März 1743 zu erkennen gegeben: „Was die letztere (die Invaliden) betrifft, so „sind dieselben zwar, um beßerer Ordnung und „Bequemlichkeit willen, denen Civil-Obrigkeiten jeden Orts unterworfen; Es kann aber „auch daher kein argument auf das Jus parochiale genommen werden, weilen sie demohnerachtet nicht aufhören Soldaten zu seyn, sondern müssen vielmehr bey eräugnenden Fällen, „würklich unter das Gewehr in Reihen und Gliedern treten, und Dienste thun, so oft sie gefordert, und zusammen gezogen werden ꝛc. ꝛc."

Eine vierzigjährige Verjährung kann in Ansehung der Gränzen der Parochie allerdings Statt finden, wenn solche ungewiß sind, nicht aber, wenn sie landesherrlich bestimmt sind b) 1).

b) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 143. I. H. Boehmeri Jus paroch. S. 3. cap. 3. §. 13. Pufendorfii Obs. iur. Tom. III. obs. 127. §. 5.

1) Nach Preussischem Land-Rechte findet nur eine

In zweifelhaften Fällen steht es jedoch den landesherrlichen Gerichten, denen die Ausübung der Kirchen-Gewalt übertragen ist, zu, die Gränzen zu reguliren, ohne daß dagegen Rechtsmittel Statt finden; da hiebey keine Privat-Rücksichten obwalten können c); nicht zu gedenken, daß diese freilich nicht immer zu vermeidenden Streitigkeiten, zumal zwischen Predigern unter sich, wegen des Anscheins vom Eigennutze, leicht Anstoß und Aergerniß erwecken.

In dem eben angeführten Schreiben Königl. Landes-Regierung vom 16. März 1743 ward daher geäußert: „Wir sind nun auf keine Weise „der Meinung, daß diese Differenz, ihrer Na„tur und Eigenschaft nach, solchergestalt zur ge„richtlichen Discussion gehöre, daß ein weit„läuftiger Proceß darüber geführt, und die Acta „ad Extraneos verschickt werden müßten; in-

50jährige Verjährung Statt, wenn die Gränzen eines Kirchspiels durch öffentliche Urkunden deutlich bestimmt sind. S. Auszug des allgem. Preuss. Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798. Tit. 2. §. 5.

c) Pufendorfii Obs. iur. T. III. obs. 127. §. 6. von Bülow und Hagemann practische Erörterungen. 3. Band, Erörter. 72. Seite 378.

„massen der allergnädigsten Landesherrschaft, „und deren Collegiis, welchen die Beobachtung „dessen, was zu denen Juribus Episcopali- „bus gehöret, aufgetragen ist, zukommt, ter- „minos parochiales, wann dieselben zweifelhaft „oder streitig sind, also wie am besten zu guter „Ordnung gereichen kann, zu bestimmen.“

Siebenter Abschnitt.

Von Einziehung, Vereinigung und Trennung einiger Kirchen oder Kirchspiele.

Gleich wie die Errichtung und Gründung einer Kirche oder eines Kirchspiels, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, so hängt auch dessen Einziehung lediglich von der Kirchen-Gewalt ab, da es, nach dem Hannöverschen Landtags-Abschiede vom 3. April 1639 §. 1 a), dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten ist, aus bewegenden Ursachen hierunter eine Aenderung zu treffen b).

Daher ward auch, bey Gelegenheit einer vorsevenden Einziehung der St. Nicolai-Pfarre zu Göttingen, von Königl. Landes-Regierung

a) Const. Cal. cap. 8. p. 70.

b) Conf. G. L. Boehmeri princip. iur. can. §. 586. Slevogt de unione beneficiorum in Opusc. J. Eccl. Sect. II. cap. 1. §. 17. Auszug des allgem. Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798. Tit. 2. §. 2. 3 und 70.

dem Magistrate zu Göttingen in dem Rescripte vom 16. Oct. 1801 zu erkennen gegeben: „Da das Recht des Landesherrn, eine „Pfarre einzuziehen, und sie mit andern zu „incorporiren, durch den Hannöverschen Land„tags-Abschied von 1639 art. 1. ganz be„stimmt erklärt, und vielfältig seitdem, auch „in dortiger Stadt, in Anwendung gekommen „ist, so kann von einer weitern Erörterung „des Rechts der Einziehung gar nicht die „Frage seyn."

Was die Verbindung mehrerer Kirchen oder Kirchspiele betrifft, so giebt es nach canonischen Rechten drey Arten derselben.

1) Wenn beyde so mit einander confundirt und in Eins verbunden werden, daß sie nur ein beneficium ausmachen, ohne ferner getrennte Kirchen-Güter zu haben.

2) Wenn die eine Kirche die Haupt- oder Mutter-Kirche (principalis s. mater), die andere nur die Neben- oder Tochter-Kirche (accessoria s. filia) wird.

3) Wenn jede für sich, mit völlig gleichen Rechten, als Haupt-Kirche bestehen bleibt, und ihr nur ein Prediger vorgesetzt wird.

Die zweyte Art der Union ist in protestantischen Ländern die häufigste, und die dritte

kömmt vorzüglich nur bey Katholiken vor [c]; wiewohl es auch in protestantischen Ländern, und auch in den unsrigen, einzelne Beyspiele davon giebt.

Die Kennzeichen einer Mutter- und Tochter-Kirche bestehen vornehmlich darin: 1) diejenige Kirche, wo der Prediger wohnt, ist für die Mutter-Kirche, diejenige aber, wo er, ohne zu wohnen, nur an gewissen Sonntagen den Gottesdienst abwartet, ist für die Tochter-Kirche oder filia zu halten [d]. 2) In der Haupt-Kirche wird, der Regel nach, der Gottesdienst alle Sonntage gehalten, nicht aber in der Tochter-Kirche; und 3) geschieht die Aufstellungs-Predigt und Einführung gewöhnlich nur in der Mutter-, nicht aber der Tochter-Kirche, oder doch in jener früher als in dieser [e]. Bey den vereinigten Mutter-Kirchen zu Diemarden und Reinhausen geschieht daher, der Observanz nach, die Ein-

c) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. V. §. 184 et 194.

d) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 1. Tit. 12. def. 186. princip. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 5. §. 191.

e) I. H. Boehmer loc. cit. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. II. Tit. 22. def. 343. Nr. 5—7.

führung an beyden Oertern. 4) Der Prediger wird gewöhnlich nur nach der Mutter-Kirche benannt [f].

Es ändert dabey nichts, wenn schon der Filial-Ort eine eigne Kirche behalten, und mit dem Haupt-Orte nicht gänzlich eine Gemeine ausmachen sollte [g]; ferner, wenn das Kirchen-Gebäude in selbigem etwa eine Kirche, und nicht eine Capelle hieße, da es oft nach der Vereinigung seine vorige Benennung behält [h].

Die lange fortgedauerte Union zweyer Kirchen kann übrigens die hernachmals von einer Kirche oder Gemeine nachgesuchte Dismembration, wenn sie sonst ausführbar und statthaft ist, nicht verhindern; da keiner den andern zur Fortdauer der Gemeinschaft zwingen kann [i].

Bey der Vereinigung jedoch sowohl als bey der Trennung sind alle diejenigen zu hören, die ein Interesse dabey haben, als vor-

f) I. H. Boehmer loc. cit. p. 189.

g) Idem loc. cit. §. 181. princip.

h) Idem loc. cit. §. 191.

i) Leyseri Medit. ad Pand. sp. 24. m. 4.

züglich der Kirchen-Patron, ferner aber auch die Pfarr-Gemeine; da es jedoch denen landesherrlichen Gerichten, denen die Ausübung der Kirchen-Gewalt übertragen ist, zusteht, den Bestand ihrer Gründe zu untersuchen und zu würdigen k).

So wie die geringe Anzahl der Kirchspiels-Mitglieder, deren Unvermögsamkeit und die unzulängliche Einnahme des Predigers, die Hauptgründe zur Vereinigung sind l); so dürfen dagegen der große Umfang der Gemeine, der beschränkte Raum der Kirche, in welcher es für beyde Gemeinen an Plätzen fehlt, die weite Entfernung beyder Oerter von einander, und der schlechte Weg dahin, die Hauptgründe zur Trennung abgeben m).

Bey der Trennung ist nicht nur dahin zu sehen, daß an dem Filial-Orte die etwa

k) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 5. §. 200 et 207. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. lib. III. Sect. 4. Tit. 18. §. 580.

l) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. Tit. 10. def. 156. Nr. 5 et 6. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit 5. §. 200 et 201.

m) I. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 3. cap. 3. §. 9.

erforderlichen Gebäude errichtet, oder in gehörigen Stand gesetzt werden, sondern auch, daß beyde Gemeinen wegen der concurrenten Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Kirche, des Pfarr- und Pfarrwitwen-Gebäudes, so wie in Ansehung des Beytrags zu den Introductions- und Visitations-Kosten auseinander gesetzt werden, damit daher kein Grund zum Widerspruch oder zu hernachmaligen Streitigkeiten genommen werde.

Achter Abschnitt.

Von den Parochial-Verhältnissen derer ausserhalb Landes Eingepfarrten.

Wenn ein Kirchspiels-Ort unter mehrern Landeshoheiten steht, so wird den beyderseitigen Landesherrschaften die Ausübung der Kirchen-Gewalt gemeinschaftlich zustehen; wie in dem dießseits mit dem Fürstl. Hause Hessen unterm 16. Febr. 1618 errichteten Compromiß-Recesse über Moldenfelde festgesetzt ist. Derjenigen Landesherrschaft aber, unter dessen Superintendenten ein solcher gemeinschaftlicher Kirchort ausschließend steht, dürfte indessen, wenn nichts darüber ausgemacht ist, ein vorzüglicheres Recht darüber zukommen.

Nicht selten ist es auch, daß an den Brandenburgischen, Hessischen, Braunschweigschen und Hildesheimschen Gränzen dießseitige Filial-Dörfer, mit jenseitigen Mutter-Kirchen, oder umgekehrt, verbunden sind. In solchen Fällen hat das Filial-Dorf, wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt ist, in Anse-

hung der Verhältnisse, in welchen die Gemeine zur Kirche und deren Diener steht, besonders in Ansehung des äussern Gottesdienstes und der Parochialität, als die aus dem Zwecke der Union nothwendig hervorgehen, nach der Kirchen-Ordnung desjenigen Landes, wo die Mutter-Kirche belegen ist, sich zu richten; in allen übrigen geistlichen Angelegenheiten hingegen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten, nicht sowohl des ganzen Kirchspiels, als der einzelnen Mitglieder desselben, betreffen, dürfte es, der Analogie der Rechte nach, der geistlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Consistorii seines Landes unterworfen seyn a); wie auch mehrentheils beobachtet wird; da die geistliche Gerichtsbarkeit durch die eingegangene Verbindung nicht aufgehoben oder vermischt wird b).

Die Einpfarrung ist eine Handlung der geistlichen Gerichtsbarkeit, wozu der beyderseitigen Landesherrschaften Einwilligung nöthig ist c); daher auch nicht anzunehmen ist, daß

a) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 5. §. 185 et 192. pag. 427 seq.

b) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. lib. III. Sect. 6. Tit. 18. §. 578. S. dessen Rechtsfälle 1. Band.

c) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 155. Nr. 7 et 8.

man dadurch dieser geistlichen Gerichtsbarkeit entsagt habe, als nur in so weit solches durch die Union nothwendig geworden ist.

Wiewohl nun dieser Gegenstand unter den Rechtslehrern bisher nicht ganz ausser Streit gewesen ist, indem Slevogt in seinen Dissertationen de unione ecclesiarum diss. 3. cap. 1. §. 10. und einige Andere behaupten, daß bey den völlig incorporirten Kirchspielen, (per suppressionem vnitis) nur dem Landesherrn der Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit zukomme, so scheint doch erstere Meinung, und der dabey gemachte genauere Unterschied, auf richtigern Gründen zu beruhen.

Daher steht denn auch in Ehesachen der Einwohner von Stedebergen, Amts Westen, welcher Ort in die St. Andreas-Kirche zu Verden eingepfarrt ist, nicht dem Stade'schen, sondern dem hiesigen Consistorio die Gerichtsbarkeit zu, wie vom Königl. Consistorio zu Stade, in Sachen Ilse Mette Hellwinkel, geborne Honemann, wider ihren Ehemann Casten Hellwinkel, in einem in dem Jahre 1801 abgegebenen Erkenntnisse ausdrücklich anerkannt ist.

In gleicher Hinsicht müssen sich auch die Einwohner in Kleinen Lopke, in der Inspection Burgdorf, welches nach Großen Lopke im

Stift Hildesheimſchen eingepfarrt iſt, in allen Ehe- und Diſpenſations-Sachen an das Hannöverſche Conſiſtorium wenden; ſie müſſen ſich dem Superintendenten in Burgdorf, auf deſſen Verlangen, zu der an einem benachbarten Orte zu haltenden Viſitation ſtellen, und auch ihre Confirmanden von ihm prüfen laſſen. Dieſe Prüfung der Confirmanden iſt zwar dem jetzigen Prediger zu Groſſen-Lopke, da er zugleich Hildesheimiſcher Superintendent iſt, auf ſeine Dienſtzeit von dem Hannöverſchen Conſiſtorio beſonders übertragen, jedoch nur gegen einen von ihm unterm 26. Jun. 1790 dahin ausgeſtellten Revers: daß er von dem geſetzmäßigen Confirmations-Alter von 14 Jahren nur 2 bis 3 Monate nachgeben, dahingegen in allen eine weitere veniam aetatis erfordernden Fällen an das Hannöverſche Conſiſtorium berichten, und deſſen Entſcheidung befolgen wolle.

Dieſe Filial-Verbindung iſt endlich auch, in ſo fern ſie eine gänzliche Einpfarrung enthält, oder ſonſt auf Verträgen beruht, von beiderſeitigen Landesherrſchaften nicht einſeitig aufzuheben [d]; es müßte denn vermöge einer zuläſſigen Retorſion geſchehen.

d) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit 5. §. 207.

Vermittelst der Declaration des Hildesheimischen Recesses vom $\frac{13}{23}$ Sept. 1643, in Betreff der Stifts-Fehden, ist indessen festgesetzt: „im Fall die Filialen und matrices „ecclesiae in verschiedenen Herrschaften, und „Landesfürstl. Hoheiten belegen wären, die „Dispositio und Verordnung über die Filia„len, derjenigen Herrschaft verbleiben sollen, „in dessen Landesfürstl. Hoheit dieselben bele„gen."

Deshalb ward auch Müllingen von Oesselse getrennt, und Rethen von Gledingen nach Grasdorf verlegt e).

Die Brandenburgischen Prediger zu Henningen erhalten wegen der dießseitigen Filiale Lockstedt und Trippigleben eine besondere Confirmation, so wie gegenseitig die Hannöverschen Prediger zu Kackerbeck wegen der Brandenburgischen Filiale Wustrewe und Winkelstedt.

Es verdient hier noch ein Ort bemerkt zu werden, dessen Verhältnisse etwas auszeichnendes haben; nämlich Berckum, welches im Fürstl. Hildesheimischen Amte Peine belegen, und unter der Lüneburgischen Inspection Sievershausen begriffen ist. Dem Bis-

e) Es erhellet solches aus den Consistorial-Bestellungs-Acten von Müllingen.

thume Hildesheim stehen die Territorial-Rechte darüber zu; hingegen dem Chur-Hause Hannover die Episcopal-Rechte und die geistliche Gerichtsbarkeit. Die gegenseitigen Rechte sind durch den Receß vom 13. August 1793 f) noch näher dahin bestimmt:

Die Präsentation der Prediger geschieht von dem Kirchen-Patron, dem von Hammerstein zu Equord, an das Hannöversche Consistorium. Er wird von selbigem examinirt, ordinirt und confirmirt; die Introduction aber geschieht von einem Hannöverschen Superintendenten, in Gegenwart des dazu requirirten Hildesheimischen Beamten. Dem Hannöverschen Consistorio steht über die Prediger und Schullehrer in allen Amts-Sachen sowohl als sonst die Gerichtsbarkeit zu; wozu auch die Melioramenten-Streitigkeiten der an- und abgehenden Prediger und deren Erben gehören. Die Anordnung des Gottesdienstes hängt allein von selbigem ab. Die Visitation und Kirchen-Rechnungsabnahme geschieht alle drey Jahre von einem Hannöverschen Kirchen-Commissair, im Beyseyn eines dazu requirirten Hildesheimischen Beamten. Die Publication der Hildesheimischen Verordnungen von der Kanzel kann dem Prediger nur von dem Hannöver-

f) Consistorial-Kunde.Buch, T.V. p. 720 sq.

schen Consistorio auf vorgängige Requisition aufgegeben werden. Beym Absterben beyderseitiger Landesherren wird das Trauer-Geläute verrichtet. Der Prediger ist übrigens von Hildesheimschen Abgaben frey, und von den sich daselbst niederlassenden Katholiken werden ihm die Stol-Gebühren gleichwie von andern entrichtet.

Das Dorf Berckum hingegen steht in allen Sachen unter Hildesheimischer Gerichtsbarkeit, und kann von dem Prediger auf keinen Fall vor dem Hannöverschen Consistorio belangt werden. Solches findet auch bey Reparation der geistlichen Gebäude, und bey Verweigerung der geistlichen Intraden, Statt. Diese Angelegenheiten sollen jedoch zum vorläufigen Versuche der Güte auf den Kirchen-Visitationen vorkommen; auch soll in solchen eine Regiminal-Communication zur gemeinschaftlichen Regulirung vorhergehen.

Zweytes Hauptstück.

Von Schul-Districten, Vereinigung und Trennung der Schulen, auch Neben-Schulen.

Die Schul-Sprengel der Land-Schulen sind nach dem Beyspiele der Pfarr-Sprengel eingerichtet, und ist ihnen auf gleiche Art ein Zwangs-Recht beygelegt a).

Die Schuldistricte richten sich indessen nicht nach den Kirchspielsdistricten, und sind von solchen oft gänzlich unterschieden, da nach Dannenbergischer Schulordnung vom 17. Jan. 1687 §. 2. b) die von Kirch-Oertern weit entlegenen Dörfer, ohne Rücksicht auf das Kirchspiel, wozu sie gehören, wie sie am bequemsten gelegen sind, zusammengezogen, und

a) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, 3. Band, Erört. 72.

b) Const. Luneb. T. I. p. 1028.

dem Schulmeister der am bequemsten gelegene Ort zur Wohnung angewiesen werden soll.

So sollen auch, nach dem allgemeinen Consistorial-Ausschreiben vom 31. August 1736 c), von den Kirchen-Commissarien die Schuldistricte, mit Zuziehung und Beyrath der Vorsteher jeden Dorfs, ohne Rücksicht, in welchem Kirchspiele oder Diöces das Dorf belegen wäre, auf solche Art projectirt und in Vorschlag gebracht werden, wie es die Lage des Orts am zuträglichsten und bequemsten machte.

Wenn hingegen sich befinden würde, daß ein Schullehrer eine solche große Anzahl Kinder hätte, daß derselben über 60 oder 70 wären, und er also denen nicht vorkommen könnte, so soll, nach Zellischer Schul-Ordnung vom 22. März 1689. §. 7 d) ein Theil davon an andere daselbst sich befindende Schulmeister verwiesen werden.

Diese Zusammenziehung oder Trennung, je nachdem sie den örtlichen Verhältnissen zum Besten des Schulwesens am angemessensten ist, hängt, gleich wie bey Pfarren, nur von der Kirchen-Gewalt ab.

c) Const. Cal. T. I. p. 903 seq. Const. Luneb. T. I. p. 1092 seq.

d) Const. Luneb. T. I. p. 450.

Anfänglich war, wenigstens im Calenbergischen, nur immer eine Schule in jeder Parochie, an dem Kirch-Orte selbst; welche denn auch, bey entstandenen Nebenschulen, auf den eingepfarrten Dörfern die Hauptschule blieb. Auch nach Calenbergischer Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656, Cap. 2. §. 4—6, sollen zwar auf den von dem Kirch-Orte entlegensten Dörfern Lehrmeisterinnen oder auch Schulmeister angesetzt werden können. Es sollte jedoch dadurch die Verbindlichkeit der Einwohner, in Ansehung der Hauptschule und deren Unterhaltung, nicht aufgehoben werden, sondern ihnen nur zu ihrer Bequemlichkeit gestattet seyn, ihre Kinder bis ins neunte Jahr in die Nebenschule zu schikken. Erst in der Folge der Zeit sind diese Filial- oder Dorf-Schulen von ihrer Verbindung mit der Hauptschule des Kirch-Orts mehrentheils befreyet [1]).

Da die öffentlichen Schulen nicht bestehen können, wenn Nebenschulen entstehen, die

1) Daher rührt es denn ohne Zweifel, daß in Ansehung der Rechte der Haupt- und Neben-Schullehrer nach manchen Verordnungen ein Unterschied gemacht ist; als z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit über selbige. S. den 1. Th. des Chur-Hannöversch. Kirchen-Rechtes, 3. Buch, 2. Abth. 2. Abschn.

nicht öffentlich auctorisirt sind, wodurch den öffentlichen Schulen Kinder gänzlich entzogen werden, und die angesetzten Schullehrer an ihrem Einkommen leiden, so sind solche, als der Schul-Policey entgegen, nicht zu dulden, und daher auch in der Zellischen Schul-Ordnung vom 22. März 1689 §. 1. e) untersagt.

Unter solchen verbotenen Nebenschulen ist jedoch der zu ertheilende Privat-Unterricht nicht mit begriffen, da, in so fern dem öffentlichen Unterrichte dadurch keiner entzogen wird, es einem jeden frey steht, solchen sich geben zu lassen und zu ertheilen, so lange solcher in seinen gehörigen Gränzen bleibt.

Dieser Privat-Unterricht, wenn er auf eben die Gegenstände gerichtet ist, als der öffentliche Unterricht, ist daher nur den Kindern einer Familie, oder höchstens zweyer bis dreyer Familien, die sich zu diesem Zwecke vereinigt haben, zu ertheilen, und muß sich auf eine bestimmte Zahl der Kinder beschränken, ohne in festgesetzten Privat-Stunden jede Kinder, die sich dazu melden würden, aufzunehmen, da sonst dieser Privat-Unterricht in eine wahre Neben- und Winkel-Schule ausartet.

e) Const. Luneb. T. I. p. 448.

Auch dürfen diese Stunden mit den öffentlichen Schulstunden nicht collidiren. Bey dem Religions-Unterrichte scheint es übrigens in mancher Hinsicht erforderlich, daß derjenige, welcher solchen andern ausser dem Hause ertheilen will, auf irgend eine Art Proben abgelegt habe, daß er dazu die nöthigen Kenntnisse besitze.

Sobald Zeit-Umstände es aber erforderlich machen, kann zum Besten der Schuljugend eine Neben-Schule öffentlich auctorisirt werden, die sodann nicht als eine Winkel-Schule zu betrachten ist.

Dritte Abtheilung.

Von Pfarr- und Schul-Besetzungen, und was dem anhängig.

Erstes Hauptstück.

Von Pfarr-Besetzungen, und was dem anhängig.

Erster Abschnitt.

Bewerbung um das Predigt-Amt, und Erfordernisse dazu.

Das Studium der Theologie steht einem jeden offen, auch den Kindern unbemittelter Eltern. Nur sind diese durch die Verordnung vom 25. Nov. 1722, und das sich darauf beziehende Reginimal-Commissorium, auch Consistorial-Ausschreiben vom 25. Febr.

1723 [a]), überall vom Studiren abgerathen, in so fern sie nicht ausgezeichnete Fähigkeit und Lust zum Studiren besitzen, da nur diese letztern mit Stipendien zum Studiren versehen werden sollen; wie um so zweckmäßiger ist, da bey den mannigfaltigen Hindernissen, mit denen sie in ihrer beschränkten Lage zu kämpfen haben, ausserdem wenig Hoffnung vorhanden seyn dürfte, daß sie etwas besonderes leisten werden.

Dagegen sind die Superintendenten durch das Consistorial-Ausschreiben vom 6. Februar 1776 aufgefodert, Prediger, und auch andere Eltern, deren Söhne fähige Köpfe zeigen, ja auch letztere selbst, so weit es die Gelegenheit mit sich bringt, zum Studio der Theologie aus rechten Gründen zu ermuntern.

Alle diejenigen, die ein Predigt-Amt nachsuchen, haben sich zufolge der Königl. Verordnung vom 8. Nov. 1727, und des Consistorial-Ausschreibens vom 11. Dec. 1727 [b]), desfalls beym Consistorio zu melden, hingegen auf keinen Fall sich unmittelbar an Se. Königl. Majestät mit einer Supplik zu wenden.

a) Const. Cal. Tom. I. pag. 875 seq. Const. Luneb. T. I. p. 1066.

b) Const. Luneb. Tom. I. p. 965. 966. Const. Cal. T. I. p. 813. 814.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 220, und Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 2. §. 8, soll keiner zu einem Pfarr- oder sonstigen Kirchen-Amte berufen werden, der nicht wegen seines Herkommens und Wandels die erforderlichen Zeugnisse beybringt, auch wegen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zuvor ordnungsmäßig geprüft worden ist; da es bey der Kirchen-Regierung überall keinen wichtigern Gegenstand geben kann, als die Besetzung der Pfarren mit würdigen und tüchtigen Subjecten, ohne die der Kirchen-Staat, auch bey den vollkommensten Gesetzen und schönsten kirchlichen Einrichtungen, sehr mangelhaft erscheinen muß.

Auf diejenigen Candidaten, bey deren Lebenswandel sich etwas erhebliches zu erinnern findet, soll, wenn alle Warnungen fruchtlos geblieben wären, nach der Verordnung vom 27. Sept. 1735 §. 5. c) bey Beförderungen gar keine Rücksicht genommen werden.

Bey Wiederbesetzung erledigter Pfarren, besonders denen mit einem guten Einkommen versehenen, will man endlich nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 1. Febr. 1798 auf practische theologische Gelehrsamkeit und wahres Verdienst vorzüglich sehen.

c) Const. Cal. T. I. p. 895. Const. Luneb. T. I. p. 1084.

Hieraus folgt schon von selbst, daß, wenn auch billig eine Art der Anciennität zu beobachten ist, doch nicht einzig hierauf gegangen werden könne, da hiebey höhere Rücksichten eintreten, und die besondern Bedürfnisse der Gemeinen, auch die Fähigkeiten der Subjecte, dabey in Erwägung zu ziehen sind [1]).

Sehr angemessen scheint es, daß auf diejenigen, die sich in öffentlichen Anstalten, besonders zum Besten der Kirchen und Schulen bereits verdient gemacht haben, besondere Rücksicht genommen werde. Daher soll auch, zufolge des Schreibens Königl. Landes-Regierung vom 26. Sept. 1800 d), nach Verordnung Sr. Königl. Majestät auf weitere Beförderung der Lehrer des Georgiani die erfoderliche Rücksicht genommen werden. Eine ähnliche Verordnung wegen Beförderung der Schullehrer zu Ilfeld ist bereits unterm 21. Oct. 1734 an das Consistorium ergangen, wie denn auch den theologischen Repetenten zu Göttingen, nach dem Schreiben Königl. Landes-Regierung vom 3. April 1765, gleiche Versicherung ertheilt ist.

1) Im Sachsen-Gothaischen geht die Beförderung nach der Anciennität, zufolge des Expectanten-Buches vor sich. S. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. S. 18.

d) Consist. Kundebuch, T. V. p. 204.

Die gesetzlichen Erfordernisse, auf die übrigens bey den Candidaten Rücksicht zu nehmen ist, bestehen in nachfolgenden:

1) die Calenbergische Kirchen-Ordnung, S. 221. §. 3, verordnet im Allgemeinen: daß der zu ernennende Prediger nicht zu jung seyn solle, ohne desfalls ein gewisses Alter festzusetzen.

Zur Beförderung in den Prediger-Stand ist, der jetzigen Observanz nach, das 25ste Jahr zum canonischen Alter anzunehmen, und bedarf es bey einer frühern Beförderung einer landesherrlichen Dispensation e).

In Ansehung der höhern Würden, als der Superintendenten und General-Superintendenten, giebt es bey uns kein besonderes canonisches Alter, wie nach katholischem Kirchen-Rechte, bey den höhern Stuffen der Kirchen-Aemter.

Von dem canonischen Alter, als der Amts-Fähigkeit der Candidaten des Predigt-Amtes, ist das observanzmäßig angenommene Alter der Beförderung zu unterscheiden, welches das drey-

e) Conf. Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. caput 5. §. 11. et Annotat. Stryckii ad §. 11. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes, §. 87. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, §. 143.

ßigste Jahr zu seyn pflegt, wie aus dem nachfolgenden 3. Abschnitt von der Prüfung der Candidaten erhellet.

2) Nach dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 §. 38 f) soll den Landes-Kindern vor den Ausländern, bey Besetzung der geistlichen Dienste sowohl als der weltlichen, ein Vorzug billig angedeihen.

In der Verordnung vom 27. Sept. 1735 §. 1 g) ist ferner vorgeschrieben: daß Ausländer, ohne Special-Concession des Indigenat-Rechtes, vom Consistorio zu Pfarrdiensten nicht vorgeschlagen werden sollen.

Das Indigenat wird ihnen von Königl. Landes-Regierung nur unter der Bedingung ertheilt, daß sie beym Consistorio in dem anzustellenden Examen gut bestehen würden, so daß man hoffen dürfe, eine gute Acquisition dadurch zu machen. Die nach dem vorgeschriebenen Studien-Plane angeordnete vorläufige Prüfung giebt jedoch dem geprüften Ausländer noch keine solche Hoffnung, daß er schon in dieser Beziehung um das Indigenat nachsuchen dürfe.

f) Const. Cal. T. IV. c. 8. p. 34.
g) ibid. T. I. p. 890. Const. Luneb. T. I. p. 1079.

Die Kinder von solchen Predigern, welche von auswärts in das Land befördert sind, in so fern sie keinen eignen Haushalt und festen Wohnort haben, wozu auch diejenigen, welche als Informatoren conditioniren, zu rechnen sind, erlangen das Indigenat, und sind in Absicht geistlicher Aemter als Landeskinder anzusehen; nicht aber, wenn sie schon vor jener Beförderung eine eigne Oeconomie und Aufenthalt gehabt haben, wie aus dem Schreiben Königl. Landes-Regierung an Königl. Consistorium vom 30. Jun. 1784 [h] erhellet.

3) Nach der Verordnung vom 20. Oct. 1724 sollen alle diejenigen, welche Kirchen- und Schulbedienungen in hiesigen Landen erhalten wollen, wenigstens zwey Jahre auf der damaligen Landes-Universität zu Helmstedt studiren.

Der Aufenthalt auf den Academieen zum Studiren ist hernachmals durch die Königl. Verordnung vom 20. Sept. 1771 auf drey Jahre gesetzt, welches ausdrücklich auch auf diejenigen geht, welche mit einem geistlichen, von der landesherrlichen Nomination abhangenden, Amte versehen seyn wollen.

h) Consist. Kundebuch, T. V. p. 749. S. Beylage Nr. XVII. zu diesem Theile.

Der Mangel an Mitteln, das Triennium academicum auszuhalten, soll auch für keine hinlängliche Entschuldigung geachtet werden, „indem (wie es darin heißt) in einem solchen „Falle es besser ist, daß diejenigen, denen es „daran fehlt, eine andere Lebensart erwählen, „als daß solche mit einer unzureichenden Kennt„niß der nöthigen Wissenschaften, zu deren nach„herigen Erweiterung und Einholung des Ver„säumten den mehrsten entweder die Gele„genheit oder der Wille abgehen dürfte, zu Be„dienungen gelangen".

Von diesen drey Jahren müssen sie, nach der Königl. Verordnung vom 21. August 1800, wenigstens die zwey letztern Jahre auf der Landes-Academie zu Göttingen zugebracht haben; da sie sonst, wenn sie nicht aus bewegenden Gründen deshalb eine Dispensation von Königl. Consistorio erhalten, wozu selbiges durch diese Verordnung auctorisirt worden, auf eine Beförderung zu Kirchen- und Schuldiensten in hiesigen Landen keine Hoffnung sich sollen machen können.

Aber nicht nur von dem zweyjährigen Aufenthalte auf der Landes-Academie, wie so eben angezeigt ist, sondern auch von dem Triennio academico findet nach dem Schreiben Königl. Landes-Regierung an Königl. Consistorium vom

17ten Oct. 1771 i) eine, jedoch nie ohne hinlängliche Ursachen, zu ertheilende Dispensation Statt; nämlich in solchen Fällen, wo ein wahres Unvermögen, zu einem dreyjährigen academischen Aufenthalte Rath zu schaffen, vorhanden ist, dennoch aber eine hinlängliche Geschicklichkeit sich findet.

In dem Schreiben Königl. Landes-Regierung vom 26. May 1801 ist dem Consistorio noch folgendes darüber zu erkennen gegeben: „Wir nehmen keinen Anstand, den Inhalt des „unterm 7. Oct. 1771 an das Königl. Consi„storium ergangenen Ministerial-Rescripts, we„gen Bewilligung der Dispensationen vom tri„ennio academico an studiosos Theologiae, „auch auf die in Absicht des examinis praevii „neuerlich getroffene Anordnung zu extendiren."

i) Des Abtes Dr. Salfeld Beyträge ꝛc. 2. Bd. 2. Heft. S. 219.

Zweyter Abschnitt.

Bestellung zum Predigt-Amte.

Bey Bestellung der Prediger ward zu Folge der Kirchen-Ordnungen und der Landtags-Abschiede, nach den Pfarr-Bestellungs-Acten, in ältern Zeiten folgende Ordnung beobachtet.

Derjenige, welcher zu einer Pfarre präsentirt oder ernannt war, sollte, nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung S. 220., vom Consistorio zuvörderst examinirt werden. In der Berathschlagung über die 1588 im Fürstenthume Calenberg gehaltene General-Visitation faßte man jedoch den Beschluß, daß zu Helmstedt, wo damals das Consistorium eine Zeitlang gewesen war, von da ab es aber wieder verlegt werden sollte, fernerhin auch die Examina und Ordinationen der Candidaten des Predigt-Amtes geschehen sollten a).

a) General-Visitations-Protocoll von 1588 auf Königl. Consistorio. S. 210.

Es scheint auch solches bald darauf vor sich gegangen zu seyn; denn obgleich der 1601 vollzogene, aber schon einige Jahre früher unterhandelte Sandersheimische Landtags-Abschied b) nur der von der theologischen Facultät zu Helmstedt zu verrichtenden Ordination erwähnt; dahingegen nach solchem das Examen von dem Consistorio geschieht; so gedenkt doch der nachfolgende Landtags-Abschied vom 3. April 1639 c), mit Beziehung auf jenen frühern, auch ausdrücklich des von der Universität Helmstedt anzustellenden Examens, und ordnet nur zuerst an: daß hinführo beym Consistorio mit dem Examen der Anfang gemacht, sodann aber die zu ordinirenden Prediger zum fernern Examen und zur Ordination an die theologische Facultät geschickt werden sollen.

Diesemnach wurden die zu bestellenden Prediger vom Consistorio Namens des Landes-Fürsten an die theologische Facultät zu Helmstedt mit einem Commissorio: das Examen mit ihnen vorzunehmen, geschickt.

Dann und wann ward auch wohl ausserordentlich, vielleicht in eiligen Fällen, dem geistlichen Ministerio zu Wolfenbüttel hiezu der Auftrag ertheilt.

b) Const. Cal. T. IV. c. 8. p. 4.
c) Const. Cal. T. IV. c. 8. p. 70 et 71.

Nicht immer ward nur einer auf einmal examinirt, sondern auch wohl zwey und mehrere, da mir Beyspiele vorgekommen sind, daß fünf Candidaten zu gleicher Zeit examinirt sind.

Nach abgehaltenem Examen ward mittelst Bericht-Schreibens das Protocoll des Examens [1]) an das Consistorium eingesandt, und zugleich dessen elogium gemeldet. In Wolfenbüttel mußte er sodann vor dem Consistorio zur Probe predigen.

Wenn beydes günstig ausgefallen war, wurde er hiernächst, mittelst eines anderweit erlassenen Commissorii, an die theologische Facultät zu Helmstedt zur Ordination zurückgesandt. Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung [d]) ward jedoch noch vor der Ordination der Huldigungs-Eyd abgelegt, worauf die Aufstellung vor der Gemeine vor sich gieng, und wenn von selbiger die Vocation erfolgte, so ward letztlich vom Consistorio die Confirmation ertheilt, und das Com-

1) Da es interessant seyn dürfte, die Form eines solchen ältern Examens zu kennen, so habe ich in der Beylage Nr. XVIII. zu diesem Theile eins dieser Protocolle, wie es mir grade vorgekommen ist, abdrucken lassen. Die Buchstaben B. M. und T. bey jeder Frage bezeichnen es, ob sie gut, mittelmäßig oder gar nicht beantwortet sey.

d) Seite 230. §.: und dieweil ꝛc.

missorium zur Einführung und Immission erlassen.

Die Lüneburgische Kirchen-Verfassung hatte vormals das Eigenthümliche, daß bey Bestellung der Prediger mit der Aufstellung vor der Gemeine der Anfang gemacht ward; indem nach dem Cap. 2. §. 4. die Aufstellung vor dem Examen vorhergehen sollte.

Da jedoch, wenn die Gemeine sich mit seinen Gaben zufrieden bezeigte, und er hernachmals im Examen nicht bestand, daraus mehrere Inconvenienzen entstanden; so ist solches vom Herzog Christian Ludewig durch die Verordnung vom 9. Februar 1653 ausdrücklich aufgehoben, und darin festgesetzt, daß die zum Predigt-Amt gefoderte oder präsentirte Prediger „zuforderst zur examination Unserm Genera„lissimo und übrigen Ministerio allhie sich „stellen, und wann sie darin, nach Inhalt Un„srer Fürstl. Kirchen-Ordnungen bestanden und „tüchtig befunden worden, wie auch zu Zei„ten, sonderlich aber, wann an den donis „concionandi zu zweifeln seyn möchte, eine „Gast-Predigt allhier abgelegt haben werden, „alßdann zur Probe-Predigt an dem Orte, dahin „sie erfodert oder vorgeschlagen, allererst ver„stattet, und darauf nach eingelangter Relation, „und dieses Orts ebenmäßig abgelegten Probe„Predigt, sonsten aber nicht, zum heiligen Pre„digt-Amt ordinirt und eingesetzt werden sollen".

Das Examen geschahe, wie schon hieraus erhellet, von dem Generalissimo, oder hernachmals dem Ober-Superintendenten, und dem gesammten geistlichen Ministerio der Stadt Zelle; späterhin jedoch, nach einer Verordnung vom 23. Nov. 1663, unter dem Vorsitz eines Geheimen Raths.

So mußte auch, nach dem Cap. 2. §. 11. der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung, die Ordination von dem Generalissimo und dem ganzen Ministerio der Stadt Zelle geschehen.

Gegenwärtig wird es in beyden Fürstenthümern damit auf gleiche Art gehalten, wie in den folgenden Abschnitten noch näher dargelegt werden wird, und geht ausserdem noch die Präsentation an Se. Königl. Majestät der Confirmation, und der Simonie-Eyd der Aufstellung voraus. Die Ordination geschieht zu Zeiten vor der Aufstellung, aber nur unter der Bedingung, daß der Prediger dadurch kein Recht zur Pfarre begründen solle, wenn die Gemeine dagegen protestiren würde. Auf die Ordination folgt der Huldigungs-Eyd und die Unterschrift der die symbolischen Bücher enthaltenden corporum doctrinae Julii et Wilhelmi.

Den Huldigungs-Eyd anlangend, so ist auch bey dem Regierungs-Antritt eines neuen Landesherrn von den Predigern, gleich andern Unter-

thanen, die Erbhuldigung einzunehmen, weshalb auf erhaltenes Landesherrliches Rescript, als unter andern von dem Herzog Johann Friedrich vom 29. April 1671 e), vom Consistorio das nöthige verfügt wird. Gewöhnlich sind jedoch hernachmals die in Diensten stehenden Kirchendiener nur durch ein erlassenes Consistorial-Ausschreiben an die Huldigungs-Pflicht erinnert.

Die Unterschrift der corporum doctrinae Julii und Wilhelmi geschieht unter eignen dazu gewidmeten Exemplaren, unter ersterm oder letzterm, je nachdem der Prediger in die zum Calenbergischen oder Lüneburgischen gehörige Länder befördert wird 2). Es ist solche nicht als eine eydliche Verpflichtung auf Glaubenssätze 3) zu betrachten, worauf, da sie von in-

e) Consist. Kundebuch, T. II. p. 375 — 378.

2) Sie geschieht gegenwärtig mit nachfolgender Formul: Ego N. N. designatus — — sancte promitto, me in proponendis christianae religionis veritatibus normam librorum symbolicorum esse secuturum.

3) Hiegegen haben sich mehrere aufgeklärte Theologen, Rechtslehrer und Philosophen, unter andern auch Moses Mendelsohn in seinem Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum S. 70. nachdrücklich erklärt. Conf. I. H. Boehmeri Jus parochiale Sect. 3. cap. 1. §. 48 seq. Eine sehr gründliche und reichhal-

nerer Ueberzeugung abhängen, keine Verpflichtung Statt finden kann; sondern geht die dadurch übernommene Verpflichtung nur auf den Lehrvortrag, vorzüglich dahin: nichts zu lehren, welches den Symbolen der Kirche entgegen wäre. Nothwendig dürfte indessen eine solche Verpflichtung an und für sich bey Uebertragung des Religions-Unterrichtes nicht seyn, da auch die Schullehrer, denen solcher gleichfalls obliegt, zu Ableistung derselben nicht gehalten sind.

Nach geschehener Introduction haben sie noch besonders denen ihnen vorgesetzten Superintendenten mit einem Handschlage Achtung und Folgsamkeit anzugeloben.

tige Erörterung dieses Gegenstandes enthält die Abhandlung des Dr. Johann Philipp Gabler in dessen theologischem Journale, 7. Bd. 5ten und 6ten Stücke: Ueber die Gränzen der Kirchen-Gewalt protestantischer Consistorien und Kirchen-Vorsteher über die Religionslehrer in Glaubens-Sachen, welcher diese eydliche Verpflichtung nur in so fern für zulässig hält, als sie blos auf den Lehr-Vortrag gehen, da eine Verpflichtung auf eine bestimmte Glaubens-Norm ausserhalb der Gränzen der protestantischen Kirchen-Gewalt liege.

Dritter Abschnitt.

Examen und fernere Bildung der Candidaten und Prediger.

1) Das Examen der Candidaten soll nach Calenbergischer sowohl als Lüneburgischer Kirchen-Ordnung a) in lateinischer Sprache geschehen; und sind darin zugleich einige Anweisungen ertheilt, worauf das Examen vorzüglich gerichtet werden solle; welche jedoch, bey den großen Fortschritten der Wissenschaften seit jener Zeit nicht mehr zur Norm dienen können.

Gleich unmittelbar nach Errichtung der Universität zu Göttingen, wodurch man die wissenschaftliche Bildung der Landeskinder so wesentlich zu befördern und zu erleichtern suchte, erlitt auch die Form des Examens, welches schon damals geraume Zeit her allein vom Consistorio verrichtet war, eine wesentliche Abänderung.

a) Calenb. Kirchen-Ordnung S. 220. §.: Demnach Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 2. §. 4.

Zufolge der Kirchen-Ordnungen geschahe das Examen nur mit denen zum Predigt-Amte wirklich bereits berufenen Candidaten. Durch die Verordnung vom 27. Sept. 1735, und das sich darauf beziehende Consistorial-Ausschreiben vom 16. März 1736 b) ward ein zweymaliges Examen eingeführt.

Um das erstere, oder das Tentamen, sollten die einländischen Studiosi gleich nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre beym Consistorio nachsuchen. Das andere, oder das examen rigorosum, sollte, etwa nach vollendetem neun und zwanzigsten Jahre, nahe vor der Beförderung hergehen c) 1); in der Absicht,

b) Const. Cal. T. I. p. 888 seq. Const. Luneb. T. I. pag. 1077 seq.

c) S. die Verordnung vom 27. Sept. 1735. §. 4, in Vergleichung mit dem Consist. Ausschr. vom 16. März 1736, den vorletzten §., worin beyläufig der Candidaten erwähnt wird, welche das 29ste Jahr zurückgelegt haben und dem Examini rigoroso nahe sind ꝛc.

1) Auch in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen ist ein solches zweymaliges Examen unter eben diesen Benennungen üblich. S. Siggelkow Handbuch des Kirchen- und Pastoral-Rechtes in Herzogl. Mecklenburgischen Landen §. 145. Beyde Examina geschehen jedoch daselbst von dem Superintendenten, und bey dem zweyten wird

damit beym ersten Examen ihnen eröffnet werden könne, wie sie ihre Kenntnisse, Predigten und Katechisationen annoch zu verbessern hätten, und damit man sich bey dem zweyten Examen ihrer fortgesetzten Studien vergewissern könne.

Diejenigen, welche sich nach zurückgelegter Majorennität zeitig zur ersten Prüfung gestellt, die sollen nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 6. Febr. 1776 durch frühere Gewährung des zweyten Examens und zeitigere Beförderung vor andern einen Vorzug zu hoffen haben.

Die Prüfung selbst besteht in dem Examen, welches das erstemal von einem geistlichen Consistorial-Rathe, in dessen Departement es fällt,

der Clerus des Orts hinzugezogen; es muß aber ein darüber abgehaltenes Protocoll dem Landesherrn eingesandt werden. In Herzogl. Braunschweigschen Landen geschieht gegenwärtig das Examen auch von dem Consistorio, aber nur einmal, und erfolgt bey der Versetzung ein Colloquium. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzogl. Braunschweigschen Landen, Seite 268. Auch im Sachsen-Gothaischen sind zwey Examina üblich, die vom Consistorio geschehen; das zweytemal, mit Zusammen-Berufung der Stadt-Geistlichen, unmittelbar vor der Beförderung. S. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. Seite 18 u. f.

das zweytemal, der Observanz nach, von den beyden ältesten geistlichen Räthen, beydemale im Beyseyn eines weltlichen Consistorial-Rathes und eines Consistorial-Secretärs geschieht; ferner in einer Probe-Predigt und einer Probe-Katechisation über einen aufgegebenen Text. Auf letztere, als auf die Art zu katechisiren, soll nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 10. Apr. 1772 bey Beförderungen vorzüglich mit gesehen werden.

Ein Protocoll über das Examen selbst wird gegenwärtig, wenn nicht etwa ganz besondere Umstände eintreten, nicht ferner abgehalten; sondern nur das ersteremal über die von dem weltlichen Rathe an ihn zu richtenden vorläufigen Personal-Fragen, in Betreff seiner Herkunft, Studien und Beschäftigungen. Zwar wird in der angeführten Verordnung eines solchen Protocolls erwähnt; da aber solches einen vorläufigen Entwurf der Fragen voraussetzt, so ist es wahrscheinlich wegen der daraus entstehenden Inconvenienz hinweggefallen, daß der freye Gang des Examens, der zum Theil nur durch die Antworten bestimmt werden kann, dadurch gehemmt wird.

Bey dem Examen, nicht aber bey der Beantwortung der Personal-Fragen, werden Zuhörer zugelassen, und wird hernachmals dem Candidaten über jede seiner abgelegten Proben eine Censur ertheilt.

Diejenigen, welche sich zu ihrem wichtigen Berufe nicht gehörig vorbereitet haben, sollen, wie ihnen noch neuerlich durch das Consistorial-Ausschreiben vom 28. Jan. 1796 zu erkennen gegeben ist, vom Predigt-Amte, dem sie mit Nutzen nicht vorstehen können, ausgeschlossen, und höchstens auf Küster- und Schuldienste angewiesen werden.

Damit übrigens die Candidaten sich zum Predigt-Amte desto geschickter machen mögen, so soll ihnen nach jenen Verordnungen alle mögliche Gelegenheit zur Uebung in den Prediger-Geschäften verschafft werden.

Die bereits einmal examinirten Candidaten sind ohne weitere Concession zum Predigen zuzulassen, falls nicht auf eine oder die andere Weise ein gegründetes Bedenken dagegen entsteht. Die noch nicht examinirten Studiosi hingegen haben bey den Superintendenten oder geistlichen Ministeriis einen solchen Concessions-Schein nachzusuchen, welche sich desfalls zuvor mit ihnen in eine Unterredung über die Religions-Lehren einzulassen haben [d].

d) Const. Cal. T. I. p. 889. 897. Const. Luneb. T. I. p. 1079. 1087.

Nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 14. März 1748 soll ihnen auch vorzüglich Gelegenheit zur Uebung im Katechisiren verschafft werden, als in den Armen- und Waisenhäusern der Städte, oder in denen ihrem Aufenthalte am nächsten gelegenen Kirchen und Kapellen auf dem Lande; jedoch, so viel möglich, in Gegenwart des Predigers, der ihnen auch die nöthige Anweisung zu ertheilen hat; wie man es denn nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 10. April 1772 in dieser Absicht gern sehen will, wenn Prediger sich zuweilen durch gute Candidaten im Katechisiren ablösen lassen.

Auch sollen den Predigern, welchen die Besuchung der Delinquenten und Kranken in denen Zucht- und Gefangen-Häusern und deren Vorbereitung zum Tode obliegt, nach Befinden der Umstände ein oder zwey Candidaten zugeordnet werden, um ihnen sowohl in ihrer Arbeit, so weit es füglich geschehen kann, zu assistiren, als auch zu gleicher Zeit, um sich selbst zu solchen Verrichtungen geschickt zu machen.

Sie sollen endlich, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 28. Jan. 1796 und einigen frühern Verordnungen, durch Rath und Uebung der Superintendenten und Senioren, so weit deren anderweite wichtige Geschäfte es zulassen, unterstützt, geleitet und weiter fortgeführt

werden; so daß auf diese Weise in jeder Inspection, in so fern es möglich ist, eine Art von Prediger-Seminarium errichtet werde.

Eine sehr wichtige Veranstaltung zur zweckmäßigen Vorbereitung und Bildung junger Theologen, durch planmäßige Anleitung in ihren Studien auf Academieen sowohl als nach vollendeten academischen Studien, ist neuerlich durch die Königl. Verordnung vom 21. August 1800 e) getroffen; indem ein theologisches Ephorat auf der Landes-Academie zu Göttingen angeordnet ist, welches stets einem ordentlichen Lehrer der theologischen Facultät übertragen werden soll, der die Studien der Landeskinder, die in hiesigen Landen zu Kirchen- und Schuldiensten befördert werden wollen, als Rathgeber leitet, und das Consistorium mit ihren Fähigkeiten und erworbenen Kenntnissen näher bekannt macht.

Um hiezu desto eher in Stand gesetzt zu werden, haben ihm die Directoren und ersten Lehrer der Schulen, wenn sie die öffentlichen

e) Des Abtes Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens ꝛc. 2. Bd. 2s Heft. S. 229. Mittelst der Königl. Verordnung vom 30. Oct. 1801 ist das theologische Ephorat auch auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg erstrecket.

Schulen besucht haben, oder sonst die Superintendenten, in deren Inspection sie sich aufhalten, die nöthigen Nachrichten von ihren vorherigen Vorbereitung zugehen zu lassen.

Es ist dabey die bereits unterm 11. Oct. 1799 getroffene Einrichtung bestehen gelassen, daß die Professoren der theologischen Facultät wenigstens in den Haupt-Collegiis einige Stunden zu Examinir-Uebungen, den Landeskindern zum Besten, widmen sollen.

Gleich nach vollendeten Studien hat das Consistorium, welches hiedurch schon Kenntniß von ihnen erlangt hat, nach einer, von einer Deputation angestellten Privat-Prüfung, ihnen nähere Anweisung zur Fortsetzung ihrer Studien und ferneren Ausbildung zu ertheilen.

2) Was die Prüfung der Prediger bey nachzusuchenden weitern Beförderungen anlangt, so haben sie, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 1. Febr. 1798, ihrem Gesuche um Translocation, ausser einem detaillirten Anschlage ihrer Pfarr-Revenüen, das leserlich geschriebene Concept einer vor ihrer Gemeine gehaltenen Predigt, nebst einer schriftlich gefaßten Katechisation über eine zweckmäßig gewählte Bibelstelle, oder über ein Stück des Landes-Katechismus, und einer biblischen Vorlesung, zur Einsicht anzu-

legen; da man denn auch zu Zeiten von denen, welche eine weitere Beförderung wünschen, eine an einem bestimmten Sonntage über einen jedesmal vom Consistorio auszuwählenden biblischen Text vor ihren Gemeinen zu haltende Predigt einfodern will, die sie jedoch lediglich mit Rücksicht auf ihre Gemeine, wie sie vor dieser zu deren Erbauung predigen zu müssen glauben, zu bearbeiten haben.

Uebrigens haben sie, zumal wenn sie, wie in der neuern Pastoral-Instruction von 1800, worin sie zu fortschreitender Ausbildung ermuntert werden, hinzugefügt ist, sich noch nicht zur völligen Zufriedenheit des Consistorii in ihren vorherigen Speciminibus theologicis haben exhibiren können, zugleich um ein Colloquium theologicum nachzusuchen.

Dieses geschieht bey verschlossenen Thüren, und war auch vordem im Calenbergischen üblich; doch geschahe solches nur erst dann, wenn bereits die Königliche Bestätigung erfolgt war, und die Versetzung wirklich vor sich gieng, welches hiedurch abgeändert ist. Im Lüneburgischen war solches bisher nicht üblich, weil schon die Berichte über die daselbst eingeführten, aber nicht mehr allenthalben üblichen Synoden dem Consistorio eine nähere Kenntniß von den theologischen Wissenschaften der Prediger verschaffen konnten,

welche aber ohne Zweifel noch befriedigender durch eine solche theologische Unterredung erlangt wird.

3) Bey den zu ernennenden Superintendenten, um deren Amt, da es ein Ehren-Amt ist, nicht nachgesucht werden kann, geht vor deren Ansetzung keine vorgängige Prüfung voraus, da vorauszusetzen ist, daß hiezu nur bereits hinlänglich geprüfte Subjecte werden erwählt werden. Dem Herkommen nach wird von selbigen statt dessen im versammelten Consistorial-Collegio eine lateinische Rede, so wie eine Censur-Predigt in der Kirche, gehalten.

Vierter Abschnitt.

Wahl und Vocation der Prediger von den Gemeinen.

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche stand der christlichen Gemeinheit das Recht zu, ihre Prediger selbst zu erwählen [a]).

Dieses Wahlrecht ist hernachmals, in so fern nicht etwa einzelne Kirchen-Patrone es erlangt haben, den Bischöfen mit sammt der Kirchen-Gewalt, wovon es einen Theil ausmacht, überlassen, und nach der Reformation auf die protestantischen Landesherrn übergegangen.

Indessen haben doch einige Gemeinen, vorzüglich in Städten, dieses ursprüngliche Wahlrecht bey-

a) I. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. 3. cap. 1. §. 7. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 27. Nr. 8 — 10. Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. cap. 5. §. 4. Ioh. Ernst Flörcke in observ. select. ad Ioh. Schilteri Inst. iur. can. lib. I. Tit. 14. §. 2. Eepen in Jurispr. eccl. Part. I. Tit 13. cap. 1. Ziegler de Episcopis lib. II. c. 1. Schilter de libertate Germ. lib. II. c. 3.

beybehalten [b] [i]). Wo aber den Magistraten die Wahl zusteht, da haben sie solche vielmehr vermöge Patronat-Rechtes.

Die Vocation und die Ausstellung eines Vocations-Scheines steht aber noch fortdauernd jeder Gemeine, auch selbst bey Patronat-Stellen, zu [c]).

Zu dem Ende hält der zu ernennende Prediger vor der Gemeine die in den Kirchen-Ordnungen und dem Sandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 [d]) angeordnete Aufstellungs-Predigt, wenn nicht etwa die Gemeine zur Ersparung der Kosten erklärt, daß sie solche nicht verlange.

Durch den Vocations-Schein giebt die Gemeine ihre Zustimmung zu dem denominirten Prediger zu erkennen. Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung [e]) soll "keiner Kirche wider

b) I. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. 3. c. 1. §. 38.

i) Im Herzogthume Schleswig und Holstein haben die mehrsten Gemeinen dieses Wahlrecht erhalten. S. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung der Herzogthümer Schleswig u. Holstein, S. 81 u. f.

c) I. H. Boehmeri Jus paroch. S. 3. cap. 1. §. 12. 18.

d) Const. Cal. T. IV. cap. 8. p. 3.

e) pag. 227. §.: So ist ꝛc.

„ihren Willen ohne sonderliche billige und bewegli„chelUrsachen ein Kirchendiener aufgedrungen wer„den; dagegen aber auch f) der bloß aus Un„verstand oder Eigensinn unternommene Wider„spruch nicht beachtet werden g). Sie kann, wie es in dem angeführten Landtags-Abschiede, mit Beziehung auf diese Kirchen-Ordnung heißt, nur aus erheblichen Ursachen, wenn er an Lehr und Leben strafbar erfunden würde, die Vocation versagen.

Jener Widerspruch ist also nur auf die angegebenen Ursachen, wenn die Gemeine gegen dessen Person, Leben und Lehre etwas erhebliches zu erinnern hätte, beschränkt; worüber nach dem Hannöverschen Landtags-Abschiede vom 3. April 1639 h) dem Consistorio die Cognition verbleibt.

Daher ward vom Consistorio der M. Henning Tegtmeyer, gegen den die Gemeine bey der Johannis-Kirche in Göttingen keine solche Einwendungen machen konnte, dem sie aber doch, wahrscheinlich auf Anstiften des Stadt-Secretärs

f) Kalenb. Kirchen-Ordn. pag. 233 §.: Wo aber ꝛc.
g) Conf. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 30. Nr. 9. G. L. Boehmeri princip. iur. canon. §. 521.
h) Const. Cal. T. IV. cap. 8. p. 70.

Casparus Rudolphi die Vocation versagte, mittelst Rescripts an den dasigen Magistrat vom 9. Febr. 1610 pro vocato erklärt.

Eine eigne Art der Vocation ist auch bey der Primariat-Pfarre zu Zelle hergebracht, da der Prediger nach abgehaltener Probe-Predigt sich, wenigstens vormals, auf Ersuchen des Magistrats auf dem Rathhause stellen mußte, wo ihm eine Geld-Verehrung gereicht und er zugleich zu ihrem Prediger erklärt ward [2]).

2) Ein ähnlicher Gebrauch bey Einführung des Predigers zu Abensen, im Herzogthume Bremen, wird von Pufendorf in Obs. iur. T. I. obs. 38 angeführt.

Fünfter Abschnitt.

Eyd wider die Simonie.

Der abzuleistende Eyd zur Verhütung der Simonie ist in den Landes-Ordnungen ausdrücklich vorgeschrieben [a]). Er ist gedoppelt. Der eine geht auf Candidaten und unverheirathete Prediger, welche befördert oder versetzt werden; der andere aber auf verheirathete Prediger, welche translocirt werden.

Diesen Simonie-Eyd haben auch Stadt-Prediger sowohl als sonstige Patronat-Prediger, nach der Verordnung vom 6. May 1675 [b]), beym Consistorio abzustatten; in Lüneburg wird solcher jedoch von den ernannten Stadt-Predigern beym Magistrate abgelegt.

Wiewohl in den Verordnungen wegen Abstattung des Eydes wider die Simonie bloß der

a) Const. Cal. T. I. p. 800 et 801. Const. Luneb. T. I. p. 982 et 983.

b) Const. Cal. T. I. p. 799.

Pfarren, nicht aber der Superintendenturen gedacht ist, so sind doch solche auf landesherrliche Vorschrift vom 9. December 1772 dahin extendirt, daß sie auch von den ernannten Superintendenten abgenommen, und sowohl mit der erlangten Pfarre, als auch ohne Erlangung einer neuen Pfarre, auf die Inspection namentlich gerichtet werden sollen.

Nach abgeleistetem Simonie-Eyde wird von den Superintendenten auch der Dienst-Eyd abgestattet c).

c) Consistorial-Kunde-Buch, Tom. V. p. 695.

Sechster Abschnitt.

Ordination.

Die Ordination ist ein aus der ältern Kirche beybehaltener Gebrauch, wodurch jemand zum Predigt-Amte feyerlich eingeweihet wird. Man verbindet jedoch nach den Grundsätzen der evangelischen Religion nicht ferner eben den Begriff damit, da sie für kein Sacrament geachtet wird a), und auch keinen unauslöschlichen Character ertheilt; sondern sie ist nur eine öffentliche Erklärung, daß er des Predigt-Amtes fähig sey, und ihm solches übertragen worden.

Auch in Ansehung der dabey üblichen Ceremonieen ist sie einfacher, da man nicht mehrere Gattungen und Stuffen der Ordination hat, wie vormals; keine kleinere und höhere Weihe, wodurch die ordines minores et maiores ertheilt wurden b). Nur allein die Auflegung der

a) S. Calenbergische Kirchen-Ordn. pag. 52 u. f.

b) S. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigt-Wesens, 1. Th. S. 141 u. f. Vergl. 2. Th. Seite 253 u. f.

Hände von demjenigen, der die Ordination verrichtet, und von den Assistenten ist dabey noch üblich.

In den mehrsten protestantischen Ländern geschieht sie durch die Superintendenten; bey uns wird sie hingegen von einem der geistlichen Consistorial-Räthe an einem Wochen-Tage in hiesiger Neustädter Kirche, unter Hinzuziehung zweyer Prediger verrichtet; da ohnehin der anzusetzende Prediger, sich hieselbst zur Prüfung stellen muß. Der Abt zu Loccum findet sich indessen in dem Besitze, wenn er selbst ordinirt ist, auch die dortigen Prediger zu ordiniren.

Sie geschieht nur einmal bey der ersten Anstellung, und nie, ohne zum Predigt-Amte bereits berufen zu seyn c) 1).

c) Boehmeri Jus paroch. S. 3. cap. 1. §. 39—45. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 51. Nr. 6. Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. cap. 5. §. 19. G. L. Boehmeri princip. iur. can. lib. I. Tit. V. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchen-Rechtes, §. 380 und 381. Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechts, §. 24.

1) Auch nach allgemeinem Preussischen Land-Rechte ist die Ordination nicht vor Erlangung eines Amtes zu ertheilen. S. Auszug des Allgem. Preussischen Kirchen-Rechtes, Dortmund 1798,

Tit. 3. §. 13. In Hessen-Casselschen Landen aber kann die Ordination auch ohne Erlangung einer Pfarre nachgesucht oder ertheilt werden. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte. Seite 10. §. 2. In Mecklenburgischen Schwerinschen Landen geschieht die Ordination mit der Introduction zugleich durch den Superintendenten. S. Siggelkow Handbuch des Kirchen- und Pastoral-Rechtes 2c. §. 159. Im Herzogthum Schleswig und Holstein geschieht sie nicht von den Pröbsten, sondern nur von den General-Superintendenten, und von denjenigen Pröbsten, die dessen Rechte haben. S. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Seite 100.

Siebenter Abschnitt.

Introduction.

Die Einführung der Prediger, wodurch dieselben in den unmittelbaren Besitz der Pfarre gesetzt werden [a]), geschieht nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 234, und nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 2, §. 16, auf Auftrag des Consistorii, dem solches nur allein zusteht [b]), von demjenigen Superintendenten, in dessen Diöces die vacante Kirche belegen ist.

Es ist dazu, nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 2. §. 19, derjenige Beamte, der dazu jedesmal besonders verordnet werden würde, hinzuzuziehen.

Nach der Resolution des Herzogs Georg Wilhelm vom 28. April 1682 [c]) hingegen soll der

a) I. H. Boehmeri Jus paroch. S. 3. c. 1. §. 56.
b) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 523.
c) Const. Luneb. cap. IX. §. 7.

Dannenbergische Adel, da, wo er die Gerichte hat, statt der Beamten zur Introduction hinzugezogen werden.

Auch nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 234, soll sie in Beyseyn des Amtmanns jeden Orts verrichtet werden. In dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 d) ist jedoch dieses näher dahin bestimmt: „daß der Fürstl. Beamte an den Oertern, da „die Gerichte dem gnädigsten Landes-Fürsten „immediate nicht zuständig, dazu nicht gezo„gen werden soll", sondern vielmehr der Gerichtsherr; und zwar soll nach selbigem die Immission (oder Introduction), welche in der Kirche vor sich geht, von dem Superintendenten in Gegenwart des Gerichtsherrn oder Beamten, diejenige aber, welche ausser der Kirche, in Rücksicht der Pfarr-Revenüen, geschieht, von dem Gerichtsherrn oder Beamten in Gegenwart des Superintendenten geschehen.

Wo die landesherrlichen Beamten hinzuzuziehen sind, da pflegt dieß dem jedesmaligen weltlichen Kirchen-Commissär zuzukommen.

Außer den Beamten ist nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 234, jedesmal ein be-

d) Const. Cal. T. IV. cap. 8. p. 3.

nachbarter Prediger, und nach heutiger Observanz zwey Prediger, als Zeuge hinzuzuziehen, wie auch nach Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 2. §. 21. Statt hat.

Wie sich von selbst versteht, kann sie nur vor zusammenberufener Gemeine, bey der er angestellt werden soll, geschehen e). Diese feyerliche Introduction ist allerdings als ein Gebrauch zu betrachten, der, wenn er gehörig benutzt wird, sowohl auf den einzuführenden Kirchendiener als dessen Pfarr-Gemeine, von wohlthätiger Wirkung seyn muß, da ihr gegenseitiges Verhältniß ihnen dadurch sehr nahe gelegt wird f) 1).

Die Schloß-Prediger, die Stadt-Prediger, als Mitglieder geistlicher Ministerien, und die Garnison-Prediger, in so fern sie weder unter einer General- noch Special-Diöces stehen, wer-

e) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 55. Nr. 7.

f) I. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. 3. cap. 7. §. 54. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 54. Nr. 7. Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. cap. 5. §. 27.

1) Im Sachsen-Gothaischen geschieht die Introduction nicht sogleich bey der Anstellung, sondern zur Ersparung der Kosten nur erst bey nächster Visitation. S. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. S. 20.

den nicht introducirt, sondern die Antritts-Predigt ist gleichsam die Publication ihrer Bestellung. In der Stadt Lüneburg wird der neuantretende Stadt-Prediger von dem Stadt-Superintendenten den übrigen Mitgliedern des geistlichen Ministerii in der Sacristei zu St. Johannis empfohlen, da sie sich gegenseitig collegialische Pflichten angeloben, und darauf ihn Ehren halber gemeinschaftlich in seine Wohnung begleiten.

Vermöge des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes von 1601 g) kann die Introduction in den vier größern Calenbergischen Städten, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, welche daselbst nicht gebräuchlich gewesen ist, unterbleiben, damit man, wie es daselbst heißt: „dem gemeinen Manne keine Ursache zum Zu„rückdenken gebe, noch einigen scrupulum mo„viren möge;“ jedoch soll sie nach gehaltener Predigt durch eine kurze Anzeige von der Kanzel verrichtet werden.

In Münden und Uelzen hingegen geschieht sie durch den Superintendenten. In Einbeck soll zwar die Introduction der Stadt-Prediger vermöge Recesses des Herzogs Friedrich mit der Stadt Einbeck vom 26. Nov. 1644. §. 7. nicht

g) Const. Cal. T. IV. c. 8. p. 7. Vergl. 2. Buch, 5. Abth. 3. Abschn. dieses Theils.

von dem Generaliſſimo oder dem General-Superintendenten geſchehen, ſondern von dem Senior des geiſtlichen Miniſterii, oder ſonſt einem aus deſſen Mitteln, dem es, nebſt einem Magiſtrats-Mitgliede und einem hinzuzuordnenden landesherrlichen Beamten, von dem Landesherrn jedesmal beſonders aufgetragen werden würde; und ſoll dieſe landesherrlich ertheilte ſpecielle Commiſſion jedesmal von der Kanzel angekündigt werden.

Bey den Introductionen dürfte zugleich noch nachfolgendes zu beobachten ſeyn:

Der Superintendent hat bey jedesmaliger Vacanz das Pfarr-Inventarium nachzuſehen, und den Abgang, der durch Nachläſſigkeit des verſtorbenen Predigers oder der Seinigen etwa verurſacht worden, von deſſen Erben zu fordern h), damit dem anzuſetzenden Prediger ſolches bey der Introduction in gehörigem Stande überliefert werden könne.

Er hat ferner bey deſſen Introduction dahin zu ſehen, daß dem neuen Prediger die Pfarr-Regiſtratur, nebſt allen dazu gehörigen Papieren und ſonſtigen Nachrichten wegen ſeiner Ein-

h) S. Observanda in introductione novi pastoris et in visitationibus. Conſiſt. Kundebuch, T. IV. p. 378.

künfte und Berechtigungen, von den Erben des Vorgängers gehörig überliefert und mitgetheilt werden [i]; auch ihm zur Pflicht zu machen, daß er die Imstanderhaltung der Dienst-Gebäude gehörig beachte [k]; und die etwa bey der Pfarre befindliche Holzung haushälterisch benutze [l].

Uebrigens hat er ihm wegen seiner Amtsführung die nöthigen Anweisungen und Vorsichts-Regeln, besonders in Hinsicht auf die Local-Umstände, zu ertheilen [m], und endlich von dem Küster und Schulmeistern dem Prediger Achtung und Gehorsam angeloben zu lassen [n] [2].

i) Consist. Kunde-Buch, §. 2 et 11.
k) ibid. §. 3.
l) ibid. §. 6.
m) ibid. §. 5. 8. 9. 10 et 11.
n) ibid. §. 9.
2) Wiewohl die angezogenen Observanda etc., welche mittelst des im Calenbergischen erlassenen Consistorial-Ausschreibens vom 16. Sept. 1698 und ebenfalls in der Verordnung vom 10. Febr. 1710 (Const. Cal. T. I. p. 873.) bekannt gemacht worden, in einigen unwesentlichen Puncten durch neuere Gesetze und Visitations-Directoria eine Abänderung erleiden, so enthalten sie doch so viele zweckmäßige Vorschriften, daß es nicht undienlich seyn dürfte, solche in der Beylage Nr. XIX. abdrucken zu lassen, da sie bisher, ob sie gleich nie in Druck gegeben sind, zur Norm gedient haben.

Zweytes Hauptstück.

Von Besetzung der Küster-, Schul- und Organisten-Dienste, besonders auf dem Lande und in kleinen Städten, auch Bildung der Land-Schullehrer.

Zur Besetzung der Schul-, Küster- und Organisten-Dienste auf dem Lande haben die Superintendenten, dem Herkommen nach, dem Consistorio tüchtige Subjecte zu präsentiren, und zwar bey Patronat-Stellen nach vorgängiger Denomination des Patrons, bey allen übrigen aber nach eigener Auswahl; welches Herkommen, wiewohl es in Ansehung der letztern weder auf Calenbergische Kirchen-Ordnung und auf den Gandersheimischen Landtags-Abschied von 1601, noch, dem Anscheine nach, auf die im Lüneburgischen ergangenen Verordnungen sich gründet, als eine vorzügliche Annehmlichkeit ihrer in mancher Hinsicht beschwerlichen Dienste ihnen gern zu gönnen seyn mögte.

Da der Ursprung dieses Herkommens bis jetzt noch im Dunkeln ruht, so dürfte dieser für

die Kirchen-Verfassung gewiß nicht unwichtige Gegenstand eine nähere Untersuchung erfodern.

Was in des Herzogs Julii Kirchen-Ordnung darüber vorkömmt, bedarf, in Ansehung seiner Anwendbarkeit sowohl als seines eigentlichen Sinnes, einer genauern Prüfung. Es ist darin vorzüglich nur von lateinischen Schulen, als den damals einzigen vorhandenen, und besonders von klösterlichen Schulen und deren Einrichtung und Verfassung die Rede. Hiezu sollten nach derselben S. 327 die Amtleute und Gerichte (wahrscheinlich die Kloster-Beamten und Magistráte) ihrem Herkommen nach (in so fern sie nämlich das Patronat-Recht darüber hergebracht) dem Consistorio ein Subject nominiren und präsentiren; oder es sollte auf Ersuchen derselben vom Consistorio einer berufen werden. Letzteres dürfte von dem Falle zu verstehen seyn, wenn es keine Patronat-Stelle wäre, und daher die Besetzung vom Consistorio abhienge.

Bey der Wiedererledigung dieser Dienste sollten nach S. 330. (§.: Sobald ꝛc.) die Kirchen-Räthe, Pfarr-Herrn, Amtmann und verordnete Superintendenten (oder vielmehr die besonders zu ernennenden Schul-Inspectoren) nach einem andern tauglichen Schulmeister sich umsehen, der sodann ordentlicher Weise, wie sich gebührt, verordnet werden möge.

In

In Zusammenhaltung jener erstern Stelle kann diese letztere nur dahin gedeutet werden: daß alle diejenigen, welchen die Aufsicht darüber, oder sonst ein Recht dabey zusteht, es sich angelegen seyn lassen sollen, die ordnungsmässige Wiederbesetzung zu betreiben. Der Schluß der letztern Stelle zeigt ausdrücklich, daß darin von dem Rechte der Wiederbesetzung gar nicht die Rede sey, da man sonst auch annehmen müßte, daß bey der Wiederbesetzung etwas anderes Statt finde, als bey der erstern Besetzung.

Jene erstere Stelle der Kirchen-Ordnung (S. 327) hat wahrscheinlich in spätern Zeiten Veranlassung gegeben, daß dann und wann auch landesherrliche Beamte sich die Wiederbesetzung der Schuldienste haben anmaassen wollen; welches ihnen aber nie zugestanden ist a), da sie nach richtiger Auslegung, wie bereits angeführt ist, nicht auf selbige gezogen werden kann, und in Ansehung ihrer nie ein solches Herkommen Statt gefunden hat.

Daß nun die angeführten Stellen dieser Kirchen-Ordnung nicht eigentlich auf die deutschen Schulen, Küster- und Organisten-Stellen auf dem Lande gehen, erhellet noch mehr daraus,

a) Consistorial-Kunde-Buch, Tom. I. pag. 415. 417. 419.

daß, in Ansehung dieser und deren Besetzung, noch eine besondere Stelle darin vorkömmt. Nach Seite 305 derselben sollen nämlich zu denen mit den Küstereyen zu verbindenden deutschen Schulen, deren Anordnung damals erst vor war, vom Consistorio geschickte Subjecte verordnet werden.

In allen diesen Stellen ist nirgends von einem Rechte der Superintendenten bey Wiederbesetzung dieser Dienste die Rede; vielmehr sollen sie alle, falls es nicht Patronat-Stellen sind, allein vom Consistorio besetzt werden.

Im Fürstenthume Calenberg hat man daher auch jenes Recht der Superintendenten nicht sowohl aus dieser Kirchen-Ordnung, als vielmehr nur aus dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 herleiten wollen. Dieser letztere nimmt aber nur allein auf die Prüfung der Schullehrer Bezug.

Zufolge Calenbergischer Kirchen-Ordnung S. 328, sollte diese Prüfung vom Consistorio selbst geschehen. Als man aber nach der 1588 im Fürstenthume Calenberg gehaltenen General-Visitation den Beschluß gefaßt hatte, die Ordinationen und Examina der zu bestellenden Prediger von der theologischen Facultät zu Helmstedt

fernerhin geschehen zu lassen [b]; so war man zugleich zweifelhaft darüber: ob man nicht die Küster und Schulmeister mit der weiten Reise nach Helmstedt verschonen, und sie von den Superintendenten examiniren lassen solle [c]. Es ward jedoch dieser Vorschlag nicht angenommen, wie weiter unten näher angeführt werden wird.

Hierauf nimmt nun der Gandersheimische Landtags-Abschied offenbar Beziehung, wenn er verordnet [d]: "Daß die Schuldiener (als die literati in kleinen Städen, und Flecken) vom „Generali, die Custodes (oder deutschen Schul„lehrer) aber vom Speciali-Superintendenten „jedes Orts zu Verhütunge großer Ze„runge examinirt werden sollen."

Jener Ausdruck: „zur Verhütung großer „Zehrung" zeigt deutlich den eigentlichen Grund dieser Verordnung. Diese Anordnung geht auch ausdrücklich nur auf Patronat-Stellen, wie aus den vorhergehenden Worten: „auf vorher„gehende Präsentation deren, die es befugt und „hergebracht haben", erhellet. In Ansehung

b) S. 3. Abth. 1. Hptst. 2. Abschn. dieses Theils.

c) S. General-Visitations-Protocoll von 1588. Seite 186 und 187.

d) Const. Cal. T. 4. cap. 8. pag. 5.

der übrigen stand es also dem Consistorio fernerhin frey, das Nöthige nach Gutfinden zu verordnen, doch überließ es ohne Zweifel auch bey ihnen das Examen den Superintendenten.

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung ist gar nicht ausdrücklich verordnet, wem die Besetzung der Schuldienste obliege, sondern ist es nur nach dem Cap. 10. §. 5. den Superintendenten und Predigern zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die Schulen mit geschickten und guten Leuten besetzt würden.

Damit stimmt auch die Dannenbergische Schulordnung vom 16. Aug. 1687 §. 5. [e] fast wörtlich überein. Auch nach der speciellen Verordnung vom 22. März 1689 §. 1 [f], wegen des Schulwesens in der Stadt Zelle, soll der Ober-Superintendent dahin sehen, daß in den Vorstädten Schulmeister bestellt würden, die von ihm zu examiniren wären; in der Stadt aber, wo der Magistrat das Patronat habe, solle er die von letzterm ernannten Subjecte examiniren und bestätigen.

Was in dieser letztern Verordnung, so wie in einigen andern Lüneburgischen Verordnungen von dem Zellischen Ober-Superintendenten, oder

e) Const. Luneb. T. I. p. 1029.
f) ibid. p. 448.

Generalissimo vorkömmt, kann auf andere Lüneburgische Superintendenten nicht angewandt werden, indem es vielmehr einzig in der damaligen Kirchen- und Consistorial-Verfassung seinen Grund hat. Doch auch nach den angeführten übrigen Lüneburgischen Verordnungen könnte es einigermaßen zweifelhaft scheinen, da wenigstens in selbigen die Besetzung dieser Dienste dem Consistorio nicht besonders vorbehalten ist, wie in Calenbergischer Kirchen-Ordnung.

Aus den ältern Lüneburgischen Kirchen-Ordnungen erhält dieser Punct keine nähere Aufklärung, da die aus der neuern Lüneburgischen Kirchen Ordnung angezogene Stelle fast wörtlich in allen ältern auf gleiche Art enthalten ist, als in der des Herzogs Christian von 1619 Seite 99, und in denen von 1564 und 1598 in dem Abschnitte: von Schulen [1]).

Wollte man nun annehmen, daß hierin etwas über das Recht der Wiederbesetzung dieser

1) Nach der mehrentheils bestimmtern Hoyaischen Kirchen-Ordnung von 1581 S. 29. sollen die Inspectoren und Superintendenten bey Wiederbesetzung eines Küsterdienstes über eine tüchtige Person sich berathschlagen und davon an das Consistorium berichten. Die Besetzung der lateinischen Schulen in Städten und Flecken ist den Obrigkeiten unter Aufsicht des Consistorii überlassen. Ibid. pag. 155. 161 und 199.

Dienste vorgeschrieben sey, so müßte man auf gleiche Weise dieses Recht den Predigern, die zugleich mit den Superintendenten benannt sind, zueignen. Diesen letztern, als den Predigern, ist aber so wenig im Lüneburgischen als Calenbergischen bey Wiederbesetzung der erledigten Küster- Schul- und Organisten-Dienste ein Patronat- und Präsentations-Recht jemals zugestanden, wie sie sich verschiedentlich anmaßen wollen, als welches durch die Königl. Verordnung vom 9. Aug. 1748 ausdrücklich declarirt ist.

Wie nun gleichwohl im Fürstenthume Lüneburg in Ansehung der Superintendenten ein gleiches Herkommen Statt findet, als wie im Calenbergischen, so dürfte jedoch dafür zu halten seyn, daß von ihnen, und zwar in beyden Provinzen die Auswahl oder Denomination der Küster und Schullehrer auf diejenigen Dienste, welche keine Patronat-Stellen sind, nur auf Auftrag des Consistorii geschehe; wiewohl es wahrscheinlich ist, daß ihnen solche entweder gleich oder bald nach eingerichtetem evangelischen Kirchen-Staate unsers Landes überlassen sey.

Die Calenbergische Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656 besagt solches mit deutlichen Worten, da nach dem Cap. 2. §. 15. kein Pastor bey einer Küster- oder Schuldienst-Vacanz „sine consensu sui Superintenden-

„tis einige Person ad probam aufstellen soll, „maßen es ein Jus Episcopale ist, welches dem „Superintendenten jeden Orts zu verrichten „committirt ist".

Dieses hernachmals hin und wieder, selbst bis zur Confirmation der Schulmeister, Küster und Organisten in ihren Diensten, ausgedehnte Herkommen, ist durch spätere Verordnungen, in Ansehung der den Superintendenten überlassenen Präsentation gesetzlich bestätigt worden.

Jenes angemaßte Recht der Confirmation bedarf ebenfalls noch einer nähern Erwägung.

Es scheint fast, als wenn man vormals von Seiten der Superintendenten hin und wieder der Meinung war, daß demjenigen, dem die Prüfung der auf einen Kirchendienst vorgeschlagenen oder erwählten Subjecte zukomme oder überlassen sey, auch das Recht der Confirmation zustehe, und daß daher, gleich wie bey Candidaten des Predigt-Amtes das Consistorium die Confirmation ertheile [2]), solche auch bey Dorf-Schullehrern, Küstern und Organisten von den Su-

2) In Lüneburg hat das geistliche Ministerium das alleinige Examen der neuerwählten Prediger; demohnerachtet aber werden sie von dem Landesherrn confirmirt.

perintendenten, und bey den studirten Schullehrern der kleinern Städte im Calenbergischen und Göttingschen von denen General-Superintendenten zu ertheilen sey.

Wie jedoch eine solche Behauptung an und für sich keinen Grund hat, so scheint sie auch eben so wenig durch die Landes-Gesetze bestärkt werden zu können.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung ist diese Bestätigung der Schullehrer dem Consistorio ausdrücklich vorbehalten, da es S. 328 heißt: „daß sie in Unserm Namen auf Befehl der Kirchen-Räthe, dahin sie nominirt und approbirt, geschickt und eingeführt werden sollen"; und wird S. 331. (§.: Gleichwie ꝛc.) ausser der Nomination, des Examens, der Präsentation, auch der Approbation gedacht.

Es war auch solche ohne Zweifel gleich anfänglich beym Wolfenbüttelschen Consistorio üblich. Denn als man sich nach der General-Visitation von 1588 darüber berathschlagte: ob nicht die Examination und Confirmation der Küster und Schulmeister den Superintendenten zu überlassen sey, ward dabey zu bedenken gegeben: ob letztern das bleiben (überlassen werden) solle, was der Consistorial-Secretär davon gehabt; worauf der Beschluß gefaßt ward, daß solcher Vorschlag nicht mit in das Mandat gesetzt, sondern am

Ende angehängt werden solle: „daß man sich „allenthalben mit dem Examine und Confirma„tion der Kirchen-Ordnung gemäß verhalten „solle".

Der Gandersheimische Landtags-Abschied von 1601 macht aus den bereits angeführten Gründen hierin keine Abänderung, zumal da bey der daraus angeführten Stelle sogleich hinzugefügt wird: „daß, wenn sie examinirt, auch „ihre Testimonia vitae angenommen, darauf „dem Befinden nach vermöge der Kirchen-Ord„nung gebart (oder verfahren) werden solle". Mit gleichem Rechte ließe sich ihnen auch die Absetzung der Schullehrer zueignen, welcher daselbst zu gleicher Zeit Erwähnung geschieht g).

In der ältern Calenbergischen Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656 geschieht zwar dieser Confirmation nicht besonders Erwähnung, da nach dem Cap. 2. §. 14 derselben „die „Schulmeister und Küster zu Folge einer Consi„storial-Verordnung von 1647 von ihren „Superintendenten, wo nämlich Sr. Fürstl. „Gnaden Collatur ist, examinirt, und wenn sie „tüchtig befunden worden, nach Inhalt der „Kirchen-Ordnung installirt werden sol„len"; diese letztern Worte scheinen jedoch of-

g) S. Churhannöv. Kirchen-Recht, 1. Th. S. 387.

fenbar eine landesherrliche Bestätigung, oder einen landesherrlichen Auftrag zur Einführung anzudeuten.

Ist übrigens, wie aus obigem erhellet, ihnen die Denomination oder Auswahl der Subjecte nur auftragsweise vom Consistorio überlassen, so versteht es sich von selbst, daß solche einer Bestätigung bedürfe.

Sehr häufig ward indessen in ältern Zeiten, jedoch nicht immer ohne Widerspruch des Consistorii h), von den Superintendenten denen auf die erledigten Küster- Schul- und Organisten-Stellen von ihnen selbst erwählten oder von den Patronen präsentirten Subjecten die Confirmation oder Bestätigung ertheilt; oder wurden sie auch wohl ohne alle Confirmation, und ohne Zuthun des Consistorii, nach der Prüfung sogleich eingeführt.

Durch die Consistorial-Ausschreiben vom 27. Jan. und 20. Dec. 1736 i) ist jedoch solches wegen der deshalb einzustellenden Mißbräuche gänzlich eingestellt, und die Confirmation dem Consistorio lediglich und allein vorbehalten.

h) Das Consistorial-Kunde-Buch, T. I. p. 430 bis 436, enthält davon mehrere Beyspiele.

i) Const. Cal. Tom. I. pag. 830. 832. 838. Const. Luneb. T. I. p. 988. 990 und 993.

Wie solches gegenwärtig durchgängig beobachtet wird, so ist es auch neuerlich bey den Schuldiensten auf dem vormaligen Communion-Harze eingeführt, da jedoch die Confirmationen, wo sie sonst nicht üblich gewesen sind, unentgeldlich ertheilt werden.

Diese angeführten Consistorial-Ausschreiben gehen zwar nicht namentlich auf die Rector- und sonstigen Schulstellen in kleinen Städten, welche mit studirten Candidaten besetzt werden, denen die General-Superintendenten in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen auf vorgängige Präsentation bisher die Confirmation ertheilt haben; da sie jedoch allerdings ganz allgemein zu seyn scheinen, so dürfen sie auch auf solche Anwendung finden, in so fern letztern dieses Recht nicht ausdrücklich verliehen oder zugestanden ist.

Mit diesen kleinstädtischen Schulstellen im Fürstenthume Calenberg und Göttingen hat es übrigens nicht völlig gleiche Bewandtniß als mit den übrigen Küster- Schul- und Organisten-Stellen auf dem Lande, da bey keiner einzigen derselben den General-Superintendenten, als solchen, die Denomination oder Auswahl der Subjecte zusteht; sondern werden nach bisheriger Observanz die Subjecte dazu entweder von dem Special-Superintendenten oder Magistrate jeden Orts, oder von beyden gemeinschaftlich,

an den General-Superintendenten präsentirt, und von selbigem examinirt und bestätigt, von dem Special-Superintendenten aber introducirt.

Wiewohl nun eine Verleihung dieses Rechtes durch den Sandersheimischen Landtags-Abschied nicht zu begründen steht, so ist doch den General-Superintendenten des Fürstenthums Calenberg und Göttingen solches in einzelnen Fällen vom Consistorio ausdrücklich zugestanden; als unter andern, mittelst Consistorial-Rescriptes vom 21. Oct. 1721, wegen des Rectorats zu Wunstorf; und mittelst der Rescripte vom 22. April 1735 und 16. März 1775 wegen des Cantorats zu Neustadt am Rübenberge; auch mittelst Rescriptes vom 23. Sept. 1800 wegen des Rectorates auf der Neustadt Hannover.

Zuweilen ist auch wohl der von dem General-Superintendenten ertheilten Confirmation, vom Consistorio eine besondere Ratification hinzugefügt; als bey der Wiederbesetzung des Rectorats zu Pattensen unterm 20. Sept. 1754 und 16. May 1760.

Neuerlich, als unterm 9. Oct. 1800, ist jedoch bey Wiederbesetzung des Cantorats zu Ußlar dem General-Superintendenten Wagemann zu Göttingen zu erkennen gegeben, daß das von dem Special-Superintendenten und

Magistrate zu präsentirende Subject, wenn es von ihm mit einem Attestate hinlänglicher Geschicklichkeit versehen worden, von dem Special-Superintendenten ordnungsmäßig an das Consistorium zu präsentiren sey; mit dem Hinzufügen: „Wir mögen euch nicht unbezeugt lassen, „wie Wir keinesweges gemeint sind, dasjenige „Recht zurückzunehmen, welches mittelst der un„term 9. Oct. 1779 euch ertheilten Instruction, „in Ansehung der Prüfung der von euch aus „kleinen Städten des Fürstenthums Göttingen „zu präsentirenden Schullehrer, euch übertra„gen worden, und versteht es sich von selbst, „daß es dabey in Allem, mithin auch in An„sehung des euch dafür gebührenden Accidenzes, „sein Verbleiben haben müsse" k) 3).

k) Vergl. 6. Abth. 1. Hptstück, 1. Abschn. dieses Theils.

3) In Herzoglich Braunschweigschen Landen liegt die Besetzung der Küster- Organisten- und Schulstellen, wenn es keine Patronatstellen sind, allein dem Consistorio ob; die Prüfung geschieht von dem jedesmaligen Schul-Inspector. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzogl. Braunschweigschen Landen, Seite 275 u. f. In mehrern andern Ländern geschieht jedoch auch die Präsentation durch die Superintendenten an das Consistorium. S. Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, S. 35 u. f. In dem Herzogthume

Mit Ausnahme dieser mit studirten Candidaten zu besetzenden Schulstellen in kleinen Städten ist es nun mit Besetzung der sonstigen Schul- Küster- und Organisten-Stellen auf dem Lande folgendermaßen zu halten.

Die Superintendenten haben auf die erledigten Küster- Schul- und Organisten-Dienste in

Schleswig und Holstein erhalten sie zum Theile von den Visitatoren die Vocation, die, wenn es nicht eine lateinische Schule ist, keiner Confirmation bedarf. S. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Schleswig und Holstein, S. 107. In Hessen-Casselschen und Mecklenburg-Schwerinschen Landen werden sie gewöhnlich von dem Prediger und der Orts-Obrigkeit gewählt, von dem Superintendenten aber geprüft. In erstern Landen müssen sie sodann auf dem Consistorio den Simonie-Eyd ablegen, und werden sie daselbst eydlich verpflichtet. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 388. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, §. 120. In Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landen hat vormals jeder Schulmeister jährlich von neuem bey der Gemeine um den Dienst nachsuchen müssen, welches hernachmals aber abgestellt ist, da sie entweder vom Consistorio oder von den Superintendenten die Confirmation erhalten. S. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. S. 50.

ihrer Inspection in Gemäßheit des Consistorial-Ausschreibens vom 27. Januar 1736 l), binnen vier Wochen nach entstandener Vacanz, desgleichen bey Ansetzung eines Adjuncti zu solchen Bedienungen, zwey tüchtige Subjecte nach vorgängiger Prüfung, mit Uebersendung der abgelegten Proben und Zeugnisse und eines detaillirten Anschlages der Dienst-Einkünfte, auch, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 12. Nov. 1799, wo möglich unter Beyfügung eines Zeugnisses von der Inspection des Schulmeister-Seminarii, an Königl. Consistorium zu präsentiren; welches sodann wegen des etwa weiter erforderlichen Examens oder der Confirmation, das weitere zu verfügen hat.

Auch wegen desjenigen Subjectes, welches den Superintendenten von einem Patrone auf eine solche Stelle, deren Besetzung von ihm abhängt, präsentirt werden würde, haben sie, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 20. Dec. 1736 m), nach vorgängiger Prüfung mit Beyschließung der Proben und des Dienst-Anschlages, auch mit Anführung ihres etwanigen Bedenkens, an das Consistorium zur Confirmation zu berichten.

l) Const. Cal. T. I. pag. 830. Const. Luneb. T. I. pag. 988.

m) Const. Cal. T. I. pag. 838. Const. Luneb. T. I. pag. 993.

Den weltlichen Gerichten ist zwar weder ein Recht der Präsentation, noch ein Votum negativum in dem Consistorial-Ausschreiben vom 27. Jan. 1736 n) zugestanden; doch ist es ihnen zur Pflicht gemacht, es zur Anzeige zu bringen, wenn sie Neben-Absichten bey der Präsentation bemerken sollten.

Auch selbst dann, wenn die Salarirung der Schullehrer, Küster und Organisten aus den Amts-Registern geschiehet, soll den Beamten nach dem Rescripte Königl. Cammer an das Amt Lüne, vom 8. Jun. 1729 o), nur ein Votum negativum verbleiben, welches nach dem eben angeführten Consistorial-Ausschreiben nur auf eine berichtliche Anzeige einzuschränken seyn mögte.

Die Einführung steht dem Superintendenten zu, wird jedoch bey Landschuldiensten, dem Herkommen nach, gewöhnlich auf Auftrag desselben von dem Prediger verrichtet p).

Die

n) Const. Luneb. T. I. p. 990. Const. Cal. T. I. p. 832.

o) Const. Cal. T. I. p. 818. Const. Luneb. T. I. p. 970.

p) Holschers Handbuch der Ephoral- und Kirchen-Geschäfte, 1. Th. S. 288.

Die ausgefertigte Confirmation ist dem bestätigten Subjecte, in Gemäßheit des Consistorial-Ausschreibens vom 16. Oct. 1764, erst nach geschehener Einführung, wenn kein Widerspruch erfolgt, auszuhändigen. Wenn aber Widerspruch erfolgt, ist sie zurückzuhalten, und auf den davon erstatteten Bericht zuvor die Entscheidung des Consistorii zu erwarten; da denn das Consistorium beflissen seyn will, die Superintendenten bey ihrem pflichtmäßigen Verhalten zu schützen, und unbefugte oder ungegründete Widersprüche zu vereiteln, auch, nach Befinden der Umstände, die Contradicenten zur Ersetzung der dem bestätigten Kirchendiener dadurch verursachten Kosten und Schaden anzuhalten.

Nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 25. Febr. 1723 und vom 11. Dec. 1727 q) sollen die Studiosi der Theologie, welche keine hinlänglichen Gaben besitzen, um ins Predigt-Amt kommen zu können, mit den besten Küster- und Schuldiensten versehen werden. Da jedoch diese Anordnung vor Errichtung des Schulmeister-Seminarii ergangen war, wo es an geschickten Schullehrern mangelte, so kann wohl nicht füglich hierauf Rücksicht ge-

q) Const. Cal. T. I. p. 814 et 880. Const. Luneb. T. I. p. 966. 1070.

nommen werden. Vielmehr ist in dem Consistorial-Ausschreiben vom 22. Jul. 1800 den Superintendenten aufgegeben, nie andere als im Seminario vorbereitete Subjecte in Vorschlag zu bringen, sofern solche bey nicht ganz schlechten Diensten zu haben sind; weshalb sie sich allenfalls, wenn ihnen dergleichen nicht bekannt sind, an die Inspection des Seminarii zu wenden haben.

Ausserdem ist aber auch den Superintendenten durch das Consistorial-Ausschreiben vom 29. März 1737 vorgeschrieben, bey entstehender Vacanz eines guten einträglichen Schuldienstes, vorzüglich auf die in schlechten Diensten stehende Schulmeister, Küster und Organisten Rücksicht zu nehmen, welche wegen ihrer besondern Geschicklichkeit und ihres Wohlverhaltens eine Verbesserung verdienen; es wäre denn, daß bey einem andern Subjecte, welches noch nicht im Dienste gestanden, eine ausnehmende Fähigkeit vorhanden, und dieses daher jenem vorzuziehen wäre.

Endlich sollen auch zu den Küster- und Organisten-Stellen, welche mit keiner Schule versehen sind, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 9. Jul. 1789, der Regel nach, nur verdiente Schullehrer, zur Belohnung ihrer im Schul-Amte bewiesenen Treue, präsentirt

werden; damit ihnen, wenn sie ihr Schul-Amt jahrelang mit Treue verwaltet haben, eine Aussicht auf ein ruhiges und bequemes Alter verschafft, auch, bey eintretender Krankheit oder sonstigen Hindernissen des Schullehrers, die Interimshaltung der Schule anvertrauet werden möge, als welches ihnen bey ihrer Anstellung ausdrücklich zur Pflicht zu machen ist.

Uebrigens ist zwar kein gewisses Alter bestimmt, wodurch jemand zur Annahme eines Schuldienstes fähig würde [4]); als welches bey Ungleichheit der damit verbundenen Einkünfte und übrigen Umstände nicht wohl thunlich ist; inzwischen ist doch den Superintendenten, mittelst des erlassenen allgemeinen Consistorial-Postscripti vom 16. Oct. 1764, aufgegeben: so viel möglich, nicht zu junge Leute zu Schuldiensten vorzuschlagen, und, wenn alle übrigen Erfordernisse gleich wären, auch auf das Alter, welches bey der Präsentation immer zu bemerken ist, Rücksicht zu nehmen; in

4) In Herzoglich Braunschweigschen Landen ist, gleichwie bey Candidaten des Predigt-Amtes, das 25ste Jahr festgesetzt. S. Stübner historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzogl. Braunschweigischen Landen, S. 265.

diesem Betrachte auch, es nicht etwa bloß darauf ankommen zu lassen, wer sich melden würde, sondern allenfalls auch bey dem Schulmeister-Seminario Erkundigung einzuziehen; und endlich, wenn keine andere, als junge Leute, die Dienste von geringem Ertrage annehmen wollten, solches ausdrücklich mit anzuzeigen.

Zu ihrer Bildung sind verschiedene Veranstaltungen getroffen.

1) Vorzüglich dient hiezu die so zweckmäßige und nützliche Anstalt des Schulmeister-Seminarii, in ihrem ganzen Umfange, da hiedurch nicht nur für den Unterricht und die Anleitung derer, die sich dem Land-Schulstande widmen wollen, sondern auch für die fernere Ausbildung der Schullehrer, durch den ihnen zu gestattenden Aufenthalt in den Sommer-Monaten, wenn sie am besten abkommen können, hinlängliche Sorge getragen ist.

Damit auch selbst die kleinsten und geringsten Schulstellen nicht Lehrern übergeben werden dürfen, die dazu völlig unvorbereitet sind, so ist, nach Inhalte des Consistorial-Ausschreibens vom 12. November 1799, die Veranstaltung getroffen, daß einige junge Leute

von 16 bis 20 Jahren, welche zur einstweiligen Annahme geringer Schulstellen Lust haben, in den drey ersten Monaten jeden Jahres eine nothdürftige Vorbereitung erhalten; wozu von den Superintendenten solche Subjecte zu präsentiren sind, welche einige Fähigkeiten verrathen, und auch auf einige Unterstützung von den Ihrigen rechnen können; auf deren fernere Ausbildung zur Uebertragung größerer Schuldienste sodann vorzüglich Bedacht genommen werden soll [5]).

2) In dieser Absicht ist es ihnen ferner durch das allgemeine Consistorial-Ausschreiben vom 31. August 1736 [r]) zur Pflicht gemacht, jedesmal denen von den Predigern in der Mutter-Kirche zu haltenden öffentlichen Katechisationen beyzuwohnen; sie müßten denn auf zu weit entlegenen Filialdörfern wohnen, da sie sodann nur alle 3 bis 4 Wochen mit ihren Schulkindern in der Mutter-Kirche bey

5) In Ansehung der Verfassung und innern Einrichtung des Schulmeister-Seminarii darf ich mich auf die so vortreffliche und befriedigende Beschreibung des Abtes Dr. Salfeld in seiner Geschichte des Königlichen Schulmeister-Seminarii beziehen.

r) Const. Cal. T. I. p. 906. Const. Luneb. T. I. p. 1096.

den Katechisationen zu erscheinen brauchen, an den übrigen Sonntagen aber, statt dessen, in der Kapelle oder in dem Schulhause, wenn sie die Geschicklichkeit haben, eine öffentliche Katechisation halten müssen.

3) Endlich dienen auch dazu die Schul-Visitationen und Schul-Conferenzen, von denen in der nächsten Abtheilung in dem zweyten Hauptstücke das Nähere angezeigt werden wird.

Vierte Abtheilung.

Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Kirchen-Gemeinen und der Kirchendiener.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinen.

Erster Abschnitt.

Rechte der Kirchen-Gemeinen.

1) Die Rechte der Kirchen-Gemeinen, in Ansehung der Ansetzung der Kirchendiener, beschränken sich, wie bereits ausgeführt ist [a]), lediglich auf die Ertheilung der Vocation bey den anzustellenden Predigern, wodurch sie ihre Zu-

a) S. 3. Abth. 1. Hptst. 4. Abschn. dieses Theils.

friedenheit mit der getroffenen Wahl zu erkennen geben, oder die Verweigerung derselben; welcher Widerspruch jedoch auf solchen wichtigen Gründen beruhen muß, die ihn zu ihrem Seelsorger gänzlich unfähig machen, oder ihn des, bey der zwischen ihnen bestehenden engen Verbindung, so nöthigen Vertrauens gänzlich berauben.

Hieraus folgt auch ein Denunciations-Recht, wenn er in der Folge der Zeit, durch unwürdige oder ungeziemende Handlungen, sich ihres fernern Vertrauens, ihrer Achtung und Liebe verlustig machen sollte; welches ebenfalls in Ansehung ihrer Schullehrer Statt findet, bey denen sonst die Vocation oder ausdrückliche Erklärung der Zustimmung nicht hergebracht ist.

Sie sollen mit ihren gegründeten Beschwerden darüber nicht enthört werden. Daher hat sich auch der Superintendent bey den anzustellenden Kirchen-Visitationen, zufolge des Visitations-Directorii vom Jahre 1734 b), zuvörderst darnach zu erkundigen: „ob der Prediger noch „ein solcher sey, wofür er angenommen, und „ob er dasjenige erfülle, was er damalen zuge„sagt, nämlich, ob er, nach Anweisung der heili-

b) Const. Cal. T. I. pag. 595. Const. Luneb. T. I. p. 746.

„gen Schrift und unserer symbolischen Bücher-
„lehre, auch mit einem guten Exempel und einem
„erbaulichen Leben vorgehe."

Es ist dabey noch die Vorsicht vorgeschrieben: „daß er zwar nicht einem jeden Anbringen
„gegen ihn Gehör gebe, jedoch bey gewissen-
„haften und glaubhaften Personen sich sattsam
„erkundige"; welche Vorsicht um so nöthiger ist, da übeldenkende Mitglieder, deren unsittlichem Verfahren er sich, zum Besten der ganzen Gemeine, nach seinen Amtspflichten mit Ernst entgegensetzen muß, aus Rachsucht oder andern unedeln Beweggründen, sich angereizt finden könnten, nur allein zur Kränkung ihres Predigers mit ungegründeten Beschwerden hervorzutreten, wovon die Erfahrung häufige Beyspiele an die Hand giebt.

Uebrigens kömmt es den Kirchen-Gemeinen nicht zu, sich unberufener Weise in das Kirchen-Regiment zu mischen, womit das Beste und die Ordnung des Kirchen-Staates nicht füglich bestehen kann.

Daher können sie nicht verlangen, daß, bey Wiederbesetzung der Kirchendienste, auf die etwa von ihnen in Vorschlag gebrachten Subjecte Bedacht genommen werde; da, wenn auch bey selbigen nichts zu erinnern wäre, dabey noch mehrere Rücksichten eintreten, und auf die Ver-

hältnisse der Dienste, die Anciennität der Kirchendiener, und die Belohnung ausgezeichneter Verdienste, zur Ermunterung Anderer, ein Augenmerk zu richten ist; welches einen Ueberblick des ganzen Kirchen-Staates, dessen Bedürfnisse und Erfordernisse voraussetzt.

So steht es auch keiner Pfarr- oder Schul-Gemeine, als etwa der zu einem bestimmten Pfarr- oder Schuldistricte gehörigen Dorfschaft, oder einem Theile derselben, frey, sich der ihm angewiesenen Parochie oder Schule, in Ansehung der vorzunehmenden Handlungen, des Schul-Unterrichtes ihrer Kinder, und der desfalls zu leistenden Pflichten, aus eigner Wahl zu entziehen, da eine Anweisung an eine andere Parochie oder Schule, in so weit sie zulässig ist, lediglich vom Consistorio, vermöge der ihm übertragenen Ausübung der Kirchen-Gewalt, abhängt c).

Sollte indessen eine in die Pfarre oder Schule an einem benachbarten Orte eingewiesene Gemeine einen eignen Prediger oder Schullehrer zu haben wünschen, und eines Theils für dessen hinreichenden Unterhalt Rath schaffen, andern Theils auch die mit ihr verbunden ge-

c) S. von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, 3. Bd. Erört. 72.

wesenen Gemeinen in Ansehung ihrer zuvor zum Unterhalte der geistlichen Gebäude geleisteten Geld-Beyträge befriedigen können, so wird auf ihre Wünsche, in so fern jene Kirchendienste ohnehin bestehen können, und solches ohne Nachtheil der bereits angesetzten Kirchendiener geschehen kann, billig Rücksicht zu nehmen seyn.

Auch einem einzelnen Mitgliede einer Gemeine steht es eben so wenig zu, sich überall, oder auch in Ansehung einzelner Ministerial-Handlungen, an eine andere Parochie zu wenden, als an die es gewiesen ist; es müßte denn mit Einwilligung der ihm angewiesenen Kirchendiener, oder nöthigen Falls ihrer Vorgesetzten geschehen; welches auch in Ansehung der Schulen eintritt.

Eine etwanige besondere Verzünstigung dürfte nur in so fern zu ertheilen seyn, als solches nicht dem ungezweifelten Rechte (iure quaesito) der Kirchendiener entgegen ist. Nur in dieser Hinsicht ward von Königl. Landes-Regierung, mittelst Schreibens an Königl. Consistorium vom 8. Dec. 1784 d) dem Förster Geist, der ein auf herrschaftlichem Forst-Grunde erbauetes Dienst-Haus bewohnte, gestattet, zur Sieker Capelle sich zu halten, weil das Recht der Bassumer Pfarre auf die Person und Wohnung

d) Consist. Kunde-Buch, T. V. p. 631.

dieses Försters für unstreitig gegründet nicht anzunehmen war.

2) In den Städten, wo mehrere Prediger sind, ist gewöhnlich einem jeden die Wahl des Beichtvaters überlassen, nicht aber auf dem Lande.

Einem einzelnen Gemeine-Mitgliede kann es indessen wohl nachgelassen werden, einen andern Beichtvater zu wählen, wenn, wegen weiter Entfernung vom Kirchorte, Alter oder Schwachheit ihn abhalten, dort zur Kirche sich zu halten, oder wenn durch nicht leicht zu hebende Mißhelligkeiten das gegenseitige Zutrauen aufgehoben wäre; doch muß dem Kirchendiener in seiner Einnahme dadurch kein Nachtheil zuwachsen e).

3) In Ansehung des Kirchen-Vermögens steht ihnen weder eine mitwirkende Administration, noch eine Mitaufsicht zu, da sie ohnehin ausser Stande sind, die Bedürfnisse der Kirche gehörig zu ermäßigen.

Wenn den Kirchspiels-Gemeinen auch wegen ihres bey Erhaltung des Kirchen-Vermögens habenden Interesse gestattet seyn sollte, einen zu dessen Nachtheil gereichenden Mißbrauch in der Verwaltung gehörigen Orts zur Anzeige zu brin-

e) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 193.

gen, so können sie sich doch den vom Consistorio, oder Namens desselben von den Kirchen-Commissarien gemachten Verfügungen, in Betreff der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, um so weniger widersetzen, da sie, als Kirchspiels-Gemeine betrachtet, eben so wohl der dem Consistorio zustehenden Gewalt unterworfen sind f).

4) Ueber die Nothwendigkeit eines vorzunehmenden Baues, zumal in so fern Geld-Beyträge von ihnen dazu erfordert werden, sind sie billig zu hören g), jedoch nicht über die Art und Weise der Ausführung.

5) Endlich können auch die gottesdienstlichen Einrichtungen, und die dahin abzweckenden Anordnungen, nicht von ihrer Bestimmung abhangen, ohne eine gänzliche Verwirrung oder Unordnung im Kirchen-Staate einzuführen h).

f) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. Tit. 4. def. 57. nr. 5. et Tit. 10. def. 160. nr. 6. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 5. §. 15. in fine. Conf. von Bülow und Hagemann pract. Erört. 2. Band, S. 294.

g) I. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. 7. c. 3. §. 5, et Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 68. §. 74. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. II. def. 336. nr. 8—11.

h) I. H. Boehmeri Jus Paroch. Sectio II. cap. 1. §. 9. Conf. Pufendorfii Observ. iur. Tom. I. obs. 39.

In so fern jedoch nicht sowohl die Abstellung eingerissener Mißbräuche, als nur die Einführung besserer Einrichtungen vor ist, dürfte, wenn es unwesentliche Puncte, oder unschädliche Gewohnheiten (Adiaphora ecclesiastica) betrifft, auf ihre Ueberzeugung und Wünsche dabey einige Rücksicht zu nehmen seyn; welchen Grundsätzen man bisher bey Einführung der allgemeinen Beichte gefolgt ist i).

6) Uebrigens haben die Gemeinen sowohl als deren einzelne Mitglieder auf die Amtshülfe der Kirchendiener, in allen vorkommenden Angelegenheiten, einen gerechten Anspruch; besonders auch dürfen sie in Krankheiten ihren Zuspruch erwarten; da durch das Consistorial-Ausschreiben vom 11. May 1735 k) es den Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, es hieran auch unaufgefordert nie ermangeln zu lassen, und zwar ohne Unterschied des Standes und Vermögens.

i) S. des Abtes Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verb. des Kirchen- und Schulwesens, 3. Band, 1. Heft, S. 41 u. f.

k) Const. Cal. T. I. pag. 829. Const. Luneb. T. I. p. 985.

Zweyter Abschnitt.

Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinen.

1) Den Kirchen-Gemeinen liegt die Verpflichtung zum Unterhalte der Kirchen-Diener, auch nöthigen Falls zur Erhaltung der Kirche und Kirchen-Gebäude ob, wovon in einem andern Theile besonders gehandelt werden wird; ferner aber die Bestreitung der sonst zum Besten des Kirchenwesens erforderlichen Kosten, worauf ich mich hier beschränke.

Die Introductions- und Transport-Kosten, bey Einführung eines neuen Predigers, haben zwar schon in ältern Zeiten, den Rechten und der Billigkeit nach, den Gemeinen obgelegen a); doch sind auch wohl solche, auf Ansuchen der Gemeinen, dann und wann aus den Kirchen und Capellen-Aerarien genommen. In neuern Zeiten ist aber verfügt, daß solche nicht mehr

a) Consistorial-Kundebuch. Tom. III. cap. 16.

daraus erfolgen, sondern von den Gemeinen bestritten werden sollen [b].

Was die letztern anlanget, so hat die Pfarr-Gemeine die zu versetzenden Prediger, oder die ins Predigt-Amt zu befördernden Candidaten, nach dem von dem Consistorio angenommenen, und in dem Rescripte ad Mandatum Regis vom 9. Oct. 1754, von Königl. Landes-Regierung, bey Versetzung des Rectors Eibestorff zu Stolzenau als Prediger nach Avendshausen, gebilligten Princip, nicht weiter als auf 7 bis 8 Meilen abzuholen, und die Transport-Kosten zu stehen.

Bey den Introductions-Kosten ist es durch ein allgemeines Ausschreiben des Königl. Consistorii vom 6. April 1734 [c] ausdrücklich bestimmt: daß die Pfarr-Gemeinen im Calenbergischen sie zu tragen haben. In dem gleichzeitig im Lüneburgischen erlassenen Ausschreiben ist bey Be-

b) Vergl. von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, 1. Band, S. 301 und 302. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 58. Nr. 7 und 8. Auch im Hessen-Casselschen bezahlt die Gemeine die Introductions-Mahlzeit. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, S. 74. §. 73.

c) Const. Cal. T. I. p. 590. §. 5. Const. Luneb. T. I. p. 740. §. 7.

Bestimmung der Kosten zwar nicht hinzugefügt, wem sie obliegen, ob zunächst der Gemeine, oder, wie bey den Visitations-Kosten im Lüneburgischen, zunächst der Kirche, und nur bey deren Unvermögsamkeit (in subsidium) der Gemeine d). Die Observanz dürfte jedoch wohl für ersteres seyn, wohin auch die Worte: „exigirt „werden" zu deuten scheinen; zumal da ehedem, auf Verfügung des vormaligen Zellischen Consistorii, sogar die Ordinations- und Examens-Kosten von den Gemeinen erstattet werden mußten i).

In diesem Ausschreiben sind nun die Zehrungs-Kosten bey der Introduction in allem auf 16 Rthlr. festgesetzt, und soll unter keinem Prätext ein mehreres exigirt werden; wie auch vom Königl. Ober-Appellations-Gerichte in Sachen der Gemeine Ronnenberg, bey Einführung des Pastors Benecke unterm 12. März 1792 erkannt ist, daß die Gemeine zu Uebernehmung mehrerer Kosten nicht verbunden sey. Indessen pflegt das Königl. Consistorium bey eintretenden besondern Umständen das ferner Nöthige zu ermäßigen.

d) S. Lüneb. Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 14.

i) Const. Luneb. T. I. p. 957 et 958. Wiewohl dieses aufgehoben ward, so sind ihnen doch darin die Introductions-Kosten fortdauernd auferlegt.

Wenn auch diese Kosten dann und wann aus dem Kirchen-Aerario verwilligt sind, so kann dieß die Gemeine von ihrer Obliegenheit nicht befreyen. Als daher die Gemeine Neuenkirchen, Amts Ehrenburg, sich weigerte, die Introductions-Kosten zu übernehmen, da solche verschiedentlich von der Kirche bezahlt worden, so ist ihr von Königl. Landes-Regierung, bey der sie deshalb Beschwerde führte, unterm 2. Jun. 1755 zur Resolution ertheilt e): „Nachdem aus Königl. „Consistorio die vorhin ergangene Acta anhero „communicirt worden, und daraus zu ersehen, „daß vorhin zwar aus den Kirchen-Registern zu „solchen Behueff etwas bezahlt, solches aber auf „der Gemeine Ansuchen bloß aus Gefälligkeit „und ohne Consequenz gewilligt ist, Supplican„ten nachdrücklich verwiesen, daß sie nunmehro „aus angezogener ihnen wiederfahrnen Gutheit „ein Recht machen wollen, und hat es also bey „der unterm 30. Aug. 1751 bereits ertheilten „Resolution lediglich sein Verbleiben, mit dem „Bedeuten, Königl. Landes-Regierung mit ih„rem ungegründeten Suchen nicht weiter zu be„helligen".

Wenn zwey Mutter-Kirchen mit einander verbunden sind, so hat jede Pfarr-Gemeine die

e) Consistorial-Kundebuch, T. III. p. 307 des Abschrift-Exemplars.

Introductions-Kosten zur Hälfte zu tragen, wie zu Diemarden und Reinhausen.

Die Introductions- und Transport-Kosten sind übrigens bey Translocationen eben so wohl als bey Sterbefällen von den Gemeinen zu stehen.

Bey Präsentationen der Prediger, oder bey deren Aufstellung, sind nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 6. April 1734 f) höchstens nur 8 Rthlr. an Zehrungs-Kosten zu verwenden, welche der Observanz nach ebenfalls den Gemeinen obliegen; weshalb sie vielfältig auf die Aufstellungs-Predigt Verzicht leisten g).

Die Visitations-Kosten haben zwar die Gemeinen der Regel nach nicht zu stehen, sondern sind solche zunächst aus dem Kirchen-Aerario zu nehmen; jedoch sind die Visitatoren dazu von jeder Dorfschaft mit Wagen und Pferden abzuholen h), oder doch wenigstens die Pferde dazu zu schicken.

Im Lüneburgischen sind ferner auch, nach der Verordnung vom 24. Nov. 1739. §. 16 i),

f) Const. Cal. T. I. pag. 590. §. 6. Const. Luneb. T. I. p. 741. §. 8.
g) S. 3. Abth. 1. Hptst. dieses Theils.
h) S. Lüneb. Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 15.
i) Const. Luneb. T. I. p. 775.

die Gemeinen verpflichtet, ihren Prediger nach der Synode zu fahren, und von da wieder abzuholen, und soll solche Fuhre, welche nur alle zwey Jahre geschieht, unter den Eingepfarrten, welche Spann-Werk haben, alterniren.

Nicht weniger sind auch die Gemeinen zu den Vicarie-Fuhren während der Vacanz verpflichtet; wie denn in dem in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen erlassenen allgemeinen Regiminal-Ausschreiben vom 31. Dec. 1750 ausdrücklich erklärt und vorgeschrieben ist, daß sie den Predigern, welchen die Vicarie-Arbeit obliegt, nicht ein Pferd zum reiten schicken sollen, da viele Prediger wegen ihres Alters und Unvermögens nicht reiten können, auch bey nasser Witterung dadurch ausser Stand gesetzt werden, auf angemessene Art zu erscheinen; vielmehr sollen sie, nach Beschaffenheit des Wetters und der Wege, zwey oder vier Pferde schicken, damit sie durch eine Fuhre sich dahin begeben können.

Hingegen haben die Gemeinen, nach den Consistorial-Rescripten vom 17. Jul. und 3. Sept. 1711 k) die Reisekosten und sonstigen Auslagen zu dem Examen und der Ordination des anzusetzenden Predigers nicht zu tragen. In

k) Const. Luneb. Tom. I. p. 957 und 958.

ältern Zeiten wurden im Calenbergischen zur Ueberkunft der Prediger und Superintendenten, Behuf der Prüfung bey Translocationen, gewöhnlich Kloster-Pferde beordert, wovon mir mehrere Beyspiele vorgekommen sind; welches aber gegenwärtig, da die Klöster nicht mehr unter dem Consistorio stehen, hinwegfällt.

2) Die Gemeinen haben auch den ihnen vorgesetzten Kirchendienern die schuldige Achtung zu erweisen. Wie ihr Verhältniß zu selbigen solches an und für sich erfodert, so hängt auch der Nutzen ihres Amtes ganz vorzüglich davon ab. Die Aufrechthaltung dieser Achtung liegt besonders dem Consistorio, und den unter demselben stehenden Kirchen-Commissarien ob; doch werden auch Königl. Landes-Regierung von Ober-Landes-Policey wegen, so wie auch die weltlichen Gerichte, selbiges nöthigen Falls in dieser wichtigen Angelegenheit unterstützen [2]).

Aber nicht nur Achtung, sondern auch Folgsamkeit in allen Angelegenheiten ihres Amtes,

2) Die Beylage Nr. XX, als das Rescript Königl. Landes-Regierung an das Amt Siecke vom 14. Jun. 1800, in Betreff des Schulmeisters zu Kütingen liefert ein bemerkenswerthes Beyspiel der erstern Art, und zwar bey der übertretenen Achtung gegen einen Schullehrer.

in so fern die Kirchendiener dabey in den Gränzen ihrer Befugnisse bleiben, sind sie ihnen schuldig.

Wenn daher ein Prediger mit einem Mitgliede seiner Gemeine in geistlichen Angelegenheiten Amts halber zu sprechen hat, so soll letzteres nach dem Lüneburgischen Regierungs-Ausschreiben vom 16. Febr. 1702 l), auf Erfodern sich stellen, und das, was deshalb mit ihm zu reden wäre, bereitwillig anhören, da er auf den Ausbleibungs-Fall straffällig wird, und durch dienliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten werden kann.

Durch das allgemeine Consistorial-Ausschreiben vom 24. Febr. 1736 m) ist solches wiederholt, und zugleich auf die Superintendenten, in Ansehung ihrer Diöces, ausgedehnt. Letzterer soll jedoch, wenn er mit einer Person ausser seiner Pfarre zu reden nöthig fände, solches dessen Beichtvater auftragen; es müßte denn seyn, daß gegenseitige Beschwerden zwischen ihnen obwalteten, da er sie sodann unmittelbar zu sich berufen kann.

3) Eine der höchsten und wichtigsten Pflichten der Mitglieder einer christlichen Gemeine,

l) Const. Luneb. T. I. p. 482.
m) Const. Cal. T. I. p. 834.

als einer sittlich religiösen Gesellschaft, geht, in so weit es thunlich ist, auf Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, und der durch Religionslehren vorgeschriebenen Sacramente, auch auf Beobachtung der sonstigen kirchlichen Gebräuche, welche von dem Staate sanctionirt sind.

Erstere ist als eine innere Gewissens-Pflicht zu betrachten, die durch den Eintritt in die Kirche freywillig übernommen wird. Bey Uebertretung derselben dürften daher eigentlich nur solche Mittel anzuwenden seyn, welche der innern Ueberzeugung und dem Gewissen eine bessere Richtung zu geben vermögend sind; allenfalls nur Disciplinar-Strafen, in so fern solche statt haben, und wirksam seyn können, nicht aber wirkliche bürgerliche Strafen n).

Aus den Hoheits-Rechten in Ansehung der Religion kann ein solches Bestrafungs-Recht nicht hergeleitet werden; und eben so wenig scheint es angemessen, wenn der Staat der Kirche eine Hülfe leihen wollte, die ihrem wahren Zwecke, der Beförderung innerer Religiosität und Sittlichkeit, entgegen wäre.

In ältern Zeiten ist man, wiewohl aus löblicher Absicht, im Eifer für das Gute oft weiter

n) I. H. Boehmeri Jus paroch. S. 4. c. 1. §. 3 seq.

gegangen, ohne diese Gränze genau zu beobachten. Bey anderer Gelegenheit o) habe ich bereits aus Lüneburgischer Policey-Ordnung von 1618 eine hieher gehörige Stelle angezogen. Unter andern ist auch in den Lüneburgischen Verordnungen vom 20. Nov. 1676 und 31. May 1684 p) den Obrigkeiten aufgegeben: die Widerspenstigen durch dienliche Zwangsmittel anzuhalten, sich zu der Katechismuslehre in der Kirche einzufinden.

Nach dem Ausschreiben des Herzogs Julii vom 10. May 1585 q) gegen die Verächter der Sacramente und des Gottesdienstes sollen diejenigen, welche in einem Jahre nicht wenigstens einmal zum Nachtmale sich einfinden, „mit zweyen Heinrichsstädtischen Marken abgesetzten Werths (jeden zu zwey Rheinischen Gold-Gulden gerechnet) verfallen seyen". Es sind auch verschiedene Beyspiele von den Jahren 1641, 1668, 1669 vorhanden, daß diejenigen, welche sich mehrere Jahre des Abendmals enthalten haben, wenn aürliche Vorstellungen fruchtlos blieben, bey Wasser und Brodt ins Gefängniß

o) S. den ersten Theil des Chur-Hannöv. Kirchen-Rechtes, S. 245.

p) Const. Luneb. T. I. p. 1046—1050.

q) Consistorial-Kunde-Buch, T. III. p. 339.

gesetzt sind, um sie auf die Art zur Besinnung zu bringen r).

Auch zufolge des im Calenbergischen erlassenen Consistorial-Ausschreibens vom 29. Aug. 1639, wegen Einführung des Geseniusschen Katechismus, soll jeder Hauswirth, der nicht ausser den Kindern, wenigstens zwey Personen in die sonntägliche Katechismuslehre schickt, wenn gütliche Erinnerungen fruchtlos wären, für jede ohne hinlängliche Ursache zurückbleibende Person, mit einem halben Gulden bestraft werden; welches durch die Calenbergischen Schul-Ordnungen vom 9. Oct. 1650 s), und vom 9. Oct. 1681 t) dahin modificirt ist: daß diejenigen erwachsenen Landleute, welche die nachmittägige Katechismuslehre am Sonntage in der Kirche ohne Ursache verabsäumen, nach ersterer Verordnung jedesmal 5 Mgr. und nach letzterer 1 Sgr. erlegen sollen; da wegen Geldmangels diese Strafe bereits durch das Consistorial-Ausschreiben vom 14. Dec. 1676 dahin gemildert war.

Diese Strafen sind zwar durch die neuern Verordnungen nicht ausdrücklich aufgehoben; je-

r) Consistorial-Kunde-Buch, T. III. cap. 21.

s) Consistorial-Kunde-Buch, T. I. p. 467.

t) Const. Cal. T. I. p. 867.

doch sind sie in beregten Fällen schon seit geraumer Zeit nicht weiter üblich.

In so fern jedoch dadurch zugleich die Pflicht der religiösen Auferziehung verletzt wird, als durch Entziehung der Kinder von der Taufe, von der Katechismuslehre und Schule, können in Hinsicht der dem Staate zustehenden Ober-Vormundschaft allerdings auch Geld- und sonstige bürgerliche Strafen eintreten.

Die Verabsäumung einiger kirchlichen, vom Staate sanctionirter Gebräuche, führt ihre Strafe selbst mit sich; da z. B. bey Unterlassung der Trauung die beabsichtigte eheliche Verbindung nie als eine gültige vom Staate anerkannte Ehe betrachtet werden kann.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten und Verpflichtungen der Kirchendiener, besonders der Prediger [1]).

Erster Abschnitt.

Nebenbeschäftigung der Kirchendiener, besonders der Prediger, zugleich auch Schullehrer.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, Seite 250. §. 3. sollen die Kirchendiener, damit sie nicht von ihren Haupt-Geschäften abgezogen werden, keine weltlichen Aemter übernehmen, besonders sich des Notariat-Amtes, des juristischen und mediciniſchen Practisirens enthalten; womit auch die Lüneburgische Kirchen-Ordnung,

1) Von den Immunitäten, Einkünften und sich darauf beziehenden Berechtigungen der Kirchendiener wird in einem andern Theile gehandelt werden.

Cap. 3. §. 4. wiewohl nur in allgemeinen Ausdrücken, übereinstimmt [a]).

In gleicher Rücksicht, und wegen der sonst zu besorgenden Nachtheile, welche aus dem Mangel der dazu erforderlichen Kenntnisse entstehen könnten, war den Predigern durch die Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich vom 4. April 1620 [b]) untersagt: unter Bauersleuten Ehestiftungen und sonstige Contracte zu errichten; zumal da solche nicht der Wissenschaft der Obrigkeit entgehen sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Ertheilung eines guten Raths, wozu dessen erworbene Kenntnisse ihn berechtigen, wenn dabey die gehörige Vorsicht beobachtet wird, hiedurch nicht ausgeschlossen werde; da vielmehr die neuere Prediger-Instruction von 1800 ihn auffodert, sich, so viel es dessen Hauptzweck zuläßt, gemeinnützige Kenntnisse zu erwerben, um nöthigen Falls als Rathgeber den Mitgliedern seiner Gemeine dienen zu können.

Auch mit Genehmigung des Consistorii darf er wohl einen Nebendienst übernehmen, wenn desfalls keine Verabsäumung zu besorgen ist,

a) Vergl. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes, §. 79.

b) Consistorial-Kunde-Buch, T. III. p. 330 des Abschrifts-Exemplars.

und dieser Dienst seinen sonstigen Verhältnissen angemessen ist.

Bey den Licentschreiber-Diensten ist solches den Küstern und Schulmeistern durch die Verordnung vom 28. Jul. 1713 c) ausdrücklich nachgelassen.

Da an kleinern Orten oft dadurch Verlegenheit entsteht, daß ausser dem Schulmeister keiner vorhanden ist, dem Königl. Landes-Regierung den Licentschreiber-Dienst anvertrauen könnte, zumal, wenn er an Einkünften so gering ist, daß keiner ohne andern Erwerb davon subsistiren kann; so ist solches besonders dann gestattet worden, wenn die Einkünfte des Schuldienstes ohnehin unberächtlich sind, der Schuldienst ferner nicht von so weitläuftigem Umfange ist, daß der Schulmeister nicht andere Nebengeschäfte dabey führen könnte, und endlich bey Versehung des Licentdienstes eine solche Einrichtung zu treffen ist, daß die Schulstunden nicht dadurch unterbrochen werden. In dieser Hinsicht ist es denn dienlich, wenn die Controlleurs eine solche Anweisung erhalten, daß sie zu dem Schulmeister, der einen Licentdienst versieht, die in der Licent-Ordnung bestimmten eiligen Fälle ausgenommen, nur zu gewissen Tagen und

c) S. Willichs Chronologisches Verzeichniß der Verordnungen, Seite 52.

Stunden kommen. Vor der Uebertragung des Licent-Dienstes pflegt jedoch Königl. Landes-Regierung mit Königl. Consistorio darüber in Communication zu treten, ob dabey sich etwas zu erinnern finde.

Bedenklicher könnte es scheinen, den Schullehrern die Annahme einer eigenen Meyerey- oder Kötherey-Stelle, wie zuweilen geschehen, zu gestatten; da die damit verbundenen Geschäfte sie leicht von ihrem Dienste abziehen, und auch zu sonstigen Collisionen und Mißverständnissen mit der Gemeine Anlaß geben können.

Auf keine Weise ist es aber zu dulden, daß Kirchendiener Krügerey und Wirthschaft treiben; da solches sowohl an und für sich, als wegen der dabey unvermeidlichen Folgen, mit ihren Diensten gänzlich unverträglich ist; daher es ihnen zu jeder Zeit, wenn sie dergleichen unternommen haben, ernstlich verboten ist d). Auch nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 3. §. 4, und nach Calenbergischer Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656 Cap. §. 6 ist solches den Predigern gänzlich untersagt.

Als etwas Ausgezeichnetes mögte es zu betrachten seyn, daß der jedesmalige Prediger zu

d) Consistorial-Kunde-Buch, Tom. II. cap. 8. pag. 339 seq.

Hiddestorf das dortige Untergericht neben dem Freyherrn von Knigge auszuüben befugt ist; ferner daß der Prediger zu Beber im Amte Lauenau zugleich auch Holzgräfe in dasiger Holzmark ist, und als solcher das Holz-Gericht ansetzt, dabey das Präsidium führt, und unter Concurrenz des Amtes die Holzstrafen bestimmt, auch den Holzmeister und die Holz-Geschwornen in der Mark bestellt.

Als diese Befugniß letzterm vom Amte Lauenau im Jahre 1777 streitig gemacht werden wollte; so ist bey darüber entstandenem Processe von Königl. Justiz-Canzley in Hannover in dem am 24. April 1782 publicirten Urtheile erkannt: „Betreffend hiernächst die von dem zeitigen Pastor zu Beber asserirte Befugniß zur alleinigen Festsetzung der Holz-Gerichte, nachdem die „Namens der Pfarre zu Beber von dem jedesmaligen Prediger daselbst zu führende Holzgraefschaft auf einen bloßen Titul nicht einzuschränken ist, sondern die Function eines Holzrichters, nach ihrem ganzen Umfange, allerdings in sich begreift, so gebühret den Beamten zu Lauenau keinesweges, zu Abhaltung „des Holzgerichtes, wenn gleich dabey die Amts-Concurrenz nothwendig ist, einen Terminum „ohne vorgängige mit jenem gehaltene Rücksprache, nach eignem Gefallen zu bestimmen „und auszuschreiben, vielmehr ist solcher mit-

„telst gemeinschaftlicher Communication gemein„schaftlich zu verabreden, alsdann aber, und „nach getroffener Abrede, dem Herkommen ge„mäß, theils durch Verlesung von der Canzel, „theils durch Amts-Citation innerhalb der Amts„Gerichtsbarkeit, oder wenn auswärtige Bruch„fällige mit zu citiren sind, durch Requisitoria„les der Beamten an die Behörden bekannt zu „machen."

„Weil hingegen, so viel drittens die Forst„strafen und deren Festsetzung angehet, der dem „Holz-Gerichte beywohnende landesherrliche Be„amte, dahin daß keine Misbräuche einschlei„chen mögen, zu achten hat, dergleichen aber „erfolgen würden, wenn der Rechte unkundige, „und von dem Vermögen der Bruchfälligen, „oder von der sonstigen in facto etwa mit zu „attendirenden Verfassung des herrschaftlichen „Amts nicht genau unterrichtete Personen, nach „unbeschränktem Gutfinden die Wrogen zu be„stimmen freye Macht haben sollen, hierunter „auch, die bisherige ex actis sattsam hervor„leuchtende Observanz der Intention des Klä„gers, gänzlich obstiret; so behält es dabey sein „Bewenden, und ist der zeitige Holzgraefe dieser „sich zu conformiren, mithin bey Ansetzung der „Holzstrafen, der darin abseiten des Amts Lau„enau eintretenden Umständen nach, etwa dien„sam befundene Moderation ohnweigerlich nach„zugehen schuldig."

Auf

Auf die von dem Amte dagegen eingewandte Supplication ward dieser letztere Punct in dem am 28. Febr. 1787 von Königl. Justiz-Canzley publicirten Erkenntnisse noch näher dahin erläutert: „So viel hiernächst das „2te gravamen anlanget, ist solches, so viel „die praetendirte Befugniß, die von dem „Holz-Gerichte erkannten Geld-Bußen zu erhöhen, da des Beamten zu Lauenau Concurrenz zu deren Bestimmung sich bloß auf „die Verhütung des Bedrucks der Unterthanen durch übertriebene Strafen gründet, und „es sich von selbst verstehet, daß der gänzliche Erlaß der Geld-Buße, oder deren Verwandlung in eine Gefängniß-Strafe, bey „des Eingewrogten gänzlichen Unvermögen zur „Zahlung, unter der dem Amte beygelegten „Ermässigung mit begriffen, für erheblich „gleichfalls nicht zu achten."

Als im erstern Erkenntnisse über den Punct des Präsidii und der Ernennung des Holzmeisters und der Geschwornen Beweis und Gegen-Beweis nachgelassen war, so ist, nachdem sie geführt worden, von Königl. Justiz-Canzley unterm 23. Sept. 1791 weiter erkannt: „daß so wenig Kläger als Beklagter dasjenige, was denselben respective „zu erweisen obgelegen hat, und sie sich angemasset, zu Recht erwiesen haben; mithin

„der zeitige Pastor zu Beber sich ein priva„tives Recht, die Holzmeister und Geschwor„nen in der Marck nach alleinigen Gutfin„den anzusetzen, zuzueignen nicht befugt, son„dern die Auswahl und Bestellung solcher „Holzbedienten, so als es nach den Aussa„gen der Segen-Beweis-Zeugen seithero ge„schehen ist, gemeinschaftlich mit den Beam„ten zu Lauenau zu veranstalten schuldig;"

„Dieser hingegen sich den Vorsitz und die „Direction bey Abhaltung des Holz-Gerichtes „anzumassen nicht berechtigt, sondern das „Praesidium bey selbigem dem jedesmaligen „Pastor, als dem eigentlichen Holzgraefen zu „überlassen, allerdings verbunden sey."

Zweyter Abschnitt.

Lebenswandel der Kirchendiener.

Der Zweck des Predigt-Amtes erfodert es vorzüglich, daß die Prediger als praktische Religionslehrer, wie in Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 229 (J.: Dieweil), und in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 3. §. 6. ihnen zur Pflicht gemacht, auch in der neuern Pastoral-Instruction von 1800 mit besonderm Nachdruck wiederholt ist, in ihrem Lebenswandel ihrer Gemeine zum Muster dienen.

Es umfaßt dieß alles, was nur immer darüber gesagt werden kann, und darf ich zugleich auf diese musterhafte Instruction selbst verweisen [a]).

a) Des Abts Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verb. des Kirchen- und Schulwesens, 1. Band, 1. Heft, Seite 62. Vergl. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. Tit. 2. S. 23 von ihrem Amte und Wandel überhaupt.

In dieser Absicht sind ihnen aber noch einige besondere Verhaltungs-Regeln vorgeschrieben.

Sie sollen nach dem im Calenbergischen erlassenen Consistorial-Ausschreiben vom 29sten Oct. 1696 b) nicht in den Kirchen der benachbarten Prediger, sondern in ihrer eigenen Kirche, zum ermunternden Beyspiele ihrer Gemeine, communiciren; und zwar, da an Sonntagen die benachbarten Prediger wegen ihrer sonstigen Geschäfte nicht abkommen können, an einem Wochentage, wo Betstunde gehalten wird.

So ist denn auch durch das Lüneburgische Regierungs-Ausschreiben vom 30. Oct. 1693 aus gleicher Absicht vorgeschrieben: daß sie an den Orten, wo es am Sonntage nicht möglich, zwar in der Woche, jedoch nach einem Gottesdienste, und nach zuvor geschehener Bekanntmachung von der Kanzel, communiciren sollen 1).

Sie sollen ferner nach den Kirchen-Ordnungen, nach dem Visitations-Directorio von

b) Const. Cal. T. I. p. 802.

1) Sich selbst darf der Prediger nach dem 1715 erneuerten ältern Visitations-Directorio das Abendmal nicht reichen, als nur in casu extremae necessitatis.

1734, und der Pastoral-Instruction von 1800 selbst bey denen an und für sich erlaubten Handlungen die nöthige Vorsicht und Klugheit beobachten, auch den äussern Anstand, in so fern er auf die Führung ihres Amtes von Einfluß seyn kann, nicht vernachlässigen; wobey auf den Geist des Zeitalters und Local-Umstände Rücksicht zu nehmen seyn wird 2).

2) Sehr abstechend verräth sich der Geist des Zeitalters durch die Vergleichung des ältern und neuern Visitations-Directorii. In dem angezogenen ältern Visitations-Directorio sind einige Fragen, welche in Ansehung des damaligen Zeitalters characteristisch scheinen, dahin gerichtet: ob der Prediger das Beichtsitzen und andere Ministerial-Handlungen decenti habitu, und nicht im Reise-Rocke, oder gemeinen Schlafrock, oder in Pantoffeln verrichte; es wäre denn, daß er an seinen Füßen Schaden litte? — Ferner: ob er, wenn er in die großen Städte, als Hannover, Hameln ꝛc. reiset, in einem langen Mantel auf der Gaßen, nicht aber mit einer Peitsche in der Hand, gleich einem Roß-Kämmer, einhergehe? — Ob er auch auf Hochzeiten, Kind-Taufen oder andern öffentlichen Gelagen tanze? welches, ob es zwar in se res indifferens, jedoch einem Priester propter officium nicht geziemt, auch demselben, seiner Kleider halber, fast lächerlich ansteht. — Alle diese Fragen sind in dem neuern Visitations-Directorio in die Frage zusammengefaßt: „Worin er das πρέπον ecclesiasticum bey dieser oder jener Ge-

Auch die Unter-Kirchendiener, besonders aber die Schullehrer, sollen nach Lüneb. Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 28 und Cap. 10, §. 5, und nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 327 (§.: So nun ꝛc.), nicht nur treu, fleißig und unverdrossen in ihrem Berufe seyn, sondern auch andern mit gutem Beyspiele vorgehen, worauf bey letztern in Ansehung des zu stiftenden Nutzens vieles beruhet. Auch sie haben, wiewohl nicht auf völlig gleiche Weise, einen ihrem Amte und ihren Verhältnissen angemessenen Anstand zu beobachten c).

legenheit, z. E. auf Hochzeiten, Gastmalen setze, und ob er solches auch beobachte? Const. Cal. T. I. p. 597. Const. Luneb. T. I p. 749. Vergl. Pastoral-Instruction von 1800, 1. Abschn. §. 10, worin es heißt: „Je empfehlender „das ganze Aeußere eines Predigers ist, desto „leichter pflegt er überall Eingang und Ver„trauen zu finden, und werden daher guter und „würdiger Anstand, wie auf der Kanzel und „bey gottesdienstlichen Handlungen, so auch im „gemeinen Leben, Rechtlichkeit im Anzuge, einem Prediger anständige Kleidung, nach einmal hergebrachter Gewohnheiten und dergleichen, nicht weniger als vernachläßigt werden „dürfen."

c) Vergl. das Visitations-Directorium von 1734, Tit. 2.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Obliegenheiten der Prediger in ihrer Amtsführung in Hinsicht auf ihre Gemeine.

Von den einzelnen Ministerial-Handlungen wird an einem andern Orte noch besonders gehandelt werden [a]). Von Verhängung der Kirchen-Buße, und den Rechten und Obliegenheiten des Predigers dabey, ist bereits das Nöthige gesagt [b]). Hier also beschränke ich mich auf einige allgemeine Bemerkungen über das Straf-Amt und die Geheimhaltung der Beichte.

a) Einiges davon ist im 1. Theile, 4. Buch, 3. Abth. 1. Hptst. 2. Abschnitt bereits vorgekommen. Vergleiche 1. Hptst. 1. Abschn. dieser Abtheilung. Ueber ihre Amts-Pflichten überhaupt enthält die Beylage Nr. XXI, als die Puncte, welche den Predigern bey ihrer Bestellung zur Nachachtung zugestellt werden, mehrere wichtige Erinnerungen. Gleichhaltiger und weit umfassender jedoch ist die neuere Pastoral-Instruction von 1800.

b) S. den 1. Theil, 4. Buch, 2. Abth. 2. Abschn.

1) In Calenbergischer Kirchen-Ordnung ist S. 253 (§.: wo auch ꝛc.) ausdrücklich verordnet: daß die Prediger sich in ihrer Amtsführung nicht ihren Affecten überlassen sollen, indem sie sich in harte und anzügliche Schmähungen ergießen.

Der Mißbrauch „mit holhippen, bol„dern, schnarchen, verbannen uff und außer „der Kantzel", wie es in der Kirchen-Ordnung und einigen andern ältern Verordnungen genannt wird, ist in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601, und in dem ihm angefügten Mandate vom 6. Jan. 1593 c) abgeschafft; jedoch ist in dem Hannöverschen Landtags-Abschiede vom 3. April 1639 d) das Straf-Amt davon ausgenommen, indem es darin heißt: „Sie sollen des „Eigennutzes halber keine stumme Hunde seyn, „sondern sich ihres Straf-Amtes mit gebühRender Bescheidenheit gebrauchen."

Das Straf-Amt, in so fern es unentbehrlich seyn sollte, ist also zwar davon ausgenommen; doch ist den Predigern durch das

c) Const. Cal. T. IV. c. 8. p. 6 et 43. Conf. Lüneb. Verordn. vom 28. Jul. 1693. Const. Luneb. T. I. p. 478.

d) Const. Cal. Tom. IV. c. 8. p. 71.

allgemeine Consistorial-Ausschreiben vom 3. April 1731 e) ganz vorzüglich zur Pflicht gemacht, mit gehöriger Mäßigung und Klugheit dabey zu verfahren.

Bey einem rohen Gemüths-Zustande scheint dieses Straf-Amt wahres religiöses Bedürfniß zu seyn, um sich vermittelst solcher starken Erschütterungen zu bessern Empfindungen erheben zu können. Desto größere Behutsamkeit dürfte bey einem gebildetern und selbstständigern Gemüths-Zustande erforderlich seyn; wo nur Belehrungen, die eigene Ueberzeugung bewirken, sanftere Ermahnungen und Zurechtweisungen, die durch das Zutrauen auf persönliche Weisheit und Güte ihre vorzügliche Kraft erlangen, von gewünschtem Erfolge seyn können 1).

2) Dasjenige, was dem Prediger im Beicht-Stule zur Beruhigung des Gewissens heimlich anvertrauet worden, darf er nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 6. §. 36, auch nach dem ältern Calenbergischen, 1715

e) Const. Cal. T. I. p. 441.

1) Die Freyheit dieses Straf-Amtes wird in Leyseri Medit. ad Pand. Sp. 548 vertheidigt.

von neuem bestätigten, und dem neuern allgemeinen Visitations-Directorio von 1734, nicht offenbaren; da dieß eine sträfliche Verletzung des in ihn gesetzten Vertrauens enthalten würde. Diese Pflicht steht jedoch der höhern Pflicht gegen den Staat nach, wenn ein annoch zu besorgender Nachtheil desselben dadurch abzuwenden wäre f).

f) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 318.

Vierter Abschnitt.

Rechte und Obliegenheiten des Predigers in Hinsicht auf den Staat.

Ausserhalb der wesentlichen Rechte und Pflichten seines Amtes sind dem Prediger vom Staate zum Besten desselben noch einige andere auferlegt, welche mit dem Predigt-Amte nicht nothwendig verbunden sind; wovon vorzüglich Nachfolgendes zu bemerken seyn dürfte.

1) Zufolge der Calenbergischen Kirchen-Ordnung, S. 140, so wie auch der Lüneburgischen, Cap. 6. §. 8, sollen die Prediger nebst den Altar-Leuten von den Beamten bey der Wahl einer Heb-Amme hinzugezogen werden [a]).

Diese Concurrenz bey einer dem Anscheine nach bloßen Policey-Sache [b]), ist, wie in

a) S. Holschers Handbuch der Ephoral- und kirchlichen Geschäfte, 1. Th. S. 331.

b) von Berg Handbuch des teutschen Policey-Rechtes, Edit. von 1799, 2. Th. 3. Buch, 2. Abschn. 3. Hptst. S. 162 u. f.

beyden Kirchen-Ordnungen ausdrücklich angegeben wird, in Hinsicht der ihnen obliegenden Noth-Taufe und des von den Predigern ihnen deshalb zu ertheilenden Unterrichts vorgeschrieben; daher denn auch in dem Recesse wegen der vier Communion-Bergstädte auf dem Harze, vom 21. Nov. 1653 §. 8, darüber folgendes bestimmt ist: „Die Bademütter sollen nach wie vor von dem Rathe angenommen, und beeydigt, doch von dem Superintendenten wegen ihres Christenthums, und ob dieselbe auf den Nothfall die Nothtaufe verrichten können, examinirt werden. „Die Beeydigung soll ebenmäßig praesente „Superintendente geschehen.“ Es scheint zur Verhütung allen Anstoßes daher auch erforderlich, bey der Wahl derselben darauf zu sehen, daß sie der Landes-Religion zugethan sind c).

2) Die Vorsorge für das zeitliche Wohl der Gemeine macht es auch nöthig, daß die Prediger, wenn sich in ihrer Gemeine eine dem Anscheine nach epidemische Krankheit äussert, solches sofort der Obrigkeit des Orts melden, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne; wie ihnen durch das

c) Strube Rechtliche Bedenken, 2. Theil, Bed. 78.

Edict vom 6. März 1723 [d]) und durch das Regierungs-Ausschreiben vom 26. März 1796 aufgegeben ist; da sie denn auch nach dem sich darauf beziehenden Consistorial-Ausschreiben vom 7. April 1796, so lange die Seuche dauert, wöchentlich einen Todten-Zettel der Obrigkeit einsenden sollen.

3) Hieher gehört ferner die den Predigern obliegende Publication der Verordnungen von der Kanzel, wovon bereits gehandelt ist [e]).

4) Auch liegt den Predigern die richtige Führung der Kirchen-Bücher ob.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 146, gieng solches nur auf ein Tauf- und Copulations-Buch. Von einem Todten-Register wird darin nichts erwähnt, und ist solches erst später, und in den mehrsten Kirchen erst in dem verflossenen Jahrhundert eingeführt. Bey hiesiger Neustädter Hof- und Stadt-Kirche fängt es vom Jahre 1735 an, da dessen Führung durch ein specielles Monitum dem Kirchen-Registrator aufgetragen ist.

d) Const. Cal. T. I. p. 811. Const. Luneb. T. I. p. 963.

e) Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Theil, Seite 161.

Die spätere Lüneburgische Kirchen-Ordnung macht es, Cap. 3. §. 13, den Predigern ausdrücklich zur Pflicht, sowohl ein solches Todten-Register als auch ein Tauf-, Copulation- und Communion-Buch zu führen.

Nach der Königl. Verordnung vom 7. März 1749 f), welche die Art und Weise, wie diese Bücher mit gehöriger Sorgfalt zu führen sind, genau vorschreibt, soll die Einschreibung in diese Bücher nicht durch die Cantoren, Küster und Schulmeister, sondern durch die Prediger selbst geschehen; und nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 22. May 1794 g) sind die Register der Gebornen und Gestorbenen doppelt zu führen, auf den Fall, daß ein Exemplar verlohren gehen sollte.

Da man in frühern Zeiten gar keine Todten-Register hatte, so konnte man noch weniger die wichtigen Folgerungen, die sich aus der Vergleichung derselben mit den Geburts-Registern für Statistik und Policey des Landes daraus ziehen lassen; worauf man erst in neuern Zeiten aufmerksam geworden ist.

f) S. des Abts Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens ꝛc., 3. Band, 2. Heft, Seite 220 u. f.

g) ibid. Seite 223.

Unterm 3. Nov. 1755 und 1. Dec. 1778 ist aber durch erlassene Instructionen und sonstige Ausschreiben, besonders aber auch durch das Consistorial-Ausschreiben vom 17. Dec. 1765, allen Superintendenten und Predigern aufgegeben, jährlich Parochial-Listen oder genaue Verzeichnisse der Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen aus jeder Parochie, unter Angabe ihres Alters, nach gedruckten Formularen zu verfertigen, welche von den Superintendenten immer gleich nach Anfange des Jahres, nebst einem Transsumt oder allgemeiner Uebersicht aus der Inspection, an Königl. Landes-Regierung unmittelbar einzusenden sind h).

5) Im Lüneburgischen hat der Prediger auch in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 12. August 1705 i), auch einiger spätern Verordnungen und des Consistorial-Ausschreibens vom 11. Jun. 1800, von denen an Collateralen fallenden Erbschaften der Obrigkeit Nachricht zu geben.

6) Den Invaliden und andern, welche bey einer öffentlichen Kasse um Unterstützung,

h) S. des Abts Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens ꝛc. 3. Bd. 2. Heft. S. 225 u. f.

i) Const. Luneb. T. I. p. 952.

oder bey einem Gerichte um Erlassung der Fisci-Gebühren nachsuchen, hat der Prediger, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 24. Oct. 1793 und einigen frühern Verordnungen, Bescheinigungen der Dürftigkeit und des Unvermögens unentgeldlich auszustellen k).

7) Auf den Fall endlich, daß sich kein anderer tüchtiger Kirchen-Rechnungsführer finden sollte, hat der Prediger, der neuern Pastoral-Instruction von 1800 und der bisherigen Observanz nach, sich dieser Rechnungsführung zu unterziehen. Von den dadurch übernommenen Verpflichtungen wird an einem andern Orte gehandelt werden.

k) Die Ausstellung der Bettel-Attestate ist jedoch verboten. S. den 1. Theil des Chur-Hannöv. Kirchen-Rechtes, S. 361.

Fünfter Abschnitt.

Rechte und Obliegenheiten der Prediger, in Hinsicht der Schullehrer und Schulen.

Der Prediger ist zu gleicher Zeit Aufseher der in seiner Parochie befindlichen Volksschulen und der diesen Volksschulen vorgesetzten Lehrer, wie er in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 10, §. 7 und in der neuern Pastoral-Instruction von 1800 ausdrücklich benannt wird.

Wenn aus zwey oder mehrern Kirchspielen Kinder in eine Schule gehen, sollen nach Dannenbergischer Schul-Ordnung vom 16. Aug. 1687. §. 2 a) beyde Prediger die Aufsicht darüber führen, womit auch das allgemeine Consistorial-Ausschreiben vom 31. Aug. 1736 übereinstimmt b).

a) Const. Luneb. Tom. I. p. 1028.

b) Const. Cal. T. I. p. 904. Const. Luneb. T. I. p. 1094.

Nach Calenbergischer Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656, Cap. 1. §. 13, sollen die Prediger, sobald ein Küster oder Schulmeister stirbt, noch vor der Beerdigung dem Superintendenten solches anzeigen, damit dieserhalb die Rechte wahrgenommen, auch die nöthigen Anordnungen wegen des Dienstes gemacht werden können.

Die Prediger haben nun, in Gemäßheit des Consistorial-Ausschreibens vom 24. März 1718 c), die Amtsführung und den Lebenswandel der Küster und Schullehrer zu beachten, die Guten zu ermuntern, daß sie darin fortfahren, und von denen, bey welchen die etwanigen Erinnerungen nicht fruchten wollen, ihren vorgesetzten Superintendenten, zur weitern Verfügung, Nachricht zu geben.

Diese Aufsicht macht auch Schul-Visitationen nöthig. Nach den Lüneburgischen Verordnungen vom 25. May 1653, und vom 22. März 1734, so wie auch nach der Calenbergischen Verordnung vom $\frac{\text{29. November}}{\text{10. December}}$ 1734 d) haben daher die Prediger, an dem

c) Const. Cal. T. I. p. 874. Const. Luneb. T. I. p. 1064.

d) Const. Luneb. T. I. p. 1076. Const. Cal. T. I. p. 886.

Kirchorte alle Wochen wenigstens einmal, und in den Filial-Dörfern, so oft es ihre Amts-Geschäfte zulassen, die Schulen zu besuchen.

Nach dem allgemeinen Consistorial-Ausschreiben vom 10. Febr. 1710 Nr. 4. e) sollen diese Schul-Visitationen bey denen Filialen, welche eine halbe Meile vom Pfarr-Orte entfernt sind, wenigstens alle viertelJahre einmal geschehen, und dann die Eingepfarrten an solchen Orten ermahnt werden, daß sie dem Prediger zu seiner Ueberkunft, zumal zu Winters-Zeit, einen Wagen oder Pferde senden.

Damit auch die nöthigen Schul-Visitationen an solchen Orten nicht unterbleiben mögen, so soll, nach dem allgemeinen Consistorial-Postscripto vom 31. Aug. 1736 f), darauf Bedacht genommen werden: ob nicht solchen Predigern, nach Proportion der zu determinirenden Weite des Weges, alljährlich etwas Gewisses aus dem Kirchen-Aerario, zumal bey bemittelten Kirchen, für die Fuhren zu reichen sey. Wegen der deshalb etwa vorhandenen Schwierigkeit sollen sie jedoch nicht un-

e) Const. Cal. T. I. p. 871.
f) Const. Cal. T. I. p. 910. Const. Luneb. T. I. p. 1099.

terbleiben; sondern allenfalls gelegentlich, bey Verrichtungen und Kranken-Besuchen, geschehen.

Sollte ein Prediger, Alters oder Schwäche und anderer erheblicher Ursachen wegen, die eine oder andere weit entlegene Außenschule nicht besuchen können, so muß er wenigstens den Schulhalter mit einem Theile der Schulkinder, wenn nicht alle mitkommen können, von Zeit zu Zeit zu sich auf die Pfarre kommen, und in seiner Gegenwart die mitgebrachten Schulkinder informiren lassen.

Die Schulbesuche soll der Prediger auch als eine Gelegenheit benutzen, den Kindern das Nöthige und Nützliche, worin sie der Schullehrer nicht unterrichten kann, zu lehren, und durch eigenes Informiren dem Schullehrer die gute Methode zu zeigen g).

Zur fernern Bildung der Schulmeister dienen vorzüglich auch die Schul-Conferenzen h).

Bereits durch das Consistorial-Ausschreiben vom 31. Aug. 1736 i) ist den Land-Schulleh-

g) S. Erinnerungen über die Abfassung und Monirung der Schulberichte, Nr. 5.
h) S. 3. Abtheil. dieses Buchs, 2. Hptst. am Ende.
i) Const. Cal. T. I. p. 906. Const. Luneb. T. I. p. 1095.

rern aufgegeben, sich alle Monate einmal vor ihrem Prediger, in dessen Parochie das Schuldorf eingepfarrt ist, zu erscheinen, und demselben von ihrer Information Bericht abzustatten, und von ihm den etwa nöthigen Unterricht zu gewärtigen.

Die Haltung dieser Conferenzen war in Ansehung der ärmern Schulmeister durch das Consistorial-Ausschreiben vom 10. November 1769 erlassen, um sie, wenn sie vom Pfarr-Orte weit entfernt sind, durch weite Wege nicht von ihrem Neben-Verdienste abzuhalten.

Nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 2. Dec. 1790 sollen nun diese Schul-Conferenzen, denen sich jedoch kein Schulmeister ferner entziehen darf, monatlich regelmäßig einmal am Mittewoche Nachmittag, nicht aber am Sonntage gehalten werden, wenn nicht andere wichtige Rücksichten es nothwendig machen; da zu besorgen ist, daß der Prediger wegen seiner übrigen Geschäfte am Sonntage zu erschöpft dazu sey.

Diesen neuesten Consistorial-Ausschreiben nach haben diese Conferenzen auch dazu benutzt werden sollen, um die Schullehrer bey Einführung des neuen Katechismus im Katechisiren und ausdrucksvollen Lesen zu üben; daher sie vorerst öfterer und etwa alle 14 Tage gehalten werden sollen.

In diesen Schul-Conferenzen ist auch nach den Erinnerungen über die Schulberichte vom 25. Februar 1794 den Schullehrern Anweisung in der Religions-Geschichte zu geben, jedoch dabey das ne quid nimis zu vergessen.

k) Wie zweckmäßig diese Schul-Conferenzen zur Bildung der Schullehrer benutzt werden können, davon sind in des Abts Dr. Salfeld Beyträgen ꝛc. 2. Band, 1. Heft, Seite 69 u. f. mehrere Beyspiele enthalten.

Sechster Abschnitt.

Rechte und Obliegenheiten der Prediger in Hinsicht ihrer Amtsbrüder.

Die Rechte und Obliegenheiten der Prediger in Hinsicht ihrer Amtsbrüder, bestehen, außer der collegialischen Verträglichkeit, von der hier etwas zu sagen unnöthig seyn mögte, da dieses Erfoderniß sich auf das Moral-Gesetz gründet, und auch schon um des guten Beyspiels willen von besonderer Wichtigkeit ist, theils in gegenseitiger Amtshülfe, theils in der vertragsweise übernommenen gegenseitigen Unterstützung im Fall der Noth, von welcher letztern an einem andern Orte die Rede seyn wird [1]).

Diese gegenseitige Amtshülfe kann entweder in einzelnen Fällen und bey vorübergehenden Hindernissen eintreten, oder auch bey anhalten-

1) Ich verstehe darunter das donum charitativum, welches auf ein pactum reciprocum sich gründet.

den, vorzüglich bey dem Todesfall eines Predigers zum Besten der Erben; im erstern Falle wird sie Sublevation, im letztern Vicarie-Arbeit genannt.

1) Der Regel nach hat jeder Prediger sein Amt, so weit es angeht, selbst zu verrichten. Daher darf er sich auch von seiner Gemeine, ohne Vorwissen des Superintendenten nicht auf längere Zeit entfernen.

Nach Calenbergischer Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656, Cap. 1. §. 7. soll kein Prediger an einem Sonntage oder sonstigen Predigttage seine Gemeine, ohne Vorwissen seines Superintendenten, verlassen.

Wenn ferner ein Prediger in seinen eigenen Angelegenheiten eine Reise zu machen hat, so soll er nach dem Lüneburgischen Regierungs-Ausschreiben vom 12. Sept. 1701 a) solches zuvor seinem Superintendenten anzeigen, damit von diesem die nöthige Verfügung getroffen werden könne, falls er sich etwa auf den Beystand des benachbarten Predigers nicht sollte verlassen können.

Auch die Superintendenten haben, wenn sie verreisen wollen, der Observanz nach zuvor dem Consistorio es anzuzeigen, damit wegen der

a) Const. Luneb. T. I. p. 944.

ihnen zu ertheilenden Commissionen, oder sonst an sie zu erlassenden Rescripte keine Verlegenheit entstehe.

Indessen steht es doch jedem Prediger frey, sich dann und wann bey eintretenden Hindernissen, oder auch zu eigener Erholung, durch einen andern, in so fern dieser dazu fähig ist, subleviren zu lassen. Den Verordnungen nach wird sogar gewünscht, daß den Candidaten des Predigt-Amts auf die Art zuweilen Gelegenheit zur Uebung verschafft werde b).

An allen Orten, wo ein zweyter Prediger steht, der zugleich Caplan ist, liegt solchem, dem allgemeinen Herkommen nach, die Verpflichtung zur Sublevation des ersten Predigers ob, in so weit solche erfoderlich ist *).

b) S. 3. Abth. 1. Hptst. 3. Abschn. dieses Buches.

*) In Calenbergischer Kirchen-Ordnung werden die Capellane mehrmahls mit den Vicariis oder Gehülfs-Predigern zusammengestellt, als z. B. Seite 219, §.: Derowegen ꝛc.; wo bey Capellane hinzugefügt ist: oder Vicarii. Nach Seite 125, §.: die Prediger ꝛc. sollen die Capellane in ihrer Amtsführung den Rath des Haupt-Predigers beachten. Mit den Diaconen, welche ursprünglich Gehülfs-Prediger sind, hat es gleiche Bewandtniß, wiewohl sie bey uns nicht nur an dem Predigt-Amte, sondern auch an der Seelsorge einen bestimmten Antheil zu haben pflegen.

Sie kann aber auch durch andere Prediger des Orts oder aus der Nachbarschaft, und auch durch Candidaten des Predigt-Amtes, in so weit sie, ohne ordinirt zu seyn, dazu im Stande sind, geschehen.

Nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 10. Sept. 1744 sollen sich jedoch die Prediger nicht ermächtigen, ohne Concession des Superintendenten, die mit aller Behutsamkeit, und nicht an solche zu ertheilen ist, die der Lehre we-

Deren Verhältniß zum Haupt-Prediger, woraus so leicht Irrungen entstehen, ist genauer erörtert in Brunnemanni Jus Eccl. lib. III. caput 1. §. 15. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 23. §. 18 seq. Conf. G. L. Boehmeri princip. iur. can. §. 86. In manchen Ländern hat sich dieses ursprüngliche Verhältniß mit der Zeit verändert; S. z. B. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 2. Th. 1. Abschn. 1. Abth. Seite 46. — Auffallend ist es: daß, obgleich in des H. Julii Kirchen-Ordnung der Archidiaconen und Diaconen mehrmals gedacht wird, diese Benennung in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, wo diese Kirchen-Ordnung gilt, gänzlich abgekommen und dagegen die eines Pastor secundarius an dessen Stelle getreten sey; dagegen sie im Lüneburgischen und Grubenhagenschen, wo die Lüneburgische Kirchen-Ordnung gilt, an mehrern Orten beybehalten ist.

gen verdächtig sind, einen Fremden in der ihnen anvertrauten Kirche predigen zu lassen.

Uebrigens bleibt es ihnen auch, nach dem allgemeinen Consistorial-Postscripto 2 vom 10. Nov. 1769 unverwehrt, an den Orten, wo es hergebracht und sie keine andere Hülfe haben können, durch den Küster oder Schulmeister im Nothfalle eine Predigt lesen, oder eine Katechisation halten zu lassen. Nur ist dabey bevorwortet: daß solches nicht etwa bloß aus Bequemlichkeit geschehe; daß, falls der Küster Alters, schwachen Gesichts, oder schwacher Stimme halber dazu nicht geschickt seyn sollte, unter mehrern Schulbedienten, allenfalls mit Gutbefinden des Superintendenten, derjenige erwählt werde, welcher dazu am fähigsten ist; und endlich, daß sie für die bestmöglichste Ausrichtung dieser ihnen eigentlich obliegenden Arbeit sorgen und haften müssen; falls nicht eine schwere Krankheit ihnen solche Besorgung unmöglich macht. Daher haben sie denn auch die Predigten auszuwählen, und die Entwürfe der Schulbedienten zur Katechisation anzusehen und zu verbessern [2]).

2) Eigentliche Vicarie-Arbeit findet bey Schulmeistern unter sich den Gesetzen nach nicht Statt; wohl aber gegenseitige Sublevation, in so fern sie solche auf zulässige Art freywillig übernommen haben, oder ihnen solche von ihren Vorge-

2) Wenn ein Prediger wegen Krankheit oder wegen seines Alters seine Amts-Geschäfte nicht selbst verrichten kann; so hat bis dahin, daß er in Pension zu setzen, oder ihm ein Adjunct beyzuordnen ist, der Superintendent, nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung S. 242 und 253, den Dienst durch die benachbarten Prediger, allenfalls gegen eine auszumittelnde billige Vergütung von demjenigen, zu dessen Besten solches geschieht, den Dienst versehen zu lassen.

So bald aber ein Prediger stirbt, ist während der gesetzmäßigen Vacanz-Zeit der von den benachbarten Predigern zum Besten der hinterlassenen Witwe und Kinder sodann unentgeldlich zu verrichtende Vicarie-Dienst von dem Superintendenten, unter Direction Königl. Consistorii, anzuordnen [c]).

Die unentgeldliche Vicarie tritt also hauptsächlich nur bey dem Tode eines Predigers ein, und ist sie dessen Witwe und Kindern zum Besten verordnet, um ihnen, zu ihrer Unterstützung,

setzten rechtmäßig übertragen ist. S. 3. Abtheil. dieses Theils, 2. Hptst. gegen Ende; und des Abts Dr. Salfeld Beyträge, 3. Band, 3. Heft, Seite 342.

c) Calenbergische Kirchen-Ordn. S. 243 und 253. Lüneb. Kirchen-Ordn. Seite 114.

während der Gnaden-Zeit den Genuß der Pfarr-Einkünfte zu lassen.

Die gegenseitige Hülfleistung, (mutuum adiutorium) ist zwar der Grund der Billigkeit, nicht aber der Grund der Verpflichtung, als welcher lediglich in der Abhängigkeit der Prediger von der Kirchen-Gewalt in gottesdienstlichen Anordnungen liegt.

Bey Anordnung der Vicarie-Arbeit kann daher, auch schon wegen Ungleichheit der Gemeinen, die gegenseitige Hülfe nicht zum einzigen Maaßstabe genommen werden, sondern ist vielmehr nach Verhältniß der Gemeinen und nach den sonst vorkommenden Local- und Personal-Umständen zu ermäßigen, wem und wie vielen solche aufzutragen sey.

Da jedoch die Kirchen-Ordnungen die benachbarten Prediger benennen, und dieses Geschäfte denen Superintendenten unter Direction des Consistorii überlassen ist; so wird der Regel nach die Vicarie-Arbeit auf des Superintendenten Diöces sich einschränken, und wo möglich den Predigern der am bequemsten liegenden Oerter aufzuerlegen seyn, wo nicht etwa besondere Schwierigkeiten eintreten, oder der Umfang der Gemeine und sonstige eintretende Umstände eine andere Bestimmung erforderlich machen.

In mehrern, zumal größern Inspectionen, namentlich in der Inspection Göttingen ersten Theils ist es daher hergebracht: daß nicht allen Predigern der Inspection der Vicarie-Dienst bey jedesmaliger Vacanz aufgetragen wird, sondern nur denen in den zunächst belegenen Oertern.

Diese Vicarie-Arbeit geht nicht bloß auf die Predigten, sondern auch auf die sonstigen Ministerial-Handlungen. Auch ist nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 4. März 1794 den vicariirenden Predigern die Aufsicht über die Schulen in der erledigten Parochie, und deren möglichste Besuchung zur Pflicht zu legen, denen zunächstwohnenden aber die Zuziehung der Schullehrer zu den mit ihren eignen Schullehrern zu haltenden Conferenzen, und die Verfertigung der halbjährigen Kirchen- und Schulberichte aufzutragen.

Da die geistlichen Ministeria der größern Städte unter keiner Diöces begriffen sind, sondern ein jedes derselben ein Collegium unter sich ausmacht; so folgt daraus von selbst, daß sie von der Vicarie-Arbeit ausserhalb des Stadt-Bezirks frey sind, zumal da bey ihnen, wegen des größern Umfangs der Gemeinen und der mehreren Anmaßungen derselben, andere Rücksichten eintreten, als bey Land-Predigern; wie denn bey ihren Prediger-Stellen um so weniger

eine Vicarie-Arbeit von andern nöthig ist, da bey jeder Kirche gewöhnlich mehrere Prediger sind, und sodann die Vicarie-Arbeit dem andern Prediger derselben Kirche zufällt [d]). Das geistliche Ministerium der Altstadt Hannover hat unterm 10. Oct. 1706 unter sich einen Receß geschlossen, vermöge dessen der überlebende Special-College des Verstorbenen die Vicarie-Arbeit übernimmt. Im Fall der Noth aber, und wenn es demselben zu schwer fallen würde, wollen die andern Mitglieder des Ministerii auf geschehene Requisition demselben beytreten, und in gewöhnlicher Ordnung, sowohl in Predigten als Beichten und Krankenberichten, Hülfe leisten.

Die Vicarie-Arbeit dauert der Regel nach so lange, als die gesetzmäßige Vacanz-Zeit; bey Pfarren also ein halbes und bey Superintendenturen ein ganzes Jahr.

Drittes Hauptstück.

Von den Kirchen-Juraten und sonstigen Unter-Kirchendienern.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen-Juraten, Vorstehern und Altaristen.

Zu Altaristen, Kirchen-Vorstehern oder auch Kasten-Pflegern sollen nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 13. §. 8, von den Obrigkeiten, mit Zuziehung des Superintendenten und der Prediger jeden Orts, rechtschaffene, bekannte und bemittelte Männer bestellt werden, welche von der Obrigkeit, nach Lüneburgischem Regierungs-Ausschreiben vom 23. Febr. 1703 a) hingegen von den Kirchen-Commissarien zu beey-

a) Const. Luneb. T. I. p. 502.

beeydigen sind, daher sie auch gewöhnlich Kirchen-Juraten oder Kirchen-Geschworne heißen, womit auch die Calenbergische Kirchen-Ordnung übereinstimmt [b]).

Der Observanz nach pflegen auch solche wohl von den Predigern, welche die Mitglieder ihrer Gemeine am besten kennen, in Vorschlag gebracht zu werden [i]).

Es ist bisher zum Grundsatze angenommen, daß sich ein solches Amt, gleich einer Vormundschaft, nicht ablehnen lasse [c]); und kann es auch von denen, die es übernommen haben, nicht eigenmächtig ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten wieder niedergelegt werden [d]).

In so fern sich deren Amt lediglich auf den Dienst des Altars bey der Communion und auf die Einsammlung der Klingelbeutel-Gelder einschränkt, ohne daß ihnen sonst die Erhebung

b) Calenb. Kirchen-Ordn. pag. 374 et 390.

i) In Mecklenburg-Schwerinschen Landen werden sie von dem Prediger dem Superintendenten vorgeschlagen. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, §. 231.

c) Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, S. 192.

d) Consist. Kundebuch, T. II. p. 351 sq.

und Berechnung der Kirchen-Gelder obliegt, in welchem Falle sie eigentlich Altaristen heißen e), stehen ihnen überall keine Rechte in Ansehung des Kirchen-Vermögens und dessen Verwaltung zu, die gewöhnlich besonders beeydigten Rechnungsführern übertragen wird.

Aber auch in dem entgegengesetzten Falle liegt ihnen jedoch nur eine, denen Kirchen-Commissarien und dem Königl. Consistorio, welchem die Ober-Aufsicht über die Kirchen-Güter übertragen ist, untergeordnete Verwaltung der Kirchen-Güter ob; die daher, wie sich von selbst versteht, nicht nur an die in den Gesetzen enthaltenen, sondern auch an die von ihren vorgesetzten Kirchen-Commissarien ihnen ertheilten Vorschriften gebunden ist.

Nach den zu Wolfenbüttel summarisch wiederholten Landtags-Abschieden, die 1597 zu Salzthalen, 1601 zu Gandersheim und 1619 zu Wolfenbüttel errichtet sind, sollen sie übrigens von den Kirchen-Geldern, ohne Vorwissen des Consistorii, weder dem Superintendenten oder Prediger etwas leihen, noch auch für sich etwas zu ihrem Gebrauche nehmen f).

e) I. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 6. c. 1. §. 17.

f) Consist. Kundebuch, T. II. p. 357.

Was sie wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu beobachten haben, in so fern ihnen solche obliegt, davon wird an einem andern Orte gehandelt werden.

Uebrigens haben sie den Landes-Gesetzen zufolge noch nachfolgende Obliegenheiten und Befugnisse.

1) Die Vorsorge für die Bestellung der Pfarr-Länderey während der Vacanz [2]).

Damit ein neu antretender Prediger wegen der zu bezahlenden Pfarr-Melioramente nicht benachtheiligt werde, so sollen die Kirchen-Vorsteher jeden Orts, zufolge der Melioramenten-Ordnung vom $\frac{4}{15}$. Jul. 1738 §. 5 g), dahin sehen: daß das Pfarrland, welches vor bevorstehender Versetzung von dem Prediger, oder nach dem Absterben desselben von dessen Erben, zu bestellen wäre, nicht nur mit guter Düngung verse-

2) Super. Holscher in seinem practischen Handbuche für Ephoral- und Kirchen-Geschäfte, 1. Th. Seite 323 glaubt hierin noch Rechte von uralter Repräsentation der Gemeine zu finden. Ihre Entstehung dürfte ohne Zweifel daher rühren. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 38; doch findet dieß bey uns übrigens keine weitere Anwendung.

g) Const. Cal. T. I. pag. 858. Const. Luneb. T. I. pag. 1022.

hen, sondern auch mit gutem Saamen besäet werde; widrigenfalls, wenn sie ihrer Obliegenheit hierunter nicht nachkommen, und dem neuen Prediger dadurch ein Schaden zuwächst, sie dafür verantwortlich werden sollen; wie sie denn überhaupt nach dem §. 12 jener Verordnung den Kirchen-Commissarien über den jedesmaligen Zustand des Pfarr-Inventarii, auf Erfodern Nachricht zu geben haben.

In der neuern Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 10 und 19 sind zwar diese Puncte wiederholt; indessen ist ersterer noch näher dahin bestimmt: daß sie zwar während der Vacanz-Zeit mit darauf achten sollen, daß die Pfarr-Aecker nicht deteriorirt werden, daß sie aber deshalb an denjenigen vicariirenden Prediger zu verweisen sind, der in dieser Rücksicht besondern Auftrag von den Kirchen-Commissarien erhalten würde. Auch ist in dem §. 18 derselben noch hinzugefügt, daß sie die von dem neu anzusetzenden Prediger bey seinem Antritt auszustellende Designation der stehenden Melioramente und des eisernen Inventarii attestiren sollen.

Nach der Gnaden-Zeit-Verordnung vom $\frac{6}{17}$. Jun. 1738 §. 9 und 10 [h] haben sie,

h) Const. Cal. T. I. p. 855. Const. Luneb. T. I. p. 1019.

wenn während der Pfarr-Vacanz ein Meyer- oder Pachthof eröffnet wird, mit Vorwissen und ausdrücklichem Consens der Kirchen-Commissarien, die anderweite Vermeyerung oder Verpachtung vorzunehmen, jedoch nur, wenn solche nicht etwa bis zur Wiederbesetzung der Pfarre Anstand haben kann; welches durch die neuere Gnaden-Zeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 11 wiederholt ist.

Es giebt ihnen dieses aber überall keine Rechte der Mit-Administration über die von den Kirchen-Gütern, wenigstens in Ansehung der Benutzung, gänzlich getrennten Pfarr-Güter, wenn ein Prediger vorhanden ist.

2) Nach der Verordnung vom 22. Jul. 1717 i), und dem Calenbergischen monito generali 103, und dem Lüneburgischen 107, sollen sie unter der Direction der Kirchen-Commissarien eine Unter-Aufsicht auf die Pfarr-Holzungen haben. Nach der neuern Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 30 ist die Ober-Aufsicht von den Kirchen-Commissarien einem Forstbedienten aufzutragen.

3) Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 13. §. 45, sollen sie ferner darauf achten,

i) Const. Luneb. T. I. p. 959. Const. Cal. T. I. p. 804.

daß die Kirchen-Gebäude nebst Zubehörungen nicht verfallen, sondern nebst Gehägen und Zäunen in baulichem Stand erhalten werden; welche Verpflichtung ihnen ganz vorzüglich dann obliegt, wenn ihnen zugleich die Administration des Kirchen-Vermögens übertragen ist.

Eben dieses ist ihnen auch im Calenbergischen nach den Observandis in introductione novi pastoris §. 3 k), und nach dem ältern Visitations-Directorio von 1715. §. 2, zur Pflicht gemacht.

4) Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 264, sollen Personen, welche ein ärgerliches Leben führen, beym zweyten und dritten Grade der Admonition, von dem Superintendenten in Gegenwart der Kirchen-Väter ernstlich ermahnt werden. Es geschieht dieses indessen nur, um der Admonition mehrern Eindruck zu verschaffen, nicht aber, weil ihnen eine Mit-Aufsicht über die Sittlichkeit der Gemeine zustünde.

k) S. Anlage Nr. XIX. zu diesem Theile.

Zweyter Abschnitt.

Von den Unterbedienten der Kirche.

Zu den Unterbedienten der Kirche gehört der Organist, der Küster, Glöckner, Bälgentreter, Kirchenvoigt und Todtengräber.

Gewöhnlich wird auch der Land-Schullehrer dazu gerechnet, wiewohl er ein für sich bestehendes Amt unter Aufsicht der Kirche führt, und also nicht eigentlich dazu gehört.

Von Besetzung der Organisten und Küster-, so wie der Schuldienste ist schon das Nöthige angeführt [a]; hier ist also nur von ihren Verpflichtungen zu handeln [1].

a) S. 3. Abtheil. 2. Hptst. dieses Buchs.

1) Von den Verpflichtungen der Schullehrer wird im nächsten Theile bey dem Abschnitte von Schulen das Nöthige vorkommen.

Organist.

Nach dem Visitations-Directorio von 1734 [b]) gehen die Verpflichtungen des Organisten dahin: sich im Orgelspielen [2]) gehörig zu üben, den Gesang jedesmal in der gewöhnlichen Melodie anzugeben, und dahin zu sehen, daß er mit dem Vorsänger übereinstimme. Während des Gebets und Segenssprechens hat er die Andacht nicht durch Spiel zu unterbrechen, und, wie in Lüneburgischer Verordnung vom 27. Nov. 1662, §. 6 [c]) vorgeschrieben ist, während der Communion des langen Orgelns sich zu enthalten. Nicht weniger hat er auch zu den Zwischen-Spielen keine unpassenden weltlichen Lieder zu wählen [d]).

Uebrigens sollen sie dahin sehen, daß die Orgel rein gestimmt sey, und in gutem Stande erhalten, auch die Blase-Bälge mit einem Gehäuse umkleidet werden, damit kein Ungeziefer

b) Const. Cal. T. I. p. 607. Const. Luneb. T. I. p. 760.

2) Die Orgel ist eine Erfindung des achten Jahrhunderts, die aber erst später in Kirchen eingeführt ist. S. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigt-Wesens, 1. Th. S. 125 u. f.

c) Const. Luneb. T. I. p. 442.

d) Conf. Stryck ad Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. cap. 6. memb. 8. §. 7.

hinein komme. Auch sollen sie nicht ohne Unterschied einem jeden erlauben, die Orgel zu spielen.

Für die Einführung einfacher, dem guten Geschmacke angemessener Melodien ist auch durch das Consistorial-Ausschreiben vom 16. Januar 1800 gesorgt; nach welchem für die Organisten und Vorsänger das Böttnersche Choral-Buch auf Kosten der Kirche angeschafft werden soll.

Küster.

Den Küstern und Opferleuten liegt es nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 10, §. 13—17, und nach dem Visitations-Directorio von 1734 e) ob: die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuzuschließen und für die gehörige Reinlichkeit der Kirche, des Kirchhofes, der Kirchen-Gefäße und sonstigen Geräthschaften zu sorgen, und letztere sorgsam zu verwahren; das Vieh von den Dorf-Kirchhöfen abzuhalten f).

Uebrigens haben sie in der Kirche sowohl als ausser der Kirche dem Prediger bey den Ministerial-Handlungen die gehörigen Handreichun-

e) Const. Cal. T. I. p. 606. Const. Luneb. T. I. p. 758.

f) S. Calenbergische Superintendenten-Ordn. von 1656. Cap. 2. §. 13.

gen zu leisten, und die Gesang-Nummern an die Tafel zu schreiben, auch, wenn kein besonderer Kirchen-Voigt angestellt ist, wie nur in Städten gebräuchlich, auf die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Kirche und auf dem Kirchhofe während des Gottesdienstes zu halten.

Gewöhnlich hat er, auf den Fall, daß ein Landprediger durch einen Zufall behindert würde, den Gottesdienst abzuhalten, in Gemäßheit des allgemeinen Consistorial-Postscripti vom 10. Nov. 1769 g), eine Predigt in der Kirche zu verlesen, wenn er dazu geschickt ist. Nicht weniger ist er auch zugleich Vorsänger in der Kirche und bey öffentlichen Leichen-Begängnissen.

Zugleich hat er auch auf dem Lande den Inspections-Circular-Kasten an den nächsten Ort hinzutragen h).

Da er der Diener des Predigers in Amts-Verrichtungen ist, so folgt aus diesem Verhältnisse schon von selbst, daß er ihm Achtung und Folgsamkeit schuldig sey, die er noch besonders angeloben muß i) 3).

g) S. den 6. Abschnitt des vorigen Hptst.

h) S. Calenb. Superintendenten-Ordn. vom 14. Oct. 1656, Cap. 2, §. 17.

i) S. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 10, §. 13 u. 15.

3) In manchen Ländern werden selbige daher annoch, wie in den ersten Zeiten der Kirche, von

Auf dem Lande pflegt der Küster-Dienst gewöhnlich mit dem Schuldienste verbunden, und nur in größern Parochien getrennt zu seyn.

Fast immer aber ist er auf dem Lande mit dem Glöckner- und Thürmer-Dienste verbunden. Dieser bringt es mit sich, daß zu rechter und gewöhnlicher Zeit zum Gottesdienste, und bey den gottesdienstlichen Handlungen, in so weit es üblich und erfoderlich ist, geläutet und die Bet-Glocke gezogen werde [4]).

den Predigern erwählt, als in Mecklenburgischen Landen, wo sie der Regel nach von ihnen und den Kirchen-Geschwornen angenommen werden. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen-Rechtes, §. 215. Auch nach allgemeinem Preussischen Land-Rechte haben Prediger und Kirchen-Vorsteher bey denen Kirchen, welche keinen Patron haben, die Küster zu erwählen. S. allgem. Preussisches Kirchen-Recht, Dortmund 1798, Tit. 3, §. 300. Im Hessen-Casselschen geschieht in Dörfern die Präsentation der Küster von dem Prediger, dem Greven und der Gemeine; mit Ausnahme der Grafschaft Hanau, wo die Bestellung derselben unmittelbar vom Consistorio geschieht. S. Leddderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 402.

4) Der Gebrauch der Glocken ist seit dem achten Jahrhunderte aufgekommen. S. Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, S. 109.

Wenn auch aus Policey-Ursachen, z. B. bey Feuers-Gefahr, mit Glocken zu läuten ist, so hat er auch solches gehörig wahrzunehmen.

Damit ist auch das Aufziehen und Stellen der Thurm-Uhr verbunden; und muß er sowohl mit den Glocken als der Uhr vorsichtig umgehen, und niemanden dabey gehen lassen, der nicht dazu gehört, auch jeden daran sich hervorthuenden Schaden sofort anzeigen k).

Todten-Gräber.

Zu dem Personal der Kirche gehört auch der Todten-Gräber, da der Kirchhof eine Zubehörung der Kirche ist.

Seine Verpflichtungen, worauf er zu beeydigen ist, gehen dahin: daß er kein Grab ohne Vorwissen des Predigers mache; daß er die Gräber von gehöriger Tiefe mache, damit sie nicht leicht zerstört werden können; daß er vor Ablauf der Verwesungs-Zeit, welche mit einem Eisen oder Bohr zu untersuchen ist, kein Grab öffne; die Erbbegräbnisse nicht beeinträchtige, und deshalb ein sorgfältiges Register über die Begräbnisse führe; ferner, daß er keinen Lei-

k) Conf. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 27. §. 3, 9 et 10.

chen-Stein oder Monument ohne Erlaubniß der Vorgesetzten der Kirche setze, und letztlich keinen Handel mit den Leichen-Steinen zu seinem eignen Vortheile treibe; da solche vielmehr bey verfallenen Begräbnissen zum Besten der Kirche zu verkaufen sind 1).

1) S. Visitations-Directorium von 1734. Tit 3, §. 5. Monita gen. 117 — 122. Const. Cal. T. I. p. 469 und 609. Const. Luneb. T. I. pag. 618 und 761. S. Holschers Handbuch der Ephoral- und kirchlichen Geschäfte, 1. Th. S. 334.

Fünfte Abtheilung.

Von General-Superintendenten, Superintendenten, geistlichen Ministerien, und Kirchen-Commissarien.

Erster Abschnitt.

Von den General-Superintendenten.

Das Amt der General-Superintendenten hat durch Einstellung der General-Synoden, bey welchen sie mit denen ihnen untergeordneten Superintendenten auf dem Consistorio erscheinen mußten, vieles von seiner vormaligen Bedeutsamkeit verlohren, die es nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung hatte [1]); doch ist es auch jetzt

1) Nach Lüneburgischer Kirchen-Verfassung gab es vormals keine General-Superintendenten; sondern nur einen Generalissimus, hernachmaligen Ober-Superintendenten, dessen Rechte sehr auszeichnend waren.

nicht bloß als ein Ehren-Amt zu betrachten, da ihre Rechte und Obliegenheiten nach den ihnen ertheilten neuern Instructionen von 1748 [a], 1759 und 1762 dahin gehen [2]:

1) Sie haben bey jedem eintretenden Todesfall eines ihnen untergeordneten Superintendenten davon dem Consistorio Anzeige zu thun; wegen der ihm obgelegenen Prediger-Verrichtungen sogleich die nöthige Einrichtung zu treffen, und solche hernachmals dem vom Consistorio ernannten Interims Inspectori zu eröffnen.

2) Ferner haben sie bey Wiederbesetzung der Superintendentur den neuen Superintendenten als Prediger bey seiner Pfarr-Gemeine einzuführen, hierauf selbigen als Superintendenten den Predigern, auch übrigen Kirchen- und Schuldienern seiner Inspection durch Circulare vorzustellen, und die Gelobung der schuldigen Achtung und des Gehorsams von ihnen einzunehmen.

a) Consist. Kunde-Buch, T. V. p. 779.

2) Vergl. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung der Herzogl. Braunschw. Lande, 2. Th. Seite 189 u. f., wo die General-Superintendenten einiges voraus haben. Sie verrichten bey dem Special-Superintendenten die Visitationen; und der Wolfenbüttelsche General-Superintendent hat die Ordinationen.

3) Auf die ihnen untergeordneten Superintendenten haben sie in Ansehung ihrer Lehre, ihres Lebens und Wandels, auch der Verrichtung ihrer Amts-Pflichten ein Augenmerk zu nehmen, und, wenn geziemende Erinnerungen fruchtlos wären, davon an das Consistorium zu berichten.

4) Sie haben selbigen auf ihr Verlangen den nöthigen Rath nebst Gutachten in ihren Amts-Verrichtungen zu ertheilen, und daher sich mit den dahin gehörigen Gesetzen und den Obliegenheiten eines Superintendenten genau bekannt zu machen. Jedoch haben sie sich die den Special-Superintendenten obliegenden Geschäfte nicht selbst anzumaßen, sondern die Schranken ihrer beyderseitigen Aemter gehörig zu beobachten [3]).

5) Würde ihnen ein Superintendent zur Anzeige bringen, daß Separatisten und Secten von Irrgläubigen oder sonst Aergerniß erregenden Personen in seiner Inspection sich aufhielten, so hat er zu versuchen, sie auf andere Wege zu

3) In frühern Zeiten pflegte ihnen bey Ansetzung eines Special-Superintendenten aufgetragen zu werden, in dem erstern Jahre seiner Amtsführung die Special-Visitationen in seiner Diöces mit ihm gemeinschaftlich zu halten.

zu leiten, und sie zu dem Ende allenfalls vorzufodern; wenn solches aber fruchtlos wäre, davon an das Consistorium zu berichten.

6) Uebrigens haben sie die vom Consistorio ihnen etwa aufgetragene General-Visitation, oder sonst in der Eigenschaft eines General-Superintendenten ertheilte Commissionen zu verrichten, und die Acten der General-Inspection gehörig aufzubewahren.

Diese Puncte sind allgemein. Da jedoch im Göttingschen und Calenbergischen ihnen, vermöge des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes von 1601 b) die Prüfung der Schullehrer in kleinen Städten überlassen war, so haben sie,

7) wenn in den kleinen Städten des Fürstenthums Göttingen und Calenberg eine Rector-, Subconrector- oder Cantor-Stelle vacant wird, und ihnen zu deren Wieder-Besetzung von denjenigen, denen das Präsentations-Recht zukommt, ein Subject präsentirt wird, dessen Fähigkeit zu prüfen, und, wenn sie es untüchtig finden, die Präsentation eines andern Subjects zu verlangen; finden sie es aber hinlänglich geschickt, ihm darüber ein Zeugniß zu ertheilen, um solches den Special-Superintendenten zu sei-

b) Const. Cal. T. IV. cap. 8. p. 5.

ner zu verfügenden Einführung vorzeigen zu können.

Dieses Attest galt bisher auch wohl statt der Confirmation, wovon es auch mehrentheils der Form nach nicht verschieden war.

Im Fürstenthume Göttingen gehören dahin die Schulstellen zu Münden, Hedemünden, Hardegsen, Moringen, Uslar und Dransfeld.

Im Fürstenthume Calenberg aber folgende: das Rectorat zu Neustadt Hannover, worauf der Special-Superintendent die Präsentation hat; das Conrectorat daselbst cessirt von 1800 an, seitdem die Schule aufgehört hat, eine lateinische Schule zu seyn. Das Cantorat zu Neustadt am Rübenberge, worauf der dasige Special-Superintendent nebst Burgermeister und Rath die Präsentation hat. Das Rectorat zu Eldagsen, worauf der Special-Superintendent zu Jeinsen die Präsentation hat. Das Rectorat und Cantorat zu Pattensen; auf ersteres präsentirt der dasige Special-Superintendent, auf letzteres der dasige Magistrat. Das Rectorat zu Münder, und das Rectorat zu Springe, worüber der Magistrat jedes Orts Patron ist; endlich auch das Rectorat zu Wunstorf, worüber das dasige Stift Patron ist.

Das Rectorat zu Grohnde rechne ich nicht hieher, da es das einzige ist, bey welchem dem General-Superintendenten des Fürstenthums Calenberg die Denomination zusteht; da er denn

auf dessen Präsentation vom Consistorio die Confirmation erhält.

In diesem Rechte bey Wiederbesetzung der Schuldienste in kleinen Städten sind auch die General-Superintendenten gegen die Special-Superintendenten, wenn sie solches beeinträchtigen wollen, nöthigen Falls geschützt. Daher ward in Sachen M. Johann Jacob Spechts, General-Superintendenten des Landes Göttingen Klägers, wider M. Henricum Altum, Superintendenten zu Hohnstedt im Jahr 1678 vom Consistorio erkannt: „daß Beklagter sich der Confirmation des untersten „Schuldieners zu Moringen widerrechtlich unternommen, dannenhero er sich solcher demnächst zu enthalten, und Klägern bey solchem „exercitio ferner nicht zu turbiren, hiemit angewiesen wird" c).

c) Vergl. 3. Abth. dieses Buchs, 2. Hptst. im Eingange, woselbst mehreres über diesen Gegenstand vorgekommen ist.

Zweyter Abschnitt.

Von Superintendenten.

Die Superintendenten sind, nach einer schon oft wiederholten Vergleichung [a]), in gewisser Hinsicht als die vormaligen Bischöfe zu betrachten, in so fern sich bey gänzlich veränderter Kirchen-Verfassung damit eine Vergleichung anstellen läßt; nur mit dem wesentlichen Unterschiede: daß ihre Macht von der Landesherrschaft, der nur allein die Episcopal-Rechte eigentlich zustehen, nicht unabhängig, sondern subordinirt und delegirt ist.

a) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 31. §. 77 seq. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 19. Nr. 1. Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. cap. 5. §. 2. Conf. G. L. Boehmeri princip. iur. can. lib. II. S. 2. Tit. 3. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechtes, §. 133 u. f. Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchen-Rechtes, §. 398 u. f.

Die Gränzen ihres Amtes sind nicht immer auſſer Zweifel gewesen, und haben erst nach und nach durch Gesetze und Herkommen eine feste Bestimmung erhalten.

Eine eigentliche Gerichtsbarkeit führt ihr Amt überall nicht mit sich b) 1). Zur Abstellung der in den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöces vorkommenden geringfügigen Mängel, welche durch ihre Vermittelung in Güte nicht zu bewirken steht, können sie zwar, zufolge unsrer Kirchen-Ordnungen, sofort die Hülfe der weltlichen Gerichte auffodern; doch, wenn solche versagt würde oder fruchtlos bliebe, müssen sie sich,

b) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 31. §. 85—87. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. III. def. 4. Nr. 20. 21. Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, §. 134. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 31.

1) In dem Herzogthume Schleswig und Holstein haben sie nebst den Beamten eine Unter-Instanz; nur daß ihre Entscheidung ohne Genehmigung der Partheyen nicht die Kraft eines ausgesprochenen Urtheils hat. S. Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, S. 45. Im Sachsen-Gothaischen machen sie mit den Beamten ein geistliches Unter-Gericht aus. S. Gelbcke Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. S. 165.

so wie in allen wichtigern Angelegenheiten, an das Consistorium wenden.

Ihr Amt ist, wie schon der Name mit sich bringt [2]), ganz vorzüglich das Amt eines geistlichen Aufsehers, dessen Hülfe sich die Landesherrschaft und die derselben untergeordneten Landes-Gerichte, denen die Ausübung der Kirchen-Gewalt anvertrauet ist, zur Aufrechthaltung und Instanderhaltung des Kirchen-Staates bedient, und mittelst dessen alle Anordnungen in Kirchen-Sachen ergehen und zur Ausführung gebracht werden.

Der Regel nach steht eine jede Kirche und die dabey angestellten Kirchendiener unter der Aufsicht eines Superintendenten. Hievon machen nur einige städtische Ministeria eine Ausnahme [c]). Ebenfalls auch bisher die Garnison-Prediger, welche, so wie hin und wieder die Hospital- und Zuchthaus-Prediger, unmittelbar unter Königl. Consistorio stehen, in so fern sie nicht etwa mit andern Prediger-Stellen verbunden waren.

Der Garnison-Prediger zu Münden steht daher, seitdem diese Stelle mit der St. Egidii

2) In Hoyaischer Kirchen-Ordnung heißen sie Superattendentes.

c) S. den nächstfolgenden Abschnitt.

Pfarre daselbst verbunden ward, auch als solcher unter dem Superintendenten; weshalb ihm denn vom Consistorio mittelst Rescripts vom 2. Junii 1768 zu erkennen gegeben ward: daß seine Subordination gegen den ihm vorgesetzten Superintendenten auch auf die Garnison sich erstrecke.

In neuern Zeiten sind sie jedoch mehrentheils der Special-Inspection eines Superintendenten unterzogen; als gegenwärtig auch die Garnison-Prediger zu Hannover, Zelle, Haarburg, so wie der Zuchthaus-Prediger in Zelle.

Von den ihm untergeordneten Kirchendienern kann der Superintendent, wenn sein Amt von Wirksamkeit seyn soll, mit Recht Achtung und Folgsamkeit fodern, die ihm denn auch von den Predigern seiner Inspection bey seiner Ansetzung schriftlich angelobt wird.

Von deren Rechten, Verpflichtungen und Obliegenheiten [3]), wird mehreres in den einzelnen Abschnitten an seinem Orte vorkommen. Sie kommen im Lüneburgischen und Calenbergischen

3) Als Anleitung zu den ihnen obliegenden Geschäften ist besonders Holschers praktisches Handbuch für Ephoral- und kirchliche Geschäfte zu empfehlen.

größtentheils mit einander überein [4]), und dürften besonders folgende Puncte von ihnen zu beobachten seyn.

Sie haben von allen Kirchen-Angelegenheiten in ihrer Diöces gehörige Kenntniß zu nehmen, die etwa entstandenen Irrungen wo möglich in Güte beyzulegen, und wenigstens provisorisch, bis auf weitere Anordnung des Consistorii, die erfoderliche Verfügung zu treffen [d]).

Nicht weniger liegt es ihnen auch ob, den Kirchendienern in ihrer Amtsführung die nöthige Anleitung zu geben, und ihnen in zweifelhaften Fällen Verhaltungs-Vorschriften zu ertheilen.

Bey ihrer Ansetzung ward ihnen, wenigstens in neuern Zeiten, zu ihrer Instruction [e]) eröffnet:

4) Die Rechte und Obliegenheiten der Superintendenten in Herzoglich Braunschweigschen Landen kommen, wie zu erwarten ist mit den unsrigen am meisten überein. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzoglich Braunschw. Landen, Seite 189.

d) S. Calenb. Kirchen-Ordnung, p. 241 in fine. p. 229. §. ult. p. 253. §. item, so ein Kirchendiener und §. ult.

e) S. Observanda bey Beerdigung des Superint. Consistorial-Kunde-Buch, Tom. V. p. 695.

1) Daß sie mit Ertheilung der Concession zur Privat-Copulation und Heirath in dem Trauerjahre nach verflossenen respectiven 13 und 40 Wochen, in Hoffnung der Genehmigung, fortfahren können, wenn sie nur sofort dem Königl. Consistorio von dem Gesuche selbst Nachricht ertheilen, auch die Dispensations-Gebühren von respectiven 3 Rthlr. 25 Sgr. und 1 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf. sich erlegen lassen.

2) Hingegen sollen sie bey nachgesuchten Dispensationen von der Proclamation, und im verlobten Grade auch von der Kirchen-Buße überall nichts von der Regel abweichendes auf sich nehmen, sondern von den etwa vorkommenden Gesuchen schlechterdings vorher an das Consistorium berichten, und dessen Entschließung abwarten.

3) Bey Confirmirung der Kinder sollen sie ein mehreres nicht, als die an vollen 14 Jahren zur Zeit der Confirmation annoch fehlenden 2 bis 3 Monate, ohne Anfrage und Genehmigung des Consistorii nachgeben dürfen; und

4) wegen der von ihnen zu gestattenden stillen Beerdigungen die Taxe beobachten. Zugleich wurden sie erinnert:

1) Daß sie in ihrer Diöces auf die Studien der Prediger, ingleichen auf ihren Vortrag

sowohl von der Kanzel als bey Katechisationen genau zu achten, und wenn dabey etwas erinnerlich oder anstößig wäre, solches ohne Rückhalt einzuberichten hätten; 2) daß sie bey Schulbesetzungen lediglich auf Auftrag des Consistorii handeln, und dabey die hiesige Seminarien-Anstalt zu nutzen haben.

Gegenwärtig werden ihnen einige in Druck gegebene Puncte zur Beobachtung mitgetheilt, welche, ausser einigen Zusätzen, eben das enthalten f). Auf die Beobachtung dieser Puncte werden sie zugleich eydlich verpflichtet.

Dieser Dienst-Eyd ging vormals blos dahin: daß sie auf die Kirchen-Güter fleißig Acht haben, und für Conferirung der Küster- und Schuldienste nicht mehr als das hergebrachte Accidenz nehmen wollen g). Gegenwärtig ist solcher aber noch erweitert, wie die Beylage ergiebt h).

Vermöge dieses Dienst-Eydes und der Consistorial-Ausschreiben vom 14. Jun. 1763 und 23. Jan. 1798 hat der Superintendent auch die Consistorial-Fisci-Gebühren für die ihm zugefertigten Concessionen, Decrete und Rescripte

f) S. Beylage Nr. XXII. zu diesem Theile.
g) Const. Cal. T. I. p. 577. Const. Luneb. T. I. p. 726.
h) S. Beylage Nr. XXIII. zu diesem Theile.

einzufodern und zu berechnen, und längstens mit Ablauf eines jeden Quartals, nebst einer genauen Designation, allenfalls mit Beyfügung einer Specification der durch gerichtliche Hülfe demnächst beyzutreibenden Restanten einzusenden.

Uebrigens haben sie nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 5. Oct. 1734 i) von den Sollicitanten zur Beförderung ihrer etwanigen Gesuche keine Präsente anzunehmen.

Die zu erlassenden allgemeinen Ausschreiben werden ihnen zur Bekanntmachung in ihren Diöcesen vom Consistorio unmittelbar zugesandt, wovon sie zum Beweise der Bekanntmachung das Duplicat, mit den Präsentatis der Prediger versehen, zurückzusenden haben. Vordem wurden solche gewöhnlich nur den General-Superintendenten und von diesen wiederum den Special-Superintendenten zugefertigt.

Es liegen ihnen demnach ausser der über die Verwaltung der Kirchen-Güter, die Amtsführung und den Lebenswandel der Kirchen- und Schuldiener, auch den sittlichen Zustand der Kirchen-Gemeinen zu führenden Aufsicht und den damit verbundenen Anordnungen, ferner auch ausser denen vom Consistorio ihnen etwa zu ertheilenden ausserordentlichen Commissionen,

i) Const. Cal. T. I. p. 824. Const. Luneb. T. I. p. 975.

auch denjenigen Verrichtungen, welche der vorgeschriebene oder hergebrachte Hergang der Consistorial-Sachen nothwendig macht, ganz vorzüglich nachfolgende Geschäfte ob, deren Versehung ihnen Landes-Gesetze und Kirchen-Verfassung unmittelbar übertragen ist:

Die Abhaltung der Kirchen-Visitation und was dazu gehörig, als ihrer wichtigsten Obliegenheit, im Lüneburgischen auch die Haltung der Synoden, wovon in besondern Abschnitten gehandelt werden wird [k]). Die Besetzung der Küster-, Schul- und Organisten-Dienste, worüber bereits das Nöthige gesagt ist [l]). Die Anordnung der Kirchen-Buße in den geringern Graden [m]); ferner auch unter Direction des Consistorii die Besorgung der Vicarie-Arbeiten [n]) und die Theilung und Auseinandersetzung der antretenden und abgehenden Prediger, wovon das Erfoderliche an seinen Ort beygebracht werden wird, nicht weniger auch die Einführung der Prediger [o]) und Einweihung der Kirchen; endlich auch die Confirmation der Kinder ihrer

k) S. die siebente Abtheilung dieses Buches.
l) S. die 3. Abth. 2. Hptst. dieses Buches.
m) S. den ersten Theil des Chur-Hannöv. Kirchen-Rechtes, Seite 331.
n) S. 4. Abth. 2. Hptst. 6. Abschn. dieses Buches.
o) S. 3. Abth. 1. Hptst. 7. Abschn. dieses Buches.

Diöces oder deren Prüfung; von welcher letzteren hier das Nähere anzuzeigen seyn wird.

Die Confirmation der Kinder ward in ältern Zeiten als eine zum Episcopal-Rechte gehörige Handlung auch bey Protestanten betrachtet, welche Idee wahrscheinlich aus der katholischen Kirche, wo die Firmelung von dem Bischof verrichtet wird, in die protestantische Kirche übergegangen war p); weshalb denn nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 152 und 153, denen Superintendenten die Verrichtung dieser Handlung (welche damals gewöhnlich zugleich bey der jährlichen Visitation zu geschehen pflegte) ausschließend zusteht.

Daher ward es in dem landesherrlichen Rescripte an die von Hardenberg vom 13. October 1705 als ein Eingriff in die Episcopal-Rechte betrachtet, wenn die Prediger des dasigen Gerichtes sich die Confirmation der Kinder ohne Zuthun des Superintendenten anmaassen wollten. Als gedachte Prediger nach Erlassung dieses Rescriptes sich dazu bequemten, und nur allein der Pastor Meyenberg zu Parensen, einer landesherrlichen Pfarre, in Ansehung der Kinder aus Nörten und Lütgenrode sich nicht dazu

p) S. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigt-Wesens, 2. Theil, Seite 406.

verstehen wollte; so ward ihm vom Consistorio mittelst Rescripts vom 2ten May 1707 zu erkennen gegeben: „Wann nun vermöge der Kirchen-Ordnung und landüblicher hergebrachter „Observanz die Confirmatio ein actus Episcopalis ist, und also dem Superintendenten allein, oder wen er es in casu necessitatis „committirt, zusteht; So begehren an statt Unsers gnd. Herrn Fürsten und Herrn Durchl. „Wir hiemit, ihr wollet bey 10 Thaler Strafe, „besagten Superintendenten (zu Hohnstedt) die „Catechumenos aus Lütgenrode und Nörten „zur Confirmation ohne fernere Verweigerung „senden" q).

Einige von Adel, und einige größere Städte suchten sich vormals diesem Gebrauche der Confirmation überall zu entziehen r); jedoch nur diejenigen größern Städte bleiben gegenwärtig von der Obliegenheit frey, die Catechumenen von dem Superintendenten confirmiren oder prüfen zu lassen, deren geistliche Ministeria überall keinem Superintendenten untergeordnet sind.

q) S. 1. Buch dieses Theils, 2. Abth. 1. Abschnitt, als die Darlegung des Religions-Verhältnisses von Nörten; der zufolge dem Prediger zu Parensen solches hernachmals concedirt ist.

r) Consistorial-Kunde-Buch, T. V. p. 191-196.

Wie es übrigens den Superintendenten vermöge der Verordnung vom 10. Dec. 1734 §. 2 und 3 s) nachgelassen ist, wegen Krankheit oder sonstiger Behinderungen den Predigern dem Befinden nach die Confirmation zu übertragen, so wird solche gegenwärtig ihnen gewöhnlich aus guten Gründen überlassen, wenn nur der Superintendent die durch eben diese Verordnung angeordnete vorgängige Prüfung mit den Catechumenen anstellt.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung (am angef. Orte) geschahe diese Prüfung von ihm nur bey Verrichtung der Confirmation vor versammelter Gemeine; welches aber allerdings eine Inconvenienz nach sich zog, wenn ein Kind etwa untüchtig befunden ward, und auf solche Weise öffentlich vom Abendmale zurückgewiesen werden mußte.

Zu dieser vorgängigen Prüfung sind ihm alle Catechumenen aus allen Gemeinen seiner Diöces, deren Prediger nicht unmittelbar unter dem Consistorio stehen, zu stellen; es müßte denn die eine oder andere Gemeine aus besondern Gründen vom Consistorio davon dispensirt seyn.

s) Const. Cal. T. I. p. 884.

So ist es der weitläuftigen Gemeine Bücken, weil dieser Ort zwey Meilen von der Superintendentur zu Nienburg entfernt ist, mittelst der Resolution vom 23. Oct. 1792 vorerst gestattet, ihre Kinder von dem Prediger ihres Ortes prüfen zu lassen.

Diese Prüfung geht auch nicht etwa bloß auf die Schwächern, sondern auf alle ohne Ausnahme. In Bilsen, Amts Hoya, war solches wahrscheinlich wegen des großen Umfangs dieser zahlreichen Gemeine, wenigstens in neuern Zeiten, nur auf erstere eingeschränkt. Es ward, wie solches zur Sprache kam, desfalls unterm 28. Jun. 1791 nachfolgendes Rescript an den Superintendenten zu Hoya erlassen: „Auch ꝛc. „erwiedern Wir euch auf euer Postscriptum „vom 6ten d. M., daß die Gemeine zu Bilsen „nach der Landes-Ordnung ohne allen Zweifel „verbunden sey, ihre Confirmanden ohne Unter„schied an Superintendenten der Inspection zur „Prüfung zu schicken."

„Indessen wollen wir nach Maaßgabe der „von euch geschehenen Vorschläge vorerst damit „zufrieden seyn, wenn die besagte Gemeine nur „die Confirmanden, welche mittelmäßige Kennt„nisse besitzen, welchen an dem gesetzmäßigen „Confirmations-Alter 1 bis höchstens 3 Monate „fehlen, und die hier um veniam aetatis nach„suchen müssen, zum Examen schickt, und er„theilen

„theilen euch überdem hiemit die Befugniß,
„nach Beschaffenheit der Umstände jährlich eine
„oder die andere Vilser Schule nach Hoya kom-
„men zu lassen."

„Wie ihr demnach diese neue vorerst getrof-
„fene Einrichtung der Gemeine zu Vilsen bekannt
„zu machen habt, so erwarten Wir auch nach
„Verlauf einiger Jahre euren umständlichen Be-
„richt, ob daraus keine nachtheiligen Folgen
„entsprungen, damit Wir alsdann zu beurtheilen
„im Stande sind, ob jene Einrichtung noch wei-
„ter Statt finden könne."

Dritter Abschnitt.

Von den geistlichen Ministerien der Städte.

Die größern Städte des Fürstenthums Calenberg und Göttingen waren mehrentheils dem platten Lande in der Reformation vorausgegangen. Sie hatten noch vor Errichtung der Consistorien, und von Einrichtung des evangelischen Kirchen-Staates, mit Hülfe ihrer zur evangelischen Religion übergetretenen Stadt-Prediger oder anderer herbeygerufenen Reformatoren für sich eigne Kirchen-Ordnungen, oder vielmehr Kirchen-Agenden, welche die liturgische Einrichtung des Gottesdienstes enthielten, errichten, und nach solchen den Gottesdienst anordnen lassen; und waren dadurch in den Besitz einiger geistlichen Rechte gekommen.

Bey dem weitern Fortgange der Reformation, als nach Anstellung der Consistorien eine Gleichförmigkeit des Gottesdienstes und der geistlichen Einrichtungen getroffen werden sollte, verweigerten sie dem Landesherrn die Visitation, und suchten sich derselben zu entziehen.

Nachdem aber den vier großen Städten, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, vermöge des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes von 1601 gestattet ward, ihre eignen Kirchen-Agenden beyzubehalten: so mußten sie sich dagegen dazu verstehen, ihre Prediger zum Examen und zur Bestätigung, nöthigen Falls auch zur Untersuchung der gegen sie vorkommenden Beschwerden zu stellen, wie bereits ausgeführt ist a).

Die Prediger jener großen Städte sind daher ausser der Diöces eines Special-Superintendenten; dahingegen die kleinern Städte dieser Fürstenthümer, vermöge eben dieses Landtags-Abschiedes, der Inspection eines Special-Superintendenten unterworfen sind.

Es gilt dieß auch namentlich von der Stadt Münden, in Ansehung welcher solches durch den Receß vom 10. Jan. 1591 b) bevorwortet war.

Da hierüber zwischen den Stadt-Predigern und Superintendenten zu Münden im Jahre 1762 eine Differenz entstand, ist solche vom Consistorio durch die in Rechtskraft getretenen

a) S. Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Th. Seite 36 und 387.

b) Ebendas. 1. Th. 5. Buch, 6. Abschn.

Decrete vom 14. Dec. 1762, 1sten März, 29. April und 26. Aug. 1763 dahin entschieden: „daß sie dem ihnen vorgesetzten Superintendenten in allen Stücken, welche zu ihrer „Amts-Pflicht und Subordination gehören, „obedientiam und reverentiam in keinem „Falle zu versagen haben."

Im Fürstenthume Lüneburg ist besonders die Stadt Lüneburg durch besondere landesherrliche Recesse c) privilegirt, und der Diöces eines landesherrlichen Superintendenten entnommen. Vielmehr hat sie ihren eigenen städtischen Superintendenten, der jedoch von dem Consistorio confirmirt und beeydigt wird, von dessen Rechten hernachmals noch mehreres angeführt werden soll.

Uebrigens sind auch die Prediger der Stadt Clausthal dem ihnen vorgesetzten Superintendenten subordinirt; und von der Stadt Uelzen ist das Verhältniß der Stadt-Prediger zum Superintendenten bereits genauer angegeben d).

Die Prediger dieser Städte, denen die Rechte eines Ministeriums zukommen, machen ein abgesondertes Collegium unter sich aus, deren

c) S. Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Th. Seite 399 u. f.

d) desgleichen 1. Th. 5. Buch, 8. Abschnitt.

Mitglieder vermöge ihrer collegialischen Verbindung sich über die Verrichtung ihrer Amts-Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen und die etwa unter ihnen entstehenden Zwistigkeiten, wo möglich, gütlich zu schlichten haben e). Uebrigens sind ihre Rechte nach den besondern Verordnungen, Verträgen und nach dem Herkommen sehr unterschieden.

Was die Bestellung der Stadt-Prediger in den benannten vier großen Calenbergischen Städten betrifft, so geht, nach dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 f), bey denjenigen Stellen, worüber der Landesherr Patron ist, als bey den Stadt-Prediger-Stellen in Göttingen, das bey dem Consistorio anzustellende Examen der Vocation voraus. Wenn hingegen der Landesherr nicht Patron ist, so wird der ernannte Prediger nur erst dann, wenn von dem geistlichen Ministerio mit ihm das Examen, oder, wie es gewöhnlich genannt wird, das Colloquium

e) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 24. §. 17 seq. Brunnemanni Jus Eccl. lib. I. cap. 6. memb. 9. §. 4. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 197. Stübner historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzogl. Braunschw. Landen. Seite 168 u. f.

f) Const. Cal. c. 8. p. 7.

gehalten, und von der Gemeine die Vocation ausgestellt ist, dem Consistorio zum anderweiten Examen gestellt.

In der Stadt Lüneburg muß sich, vermöge Recesses vom 12. May 1639 g), nur allein der Stadt-Superintendent dem Consistorio zu den gewöhnlichen Prüfungen stellen. Bey den übrigen dasigen Stadt-Predigern wird nur ein von dem Stadt-Superintendenten und den Stadt-Predigern unterschriebenes Protocoll über das abgehaltene Examen eingesandt. Indessen steht es aber dem Consistorio, vermöge der in jenen Recessen selbigem vorbehaltenen Ober-Aufsicht, zu; bey hervortretender besonderer Bedenklichkeit gegen die Lehrsätze, denen der neuerwählte Prediger zugethan ist, ihn, ungehindert des Colloquii, unmittelbar zur nähern Prüfung vorzufodern; wie im Jahre 1781 in einem bekannten Falle geschehen ist.

Uebrigens ist den geistlichen Ministeriis der vier großen Calenbergischen Städten in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 h) ebenfalls nachgelassen, diejenigen, die ein Predigt-Amt daselbst erlangen, falls sie noch nicht ordinirt wären, selbst zu ordiniren; nicht

g) Pufendorfii Introd. in proc. civ. cap. 3. §. 19.

h) Const. Cal. cap. 8. p. 8.

weniger auch andere, die ausserhalb Landes befördert würden.

Die präsentirten und confirmirten Stadt-Prediger werden daher, wenn sie Candidaten sind, zur Ordination, sonst aber zur Immission und Subscription der besondern Kirchen-Ordnung, jedesmal vom Königl. Consistorio an den Stadt-Rath und das geistliche Ministerium remittirt und verwiesen.

Wie es ferner mit der Introduction dieser Stadt-Prediger und mit ihren Vicarie-Arbeiten zu halten sey, und was in Ansehung der General-Visitation bey ihnen Statt finde, ist bereits an andern Stellen angeführt [i]).

Als nun schon aus obigem erhellet, daß sie sämmtlich unter der Ober-Aufsicht und der Gerichtsbarkeit des Consistorii stehen, so kömmt es ihnen auch nicht zu, ohne dessen Zustimmung für sich Abänderungen in den gottesdienstlichen Veranstaltungen zu treffen, oder sich der Einführung allgemeiner gottesdienstlicher Anordnungen zu entziehen [k]).

i) S. das 2. Buch dieses 2ten Theils, 3. Abth. 1. Hptst. 7. Abschn. und 4. Abth. 2. Hptst. 6. Abschn. und 7. Abth. 1. Abschn.

k) S. 1. Th. des Chur-Hannöv. Kirchen-Rechtes, Seite 416. Ein gleiches ist auch dem Altstäd-

Bey solchen geistlichen Ministerien vertritt in manchen Fällen der Senior gewissermaßen die Stelle des Superintendenten; jedoch stehen ihm über die Stadt-Prediger nicht eben die Rechte, als dem Superintendenten über die Prediger seiner Inspection, zu. Vielmehr haben die Mitglieder des Ministeriums völlig gleiche Rechte unter sich, nur daß der Senior den Vorsitz und das Directorium hat, und ihm verschiedentlich auch die Abfassung und Ausfertigung der Berichte zukömmt [2]).

Hievon macht nur allein Lüneburg eine Ausnahme, wo dem Stadt-Superintendenten die

ter Magistrat zu Hannover, mittelst Consistorial-Reseriptes vom 5. Dec. 1681, bey Einführung der Betstunden eröffnet.

2) Von den Ministerial-Rechten kömmt in den städtischen Kirchen-Ordnungen nichts vor. Nach der von Urbanus Regius abgefaßten Kirchen-Ordnung der Stadt Hannover von 1536 sollte ein Superintendent bestellt werden, der die übrigen Kirchen-Diener examiniren, und ihnen auch jedesmal vor der Predigt die Evangelia erklären, auch sonst den nöthigen Unterricht ertheilen, übrigens auch die Aufsicht über sie haben sollte. Ein solcher Superintendent ward auch wirklich zu Hannover von dem Magistrat bestellt; doch scheint dieß nur wenig Jahre Bestand gehabt zu haben.

Inspection über die Mitglieder des geistlichen Ministerii zusteht, der, und nicht der Senior, zugleich die Direction in dem Ministerial-Collegio führt, und übrigens darauf verpflichtet ist, über die Beobachtung der landesherrlichen Verordnungen zu wachen, und die Rechte des geistlichen Ministerii zu vertreten. In dem Ministerial-Collegio hat er, wie jedes einzelne Mitglied, nur eine Stimme; und ist er schuldig, über alle zur Cognition des ganzen Ministerii gehörigen Gegenstände mit ihnen zu communiciren; wie ihm unter andern in dem Postscripto Königl. Landes-Regierung an den Magistrat zu Lüneburg vom 31. Oct. 1781 aufgegeben ist.

Daher bleibt denn auch die Beurtheilung der Confirmations-Fähigkeit der Kinder, nach ihren Religionskenntnissen, einem jeden Stadt-Prediger in seiner Parochie überlassen, ohne daß der Senior oder auch sonst ein Superintendent sie vorher zu prüfen hätte k).

In Osterode pflegt jeder Stadt-Prediger die erforderlichen Gesuche um Dispensation von dem gesetzmäßigen Confirmations-Alter selbst an das Consistorium gelangen zu lassen. Die Concession wird gewöhnlich vermittelst eines

k) S. den vorhergehenden Abschnitt.

an den dasigen landesherrlichen Superintendenten erlassenen Rescripts ertheilt, ohne daß ihm dabey eine vorgängige Prüfung übertragen wird.

Es ergehen endlich auch die zu erlassenden allgemeinen Consistorial-Ausschreiben an die städtischen geistlichen Ministerien oder deren Aeltesten; jedoch zu Lüneburg sind sie dem dasigen Magistrate zuzufertigen, der solche dem geistlichen Ministerio zustellt.

Vierter Abschnitt.

Von den Kirchen-Commissarien.

Die weltlichen Gerichte haben an den Kirchen-Angelegenheiten nur in so fern Theil zu nehmen, als in politischer Hinsicht die Wohlfahrt des Staates dabey interessirt seyn könnte; ganz besonders und eigentlich aber, um nöthigen Falls der Kirche und den kirchlichen Anordnungen gerichtlichen Beystand zu leisten. Den bestehenden Landes-Verordnungen nach, vorzüglich bey Kirchen-Visitationen, Introductionen der Prediger, und so weit es ihnen sonst, vermöge der Verordnungen und der erhaltenen besondern Aufträge, zur Pflicht gemacht ist; da allerdings auch weltliche Gerichte eines solchen Auftrages in Kirchen-Angelegenheiten fähig sind a).

Der eigentlichen Absicht der Kirchen-Ordnungen nach waren die weltlichen Gerichte und

a) I. H. Böehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 29. §. 21.

Beamte nicht zugleich mit den Superintendenten zu Kirchen-Visitatoren bestellt, sondern sollten sie ihnen nur dabey, sowohl als bey allen übrigen Kirchen-Angelegenheiten, den nöthigen Beystand auf ihr Verlangen gewähren. Es erhellet dieß nicht nur aus den Kirchen-Ordnungen selbst, sondern auch aus mehrern alten Acten.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung b) soll der Superintendent dem Beamten die vorzunehmende Visitation nur zu dem Endzweck vorher anzeigen, damit ersterer, „wo ihm Mangel „und Verhinderung in seiner Superintendenz begegnen wollte, dem Amtmann, in Kraft seiner habenden Patent, um Beförderung ansuchen möge;" — — und damit „der Amtmann den Voigten solches verkünden, und sich „sammt den dazu gehörigen Personen anheimisch „zu halten auflegen möge."

Dahin geht denn auch die Instruction des Herzogs Julius an die General-Visitatoren vom 23. Febr. 1589; worin es heißt: „Gleicher „Gestalt sollen sie den Rath unser Stadt Münden, wie denn unsern Amptleuten daselbst unsertwegen anzeigen, daß sie dem Generali zu „Verrichtung seines Ampts jederzeit die hülf-

b) S. 246. §.: Zum andern ꝛc. und zum dritten ꝛc. Vergl. 6. Abth. dieses Buchs 2. Abschn.

„liche Handt reichen, und zu allen pillichen und „seinem Ampt zugehörigen Dingen beistendig „sein sollen ꝛc.“

Auch nach dem, über die im Jahre 1588 im Calenbergischen abgehaltene General-Visitation, hernachmals gefaßten Beschluß, sollten nur allein die Superintendenten zu den Visitations-Geschäften verpflichtet [1]), die Beamten aber nur zur Abnahme der Kirchen-Rechnungen beordert werden.

Aus der von den Beamten denen Superintendenten auf Erfodern zu leistenden Beyhülfe entstand mit der Zeit eine wirkliche Concurrenz derselben bey mehrern Kirchen-Geschäften; und

1) Herzog Julius äußerte laut jenes General-Visitations-Protocolls, bey Anordnung der Superintendenten: Es müsse verordnet werden, „daß die „Superintendenten uff die Ober-Amptleuth, Ampt-„leuth, Amptschreibere und andere Bevelhaber se-„hen, und ihnen in ihrem Huren-Leben nicht zugese-„hen werde;“ — welche Aeußerung nur als ein Beweis der damaligen Sitten-Verderbniß betrachtet werden kann, da das Uebel sogar diesen wichtigen Stand ergriffen hatte, der die Schutzwehr und die Handhaberin der Gesetze seyn sollte. Vergl. Calenb. Kirchen-Ordnung, S. 248. §. fin. u. f., nach welchen die Visitations-Fragen auch auf das Betragen der Beamten gerichtet waren.

wurden in spätern Zeiten die Superintendenten und Beamten oder Gerichts-Personen wohl als perpetui commissarii des Consistorii betrachtet, denen eine subordinirte Aufsicht über die Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten ihres Districtes zustehen sollte c).

Diesem Begriffe kam die spätere Lüneburgische Kirchen-Ordnung sehr nahe. Nach selbiger d) sollen nämlich die Beamten oder Burgermeister und Räthe in den Städten und Flecken, wenn ihnen von dem Superintendenten, oder auf Anweisung desselben von dem Prediger irgend ein zu remedirender Mangel hinterbracht worden, „Kraft dieses, nicht weniger, „als wenn ihnen unser Special-Be„fehl zukommen" solchem abhelfen, oder wenn dieß nicht zu bewerkstelligen wäre, mit dem Special-Superintendenten gemeinschaftlich darüber an das Consistorium berichten.

Auf gleiche Art sollen dieselben nach dem Cap. 13. §. 47 bey Schmälerung der Kirchen-Gerechtsame und Einkommen, auf Anmelden der Juraten, „ohne Erwartung Unsers Special-

c) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 39. §. 48.

d) Cap. 12. §. 61.

„Befehls unweigerlich hülfliche Hand zu reichen „und zu bieten gehalten seyn.“

So wie nun der Superintendent bey den vorzunehmenden Kirchen-Visitationen wegen der landesherrlichen Episcopal-Rechte, so hat der Beamte oder das weltliche Gericht vorzüglich wegen des von den Landesherrn der Kirche verliehenen Schutzes zum Besten des Staates und der Kirche das Nöthige wahrzunehmen, um, wo es nöthig, mit obrigkeitlicher Hülfe den zu treffenden Verfügungen Nachdruck zu geben, auch die etwa vorgefundenen Mängel möglichst abzustellen e); allenfalls auch, um über letztere, welche ihnen in ihrem Districte am besten bekannt seyn mußten, die erforderliche Auskunft zu geben; weshalb mehrere Visitations-Fragen, nach den ältern Visitations-Directorien namentlich an sie zu richten waren f).

Will man daher dem ursprünglichen Sinne unserer Kirchen-Ordnungen getreu bleiben, so gieng die Absicht dieser Zuordnung nur allein auf diese etwa nöthige Auskunft und Hülfe; wozu ihnen, vermöge der landesherrlichen Schutz-

e) G. L. Boehmeri Princip. iur. can. lib. II. Sect. 2. Tit. 3. §. 189. Pufendorfii obs. iur. Tom. IV. obs. 7. §. 5 et 8.

f) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 250.

und Schirm-Gerechtigkeit (advocatia ecclesiastica), der erfoderliche Auftrag ertheilt war. Von einer ihnen zugleich übertragenen Wahrnehmung der landesherrlichen Hoheits-Rechte über die Kirche, in Ansehung der weltlichen Ober-Aufsicht in Kirchen-Sachen (inspectio secularis in ecclesiam), damit in der Kirche nichts zum Nachtheil des Staates vor sich gehe g), ist keine Spur darin anzutreffen. Es ist dieß nur eine spätere Idee neuerer Kirchen-Rechtslehrer, nach mehr ausgebildetem Systeme des Kirchen-Rechtes h).

Will man indessen auch diesen neu aufgenommenen Gesichtspunct in der Rücksicht beybehalten: daß die weltlichen Gerichte, wenn sie besorgen sollten, daß irgend eine Einrichtung, so auch eine kirchliche, dem Staate zum Nachtheil gereiche, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, ihre Besorgnisse Königl. Landes-Regierung zu eröffnen, und ihr das weitere deshalb zu überlassen: so dürfte solches unbedenklich seyn, in so fern nur die einmal festgestellten wesentlichen Verhältnisse nicht dadurch verrückt werden.

Die

g) S. Chur-Hannöversches Kirchen-Recht, 1. Th. Seite 77.

h) Vid. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. lib. II. Sect. 3. Tit. 8. §. 257.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche unter der Inspection eines Superintendenten stehen, sind auch noch jetzt ohne besondere Vollmacht oder Auftrag vom Königl. Consistorio jedesmal als weltliche Kirchen-Commissarien anzusehen, an die, gemeinschaftlich mit dem Superintendenten, nicht nur alle Verfügungen in geistlichen Sachen, sondern auch die etwanigen besondern Aufträge in Ehe-Sachen oder sonstigen geistlichen Sachen ergehen. Es erstreckt sich jedoch dieses Officium nur auf die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit; da, wenn etwa über eine Stadt oder einen Theil derselben, oder über die Vorstädte entweder ein Gerichtsschulze, Stadtvoigt oder ein Beamter die Gerichtsbarkeit hat, solcher über diesen District zugleich weltlicher Kirchen-Commissär ist.

Bey den Aemtern wird jedoch dieses Visitations-Geschäfte oder weltliche Kirchen-Commissariat schon seit geraumer Zeit einem der Beamten, gewöhnlich dem ersten Beamten, jedesmal besonders vom Königl. Consistorio committirt; weshalb die jedesmalige Versetzung der Beamten von Königl. Cammer dem Königl. Consistorio angezeigt wird. Diese besondere Bevollmächtigung ist erst später, wahrscheinlich seitdem, daß die Aemter mit mehrern Beamten besetzt und unter ihnen die Amts-Geschäfte vertheilt sind, entstanden.

Die beyderseitigen Verhältnisse ihrer Aemter bey dem gegenwärtig von den Superintendenten und Gerichtspersonen gemeinschaftlich zu führenden Kirchen-Commissariat bringen es schon an und für sich mit sich, daß der Superintendent vorzüglich die Amtsführung und den Lebenswandel der Kirchendiener und deren sonstige Angelegenheiten, so wie auch den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinen; beyde hingegen gemeinschaftlich die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu beachten, und darauf Bedacht zu nehmen haben, wie den vorgefundenen Mängeln durch gerichtliche Hülfe am zweckmäßigsten abzuhelfen sey.

Dahin scheint auch die Intention Unserer Kirchen-Ordnungen und sonstigen Verordnungen zu gehen.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung i) sollen die Kirchendiener, Schulmeister, Kirchen-Gemeinen oder einzelne Mitglieder derselben alles, was sie in Kirchen-Sachen vorzubringen haben, zuerst dem Superintendenten vorbringen. „Wenn ihnen aber von denen nicht möcht „geholfen werden, so mögen sie ihr Anliegen in „eine Supplication stellen, welche die Superin„tendenten, so viel der Kirchendiener Lehr und

i) Seite 254. §.: Alles was ꝛc.

„Leben betrifft, so viel aber die Politica belan„get, als Besoldung, Bau ꝛc. die Beamten „unterschreiben (oder vielmehr mit unterschreiben) „sollen.“ So haben auch die Beamten nach der ältern Verordnung vom 6. Jan. 1593 k) der Kirchen-Rechnungs-Abnahme beyzuwohnen 2).

Wenn eine Geld-Anlage in Kirchen-Sachen zu machen wäre, so soll dieß nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 14. nur in Beyseyn der Beamten oder der Burgermeister und Rathmänner in Städten und Flecken geschehen; daher auch den weltlichen Kirchen-Commissarien bey den ihnen gemeinschaftlich obliegenden Bau-Angelegenheiten der Kirche diese Sorge obliegt 1).

Vermöge des Consistorial-Ausschreibens vom 22. Jul. 1717 m) hat der Superintendent

k) Const. Cal. T. I. p. 408 u. f.

2) In Herzogl. Braunschweigschen Landen ist solche gegenwärtig den weltlichen Visitatoren allein überlassen. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzogl. Braunschweigschen Landen, S. 161.

1) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, 3. Band, Erört. 46. §. 3. I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 48. §. 52.

m) Const. Cal. T. I. p. 804. Const. Luneb. T. I. p. 959.

die Aufsicht über die Pfarr-Hölzer und deren Imstand-Erhaltung zu führen. Bey der Visitation oder zu sonst bequemer Zeit soll er solche besichtigen oder besichtigen lassen und deren Zustand aufzeichnen; und wenn ein Kirchendiener darin gegen die Verordnung gehandelt hat, davon zur weitern Untersuchung und Ahndung berichten; welche Verordnung durch das Calenbergische monitum generale 103, und das Lüneburgische 106 n) erneuert und auf die Beamten extendirt ist.

Wegen Errichtung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche sind den Verordnungen und der bisherigen Observanz gemäß, die Commissoria vormals ausschließend an die Superintendenten ergangen, und auch in der neuern Melioramenten-Verordnung vom 11. August 1801 wird §. 36. dessen Abschließung nur zum officio des Superintendenten gerechnet. Indessen pflegt doch gegenwärtig auch wohl der weltliche Kirchen-Commissär selbigem darin beyräthig zu seyn, und auch wohl dann und wann den Contract mit zu unterschreiben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle geistlichen Angelegenheiten, die zu Rechts-

n) Const. Cal. T. I. p. 467. Const. Luneb. T. I. p. 615.

Erörterungen führen, mit dem weltlichen Kirchen-Commissär gemeinschaftlich zu berathen und zu besorgen sind.

Ganz bestimmte Gränzen für die zu übernehmende Abfassung der Berichte und Ausführung der Geschäfte lassen sich nicht wohl vorzeichnen, da die besondern Verhältnisse des Orts oder der Personen, in Ansehung der besseren Gelegenheit, etwa durch Hülfe der Registraturen, auch der mehrern oder mindern Fähigkeit zu diesem oder jenem Geschäfte, die Gränzen bestimmen, und den Grund zu einer gegenseitigen allgemeinen oder jedesmaligen besondern Uebereinkunft darbieten müssen.

Bey den ihnen gemeinschaftlich obliegenden Geschäften darf jedoch nie eine solche Theilung getroffen werden, welche die Mitwirkung des andern Commissarii ganz ausschließt, und dadurch den eigentlich beabsichtigten Zweck dieser gemeinschaftlichen Verbindung des geistlichen und weltlichen Beamten, die gewiß der Kirche und dem Staate gleich vortheilhaft ist, ganz aufhebt [3]).

Diejenigen Verpflichtungen, die dem Richter schon an und für sich, in Hinsicht des Kir-

3) Holschers practisches Handbuch für Ephoral- und kirchliche Geschäfte, 1. Th. S. 134, enthält hierüber Regeln der Klugheit, welche zu empfehlen sind.

chen-Vermögens und dessen Sicherheit obliegen, haben die Kirchen-Commissarien, als welche dieserhalb besonders zu verpflichten sind, in noch höherm Maasse auf sich.

Deswegen ist denn besonders in der Verordnung vom 6. April 1752, welche zufolge des §. 6 sich auf alle Provinzen des Calenbergischen und Lüneburgischen Antheils erstreckt, und den Kirchen-Commissarien durch das Consistorial-Ausschreiben vom 14. Oct. 1779 wiederholend bekannt gemacht ist, festgesetzt: „daß, wenn sie „die bey Verwaltung der Kirchen-Gelder vorgeschriebene und auf ihre geleistete Pflichten ihnen nochmals eingebundene Obliegenheit, nicht „auf das genaueste beobachten — — der oder „diejenigen, allenfalls auch ihre Erben, schuldig „und gehalten seyn sollen, das Capital sammt „etwa rückständigem Schaden und Kosten aus „ihren eigenen Mitteln zu ersetzen, und unter „keinem Vorwand einige Befrey und Milderung „zu erwarten haben;" worin der Erben, damit hierüber kein Zweifel übrig bleibe, besonders gedacht ist.

Durch das allgemeine, an sämmtliche unter hiesigem Consistorio stehenden Kirchen-Commissarien, von selbigem ergangene Ausschreiben vom 22. April 1784, sind die weltlichen Kirchen-Commissarien noch ganz besonders verpflichtet worden; „von dem dato des Empfangs jenes

„Ausschreibens an, mit ihrem Vermögen dafür „zu haften, wenn sie bey Ausleihung der Capi„talien durch Vernachlässigung nöthiger rechtli„cher Sicherheit, oder durch eine Versäumniß „in Absicht der Verpachtung der Kirchen- und „Capellen-Länderey, und der Betreibung der „davon aufkommenden Pacht-Gelder, Zinsen „und Gefälle, der Kirche einen Verlust an Ca„pital oder Zinsen zuziehen würden.“ Es ist dieß um so angemessener, da diese Angelegenheit, der Natur der Sache nach, dem weltlichen Kirchen-Commissär ganz vorzüglich obliegt.

Wenn übrigens ein Kirchen-Commissär in Kirchen-Rechnungs-Sachen einseitig, ohne Rücksprache mit seinem Concommissär verfährt, so übernimmt er dadurch die Verantwortlichkeit und Gefahr ganz allein.

Sechste Abtheilung.

Von dem Range der Kirchendiener, der Kirchen-Commissarien und Kirchen-Patronen, so wie überhaupt von dem Range in der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von dem Range der Kirchendiener.

Der Rang, oder der bestimmte Grad der öffentlichen äusserlichen Ehre ist eine aus dem bürgerlichen Staate in den Kirchen-Staat übertragene Idee, die aus letzterm billig ganz zu verbannen wäre, wo nur allein der höchste Zweck der Kirche, die Beförderung innerer Sittlichkeit, und immer höherer Vervollkommnung, als Maaßstab des Verdienstes und der damit verbundenen wahren Achtung angenommen werden sollte, die nicht von äußern Vorschriften abhängen kann.

Zwar giebt es auch im Kirchen-Staate, wie in jedem größern und zusammengesetzten Gesellschafts-Verein, Verhältnisse der Abhängigkeit, als des Anordnens und Befolgens, des Lehrens und Annehmens der Lehre; doch ist damit nicht nothwendig ein äußerer Rang zu verbinden a), wenn nicht etwa durch solche sinnliche Eindrücke auf Schwächere gewirkt werden soll, die einer solchen Hülfe bedürfen.

In Rücksicht auf das bürgerliche Leben verändert sich jedoch der Gesichtspunct etwas. Jedes Mitglied der Kirche, so auch der Kirchendiener, ist zugleich Staatsbürger, und hat als solcher einen gewissen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft.

Die bedeutende Wichtigkeit der den Kirchendienern, als Beamten der Kirche, so wie auch den Superintendenten und General-Superintendenten, welche an der Kirchen-Regierung einen so wesentlichen Antheil haben, anvertraueten Aemter, wodurch sie sich um Kirche und Staat so sehr verdient machen können, und wodurch sie

a) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 23. §. 21 seq. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigt-Wesens, 2. Th. S. 257. Holschers Handbuch für Ephoral- und kirchliche Geschäfte, 1. Th. S. 9.

in den Stand gesetzt werden, auf die Bildung und Veredlung der Menschheit so thätig mitzuwirken, macht billig auch Anspruch auf öffentliche bürgerliche Achtung und Ehre, und muß solche ihrem Stande, auch in bürgerlichen Verhältnissen, um so mehr vom Staate zugesichert werden, da vielfältig der Nutzen ihres Amtes davon abhängt; wenigstens der Mangel dieser öffentlichen Ehre ihnen zum großen Hindernisse in ihrer beabsichtigten Wirksamkeit gereichen muß. Indessen bedarf es hiezu nicht eben eines bestimmten Rang-Reglements.

Als jedoch gegen Ende des siebenzehnten Jahrhundertes der Präcedenz-Streit sehr überhand genommen hatte, so durfte es auch an Rang-Reglements nicht fehlen, und mußte auch, zur Vermeidung unangenehmer Collisionen, das Verhältniß der geistlichen zu andern bürgerlichen Bedienungen bestimmt werden. Es kömmt, wo dieser Geist, der so leicht alle Freuden des Lebens, so wie jede edle Empfindung, erstickt, herrschend ist, zur Beruhigung Aller oft mehr darauf an: daß darüber etwas entschieden werde, als wie es entschieden werde.

So ward von beyderseitigen Communion-Herrschaften unterm 10. Jan. 1678 dem Superintendenten zu Zellerfeld der Vorsitz vor dem Zehntner zuerkannt, und nach dem Consistorial-

Rescripte vom 20. April 1676 ward dem Doctor Medicinä Buchhorst in Göttingen, welcher bey einer Beerdigung die Prácedenz vor dem dasigen Superintendenten behauptet hatte, diese Anmaßung nicht zugestanden b) 1).

Wiewohl der veränderte Geist des Zeitalters diese Rangstreitigkeiten jetzt seltener gemacht hat, so haben sie doch nicht ganz aufgehört, und ist solches schwerlich jemals zu erwarten.

Noch neuerlich entstand zwischen den vier Schullehrern der Dorfschaft Isernhagen, Amts Burgwedel, ein Streit wegen des Vorsitzes in dem gemeinschaftlichen Kirchen-Stuhle. Diese große Dorfschaft ist nämlich in vier einzelne Bauerschaften, in die Kircher, Hohnhorster, Vorster und Niederhägener, getheilt, wovon jede jetzt ihren eigenen Schuldienst hat. Die Hohnhorster Bauerschaft verlangte, daß der Vorsitz sich nach dem Alter der Dienstjahre richten sollte. Das Herkommen war aber entgegen,

b) Consist. Kunde-Buch, T. II. cap. 12.

1) Strube in seinen rechtlichen Bedenken, 3. Th. S. 443 u. f. erwähnt mehrere Rang-Streitigkeiten der Superintendenten und Doctoren; und zeigt zugleich, daß die Doctor-Würde in unsern Landen gegenwärtig nicht mehr den eminenten Rang gewähre, als vormals.

da der Kircher Schullehrer, dessen Schule die älteste und ursprünglich einzige daselbst gewesen war, von der die andern hernachmals zu gleicher Zeit getrennt worden, den Vorsitz bisher gehabt hatte. Bey diesem Herkommen ward es daher vom Königl. Consistorio, mittelst des unterm 23. May 1799 an die Kirchen-Commissarien erlassenen Rescriptes, gelassen, und zugleich auf Ansuchen der übrigen Schullehrer daselbst, vermöge der Resolution vom 17. Dec. 1799 regulirt: daß sie nach dem dato der Consistorial-Bestätigung ihrer Beförderung zu demjenigen Schuldienste in Isernhagen, dem sie gegenwärtig vorstehen, sich unter einander rangiren sollen.

Die wichtigsten hieher gehörigen allgemeinen Rang-Bestimmungen, die mir vorgekommen sind, bestehen in nachfolgendem:

Von dem Herzog Ernst August ward mittelst Rescriptes vom 9. Febr. 1684 c) den wirklichen Geheimen Secretarien der Rang unmittelbar nach den Consistorial-Räthen und Hofgerichts-Assessoribus ordinariis, aber vor den Hofgerichts-Assessoribus extraordinariis angewiesen, und eben dadurch auch der Rang der Consistorial-Räthe bestimmt.

c) Consistorial-Kunde-Buch, T. I. p. 593.

Nach dem hernachmaligen Rang- (eigentlichen Hof-) Reglement vom 1. Aug. 1696 *) ist eben diese Ordnung beobachtet. Die Consistorial-Räthe stehen mit den Hof-Junkers, Majors und Hofgerichts-Assessoribus in der neunten Classe; die wirklichen Geheimen Secretäre in der zehnten, und die Hofgerichts-Assessores extraordinarii in der eilften. Jedoch nach einer spätern landesherrlichen Resolution vom 27. Dec. 1725 ist den wirklichen Geheimen Secretarien ein höherer Rang in der achten Classe angewiesen d).

In einem Präcedenz-Streite des Rectors zu Osterode, und des dasigen Predigers bey der Marien-Kirche in der Vorstadt, ward von Königl. Landes-Regierung in dem Antwortschreiben an Königl. Consistorium vom 29. Febr. 1736, in Ansehung der Rectoren in großen Städten und der Prediger folgendes Rang-Regulativ getroffen: „daß die Prediger in den großen „Städten, wenn sie später als die Rectoren bey „denen Stadt-Schulen ins Amt kommen, letztern billig nachgehen müssen, so lange sie nicht „als Scholarchae oder Inspectores Scholarum

*) S. Moser im Hof-Rechte, 1. Band, Beylage LXIII.

d) S. Willichs Auszug aus den Landes-Gesetzen, 3. Th. Seite 7.

„bestellt werden, als auf welchen Erfolg ihnen „der Vorrang vor denen Rectoribus gebühren „würde. Es sollen auch die Prediger in den „großen Städten, wenn sie nicht vorher anderwärts bereits im Prediger-Amte gestanden, „bevor die Rectoren zu dem Rectorate gelanget „sind, künftig mit solchem Bedinge bestellt „werden" e) 2).

Vom Königl. Consistorio ward daher jener obangeführte Präcedenz-Streit durch ein an Burgermeister und Rath zu Osterode unterm 9ten März 1736 erlassenes Rescript dahin entschieden: „Nachdem malen nun dem Pastori Mariano deshalben, daß seine antecessores in „officio ehedem Assessores des Grubenhagenschen Consistorii gewesen, kein Rang zusteht, „gestalt dann dem Pastori Rancken in anno „1713 dieserwegen die nöthige Bedeutung geschehen ist; und dann bewandten Umständen „nach und da insonderheit Pastor Marianus „denen Land-Predigern gleich gehalten wird, „der vormalige Rector Fabricius aber denen

e) S. Beylage Nr. XXIV. zu diesem Theile.

2) Auch in Hessen-Casselschen Landen haben die Rectoren den Rang eines Predigers, und roulliren mit selbigen nach dem Alter der Dienst-Jahre. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 394.

„Land-Predigern unstreitig vorgegangen ist, es „dabey sein lediglices Bewenden hat; daß dem „Rectori Buttstedt der Rang vor dem Prediger „Ehrn Börries gebühre.“

In dem oben angeführten Rang-Reglement vom 1. Aug. 1696 geschieht übrigens der Geistlichen überall keine Erwähnung [3]), und ist da-

3) Curialien, wenigstens Brief-Curialien, können darin keinen sichern Maaßstab abgeben; zumal, wenn man sich dabey gegenseitig zu überbieten sucht. Nach letztern erhalten, der allgemeinern heutigen Observanz nach, General-Superintendenten, so wie die geistlichen Consistorial-Räthe: Ew. Hochwürden; Superintendenten und Prediger in den städtischen geistlichen Ministerien: Ew. Hochehrwürden; und Land-Prediger: Ew. Hochwohlehrwürden. In den Consistorial-Rescripten erhalten jedoch nur die Consistorial-Räthe das Prädicat: Derselbe; General-Superintendenten und Superintendenten: ihr. — Wo es an bestimmten Rang-Reglements fehlt, da ist übrigens allerdings dabey auf Observanz zu sehen. S. Strube rechtliche Bedenken, 3. Th. S. 444. In so fern diese Streitigkeiten auf der Anwendbarkeit und Observanz der allgemeinen oder der Landes-Gesetze beruhen, sind sie ein Gegenstand gerichtlicher Entscheidung. S. Pufendorfii Observ. iur. Tom. IV. obs. 253. In Ansehung des Ranges der Stadt- und Land-Prediger vergl. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. I. def. 71.

her deren Verhältniß unter sich sowohl, als zu andern bürgerlichen Ständen, hierin unentschieden gelassen. In Ansehung ihrer sind mir nur diejenigen Rang-Reglements bekannt geworden, die sich auf das Herzogthum Bremen und Verden beziehen. So ist durch das Rescript Königl. Landes-Regierung zu Hannover an die Königl. Regierung zu Stade bestimmt: daß adliche Land-Räthe dem General-Superintendenten der Herzogthümer Bremen und Verden, und andern Per-

nr. 10. Wegen des gegenseitigen Ranges der Superintendenten und Burgermeister conf. Stryck annot. ad Brunnemanni Jus Eccl. lib. II. cap. 8. §. 25. Nach Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, Seite 49, gehen Superintendenten den Stadt-Predigern, und die Stadt-Prediger den Land-Predigern vor. — Das veraltete Wort Ehrn oder Herr in der Anrede an Prediger oder höhere Geistliche in Rescripten oder Decreten, scheint allerdings eine vormalige zu hohe Begünstigung des geistlichen Standes in Verhältniß mit andern weltlichen Ständen anzudeuten. Ueberhaupt sind die alten fast unverändert beybehaltenen Gerichts-Curialien in der That liberaler, als sie auf den ersten Anblick scheinen mögten. Das Wort Ihr, so wie Er, war vormals auch in Briefen nicht ungebräuchlich. Desto bedeutungsvoller ist in seinem ersten Entstehen die Anrede an Untergebene in den zu erlassenden Rescripten: achtbarer oder günstiger guter Freund.

Personen, so Brigadiers-Rang nicht haben, billig vorzusetzen seyen. Ferner ist durch das Rescript derselben an die Stadische Regierung vom 18. Sept. 1750 festgesetzt, daß die drey Voigte im Lande Wursten mit den Pastoren in dasigem Lande in dem Range nach der Anciennität, und nachdem sie älter im Dienste sind, rouliren sollen; so wie von Sr. Königl. Majestät, Georg dem ersten, verfügt worden: daß die Pröbste und Amtmänner bürgerlichen Standes in gedachten Herzogthümern nach der Anciennität im Amte den Vorgang haben sollen [4]).

Wenn übrigens in denen vom hiesigen Consistorio auszufertigenden Confirmationen für Organisten, Küster und Schulmeister der Organisten- und Küster-Titel, wenigstens in den ältern,

4) Im Mecklenburg-Schwerinschen haben die Superintendenten den Rang mit den Professoribus ordinariis, und gehören in die achte Classe mit den Hofräthen, Hofjunkern, Majors, Geheime Secretär und Leibmedicus. Haben sie den Titel eines Consistorial-Raths, so gehören sie in die siebente Classe mit den Cammer-Räthen, Canzley-Räthen u. s. w. Die Prediger auf dem Lande sowohl als in den Städten haben den Rang mit den Advocaten, nachdem sie im Amte gewesen sind. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, §. 133 und 188.

durchgängig vorangesetzt ward, so deutet dieß keine Geringschätzung der in der That wichtigern Schulbedienung an; sondern rührt nur daher: weil die Küster vormals mehrentheils die einzigen Landschullehrer waren, die bloßen Schulmeister also nur davon getrennte Neben-Schulen inne hatten [5]).

5) Es verdient hier bemerkt zu werden, daß der Name eines Schulmeisters bald ganz veraltet seyn werde, da der vom Schullehrer an dessen Stelle tritt. Vormals gab es selbst an lateinischen Schulen von mehrern Lehrern auch wohl Schul-Gesellen. S. Lüneb. Kirchen-Ordnung, Cap. 10. §. 3, die sich noch dieses Ausdrucks bedient. Vergl. Dan. Eberh. Barings Beytrag zur Hannöverschen Schul-Historie, Seite 11, 12 und 21.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Vorrange der Kirchen-Commissarien und Kirchen-Patronen.

Bey den zu führenden gemeinschaftlichen Geschäften bestimmt das zu erlassende Auftrags-Rescript den Vorrang der Theilhaber an dem Geschäfte.

In ältern Zeiten ward den Superintendenten allezeit der Vorrang vor den Beamten in den gemeinschaftlichen Geschäften und Commissionen zugestanden; weshalb, auf Beschwerde des Superintendenten Redecker zu Münder über einen Beamten in seinem District, letzterm vom Fürstl. Consistorio zu Hannover unterm 24. November 1681 a) rescribirt ward: „Wenn nun die Su„perintendenten ex perpetua commissione „Consistorii bey denen Visitationibus und „andern Fürstlichen Commissionen Revermi

a) Consistorial-Kunde-Buch, Tom. V. p. 617.

„Sermi Iura episcopalia repraesentiren, die „Beamten aber hauptsächlich der Execution hal„ber dazu gezogen werden, und allerseits herge„bracht, daß jene in Fürstl. Commissionen, den „Beampten Drosten und Gerichts-Junkern „vorgesetzt werden, und dann einfolglich duran„te hoc actu den Vorsitz, und was dem anhän„gig, unstreitig haben; So begehren anstatt „vorhöchst gemeldt, ihr wollet euch bey so ge„stalten längst ausgemachten Dingen begrei„fen" [1].

Dieser Vorrang rührt aus dem bereits angegebenen ursprünglichen Verhältnisse des Superintendenten und Beamten bey den Kirchen-Angelegenheiten her [b].

Nach hernachmals eingetretener Observanz ist jedoch dieses, vermöge eines Consistorial-Regulatives von 1777 dahin modificirt: daß in den zu erlassenden Rescripten im Fürstenthume Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die geistlichen Commissarien, es seyen General- oder Special-Superintendenten, oder auch Prediger, welche ihre Stelle antreten, ohne Unterschied dem weltlichen Commissär vorgehen, wenn

1) Auch in andern Ländern ist solches üblich. S. Kees Handbuch des protestantischen Kirchen-Rechtes, Seite 50.

b) S. die 5. Abth. dieses Buchs, 4. Abschn.

nicht diesem, dem Range nach, das Prädicat Derselbe gegeben wird [2]), und dieses dem geistlichen Concommissär nicht zukommt.

In dem Fürstenthume Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz findet dieß ebenfalls Statt, wenn der weltliche Kirchen-Commissär ein Ober-Amtmann, oder ein unter dessen Range stehender Beamter ist. Ist er aber ein Drost, oder mit demselben in gleichem oder höherem Range, so hat er vor dem Geistlichen den Vorrang; es müßte denn dem geistlichen und nicht dem weltlichen Commissär das Prädicat Derselbe zukommen; dahingegen, wenn beyden solches zukömmt, der weltliche vorgeht.

Die Rescripte an die geistlichen Stadt-Ministerien und Magistrate kommen zuerst den letztern zu. Wenn aber dem Senior oder einem andern Mitgliede des geistlichen Ministeriums; oder aber in Lüneburg dem Superintendenten mit einem aus den Mitteln des Magistrats ein Auftrag geschieht, so geht der geistliche Commissär dem weltlichen vor.

Daß auch ein Interims-Superintendent, dem zugleich mit einem Beamten vom Consistorio eine Commission ertheilt wird, auf gleiche

2) Dieses Prädicat kömmt denen zu, welche General-Majors-Rang haben.

Art, wie der Superintendent, den Vorsitz habe, wenn ihm auch für seine Person der Rang eines Superintendenten nicht zukommt, erhellet aus nachfolgendem Regimina'-Schreiben an das Consistorium vom 8. Dec. 1775 c).

Unsere ꝛc. „die Worte des Königl. Privile„gii der Göttingischen Universität„ worauf der „Gerichtsschulze Jordan zu Göttingen in seinem „von dem Herrn Collegen und denen Herrn Col„legen und denen Herrn unterm 21sten pr. ein„geschickten und hiebey zurückgehenden Berichte „oder Memoriali die Meinung gegründet hat, „daß ihm bey der vom Königl. Consistorio auf „den Professorem extraordinarium theologiae „und Seniorem des geistlichen Ministerii We„dekind und ihn, in einer gewissen Ehe-Sache „erkannten Special-Commission der Vorsitz ge„bühre, sind zwar dergestalt klar, daß, wenn „der vorliegende Fall nach selbigen zu beurthei„len stünde, besagter Gerichtsschulze in seiner „Meinung oder Foderung nicht unrecht haben „würde."

„Nachdem aber der Herr College ꝛc. versi„chern, daß Sie bey der auf beyde gemein„schaftlich erkannten Commission den Seniorem

c) Consistorial-Kunde-Buch, Tom. V. p. 618.

„Wedekind nicht als Professorem theologiae, „sondern als Interims-Superintendenten der „Stadt Göttingen betrachtet haben, und ver„möge der allgemeinen Observanz im Fürsten„thume Göttingen bey denen auf einen Geistli„chen und Weltlichen erkannten Commissionen „der Geistliche dem Weltlichen vorgehe; So „wird es in dem vorliegenden Falle auch nicht „anders gehalten werden können. Wir ver„bleiben ꝛc. ꝛc.“

Wenn zweyerley Gerichts-Personen in Kirchen-Sachen concurriren, wie verschiedentlich bey denen mit landesherrlichen Kirchen vereinigten Patronat-Kirchen oder sonst auch wohl bey einigen Patronat-Kirchen der Fall ist, so geht der Regel nach der landesherrliche Kirchen-Commissär dem Gerichtsherrn oder dessen Beamten vor. Solches ist unter andern in dem Rescripte Königl. Landes-Regierung an den Amts-Verwalter Baring zu Diemarden vom 15. Junii 1776 dahin entschieden.

„Uns ist aus eurem Berichte vom 11ten „Jan. d. J. vorgetragen, was ihr wegen des „zwischen euch und dem Beamten zu Friedland, „namentlich dem jetzigen Amtschreiber Grote da„selbst, zu beobachtenden Vorranges bey der „Unterschrift in dasigen Kirchen-Sachen ange„zeigt und angefraget habet.“

„Gleichwie nun ein jedesmaliger Beamter „zu Friedland den Introductionen der Prediger „und Kirchen-Visitationen zu Diemarden, Na„mens des allergnädigsten Landesherrn, seit un„denklichen Jahren beiwohnet, und das Königl. „Consistorium dem jetzigen Amtschreiber Grote „zu Friedland das Kirchen-Commissariat „specialiter aufgetragen hat, mithin dieser nicht „als Amtschreiber, sondern als vom Königl. „Consistorio verordneter Kirchen-Commissarius „daselbst erscheinet; der Kloster-Beamte zu Die„marden aber bey den dasigen Kirchen-Sachen, „wegen der, besagtem Kloster daselbst zustehen„den Civil-Jurisdiction und Beitreibung der „Kirchen-Gefälle concurrirt: So ist beliebet, „daß ermeldeter Amtschreiber zu Friedland, in „denen das Kirchen-Commissariat betreffenden „Geschäften als landesherrlicher Commissarius „und ohne Rücksicht auf den mit seiner Bedie„nung sonst verbundenen Rang, sich vor den „Beamten zu Diemarden unterschreiben, dage„gen aber seiner Unterschrift beysetzen solle, daß „solches Namens des Königl. Amtes Friedland „geschehe.“

Auch dem Superintendenten steht der Kirchen-Patron ohne Rücksicht seines persönlichen Ranges nach, weil ersterer dabey Namens der Landesherrschaft handelt. Solches ist auch in Sachen des Chur-Cöllnischen Geheimen Raths-

Freyherrn von Grote auf Brese und Wrestedt, gegen die Kirchen-Commissarien von Nettelcamp, in dem vom Consistorio von der Juristen-Facultät zu Gießen eingeholten, am 24. Nov. 1796 publicirten Urtheile folgendermaßen erkannt: „Als hat es hiebey dergestalt sein Bewenden, „daß mit Ausschluß des weltlichen Kirchen-Com„missarii, die Rechnungen jedesmal von dem „geistlichen Kirchen-Commissario mit dem Kir„chen-Patrone oder dessen Bevollmächtigten ab„genommen, jedoch von letzterm secundo loco „unterschrieben werden.“

Dritter Abschnitt.

Von dem Range in der Kirche.

Am wenigsten sollte sich Rangsucht in der Kirche, oder bey Ausübung religiöser Handlungen unter den Mitgliedern einer christlichen Gemeine, äußern, die, als solche betrachtet, sich einander gleich sind, ohne daß ihre weltlichen Verhältnisse dabey von Einfluß seyn können.

Ein jeder behält zwar den ihm verliehenen bürgerlichen Rang und Stand in jedem Verhältnisse, und also auch in der kirchlichen Gesellschaft bey a); doch sollte man sich billig dessen in der kirchlichen Gesellschaft entäußern, wo er nicht hin gehört, da sie nur einzig einen religiösen sittlichen Zweck beabsichtigt 1).

a) I. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. II. cap. 1. §. 15.

1) Auch andere vereinigte Gesellschaften, welche auf einen moralischen Zweck hin arbeiten, erkennen bekanntlich den bürgerlichen Rang in solcher nicht an.

Das Rescript Königl. Consistorii vom 21. Jan. 1779 an das gesammte geistliche Ministerium in Göttingen, bey Gelegenheit eines daselbst entstandenen Rangstreites in Stellung der Confirmanden bey der Präparation und Confirmation, giebt es zu erkennen, wie sehr solches gemißbilligt werde; in den Worten: „da dergleichen Streitigkeiten überhaupt alsdann am „wenigsten unter Kindern Statt finden dürfen, „wenn selbige in der Lehre ihres so sanftmüthigen und von Herzen demüthigen Heilandes „unterwiesen, und zu dessen feierlichen Bekenntniße und Nachfolge zubereitet werden sollen; „So werdet ihr es euch mit aller Sorgfalt angelegen seyn lassen, daß ihr dieses Uebel durch „die diensamsten Vorstellungen und Ermahnungen, sowohl bey denen Kindern als deren Eltern, in seinen Quellen verstopfet, und demselben für das künftige in der Maaße vorzubeugen suchet, daß die Eltern ihren Kindern „dergleichen Rangstreitigkeit ernstlich untersagen, „die Confirmanden aber sich selbst dessen schämen, und vielmehr dieses sich zur Pflicht und „Ehre rechnen, daß einer dem andern mit Demuth und Bescheidenheit zuvorkomme.“

Ist jedoch zur Beruhigung der Gemüther in diesem so empfindlichen Puncte durchaus eine Anordnung oder bestimmte Rang-Ordnung erfoderlich, so dürfte dabey auf den angenomme-

nen bürgerlichen Rang wohl einige Rücksicht zu nehmen seyn, da solcher am leichtesten eine Entscheidung darbietet.

Als daher in dem oben erwähnten Falle fortgesetzte Streitigkeiten in der Folge ein bestimmtes Regulativ nothwendig machten; so ward vom Königl. Consistorio mittelst Rescripts vom 28. Aug. 1792 das von dem Magistrate in Göttingen unterm 8. Febr. 1779 deshalb vorgeschlagene Regulativ, unter der von den Kirchen-Commissarien unterm 5. Febr. 1792 anheim gegebenen Modification, bestätigt.

Das Regulativ geht dahin:

1) Daß die Schüler der lateinischen Schule, wenn solche unter den Confirmanden concurriren, ohne Rücksicht des Ranges der Eltern, so rangirt werden, wie sie in der Schule sitzen.

2) Wenn Schüler der lateinischen Schule mit andern, die nicht die Schule frequentiren, über den Rang einen Zweifel erregen; so werden alle Söhne der Professoren, der Officiers, der Königl. und landschaftlichen Bediente, wie auch der Magistrats-Personen, und der sämmtlichen literatorum, wozu diejenigen mit gehören, welche als studiosi eine academische Matrikel gehabt, und Collegia academica frequen-

tirt haben, nach dem Range der Eltern rangirt.

3) Sollte aber bey den §. 2 benannten Kindern ein Zweifel im Range entstehen, und es wäre der Rang nicht notorisch; so werden die über den Rang streitenden Kinder nach ihrem Alter rangirt.

4) Wenn die Schüler der ersten Classe der hiesigen lateinischen Schule mit den §. 2 benannten Kindern concurriren, so behalten sie den Vorzug.

5) Die Schüler der zweyten Classe der hiesigen lateinischen Schule werden in der Concurrenz bey vorfallendem Rangstreite mit andern Bürger-Söhnen und Einwohnern nach dem Alter rangirt.

6) Bey dem Rangstreite zwischen den Söhnen der Bürger und Einwohner wird der Rang bloß nach dem Alter bestimmt, jedoch daß bey einer verschuldeten Unwissenheit nicht auf das Alter Rücksicht genommen werde.

7) Die Töchter derjenigen, deren Eltern nicht zu dem §. 2 benannten Stande gehören, werden bloß nach dem Alter bey entstehendem Streite rangirt, jedoch daß bey einer verschuldeten Unwissenheit ebenmäßig auf das Alter keine Rücksicht genommen werde.

Die hernachmaligen Modificationen gehen dahin:

1) Daß, wenn ein Pfarrkind bereits die oberste und zweyte Classe der lateinischen Schule frequentirt, solches ohne Unterschied den Vorsitz vor allen übrigen Knaben aus der Opfer-Schule behaupte.

2) Wenn ein Knabe aus Tertia confirmirt werden soll, hat derselbe gleichen Vorsitz, so fern er wenigstens ein volles Jahr vor dem Anfange des Pfarr-Unterrichtes in solcher Classe bereits gesessen hat, widrigenfalls er nach der vorigen Ordnung mit den Opferschülern rangirt wird.

Schon in frühern Zeiten, und noch vor Anlegung der Universität, war der dasigen lateinischen Schule, wahrscheinlich zu deren weitern Aufhelfung, dieser Vorzug dem Herkommen nach zugestanden.

Eine ähnliche Anordnung ist zu Lüchow getroffen, wie vom Königl. Consistorio dem Burgermeister Thorwirth daselbst in der Resolution vom 22. May 1794 dahin zu erkennen gegeben ist: „und behält es übrigens bey der, von „dem Superintendenten vorgeschlagenen Einrich„tung, daß die Kinder, bey der Katechisation und „Konfirmation in der Kirche, in der Ordnung „bleiben, die bisher in der öffentlichen Schule

„unter ihnen Statt gefunden; die nicht in die „öffentliche Schule gehenden, und zugleich zur „Konfirmation sich anfindenden Kinder der ho„noratiorum aber, nach dem Range der Eltern „gestellt werden.“

Bey einem ähnlichen Vorfalle daselbst ist diese Anordnung mittelst Consistorial-Rescriptes vom 5. Nov. 1801 bestätigt, und es zugleich bey dasiger langjährigen Observanz gelassen, nach welcher die Kinder, welche die Nachschule besuchen, den Vortritt vor andern Kindern aus der Vorschule haben; wobey zugleich die Supplicanten, bey etwa entstehenden Zweifeln, an den Probst verwiesen sind, damit das Consistorium nicht mit so geringfügigen und unstatthaften Klagen behelligt werde.

Nur an diesen beyden Orten hat es, so viel mir bekannt, bey diesen einmal in Anregung gekommenen Streitigkeiten, einer solchen Anordnung vom Consistorio bedurft [2]).

2) Ledderhose, in seiner Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, §. 175, Nr. 2, schlägt vor: daß die Kinder nach dem Alphabet, und, wenn mehrere Kinder gleicher alphabetischer Ordnung da sind, nach dem Alter gestellt würden, womit auch ein Marburger Consistorial-Ausschreiben vom 19. April 1720 übereinstimmt.

Dann und wann entsteht sogar unter mehrern zu einer Kirch-Gemeine gehörigen Dorfschaften ein Streit wegen des Vorstandes in der Kirche. So ward von der Gemeine zu Fulde Amts Rethem wider die Eingesessenen zu Borg und Cordingen, sämmtlich Kirchspiels Walsrode, behauptet: daß ihren Kindern in der Katechismuslehre und bey dem Konfirmanden-Unterrichte der Stand zunächst bey den Kindern zu Walsrode gebühre. — Das Herkommen giebt hier die beste Entscheidung, und nach solchem ward denn auch mittelst Consistorial-Rescriptes an die Kirchen-Commissarien vom 24. Jan. 1793 erkannt: „Da sich nun genugsam zu Tage legt, „daß es bis vor wenigen Jahren observantiae ge„wesen, daß diese Kinder (aus Fulde) zunächst „bey den Kindern aus Walsrode gestanden; so „behält es bey solcher Observanz sein Bewenden, „und ist die Sache zu unerheblich, als daß des„halb Zeugen eidlich abgehört werden sollten."

Noch weniger sollten Auszeichnungen beym Abendmale [3]), oder Streitigkeiten wegen des Vor-

3) Nach dem 1715 erneuerten ältern Calenbergischen Visitations-Directorio geht eine Frage dahin: „Ob auch der Prediger dann und wann zu „vornehmen Confitenten in ihren Stand gehe, „um daselbst ihre Beichte zu hören? welches „nicht geschehen muß."

Vortritts bey selbigem [4]), oder auch bey öffentlichen Beerdigungen Statt finden. Letztere sind vorzüglich in dieser Rücksicht in den Städten in Abgang gekommen [b]).

Nach dem §. 32 der von dem Herzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig für die Communion-Bergstädte, kraft des Directorii, nach vorgängiger Communication mit dem König Georg dem zweyten erlassenen Kirch-Stul-Verordnung, welche auch noch jetzt nach aufgehobener Communion daselbst gilt, soll jeder, welcher durch Streitigkeiten über den Vorsitz im Kirch-Stule Unruhe bey dem Gottesdienste erregt, vom Consistorio zum Besten der Armen mit Gelde bestraft werden.

4) Nach Hessen-Casselschem Kirchen-Rechte soll ein jeder, der sich beym Abendmale vorzudrängen sucht, als ein Unwürdiger abgewiesen werden. S. Ledderhose Anleitung zum Hessen-Cassel schen Kirchen-Rechte, §. 188.

b) Consist. Kunde-Buch, Tom. V. p. 81 seq.

Siebente Abtheilung.

Von den kirchlichen Einrichtungen zur Führung des Kirchen-Regimentes.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen-Visitationen.

Die wichtigste Veranstaltung zur Aufrechthaltung und Beförderung des Wohls der Kirchen und Schulen ist die angeordnete Kirchen-Visitation; ein bey der Reformation aus der ältern Kirche allgemein beybehaltener oder vielmehr benutzter Gebrauch, da schon von dem vierten Jahrhunderte der christlichen Zeit-Rechnung an von den Bischöfen solche Visitationen gehalten wurden, die sie späterhin auch wohl den Archidiaconen auftrugen [a]; wie denn die Lüneburg-

a) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. III. Tit. 39. §. 3, 17 et 26. Pufendorfii

gische Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 9, ausdrücklich auf diesen ältern Kirchen-Gebrauch hinweiset.

Es theilt sich solche in eine allgemeine, die General-Kirchen-Visitation, welche sich über eine ganze Provinz erstreckt, und in eine besondere, die Special-Kirchen-Visitation, welche sich innerhalb einer Diöces einschränkt b).

Erstere ward im Calenbergischen nur bey ausserordentlichen Angelegenheiten, bey Einführung der Kirchen-Ordnungen, bey einer vorseyenden Veränderung des Kirchen-Regimentes oder der Kirchen-Verfassung, oder auch, wenn es sonst etwa nöthig schien, vorgenommen, und wurden dazu von dem Landesherrn Einige durch besondern Auftrag deputirt. Sie ist, da sie nur ausserordentlich Statt hat, nicht als nothwendig zu betrachten.

Es hat sich jeder Prediger, der auch keinem Special-Superintendenten unterworfen ist, und

obs. iur. T. IV. obs. 7. Wiese Grundsätze des gem. in Teutschland üblichen Kirchen-Rechtes, §. 133 und 431. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigt-Wesens, 1. Th. Seite 203, und 2 Th. Seite 283.

b) I. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. loc. cit. §. 52. Brunnemanni Jus Eccl. lib I. cap. 6. membr. 12. §. 8.

selbst die Stadt-Prediger der vier großen Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln derselben zu unterwerfen; wie sie denn auch vorzüglich auf die Geschicklichkeit und Amtsführung der Prediger und die etwanigen Mängel und Bedürfnisse der Kirche geht c).

Auch in dem Recesse des Herzogs Friedrich vom 26. Nov. 1644, wegen der Stadt Einbeck d), ist es ausdrücklich vorbehalten: daß die Visitation durch den Generalissimum oder den General-Superintendenten des Fürstenthums Grubenhagen vi specialis commissionis daselbst verrichtet werden könne, wobey jedoch nicht, wie bey Special-Visitationen, die Gemeine zum katechetischen Examen berufen werden, sondern anstatt dessen Burgermeister und Rath, auch Kirchen-Juraten und andere aus den Gilden oder Gemeinen, nach Gutfinden coniunctim oder divisim, vorbeschieden werden, und die nöthigen Fragen an sie geschehen sollen.

Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 9, sollte der Generalissimus wenigstens alle

c) S. den Gandersheimischen Landtags-Abschied vom 10. Oct. 1601, §. 1, und Hannöverschen Landtags-Abschied vom 3. April 1639. Const. Cal. T. IV. cap. 8. pag. 8 und 69.

d) Consist. Kunde-Buch, Tom. V. pag. 715.

zehn Jahre eine außerordentliche Visitation im ganzen Fürstenthume halten; welches jedoch gegenwärtig nach Vereinigung dieses Fürstenthums mit dem Calenbergischen hinwegfällt, da ein Generalissimus nicht ferner angestellt wird; wie denn auch im Calenbergischen seit langen Zeiten keine General-Visitation gehalten ist.

Die Special-Visitation geschieht von jedem Superintendenten in seiner Diöces zu den bestimmten Zeiten.

Es soll dabey zwar die Kirchen-Rechnungs-Abnahme vor sich gehen, und dabey auf Erhaltung des Kirchen-Vermögens, der Kirchen-Gebäude, und überall auf die zeitlichen Angelegenheiten (temporalia) der Kirchen und Schulen Rücksicht genommen werden. Indessen ist dieß nicht ihr einziger Zweck, sondern ihr vorzüglichster geht nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 10, und nach der Verordnung vom 6. April 1734, auch den sonstigen Verordnungen, nicht weniger auch nach den ältern und neuern Visitations-Directorien, auf eine genaue Beobachtung und Untersuchung der Kirchen- und Schul-Verfassung, der Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener, und des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinen, um die sich etwa hervorthuenden Mängel abzustellen, und durch zweckdienliche Ermunterungen den Eifer im Guten zu erhalten und zu beleben.

Vermöge des Consistorial-Ausschreibens vom 6. April 1734 e) soll von den Superintendenten die Kirchen-Visitation im Fürstenthume Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und der Grafschaft Diepholz an jedem Orte alle Jahre, in dem Fürstenthume Lüneburg und der Grafschaft Hoya aber alle drey Jahre gehalten werden, so daß solche alle Jahre in dem dritten Theile der Inspection verrichtet werde; da sie im entgegengesetzten Falle außer der Entziehung der üblichen Visitations-Gebühren verantwortlich werden sollen. Auch haben sie denn nach jenem Consistorial-Ausschreiben sowohl, als nach dem vom 15. Dec. 1735, jährlich zwischen Michael und Advent von den abgehaltenen Kirchen-Visitationen, mit Einsendung einer Beantwortung der durch das Consistorial-Ausschreiben vom 15. April 1734 vorgeschriebenen 19 Visitations-Fragen, dem Consistorio Bericht zu erstatten; an welche Verpflichtung sie in dem allgemeinen Consistorial-Ausschreiben vom 10ten Nov. 1795 nochmals erinnert sind.

Nach dem Consistorial-Postscripte vom 10. Nov. 1795 sind aber diesen Visitations-Berichten keine fremde Sachen einzumischen, als etwa den Bau geistlicher Gebäude oder andere

e) Const. Cal. T. I. pag. 588. Const. Luneb. T. I. pag. 738.

Gegenstände betreffend, die zu den Visitations-Fragen nicht gehören, da vielmehr über letztere Angelegenheiten besonders zu berichten ist.

Diese Visitations-Berichte sind um so wichtiger, da sie sowohl als die Schulberichte, wie es in dem Consistorial-Ausschreiben vom 1. Febr. 1798 heißt, das Consistorium in den Stand setzen sollen: „über die Treue, mit welcher die „ihnen untergebene Prediger ihr Amt führen, „und über den Eifer, mit welchem sie sich angelegen seyn lassen, in ihren theologischen Kenntnissen mit dem Zeit-Alter fortzuschreiten, und „ihrer Gemeine, namentlich der Schuljugend „in derselben, so nützlich als möglich zu werden, „mit einiger Zuverlässigkeit urtheilen zu können"; um wahre Verdienste durch angemessene weitere Beförderung belohnen, und den höhern Einsichten und der vorzüglichern Thätigkeit des einen oder andern Kirchendieners einen mehr umfassenden Wirkungs-Kreis ertheilen zu können.

Jene obbemerkte Verschiedenheit in Abhaltung der Visitationen in den verschiedenen Provinzen des Churfürstenthums hat ihren Grund in den besondern Kirchen-Ordnungen derselben.

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 9. ist ausdrücklich vorgeschrieben: daß die Kirchen-Visitation von dem General- und Spe-

cial-Superintendenten an jedem Orte immer nur um das dritte Jahr zu halten sey, wahrscheinlich wegen der nach ebenderselben, wie bereits angeführt ist, vormals von dem Generalissimus alle zehn Jahre gehaltenen ausserordentlichen Visitation.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung f) soll jeder Superintendent alle Pfarren seiner Diöces jährlich wenigstens zweymal visitiren, als einmal nach Ostern und einmal nach Michael. Dieß scheint jedoch bald darauf zur Verminderung der Kosten und der Geschäfte, nur auf eine Visitation eingeschränkt zu seyn, da alle spätern Verordnungen nur einer jährlichen Visitation erwähnen, als z. B. die Verordnung vom 9. Oct. 1650 und vom 9. Oct. 1681 g).

Zufolge des mittelst Postscripts erlassenen Consistorial-Ausschreibens vom 10. Nov. 1795 können zur Ersparung der Kosten bey der Visitation zwey Parochieen, jedoch nie mehrere, zusammen verbunden werden. Bey solchen combinirten Visitationen müssen die Prediger und Schullehrer der hinzugezogenen Parochie an den Ort der Visitation beschieden werden, und daselbst die ordnungsmäßigen Proben ablegen.

f) Seite 246, §.: Erstlich ꝛc. ꝛc.
g) Const. Cal. T. I. p. 867.

Von jeder in der Visitation verbundenen Parochie ist aber ein besonderer Bericht abzustatten.

Nach dem allgemeinen Consistorial-Ausschreiben vom 10. Febr. 1710 Nr. 1 h) sollen die Visitationen in den langen Tagen von Mitfasten an bis gegen die Erndte verrichtet werden, damit der Superintendent dazu mehr Zeit gewinne, und nicht nöthig habe, zur Beschwerde des Predigers daselbst mehrere Tage zu verweilen; da sie, es wäre denn an entfernten Oertern, jedesmal in einem Tage abgethan seyn soll.

Aus gleicher Rücksicht soll auch der Prediger nach eben diesem Ausschreiben, so wie nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 6. April 1734 §. 3, und dem monito gen. 160 i) nicht mehrere Gäste dazu einladen, als zu der Visitation nothwendig gehören 1).

h) Const. Cal. T. I. p. 871.

i) ibid. pag. 474, 589, 873. Const. Luneb. T. I. p. 740.

1) Merkwürdig ist die Beschreibung von dem Hergange bey den erstern Kirchen-Visitationen in der Verordnung vom 6. Jan. 1593, (Const. Cal. T. I. p. 412.) nach welcher „die Superintendentes, wenn sie ausziehen, keinen großen „Comitatum mit sich führen, sondern eine Person allein, wie auch unsere Ambtleute, wenn „sie zur Aufnehmung der Kirchen-Rechnungen „reisen, nicht einen Hauffen Volcks von Ambts-

Nicht weniger sollen auch nach dem allgemeinen Consistorial-Ausschreiben vom 27 May 1735 k) die Küster, Schulmeister, Organisten und Fuhrleute, wenn deren Anwesenheit bey den Visitations-Geschäften nicht weiter erforderlich ist, sofort auseinander gehen l).

Jeder Superintendent soll nach der Verordnung vom 9. Oct. 1650 und 9. October 1681 m) die Visitation in eigener Person verrichten, und keinen andern dazu substituiren.

Nach dem 1597 zu Salzthalen, 1601 n) zu Gandersheim, und 1619 zu Wolfenbüttel errichteten Landtags-Abschiede sollen an den Orten, wo die von Adel oder andere neben dem Patronat die Untergerichte haben, der Visitation jederzeit mit beywohnen, nicht allein um zu vernehmen, wie damit verfahren werde, sondern auch, um dabey ihr Bedenken und Gutachten ohne Scheu zu eröffnen. Auch der Dan-

„dienern, Voigten, Knechten, Jungen, auch „Ambts-Unterthanen, wie bisher geschehen, mit „sich nehmen oder nach bescheiden sollen ꝛc. ꝛc.“ worin zugleich dabey die Auflegung ganzer Tonnen oder Faßbieres untersagt ist.

k) Const. Luneb. T. I. p. 767.

l) S. Beylage Nr. XIX. zu diesem Theile, §. 18.

m) Const. Cal. T. I. p. 867.

n) ibid. T. IV. c. 8. p. 4.

nenbergische Adel soll da, wo er die Gerichte hat, vermöge der Resolution des Herzogs Georg Wilhelm vom 28. April 1682 hinzugezogen werden o).

Uebrigens aber ist sie im Beyseyn des landesherrlichen Beamten zu verrichten p); und dieser soll sich derselben, nach dem Ausschreiben des Consistorii an alle Beamte vom 14. Junii 1636 q), nicht entziehen, sondern den Kirchendienern die nöthige Amtshülfe dabey angedeihen lassen z).

o) Const. Luneb. cap. 9. §. 7. Vergl. 3. Abth. dieses Buchs, 1. Hptst. 7. Abschn.

p) S. 5. Abth. dieses Buchs, 4. Abschn.

q) S. Beylage Nr. XXV. zu diesem Theile, welche in dem Consistorial-Kundebuche, Tom. II. pag. 150, enthalten ist.

z) In Herzoglich Braunschweigischen Landen werden sie jetzt allein von dem Superintendenten, ohne Hinzuziehung des weltlichen Visitators, alle zwey Jahre gehalten. S. Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzoglich Braunschw. Landen, 2. Th. Seite 159. — Ueber die zweckmäßige Verbindung des weltlichen Visitators mit dem geistlichen enthält Matthiä Beschreibung der Kirchen-Verfassung in dem Herzogthum Schleswig und Holstein, Seite 22 und 23 sehr richtige Bemerkungen. Im Mecklenburgischen werden die Visitations-

Bey einer jeden Visitation hat der Superintendent den Prediger über einen aufzugebenden Text eine Predigt halten zu lassen [r]). Hierauf werden von dem Superintendenten und dem Prediger sowohl, wo die Visitation gehalten wird, als auch von dem, welcher etwa mit hinzugezogen ist, in der Kirche nicht nur die Kinder, sondern auch die sich eingefundenen Eltern. in ihren Religions-Kenntnissen examinirt [s]). Bey dieser Gelegenheit soll auch von den Schulmeistern mit den Schulkindern eine kurze Prüfung angestellt werden, um ihre Methode kennen zu lernen, und um ihnen sowohl als dem Prediger, letzterm jedoch, wenn sie allein sind, die nöthigen Erinnerungen darüber ertheilen zu können [t]).

Ausser dieser Prüfung der Kirchendiener und der Gemeine ist das wesentlichste Geschäfte dabey die Kirchen-Rechnungs-Abnahme; wovon an einem andern Orte das Nöthige vorkommen

Berichte nicht nur dem Consistorio, sondern auch demjenigen von der Ritter- und Landschaft eingesandt, worunter der visitirte Ort belegen ist. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, §. 28.

r) S. Beylage Nr. XIX. zu diesem Theile, §. 13 und 14.

s) ibid. §. 15.

t) ibid. §. 16.

wird. Zugleich hat der Superintendent sich nach den Kirchen- und Pfarr-Inventarien zu erkundigen, um solche, und zwar gegenwärtig mit Beyhülfe des weltlichen Visitators, nöthigen Falls zu berichtigen, und davon an das Consistorium berichten, oder, wenn keine vorhanden, deren Verfertigung verfügen zu können u).

Er hat ferner dahin zu sehen, daß die Pfarr-Registratur, worin alle diejenigen Verordnungen aufzubewahren sind, die dem Prediger zur beständigen Direction dienen, in gehöriger Ordnung erhalten, und ein Verzeichniß darüber verfertigt werde, wozu auf Kosten der Kirche ein besonderer Schrank anzuschaffen ist v).

Es sind endlich auch von den Kirchen-Visitatoren dabey die Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude in Augenschein zu nehmen, um das Erforderliche desfalls wahrnehmen zu können w).

Ihre gemeinschaftliche Kenntniß des Orts und der Personen, so wie auch die Beantwor-

u) S. Beylage Nr. XIX. zu diesem Theile, §. 1, und Visitations-Directorium von 1734, Tit. V. memb. 2. Q. 8.

v) ibid. §. 2, und angezogenes Visitat. Director. Tit. V. memb. 4. Q. 20 et 21.

w) ibid. §. 12, und angezogenes Visitat. Director. Tit. V. memb. 3.

tung der Visitations-Fragen, muß es ihnen an die Hand geben, was sonst etwa noch bey Visitation vorzunehmen seyn mögte, um die Gelegenheit zu benutzen, wo die Visitatoren daselbst gegenwärtig, und Kirchendiener und Gemeine versammlet sind. Wenn ein oder anderer daselbst vorkommender Punct nicht sogleich abzumachen wäre, so soll nach gehaltener Visitation darüber an das Consistorium berichtet werden.

Zufolge des Consistorial-Ausschreibens vom 12. Jan. 1731 x) sollen letztlich die Superintendenten nebst den Beamten bey jeder Visitation nach dem Armen-Wesen sich erkundigen, und Königl. Landes-Regierung die etwanigen Mängel desselben nebst Beyfügung ihres Gutachtens melden.

x) Const. Luneb. T. I. p. 556.

Zweyter Abschnitt.

Von Synoden.

Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 3. §. 9 u. f., sollen die Superintendenten mit den Predigern ihrer Inspection wenigstens jährlich einmal einen Synodum oder Convent halten, worin sie sich mit ihnen über ihre Lehre, Leben, Studien und Amtsführung freundschaftlich besprechen sollen.

Die Haltung dieser Synoden ist durch das Regierungs-Ausschreiben vom 15. September 1684 a) von neuem eingeschärft; und sind sie, da sie in Abgang gekommen waren, durch die Königl. Verordnung vom 24. Nov. 1739 b), und das sich darauf beziehende Consistorial-Ausschreiben vom 21. März 1743, auch das allgemeine Consistorial-Postscriptum 2 vom 16ten Oct. 1764, von Zeit zu Zeit von neuem wieder

a) Const. Luneb. T. I. p. 736.
b) ibid. p. 768.

eingeführt; doch sollen sie in jeder Ephorie nur alle zwey Jahre, und zwar nach letzterm Ausschreiben kurz nach Pfingsten, gehalten werden; damit keiner unter dem Vorwande der Brunnen-Cur sich selbiger entziehen könne.

Ihre Absicht geht nur allein auf eine Uebung in den theologischen Wissenschaften, und auf gegenseitige Communication über eine zweckmäßige Amtsführung, worunter nach letzterm Ausschreiben auch die Ueberlegung wegen des Schul-Wesens begriffen ist; daher alle Gegenstände, welche auf der Kirchen-Visitation oder sonst zur Untersuchung kommen, davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Zusammenkunft geschieht bey dem Superintendenten, und sollen nach Verhältniß der Inspectionen ein, zwey bis drey Prediger zurückbleiben, die unterdessen die etwa vorfallenden Ministerial-Handlungen verrichten können. Diejenigen, welche sonst ausbleiben, müssen zur Strafe die sonst dem Superintendenten aus den Kirchen-Aerarien zu vergütenden Kosten zu ihrem Antheile bezahlen, und haben zu erwarten, daß nöthigen Falls in Ansehung ihrer ein besonderes Examen angeordnet werde. Nach abgehaltener Synode ist darüber von dem Superintendenten mit möglichster Kürze genauer Bericht zu erstatten.

Auch

Auch noch gegenwärtig ist diese Synode in einigen Lüneburgischen und Hoyaischen Inspectionen üblich.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung sind solche Convente der Prediger nicht vorgeschrieben, sondern nur Convente der Superintendenten c), welche jedoch auch bald darauf in Abgang gekommen sind, wie in der Geschichte der Kirchen-Verfassung näher entwickelt werden wird.

Zwar suchte man auch im Calenbergischen solche Synoden, oder vielmehr Convente, zur Unterredung und Disputation über theologische Gegenstände durch das Consistorial-Ausschreiben vom 7. Oct. 1652 d) in Gang zu bringen, worauf auch die Calenbergische Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656, Cap. 1. §. 4, Beziehung nimmt; sie sind aber nie dauernd und allgemein in Ausübung gekommen 1).

c) Const. Cal. T. I. p. 268.

d) Consistorial-Kunde-Buch, T. II. pag. 140 und 200.

1) In mehrern andern protestantischen Ländern sind jene Prediger-Synoden noch üblich, als in Herzogl. Braunschweigischen und Mecklenburgischen, auch Hessen-Casselschen Landen. In letztern, wo sie Convente heißen, sind aber auch Prüfungen der Gemeine, und also auch Visita-

tions-Geschäfte damit verbunden. S. Stübner historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in Herzoglich-Braunschweigischen Landen, Seite 166. Durch die hernachmalige Herzoglich-Braunschweigische Verordnung vom 9. Oct. 1801 ist diesen Synoden eine vorzüglich zweckmäßige Einrichtung ertheilt. S. ferner Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechtes, Tit. 4. Lederhose Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte, 2. Abschn. 3. Hptst.

Dritter Abschnitt.

Von Kirchen- und Schul-Berichten.

Damit das Consistorium sich desto besser überzeugen könne, daß ein jeder Prediger seinen Amts-Pflichten völlig Genüge leiste, so sind deshalb die von ihnen halbjährig zu erstattenden, und von den Superintendenten einzusendenden Amts-Berichte eingeführt, worin sie die ihnen in gedruckten Formularen vorgelegten und dahin abzielenden Fragen gewissenhaft beantworten müssen.

In Gemäßheit des Consistorial-Ausschreibens vom 31. Aug. 1736 a), wodurch sie zuerst eingeführt sind, gehen sie über zehn vorgeschriebene Puncte vorzüglich auf die Schul-Visitationen und Katechismus-Uebungen, deren gehörige Abwartung und den befundenen Zustand der Schulen.

Sie sollten alle Quartale von den Predigern an die Superintendenten, und von diesen alle

a) Const. Cal. T. I. pag. 907. Const. Luneb. T. I. pag. 1096.

halbe Jahre an das Consistorium eingesandt werden; welche Berichte jedoch, nach Inhalt des Consistorial-Ausschreibens vom 22. May 1738, noch von den mittelst der Verordnung vom 23. Nov. 1737 b) erfoderten monatlichen Berichten der Prediger, über die Beobachtung der Schul-Ordnungen vom Jahre 1734 und 1736, verschieden waren, welche alle Quartale an das Consistorium eingesandt werden sollten; wie aber nicht weiter üblich ist.

Durch das Consistorial-Ausschreiben vom 16. Oct. 1764 ist den Predigern gestattet, von jenen Quartals-Berichten zwey Quartale in eins zu ziehen, und sollen sie solche in der Oster- und Michaels-Woche an ihren Superintendenten, diese aber baldigst an das Consistorium einsenden.

In dem Consistorial-Ausschreiben vom 30. Jan. 1776 ist ein ausführlicher Unterricht ertheilt, wie die vorgelegten Fragen zu beantworten seyen, und worauf dabey Rücksicht zu nehmen sey. Die Fragen sind dieselben geblieben; nur ist noch die Frage: ob und was sowohl Sonntags als in der Woche aus der Bibel verlesen worden? eingeschaltet; jedoch bleiben es fortdauernd nur 10 Fragen, da zwey andere in eine zusammen gefaßt sind.

Die Superintendenten haben, bey der ihnen vier Wochen nach Ostern und Michael obliegen-

b) Const. Cal. T. I. p. 925.

den Einsendung dieser Berichte, solche mit ihren Erinnerungen, welche jedoch mehr auf das Wesentliche als auf die Form zu richten sind, zu begleiten; die sie, wenn sie vom Consistorio abprobirt werden, nebst den etwa hinzugefügten den Predigern zu eröffnen haben. Diejenigen Prediger, welche ohne Grund mit ihren Berichten zurückbleiben, sollen in 1 Rthlr. Strafe genommen werden.

Durch die vom Consistorio unterm 25. Febr. 1794 in Druck gegebenen, mittelst des Consistorial-Ausschreibens vom 4. März 1794 zugleich mit einem Schema der Kirchen- und Schul-Berichte bekannt gemachten Erinnerungen für die Superintendenten und Prediger, über die Abfassung und Monirung derselben, ist selbigen noch ein größerer Umfang, und eine reichhaltigere und interessantere Richtung gegeben, da sie auch eine characteristische Schilderung der Schulen und Schullehrer, eine Beschreibung der Schul-Conferenzen, und eine Schilderung des moralischen und häuslichen Zustandes der Gemeine enthalten sollen, damit, wie es darin heißt: „das Königl. Consistorium mit dem Zu„stande der Kirchen, Schulen und Gemeinen, „namentlich mit dem Character und der Amts„führung des Predigers, wie mit dem Geschick „und Betragen des Schullehrers Bekanntschaft „erlange. Die Fragen sollen folglich auch nur „als Winke betrachtet werden, auf alles, was

„die Wohlfahrt der Gemeine angeht, sorgsam zu „merken, und jede dazu dienende Nachricht ans „Consistorium zu bringen.“

Von den auf solche Art bearbeiteten Kirchen- und Schul-Berichten, so mühsam auch dieses Geschäfte für den Prediger etwa seyn mag, darf man gewiß für die Beförderung der Sittlichkeit und Religiosität, durch fortgesetzte anhaltende Beobachtung der Kirchendiener und Gemeinen, zweckmäßige Ermunterungen, und möglichste Hinwegräumung der etwa entgegenstehenden Hindernisse einen Nutzen erwarten, der die angewandte Mühe bey weitem überwiegt, und ihr zum angenehmsten Lohne dient. Wie deren Abfassung den Predigern zur fernern Ausbildung in ihren Berufs-Geschäften nützlich seyn kann, und ihnen dieses zu ihrer eigenen Befriedigung eine Gelegenheit darbietet, von ihrer Amtsführung dem Consistorio selbst Rechenschaft abzulegen; so wird auch das Consistorium dadurch am leichtesten in den Stand gesetzt, ihren gemeinschaftlichen Bestrebungen eine gleichförmige Richtung zu geben.

Vierter Abschnitt.

Von den jährlichen Candidaten-Berichten.

Bereits durch das Consistorial-Ausschreiben vom 23. Aug. 1726 war denen Superintendenten aufgegeben, ein Verzeichniß der Candidaten der Theologie einzusenden, worin ihr Name, Geburts-Ort, Alter und die Universität, wo, und wie lange sie daselbst studirt, nebst den erlangten Fortschritten, nach vorgängiger Prüfung, bemerkt werden sollte.

Durch die Verordnung vom 27. Septemb. 1735. §. 5, und das sich darauf beziehende Consistorial-Ausschreiben v. 16. März 1736 [a]), ist es bey der darin vorgeschriebenen Einführung der Candidaten-Seminarien, den Superintendenten und den geistlichen Stadt-Ministerien, in jener Verordnung zugleich aber auch den Stadt-Obrigkeiten und Beamten, zur fortdaurenden Pflicht gemacht, alljährlich nach Ablauf des Monats November über den Lebenswandel und die Beschäftigung der ihres Orts sich aufhalten-

a) Const. Cal. T. I. pag. 894 et 900. Const. Luneb. T. I. p. 1083. 1088.

den Candidaten, jedoch von den Obrigkeiten nicht zugleich mit jenen, Bericht zu erstatten.

Bey letztern, den Stadt-Obrigkeiten und Beamten ist jedoch solches wohl nie allgemein in Ausübung gekommen, da die neuern sich hierauf beziehenden Consistorial-Ausschreiben vom 6. Februar 1776 und 28. Jan. 1796 nur an erstere, die Superintendenten und geistliche Ministerien, gerichtet sind. Diesen aber ist die jährliche Einsendung dieser Berichte, welche hin und wieder in Abgang gekommen waren, durch das erstere dieser neuern Ausschreiben wiederholend aufgegeben, und haben besonders durch letzteres diese Berichte noch eine wesentliche Veränderung erlitten; da sie nicht nur eine kurze zuverlässige Characteristik der Candidaten, in Ansehung ihrer Talente, Kenntnisse und Geschicklichkeiten, in so weit es thunlich ist, enthalten sollen, sondern da diesen Berichten auch eine von jedem Candidaten selbst abgefaßte Beantwortung einiger Fragen beygefügt werden soll, welche dahin gehen: 1) welche Bücher der heiligen Schrift er in dem verflossenen Jahre durchgelesen habe? 2) mit welchem Theile der theologischen und mit der Theologie verwandten Wissenschaften er sich am meisten beschäftige? 3) welche Schriften er lese, und wie er sie lese? 4) welche Uebungen er zur Bildung des Stils überhaupt, und insbesondere zur Bildung des Kanzel- und katechetischen Vortrags anstelle? und 5) ob und wo

er in dem letzten Jahre gepredigt, katechisirt, oder andere Prediger-Geschäfte verrichtet habe? [1]) Diese Berichte und eigne Beantwortungen führen ohnfehlbar zu einer genauern Kenntniß derselben, die zur Verhütung einer unrichtigen oder einseitigen Beurtheilung bey der Prüfung und Beförderung dient.

Uebrigens ist den Superintendenten in denen über die eingesandten Candidaten-Berichte erlassenen Rescripten verschiedentlich zu erkennen gegeben: daß solche nur auf Einländer zu beschränken seyen, da bey der Menge einländischer geschickter Candidaten nicht zu wünschen sey, daß Ausländer um das Indigenat anhalten, und ihnen also hiedurch vielleicht nur eine vergebliche Hoffnung gemacht werden mögte.

1) Wie zweckmäßig diese Auffoderung zur eignen Fortbildung benutzt werden könne, davon geben des Abtes Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens ꝛc. 2. Band, 4. Heft, S. 404 u. f. und 3. Band, 2. Heft, S. 129 einige Beyspiele.

Fünfter Abschnitt.

Einsendung der jährlichen Confirmanden-Listen.

Durch das Consistorial-Ausschreiben vom 5ten März 1750 ist den Superintendenten aufgegeben, den ergangenen Verordnungen gemäß ein Verzeichniß der Confirmanden aus ihrer Inspection, mit Angabe des Vor- und Zunamens der Kinder, ihrer Geburts-Zeit und Alters, auch des bezeigten Fleißes und erlangter Erkenntniß einzusenden, damit man daraus ersehen könne, ob den Verordnungen wegen Konfirmation der Kinder gehörig nachgegangen werde; welches auch noch fortdauernd jährlich zu beobachten ist.

Beylagen

zum

zweyten Theile

des

Chur-Hannöverschen Kirchen-Rechtes.

Beylagen.

I.

Hochwürdigster in Gott Fürst, S. Churfürstl. Gn. seint Unsere unterthenigste Dienste zuvor, gnedigster Churfürst und Her, wir seint berichtet worden, welchergestalt etzliche S. Churfl. Gn. Räthe als Her Johann Abendel genannt Steinmetz, D. Johann Schaumburg undt Notarius Andreas Geltzener unlängst im Flecken Nörten gewesen, und sich unterstanden, den Einwohnern daselbst vermeintlich zu verbieten, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Friedrichen Ulrich Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unserm gnedigen Fürsten und Hern die schuldige schatzunge zu entrichten, imgleichen die Capitularn alda dem alten Priester Ehr Johann Leitzen, Johann Hartungen auß Heyligenstadt zum Capellan für sich selbst allein ohnmaßlich zugeordnet haben sollen, weil nun solch Flecken Nörten in Frl. Br. territorio von unterschiedtlich dessen Städten und Schloßern auff etzliche Meile Weges umbschloßen, augenscheinlich belegen, auch ahn keinem Ende ahn das Ertz-Stifft Meintz

undt deſſelben Lande des Eichsfeldt grentzet, und dannenher nicht allein alle fürfallende Schatzunge zu entrichten ſchuldig, inmaßen dieſelb auch nicht itzo allererſt gefordert, ſondern für etzlichen hundert Jahren von ſelbigem Flecken albereit abgeſtattet worden, und daßelbe zu Dero Behueff neben der Stadt Hardegßen einen ſonderbaren Rohtt Knechte gehalten, wie dem ebenmaßig von den Hochloblichen Hertzogen zu Braunſchweig Hochſeligen Andenkens unterſchiedtliche viel Landtage darin angeſtellet undt die Frl. Landſtende zu Beratſchlagunge des Fürſtenthumbs Braunſchweig nottürfft dahin gefordert ſondern auch Hochermeltem unſerm gnedigen Fürſten undt Hern alß rechten natürlichen Landeß-Fürſten das Jus Episcopale vermöge des Religion-Friedens ex capite suspensae Jurisdictionis ecclesiasticae daſelbſt unzweiffelich angehörig, und derowegen obgemeltes Hartungen introductio mit Vorwiſſen des Frl. Br. Consistorii billig geſchehen ſollen, ſolches aber hindangeſetzet, wie gleichwol dadurch mehrhochgedachtem unſerm gnedigen Fürſten und Hern kein praeiuditz zu ziehen laßen können, So wollen ahnſtatt S. F. G. ſowol dem vermeinten Verbott angeregter Schatzunge halb alß ohnmaßlicher introduction beſagtes Hartungen, und was darunter in effectu geſucht, oder inkünfftig daraus erzwungen werden möchte, beßer Formb Rechtens contradiciret und S. F. G. deßwegen alle zuſtehende rechtliche nottürfft vorbehalten auch begeret, für unſer perſon aber in unterthänigkeit gebeten haben, die gnedigſte Verordnunge zu thun, das mit ſolchem undt derogleichen Verweiſen Verbot inkünfftig nicht allein eingehalten, ſondern auch mehrbeſagter Hartung biß auf Consens des Frl. Br. Consistorii wieder abgeſchaffet und alß mehr Hochgedachter unſer gnediger Fürſt und Her zu andern

in recht erlaubten mitteln, nicht bewogen werden müge, S. Churfl. Gn. konten Wir es in Unterthenigkeit nicht pergen undt seint Derofelben unterthenigste Dienste zu leisten bereitwillig. Dat. Wulffenbuttel ahn 30ten Octob. Ao. 1622.

S. Churfl. Gn. unterthenigste

Frl. Br. Statthalter Cantzler und Rathe daselbst.

An
Hern Churf.
zu Meintz.

II.

Woledle, Gestrenge, Ehrenveste Hochgelarte und Ehrbare Frl. Br. Wolverordnete Hern Stadthalter, Cantzler, ViceCantzler und Räthe großgönstige gepietende Hern, necht erpietunge meiner bereitwilligen und schuldigen Dienste sol denselben ich nicht unangemeldet laßen, waßgestalt ich verschiener Zeit mit Ehrn Henrico Abbten des Closters Mariensteina unterschiedliche mahl wegen der Religion und das er von der Papisti-

schen abstehen, und zu der Evangelischen Religion sich begeben solte, geredet, selbigen auch darzu nicht abgeneigt vermerket, aber sich gegen mich cathagorice et rotunde darauff niemahls erkleren wollen, Alß nun vorgestrigen den 15ten huius Ehr Henningus Kuseln, Pastor zu Parensen im Ambt Harste nahent dem Closter gelegen, zu mir anhero kommen undt berichtet, das S. Ehrw. sich gegen ihne vernehmen lassen, wen sie der Besoldunge halber (so er zu meiner und des Ambtmans zu Harst Verhandlung stellen wolte) einig werden könten, das S. Ehrw. zufrieden, das er den Sontag und andere Festage im Closter praedigte.

Weil nun wegen Beforderunge Gots Worts und Ehre auf ferner Confirmirunge und sterkunge der Frl. Br. Landeß Fürstlichen Hocheit und Juris Episcopalis daselbst im Closter dabei ein wachendes auge vonnöten, habe ich den folgenden Donnerstag den Ambtmann und Pastorn ins Closter beschieden, Alß nun der Ambtmann anderer Impediment halber aldar anzulangen verhindert, undt der Pastor sich eingestellet, habe ich mit Ehrn Abbt auß selbiger sachen geredet, und darzu fleißig mit allerhandt einfeltigen motiven ermanet, und dahin beredet, das S. Ehrw. Ihme dem Pastor jehrlichs 20 Thlr. Münze und 2 Claffter Holtzes zu geben, und darzu 2 Himbten Leinß zu seyen zugesagt, auch darauff einen andern die Handt gegeben, Ob nun wol der unterthenigen Hoffnunge Illustrissimus und Serenissimus etc. Her Friedrich Ulrich Hertzog zu Br. und Lüneburg ꝛc. unser allergn. F. undt Herr, auß obangedeuten Ursachen, in gnaden und E. Wol-edlen gestr. Herl. undt gn. gönstiglich sich solches gefallen laßen werden, so habe ich jedoch nicht unterlaßen

sollen,

sollen, denenselben solches zu verstehen zu geben, Dienstlich pittende sich gegen mich gönstiglich zu erklären, ob dieselben damit alß einig und sich selbiges gefallen lassen, und das derselbe Pastor auff schirstkunfftigen ersten Sontag Adventus Dni im Namen der heiligen Dreifaltigkeit aldar Gottes Worts lauter und rein nach der propfetischen undt Apostolischen Lehre zu praedigen und andere divina zu administriren anfahen solle ꝛc. S. Woledl. gestr. Herl. undt Gn. nach müglichest angenome und schuldige Dienste zu erzeigen bin ich allzeit bereitwillig und geflißen. Dat. Göttingen 17ten 9bris Ao. 1620.

E. woledl. gestr. Herl. undt gn.
Dienst und bereitwillig.

Heinrich Wißel.

An
Frl. Br. Wolverordnete
Hrn. Stathalter Cantzler
Vice-Cantzler und Räthe
zu Wolffenbuttel ꝛc.

Frl. Br. Consistorial und Kirchen-Räthe zu Wulffenbuttel sich solches gefallen laßen, wie dieselben Ehrn Henningo Kußer, Pastorn zu Parensen, den ich mit dem schreiben dahin abgefertiget, solches angezeiget, undt hat darauff im Nahmen der heiligen Dreifaltigkeit den dritten Sontag des Advents war der 17te Xbris allda im Closter die ersten praedigt gethan ꝛc.

Auff empfangene Commission von Hildebrandt Gieseler Ruhmann Frl. Br. Raht undt Hofgerichts-Assessoren das Deputat verbeßert undt vermacht, wie folget:

Geldtbesoldunge	20 Thlr.
Roggen und Gersten partim . .	8 Mlt.
Lein zu seien	2 Hbt.
3 Claffter Holtz	
Weitzen	1 Hbt.
Erbßen	1 Hbt.

Jedoch das es vom Roggen abgezogen werde, wen gepredigt die Kost.

Oppermann

Roggen	1 Mlt.
Gersten	1 Mlt.
Lein zu seien	1 Hbt.

wen gepredigt die Kost.

Den 25 Aprilis Ao. 1622.

Hildebrandt Giseler. Heinrich Wißel.
Ruhmann.

III.

Unsere ꝛc.

Ihr, der General-Superintendent werdet aus denen original actis ersehen, was wegen des iuris Stolae zu Nörthen, Bißhausen und Grossenrode, zwischen den Predigern der Römisch-Catholischen Religion, und denen Evangelischen Predigern zu Bühla und Parensen vorgangen. Weil wir nuhn aus dem protocollo ersehen, daß das ius Stolae denen Römischen Catholischen noch nicht zugestanden werde; indehm Ehrn Schilling vorgebracht, daß Er und seine Antecessores seiter Anno 1623 in possessione des exercitii der Actuum ministerialium seyen, der Pastor Weinrich solches auch ad protocollum gestanden, solchenfalß aber wir noch zur Zeit nicht verstatten können, daß sie sich wegen der accidentien dieser actuum halber vergleichen, in Betracht man denen Römisch-Catholischen dadurch das ius Stolae zustehen würde; So begehren an statt Unſ. Gnd. Churfürsten u. Herrn Durchl. wir hiemit, ihr wollet diese Sache gründlich untersuchen, Ihre fundamenta gegen einander vernehmen, alles was darinnen etwa von Ao. 1623 her ergangen erforschen, und davon zu fernerer Verordnung demnechst anhero berichten: Und wir seynt Euch zu fr. D. g. Hannov. d. 14 Febr. 1704.

F. B. L. C. V. CR.

An
1) den Gen. Sup. zu Göttingen Ehrn Röhmer
2) den Superint. Ehrn Leschen und die von Hardenberge

IV.

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heyl. Röm. Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst.

Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Ehrwürdige, Vester, auch Ehrenveste und Hochgelahrte Räthe und liebe getreuwe.

Wir haben Uns unterthänigst vortragen lassen, waßgestalt die Sämbtliche Evangelische Einwohner des Fleckens Nörten im Gericht Hardenberg geziemend angesuchet, daß Ihnen erlaubet werden möge, ein Eigenes Schul-Haus zu erbauwen, umb ihre Kinder darin informiren und in der Seeligmachenden Evangelischen Lehre anweyßen zu laßen; — Und Wir dann solches in Gnaden zu concediren kein Bedenken haben; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden zuverläßig, Ihr wollet zuforderst von Ihnen vernehmen, ob? und auf waß Arth Sie einen tüchtigen Schuel-Meister zu unterhalten, und einen beständigen fond dazu anzuweisen gemeynet seyn; auch ob zu dem Schul-Hause ein bequemer Platz vorhanden, durch dessen Bebauwunge niemanden praejudicirt werde; Und wenn solches alles seine Richtigkeit hatt; habt Ihr die Verfügung zu thun, daß ein Schuel-Hauß gebauwet, und ein tüchtiger Schuelmeister bestellet werde; Wie Wir denn auch allenfalls gnädigst zufrieden seynd, daß die-

elbe, welche die benöthigte Mittel zu dem Schulen-Bauwe, und zu Erhaltung des Schulmeisters hergeben, auch das ius patronatus über diesen Schueldienst haben und exerciren mögen. — Wir bleiben Euch übrigens mit geneigten und gnädigsten Willen wohl beygethan. Hannover den 3 Febr. Ao. 1711.

Georg Ludewig
Churfürst

v. Hattorf.

An
hiesiges Consistorium.

V.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augusts, Bischoff zu Oßnabrúg, Herzog zu Braunschweig und Lúneburg ꝛc. Uhrkunden hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen.

Nachdem der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Mayt. bey ertheilter allergnädigster Resolution in puncto der Chur-Würde wegen des freyen Römisch Catholischen Religionsexercitii, aller-

gnädigste Erwenung thun lassen; So haben Wir Uns erkläret und versprochen, daß, gleich wie wir in Unsern Landen bishero keinen Gewissens-Zwang verf'get oder verstattet; also auch derselbe künftig in Unsern Landen nicht allein nicht eingeführet, noch gelitten werden solle, sondern es solle auch zu Hannover, wie auch zu Zelle, wan wir oder Unsere Nachkommen alda residiren werden, denen Römisch-Catholischen eine eigene Kirche und Schule, jedoch auf deren Kosten an einem gelegsahmen Ohrte, welchen Wir oder Unsere descendenten, dazu anweisen lassen wollen, zugelaßen, ihnen auch ein eigener Begräbniß-Platz und die öffentliche Beysetz- und Begrabung Ihrer Todten in besagten Städten vergönnet werden.

Die Stiftung einige Clöster und einnehmung Geistlicher Ordensleute und regularium aber, wie auch alle andere Processionen außerhalb denen öffentlichen LeichBegängnissen, es sey Behueff der administration des Heyl. Nachtmahls über die Gaße, oder sonsten, können wir aus denen Ihrer Kenserlichen Mayt. in mehrem allerunterthänigst vorgestelleten Ursachen nicht zulassen noch verstatten.

Gestalt dann noch im übrigen die duldende Römisch-Catholische Geistliche sowoll, als diejenige, welche sothaner Religion zugethan sind, sich der in diesem articul beschehenen Vergünstigung nicht zu mißbrauchen; Insonderheit aber die Geistliche sich überall in gebührenden schrancken und Fried- und schiedlich zu halten, und der Landes-Fürstlichen hohen Bothmessigkeit und Jurisdiction sich nicht zu entziehen; Hiegegen aber in ihren Gewißens- und Glaubens-sachen gehörige Ohrte Ihrer Religions-Lehre und dem Catho-

lischen Herkommen gemeeß, den recurs zu nehmen, freye Macht haben, wie nicht weniger Ihnen selbige Freyheiten und Exemptionen, deren die Augspurgische Confessions-Verwandte Geistliche genießen, vergönstiget werden sollen.

Uhrkundlich wir dieses eigenhändig unterschrieben; und mit unserm Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer ResidenzStadt Hannover den 7 April 1692.

(L. S.) Ernst Augusts.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Uhrkunden hiemit, nachdem Wir auch bey unserer Ertheilung allergnädigster Resolution in puncto der Chur-Würde, wegen des freyen Catholischen Religions-Exercitii, allergnädigste Erwähnung thun lassen, so haben sich des Hertzogen Ernesti Augusti Libd. erkläret und versprochen, für sich und Dero Descendenten, daß, gleichwie Sie in Ihren Landen bißhero keinen Gewissens-Zwang verfüget oder gestattet, also auch derselbe künftig in Dero Landen, nicht allein nicht eingeführet, noch gelitten werden solle, sondern es soll auch zu Hannover und Zell, und zwar an dem ersten Ort von nun an, an dem andern aber nach Absterben Dero zu Zell regierenden Bruders Georg Wilhelm Liebden, (welchen Fall der Allerhöchste lang verhüten wolle,) denen Römisch-Catholischen eine eigene Kirch und Schul, jedoch auf Dero Unkosten, an einem gelegsamen Ort, welchen Ihro Liebden, oder Dero Descendenten darzu an-

weisen lassen wollen, zugelassen, ihnen auch ein eigener Begräbnüs-Platz in besagten Städten, und die öffentliche Beysetzung und Begrabung ihrer Todten, vergönnet, hierunter aber keine Stiftung einiger Clöster oder Einnehmung geistlicher Ordens-Leute, oder Regularium, noch auch öffentlichen Processionen, (ausserhalb der öffentlichen Leich-Begräbnüssen) es sey zu Behuff der Administration des H. Nachtmahls über die Gasse, oder sonst, als welches Ihre Liebden, aus denen Uns in mehrern allerunterthänigst vorgestellten Ursachen nicht zulassen können, vermeynt, verstanden werden; Gestalt dann auch im Uebrigen, die dultende Römisch-Catholische Geistliche sowohl, als diejenige, welche sothaner Religion zugethan seynd, sich der in diesem Articul beschehenen Vergünstigung nicht mißbrauchen, insonderheit aber die Geistlichen sich überall in gebührenden Schrancken, fried und schiedlich halten, auch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zugethanen Parochiis, in ihren Emolumentis (außer was die Jura Stolae, wegen der Kind-Taufen, Copulationen, Begräbnüssen und dergleichen anbetrift) welche denen Catholischen Priestern allein von ihren Glaubens-Genossen zu reichen seynd, keinen Abbtuch thun, vielweniger sich der Landes-Fürstlichen hohen Bothmässigkeit und Jurisdiction in Secularibus enziehen, hingegen aber ihnen in ihren Glaubens- und Gewissens-Sachen, zu ihrer geistlichen Obrigkeit, ihrer Religions-Lehre zu Folge, den Recours zu nehmen, freystehen, wie nicht weniger selbige Freyheiten und Exemtionen, die Augspurgischen Confessions Verwandte Geistliche genießen, vergünstigt werden sollen.

Worüber man diesen Separat-Articul, welcher nicht weniger Kraft haben, noch anders erachtet wer-

den solle, als wenn er dem Haupt-Recels der perpetuirlichen Union von Wort zu Wort inseriret wäre, aufzurichten, und davon zwey Exemplaria zu verfertigen, gut befunden, darvon eines von Uns, und das andere von Sr. Liebden und Dero Erb-Prinzen unterschrieben, und mit unsern beederseits respective Insiegeln bekräftiget worden. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Wien den 22. Martii An. 1692.

Leopold.

v. Leopold Wilh. Graf von KönigsEck

ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

(L. S.) C. F. Consbruch.

V. b)

Unsere bereitwillige und freundliche Dienste zuvor, WohlEdler Vester, auch Ehrwürdige, Ehrbare und Hochgelahrte, insonders vielgeehrter Herr College und sehr wehrter, auch vielgünstige gute Freunde!

Des Herrn Collegen und der Herren Berichtschreiben vom 9ten dieses, und die dabey eingeschickte

Acta, die von Dorotheen Magdalenen Wulf, gegen ihren entlaufenen Ehemann, angestellete Klage betreffend, sind Uns geliefert.

Nun findet zwar dasjenige, was in dem, wegen des hiesigen Catholischen Glaubens-Exercitii vorhandenen Reglement vom 25ten April 1713, Artic. XIV. von den, in Ehesachen Catholischer Eheleute zu verordnenden Special-Commission, enthalten ist, seine eigentliche und nothwendige Anwendung auf den vorliegenden Fall, aus der Ursach nicht, weil das verstattete, in dem Reglement gedachte, freye und öffentliche Exercitium der Catholischen Religion, zufolge des XVten Articuli desselben Reglements überhaupt auf die hiesige Stadt ausdrücklich eingeschräncket ist; Gestalten denn auch die wenigen vorigen Beyspiele von Eheklagen Catholischer Eheleute, worüber Landesherrliche Special-Commissiones verordnet worden, allesammt in hiesiger Residentz-Stadt vorgefallen sind.

Weil jedoch die Ehesachen zu Gewißens-Sachen gerechnet werden, und es solchemnach zur Gewißens-Freiheit und Tolerantz gehöret, daß die Verwandte einer andern als der herrschenden Landes-Religion, in Ehesachen, nach den principiis ihrer Kirche gerichtet werden; dieses aber in Absicht der Catholischen Glaubens-Verwandte von einem Evangelischen Consistorio nicht füglich geschehen kann; So haben Wir vor schicklich erachtet, Nahmens Sr. Königl. Majt. Unseres allergnädigsten Herrns zu weiterem Verfahren in der vorliegenden Sache dem Gerichtsschultzen zu Göttingen speciale Commission zu ertheilen. Und schliessen zu des Herrn Collegen und der Herren Nachricht, eine Abschrift des unterm heutigen dato ergehenden Commissorii hiebey an. Wir verbleiben dem Herrn Collegen

und denen Herren zu bereitwilligen und freundlichen Dienſten ſtets befliſſen und geneigt. Hannover den 23ten May 1777.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtlichen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung verordnete Geheimte Räthe.

v. Lenthe.

An
das hieſige Königl.
Conſiſtorium.

VI.

Wir Carl der ſechſte ꝛc. ꝛc. bekennen für uns, unſere Nachkommen und Erben hiemit öffentlich und thun kund jedermänniglich nachdem Wir uns gnädigſt erinnert, was maßen von Weyland unſers in Gott ſeeligſt ruhenden Herrn Vatters Leopoldi Kayſerlichen Majeſtät und Liebden glorwürdigſter Gedächtniß laut des mit Weyland den Ehrwürdigen durchleuchtig-Hochgebohrnen Ernſt Auguſt poſtulirten Biſchoffen zu Oßnabrück Herzog zu Braunſchw. und Lüneburg im Jahre ſechszehen hundert zwey und neunzig den 7ten April geſchloſſenen ſogenannten ewigen Unions und neunten Churtractats und

in Krafft des besondern Articuls abgehandelt und verglichen worden, daß in der Churbraunschweigischen Residenz-Stadt Hannover eine Christcatholische Kirch mit freyer Catholischen Glaubens und Gottesdienstübung solle errichtet werden können, und dann durch Weyland unsers geliebten Herrn Bruders Kayf. Majest. und Liebden und unsere ansehnliche Beyhülfe zu der Ehre Gottes, wie auch durch christliche Einsamblung gleichmäßiger Großmächtigkeit verschiedener Chur und Fürsten des Reichs es dahin gediehen, daß der Kirchenbau und Gottesdienst meistens ordentlich eingeführet und versehen seyn Hierntgegen uns zeitdeme in unterthänigkeit vorgebracht worden, daß zu erhaltung nöthiger Catholischen Vorsteher Priester und Seelsorger die dortige heyl. Kirche Gottes so schlecht begabet und versehen seyn, daß diese von denen darzu gewidmeten oder eingehenden Mitteln so wenig, als von der dortigen Catholisch-Gemeinde ohnvermögen den Beystand und Beytrag gebührlich nicht bestehen, noch unterhalten werden können, und wir nun forderst betrachtet und uns erinnert haben, welchermaßen des Allmächtigen Gottes Herrscher Himmels und der Erden heyliger Segen über das geliebte Vatterland nicht sicherer noch reichlicher könne gehoffet und erhalten werden, als durch dankbare Vermehrung des christlichen Heyligen Gottesdienst und Häusern als worinnen dessen Grundgüte bey denen Menschen zu wohnen mildvätterlich versprochen hat, und daß wir uns seiner göttlichen Gütigkeit nicht wenig angenehm machen auch unserer Seele nicht heylsamlicher rathen und helfen, als wenn wir aus zeitlichen Gut und unvergänglichen Schatz samblen, und die Gott wohlgefällige geistliche Stifftungen an Kirchen und Gottesdienst erhalten, vermehren, und verbessern; demnach haben Wir mit

wohlbedachten Muth freyen Willen und rechten Wahr und wissen uns dahin in Kayserl. Gnaden weyters entschlossen und verbunden, entschließen uns hiermit Kräfftiglich für uns unsere Erben und Nachkommen zu Ehren und Lob des Ewigen dreyeinigen Gottes und dessen gebenedeyten Mutter Jungfrau Maria und zu zeitlich und ewigen Trost unserer armen Seelen aller abgestorbenen Catholischen Römischen Kaisern, wie auch aller unserer und unsers Glorwürdigsten Erzhauses Angehörigen obgedachte Catholische Kirche zu Hannover über die bereits von unsern abgelebten Herrn Bruders Kayf. Josephi miltreichster Gedächtniß unserer Kayserl. Maj. hergegebene große geldt Summen weiters noch mit zwölfftausend Gulden Rein. jeder zu sechsig Creutzer oder fünfzehn Batzen gerechnet christlich zu vermehr und zu verbessern, allermaßen wir dann dieselbe hiermit und in Krafft dieses Briefes folgender gestalt würklich vermehret und verbessert haben wollen, daß nemlich ged. Capital Summa der zwölff tausend Gulden wie obstehet, jetzt also bald von unser Kayf. HoffCammer bey unserm hiesigen Stadt Banco angelegt, die jährliche Zinsen à fünff für Hundert in viertel Jahrs Fristen angewiesen der ohnaufhörliche Schuldbrief darüber gefertiget und den von uns mit Päbstl. Heyligkeit oberrichtlichen geistlichen Vorwissen führohin angesetzten Bischoffen oder Vorsteher der dortigen Catholischen Kirchen und deren Niedersächs. Creises Missions samt einem Original dieses unsers Kayf. Stiffts-briefes durch unsere Kayf. geheime Reichs-HoffCanzeley zugestellet werden solle, damit von demselben, oder durch dessen hiezu Bevollmächtigten die oben benannten Zinsen bey vorgedachten unsern Stadt Banco alle viertel Jahr gegen quitung gehoben und nach obbesagter unser Gnädigsten Absicht und Willen hernach ohnver-

änderlich abgereichet werden können und sollen. Jedoch bedingen wir hiemit gnädigst und ernstlich bey unserer und unserer Nachkommen und Erben höchster Ungnade, geben auch einem jeden Bischoffen oder anderer über vorgedachte Mission geistliche und weltliche Obrigkeit, jetzt und künftig auf ihre Seelen und stellen es zu ihrer schweren Verantwortung vor dem strengen Richterstuhl des Allmächtig und Allwissenden Gottes, daß sich Ihrer keiner unterstehen oder vermessen solle, diese unsere wohlmeinende Stifftung zu Einigen andern Ende als sie von uns zu der höchsten Ehren Gottes vermeinet ist, nemlich zu immerwährender besserer unterhaltung vorgedachter Priester und zugehörigen der Catholischen Kirchen zu Hannover zu wenden, oder in andere Wege, wie solches Menschen Sinn erdenken konten, damit zu verordnen, sondern da etwas solches unter was schein und vorschutz oder Namen es auch wäre fürgeben oder fürgenommen würde, solches alles und jedes wirklich nichtig, nicht geschehen und krafftlos seyn, auch alles in dem Stand wie oben verstanden und es von uns gemeint ist, wiederum gesetzt und darbey beständiglich erhalten werden soll. Wie wir dann uns gnädigst vorbehalten die Praesentation eines fähigen frommen Priesters, welcher wie die zwey andere von dem Ehrsamben Hoch und wohlgebohrnen unsern Kays. Geheimen Raht, Reichs Hof Vice Kantzlern lieben andächtigen und des Reichs lieben getreuen Friedrich Carl Graffen von Schönborn Buchheimt und Wohlfilthahl Herrn zu Reichelsberg und Heppenheimb Graffen zu Missentheit unßern und des heyligen Römischen Reichs auch unserer Erb-König-Reich und Landen fry Edel Panner Herrn auch Obristen Erbtruchsaßen zu Oesterreich ob und unter der Emß beeden Dhom Stiftern Bamberg und Würzburg

respective Coadiutoren und Capitularn Probsten zu St. Alban und von unsern Kayſ. Raht Secretario und Referendario und des Reichs Lieben getreuen Franz Ernſt Edlen Herrn von Glandorff geſtiefter Prieſter zu gleichen Nutz und Laſt dienen, unſere Kayſ. Capellani ſeyn und auf ihr Gott gefälliges wohl verhalten wethere Kayſ. Gnaden und Beforderungen zu erwarten haben ſollen. So ſollen auch die zeitliche Vorſteher und Prieſter der Catholiſchen Kirchen zu Hannover für dieſe unſere Kayſ. Gabe und Stifftung ſchuldig und verbunden ſeyn für uns, alle obgelebte und künftige Catholiſche Kayſere und unſere Hochlöblichen ganzen Erzhauſes angehörige Lebendige und abgeſtorbene um aller unſerer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, um Erhaltung des teutſchen Kayſerthrons und des wehrtiſten Vatterlandes aller deſſen Churfürſten Ständen und unterthanen Wohlfahrt, Fried, Ruhe und Seegen nicht allein täglich in ihrem gebet und opffer der heiligen Meſſe eingedenk zu ſeyn und Gott dem Allmächtigen deſſenthalben inbrünſtiglich anzuruffen und zu bitten, ſondern auch zu ſolchem Ende jährlich an den Tagen Caroli Magni et Caroli Barromei alle Quatember und an den zweyten Tag des chriſtlichen Jahrs wegen dieſer unſerer Kayſ. Stifftung ein hohes Amt oder beſondere heilige Meſſen für die todte und für die Lebendige feyerlich zu halten auch ſonſten zu allen geiſtlichen Functionen und Fundationen insgeſamt zu concuriren und wie von frommen Prieſtern sub eodem tecto et eodem collegio in Gottesdienſt und Seelſorgerſachen es ſich aignet und gebühret gehalten ſeyn, dieſes alles wie es von uns Gottſeelich verordnet, von uns unſern Nachkommen und Erben auch an Seithen vorgedachter Kirchen feſtiglich unverbrüchlich gehalten werden, wer nun hier wieder thun würde

der soll in den Zorn und Rache des Allmächtigen Gottes, welcher über die Brecher und Ueberfahrer der Ihnen gewidmeten Schuldigkeit und der geistlichen Stifftungen seine göttliche Empfindung Vermaldeyung und ohnausbleiblich zeitlich und Ewige Strafe in alt und neuen Bund ausgesetzet und gedrohet hat, und zu rechter Zeit mit ohnwiderstreblich schwerer Gottes Hand zukommen pfleget gefallen seyn. alles gnädiglich und ohne Gefahrde. Dahero sich auch keiner vermessen wird gegen diesen unßeren Kayf. Stifftungsbrieff etwas zu unternehmen oder freventlich darwieder zu thuen Wofern aber dergleichen von genandten geschehete, der oder dieselbe in unsere Kayf. und des heiligen Reichs schwere Ungnade und Straffe und darzu in eine Pön von funfzig Mark löthigen Goldes so halb unserer Kayf. Cammer und der andere halbe Theil der beleidigten Kirche und Mission ohnnachläßiglich zu bezahlen verfallen seyn soll. Allermaßen wir auch dieselbe mit allen darzu gehörigen Priester, Schulmeister Grundtükken Rechten und Gerechtigkeiten aus Kayf. Majestäts Vollkommenheit mit wohlbedachten Muth und rechten wissen in unsern und des heiligen Reichs sonderbahren Vorspruch, Schutz und Schirm Krafft dieses Brieffs empfangen und aufgenommen haben, gebiethen dahero allen und jeden Churfürsten, Fürsten geist- und weltlichen, Prälaten Graffen, freyen Herrn, Rittern Knechten Landvoigten, Hauptleuten, Vitztomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landsrichtern, Schulsten, Burgermeistern, Richtern, Räthten, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen andern unsern und des Reichs unterthanen und getreuen, waß würden Stande oder Wesens die seyn denen dieser unser Kayf. Stifft schutz und Schirmbrieff vorkommt hiemit gnädiglich und ernstlich gegen desselbige nichts

zu

zu unterfangen weder von andern geschehen, sondern vorgedachte Kirch und Mission bey allem deme wie obstehet, ruhig und ohnangefochten seyn und bleiben zu lassen. Alles bey Vermeidung vorerwehnter unßerer Kayſ. und des heyl. Reichs ungnade Straff und Pön mit Uhrkundt dieses Brieffes beſiegelt mit unsern Kayſ. anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien den 12ten Monatstag Julii nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehnhundert Sechs und zwanzigsten unserer Reiche des Römischen im funffzehnten, des Hispanischen im drey und zwanzigsten, deß ungarischen und bomischen aber im Sechszehnten Jahr.

Carl. (L. S.)

Fried. Carl G. v. Schönborn

Ad mandatum sacrae caesareae Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff mppria.

VII.

Nachdeme ich Friedrich des heiligen römischen Reichs Grafen von Schönborn-Buchheim-wolfsthal, Herr zu Reichelsberg und Heppenheimb, Graf zu wisentheit des heil. Röm. Reichs auch der Kayserl. Erbkönigreich- und Landen frey- adel- und Panier-Herr, Obrister Erblandtruchses in Oestreich unter und ob der Enns, der romisch-Kayf. und Catholischen Majestät würklicher geheimer Conferenz Rath, und geheimer Reichs Hof Vice Canzlar, beeder Domstiffter Bamberg und Würzburg respective Coadjutor und Capitular, probst zu St. Alban: in meinem vorm Jahr ernewerten Testamento verordnet, daß zu Beförderung des alten ChristCatholisch- allein seeligmachenden Glaubens einige Summa Geldts von dem durch die Gnade Gottes mir verliehenen Vermögen, solle angewendet werden, und ich mich vielfältig bedacht habe, wie solches zum nützlich und füglichsten der Heylig-Christlich-Catholischen Kirchen zum Vortheil geschehen könne, auch dessenthalben mit dem Hochedelgebohrnen Herrn Ernst Franzen edlen Herrn von Glandorf Ihrer Römisch-Keyf. Maj. Hoffrath, geheimen Reichs Secretario und Referendario zu rath gegangen bin, und wir dan gefunden haben, daß die in dem niederfächsischen Craiß zu Hannover, aufgebrachte Catholische Kirchen und Priester zu ordent- und auferbaulicher Seelsorge mit denen darzu gehörigen unterhaltungs Mitteln nicht gänzlich versehen, sondern einer Catholischen wohlge-

meinten Beyhülf benöthiget seyen; So haben wir ein Capital pr. zwölf tausend Gulden, nemblich ich der Graf von Schönborn 7200 Gulden, und ich der von Glandorff 4800 Gulden zusammen zu schießen, und zu der von Ihrer glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät Carolo dem Sechsten unserm allergnädigsten Herrn in Dero Stadt Banco zu Wien mit fünf per Centum jährlichen interesse ohnablößlich anzulegenden 12000 Gulden Capital beyzufügen, dem allmächtigsten dreyeinigen Gott und seiner gebenedeyhten ohnbefleckten Mutter zu ewigen Lob und Ehren folgendergestalten entschlossen; daß 1mo zu dem von Wayland Kaysers Leopoldi Mayestät glorwürdigsten Andenkens Krafft des mit weyl. dem Hochwürdigst- und durchlauchtigsten Fürsten Herrn Ernst August Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg im Jahr 1692 den siebten Aprilis geschlossenen so genannten ewigen Unions- und Neunten Chur Tractats so wohl als des besondern Articels, Stipulirten und verstatteten Catholischen Kirchen und Gottesdienst freyen Uebung zu Hannover 12000 Gulden Capital, nach Innhalt dieses Stifftbriefs zu der Kays. May. 12000 Gulden einverleibt und auf ewig sollen gewidmet und gestifftet seyn, umb von dem jährlich davon zu fünf p'Centum fallenden Interesse beständig noch zwey, also mit dem Kaiserlichen drey fromme gute Catholische geistliche Priester, welche dem dortigen Gottesdienst und Seelsorg samt und sonders mit bey und vorstehen, und jedesmahl dem angesetzten Bischofen, Probsten oder Vorsteher unterworfen seyn sollen, belohnet und erhalten werden: dahero

2do jeden derselben von denen jährlichen samtlichen Interesse, wie es die Kays. May. gnädigst verwilliget und verordnet haben, pr. 1200 Gulden, 350

Gulden in vierteljährigen Fristen richtig abbezahlet, und 50 Gulden für einen guten geschickten schuelmeister, wie 50 für einen Cantorn, verwendet, die übrige 50 Gulden aber für die Kirche bleiben, und diese oder deren Vorsteher bemeldten 3 Priestern die nöthige und gute wohnung bey dortiger Kirchen-Häußern zu geben, schuldig seyn sollen. Herentgegen wird

3tio besagte löbliche Kirche und geistlichkeit, nebst der ordentlichen Seelsorge- folgende feyerliche Lob- und Todten Festäge und Andachten zu übernehmen, und alljährlich zu besorgen haben. I. das Fest der ohnbefleckten Empfängniß der heiligsten Mutter des eingefleischten Gottes mit aller Feyerlichkeit zu begehen, und an deren Vigilia abends, wie auch an diesem Festag selbst des Abends einen öffentlichen Rosenkranz in der Kirchen, mit jedesmaliger Zeit Antiphon, des Salve etc. Ave etc. Regina Coeli etc. und II. diese Andacht bey allen Mutter Gottes Festen zu halten. III. Ein gleiches die zwey heylige Creuztäge, zu sonderbarer Verehrung des für alle Menschen gekreuzigten Sohn Gottes, des Heilands der welt und des Stammes des heiligen Creuzes eben also zu begehen. IV. an denen Festägen des heil. Joannis Baptistae et Evangelistae Sti Josephi, Francisci seraphici, et Xaverii, Caroli Boromaei Stae Theresiae et Sti Joannis Nepomuceni ein hohes Messamt feyerlich zu halten. V. An dem Tag unsers, wills Gott Christlichen Hinscheidens ein Seelen Amt und Jahrtag wie auch VI. alle Quatember zwey Seel-Messen zu unser und der abgelebten unsrigen Seelen Trost wie auch unser und der unsrigen zeitliche Aufnahme andächtig zu lesen.

4to werden diese zwey mit fundirte Priester ein gleiches alle wochen zweymahl zu thuen, und auch son-

sten bey allen heiligen Meßopfern für uns ein dergleichen Memento zu machen schuldig: die übrige Täge aber die Messen auch anders appliciren zu können, frey haben.

5to werden die fleißigen predigen, Kinderlehren, und übrige Seelsorge denselben samt und sonders hiemit beßtens empfohlen.

6to Halten wir uns und unseren rechtmäßigen Erben, und Nachkommen die Praesentation obbemeldter beeder geistlichen, oder daß solche wenigstens mit unseren Vorwissen geschehe, ausdrücklich bevor wie auch

7timo Wann, welches Gott verhüten wolle, der dermahlige Catholische Gottesdienst zu offtber. Hannover, mithin die nothwendigkeit und der nuzen diese priester zu halten, ganz oder mehristen theils verfallen sollte, daß alsdan einen jeden von uns, sein Theil des Capitals zurückfalle, wo ich Friederich Carl Graf v. Schönborn von dem mir zugehörigen, alsdan die helffte zu Unterhaltung noch eines Capellans in meiner pfarrey zu Göllersdorff in dem Erzherzogthumb Oestreich unter der Enns gelegen, die andere helffte zu meinem aldortigen Spital will gewidmet haben, umb darvon, der gewohnheit nach, dorthen mehrere Pfrundner zu erhalten: Mein Ernst Franz v. Glandorf Capital aber auf dem Fall vorerwehnter Unglücklichen Begebenheit, zu anderen Catholischen Missionen im Nieder Sächsischen Creiß, oder in denen Nordischen Ländern, wo es am nothwendigsten seyn wird, nach meinen oder meiner Erben gutfinden und willen angewendet werden solle.

Alles zur größeren Ehre, Lob und Dank der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, des einigen Gottes, und des für alle Menschen gekreuzigten Heilands der welt, wie auch der seeligsten und ohnbefleckten Mutter und Jungfrauen Mariae, mit inbrünstiger Bitte, daß all solches, wie wir es aus demüthigsten Herzen, mit guten freyen willen, um Erlangung der göttlichen Barmherzigkeiten, zu Verzeihung unserer Sünden, hiermit opfern, vermeinen, ordnen und sezzen; Also von dem grundgütig barmherzigen Gott, zu wohlfarth des teutschen Vaterlandes; und Männlichen Erbfolge des glorwürdigsten Erzhaußes Oesterreich, zu Beharrung an der welt Ende, zu unser und der unsrigen ewig- und zeitlichen Trost, Glückh und Aufnahmb, mildvätterlich möge vollzogen, geseegnet und gebenedeyet werden. Wie wir dan zu Fest- und Aufrechthaltung dieses unsers demüthigsten Opfers und seine heilige Christ Catholische Kirche solches hiermit unter den besondern obristen Schuz und Schirm eines jedesmahligen Römischen Kaisers, und die Obersicht, und Conservation einem jedesmahligen Bischofen zu Bamberg unterthanigst- Ehrerbietigst ergeben:

Zu dessen Urkundt und Bestättigung wir diesen unsern Stift-Brief, wovon für jede Kirche ein Exemplar gefertigt worden, aigenhändig unterschrieben, und unsere Pettschafften angehenket haben. So geschehen Wien den 1sten Julii 1726.

Fried. Carl	E. F. v. Glandorf
G. v. Schönborn mppr.	mppr.
(L. S.)	(L. S.)

VIII.

Wir Carl der sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, und Boheimb König, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burggund, Steyer, Cärnthen, Crain, und Wurtemberg, in Ober- und NiederSchlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und NiederLausitz, Graf zu Habsburg, Tyrol, und Görz ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit für uns, unsere Erben, und Nachkommen öffentlich, und thun kund jedermänniglich; demnach occasione des Anno Sechzehn hundert, zwey und neunzig errichteten Braunschweigschen ChurTractats von unsern in Gott seeligst ruhenden Hochgeehrtesten Herrn Vattern Leopoldo Christmildesten Andenkens das besondere Absehen auf Vermehrung des allerhöchsten Gottesdienstes, und Erweiterung der wahren apostolischen Catholischen Religion gefasset, und festgestellt worden ist, in der Churbraunschweigischen ResidenzStadt Hannover eine öffentliche Catholische Kirch mittelst eigener Unkosten aufzurichten, umb daselbst das exercitium Religionis catholicae vornemben, auch beständig frey, und ungehindert forthin führen zu können, hierzu auch von unserm abgelebten Herrn Brudern weylandt Kaiser Josepho höchstseeligster Gedächtniß und von uns selbsten zwar nahmhaffte Summen bereiths dargegeben worden; welche aber zu allem dem, was noch erfoderlich, nicht hinlänglich, sondern weithers

zu besorgen ist, wie besagte Kirche nicht allein in vollkommenen Baustand zu bringen, sondern auch in solchen künftighin zu erhalten, und beynebst der richtigs unterhalt deren dazu anstellenden Priestern, und was diesem exercitio Religionis mehreres anhängig, alles in gute Sicherheit gesetzet werde.

Als haben wir mit wohlbedachten Muth und freyen Willen, uns dahin entschlossen, und verbunden, zu obgedachten Ende, ermeldete katholische Kirche zu Hannover weiters mit einem ewig-unauflöslichen Stiffungs Capital Pr 12000 Gulden dergestalten zu vermehren, und zu verbessern, daß hiervon die zünsung Pr fünf pro Cento den von uns mit päbstlicher Heiligkeit oberrichterlichen geistlichen Vorwissen führohin angesetzten Bischofen, oder Vorstehern oder dessen hierzu gevollmächtigten nach dem enthalt des von unserer Karserl. Reichshofft-Canzley darüber ausgefertigten stiffts-Briefs a dato des Erlags besagten Capitals in vierteljährigen Fristen jeder zeit richtig bezahlt werden solle, und wie zumalen nun diese Summa deren 12000 Gulden auf unsere gnädigste Anbefehlung durch unsere Kayserliche ReichshofCanzley besonders auf- und würklichen zu Handen gebracht, auch in unseren Nahmen zu unserer StadtBancoHaubtcassa unter dem zu End gesetzten Dato nemblichen den ersten Tag dieses gegenwärtigen 1727sten Jahrs bereiths erlegt worden, folgsamlich erfoderlich seyn will, solches stifft capital auf ein sicher, und beständiges Gefohl gegen raichnung des gewöhnlichen Interesse zu ewigen zeithen dergestalten anzulegen, womit hirvor die zinsung a fünf p. Cento nicht allein jeder zeit richtig bezahlet, sondern auch weder von uns noch unsern Er-

ben und Nachkommen Erzherzogen zu Oestreich, oder jemand andern, unter was Praetext es immer seyn möge niemahlen aufgekündet werden, sondern auf ewig obbesagter massen angelegter verbleiben soll.

Als haben wir hierzu unsere derzeith unter der administration unsers Stadt Banco stehende gesambte N. O. Salzamtsgeföhle benennen, und pro reali hypotheca verschreiben wollen, worauf mehr besagtes Stifft capital, deren 12000 Gulden radiciert, und zu ewigen Zeiten angelegter verbleiben sollen, allermaßen dann, und damit dieses nunmehro auf besagte Salzgeföhle hafftende Capital mit denen jährlichen zu 5 p. Cento in Quartaligen Fristen von obstehenden Dato id est a prima januarii dieses Jahrs zu bezahlen, kommenden Interesse umb so mehreres gesichert seyn mögte, Wir mit wohlbedachten Muth, freyen Willen, und rechten Rath, und Wissen für uns, unsere Erben und Nachkommen, unsere gesammte Niederöstreichische, und Mährische, auch Glazische Salzamtsgeföhle, wie die Namen haben, so wohl respectu der Versilberung in ordinari Preiß, als dermahlig- und künftigen etwan Nachfolgender Steigerungen ohne einiger exception, oder Außnahmb in genere et in specie zu einer wahren realem hypothecam, wie selbe in der allerkräftigsten Rechts Formb bestehen kann, soll, und mag hiermit auf das verbindlichste verpfändten, und constituieren anbey nach den getreuen dieses Schuldbriefs Inhabern hiermit gnädigst versichern, zumalen die N. Öst. Salzgeföhle derzeith unter der administration unserer ministerial Banco Deputation stehen, folglichen derselben von dem in dem Stadt-Banco erlegten Capital die Interesse a 5 p. Cento darauf Quartaliter richtig zu empfangen hat; wann über kurz oder lang sothane an wiederumb zu unseren Cameral aerario gezogen

würden, daß das Capital auch wiederumb dahin erleget und so dann besagte Interesse von unserer Cameral zahlamts Cassa von Quartal zu Quartal continuanter forthin, ohne Unterbruch abgeführet, mithin diese Stiffts Interesse zahlungen auch ein sowohl, als anderen seyts (weilen Causa pia hierunter versirt) allzeit richtig, und puhr aus solchen Salzgefählen bestritten, auch in einem in derley fählen weithers beschehenden Contract per Expressum vorbehalten werden sollen, dieser Schuld verschreibung nichts, wie solches Nahmen haben mag, praejudicierlich, all anders auch, was dieselbe etwann alteriren könnte, eo ipso null, und ungültig seyn solle.

Geloben demnach, zusagen, und versprechen für unsere Erben, und Nachkommen, in Kraft dieser Kaiserl. und Landesfürstlichen ohnveränderlichen Schuldobligat. wißentlich, und wohlbedächtlich gnädigst nachzukommen, hierob stett, und fest halten zu lassen, auch oben ermelte Kirch umb der richtigen Interessezahlung zu schützen, allermassen wir uns in Kraft dieses Briefes aller uns competierten hohen Rechten, Beneficien, und Exception, sie seynd gleich juris oder facti, insonderheit aber von numeratae pecuniae in beßten Rechtsformb gänzlich begeben, und verziehen haben wollen, allergnädigst, und ohne Gefährde mit Urkund dieses Briefes, der mit unserer eigenen Hand Unterschrift, und hiervorgedruckten Kaiserl. Secret Insigne bekräftiget, und geben ist in unserer Stadt Wien den ersten januarii im Siebenzehn hundert, sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen, im sechzehnden, deren Hispanischen im vier

und zwanzigsten, deren Hungar- und Böhmischen im 16ten Jahre.

Carl mppr.

(Locus Sigilli Caesarei adpositi.)

W. Gr. v. Dietrichstaulftiae.

Ad Mandatum Sac. Caes. et Cath. Majestatis proprium

A. Eh. Petschowitzch.
Jo. Heinr. v. Wannerzrod.

IX.

Wir Carl der sechste ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen öffentlich, und thuen kund jedermänniglich: demnach unser Kayserl. geheimter Rath, Reichs Hof Vice-Canzlar, lieber, andächtiger, getreuer des Reichs, der Ehrsamb- Hoch und wohlgebohrne Friederich Carl Graf von Schönborn Buchhaimb- wolfsthal, Herr zu Reichelsberg und Heppenheimb, Graf zu wiesenheit, unser und des Reichs, auch unserer Erbkönigreich und Landen, frey- Edel und Panierherr, obrister Erbtruchses im Land ob und unter der Ens, beyder Dohmstifften Bamberg und Würzburg, respective Coadjutoren und Capitularen, Probsten zu St. Alban, und unser Kayserl. Hofrath, auch geheimer Reichs Secretarius und Referendarius Ernst Franz Edlen von Glandorf in Betracht, daß die von unserem in Gott seeligst

ruhenden Hochgeertesten Herrn Vater Leopoldo Maj. Christmildesten Andenkens bey dem im Jahr 1692 den 7. April geschlossenen Neunten Chur Tractats in der Braunschweigischen Residenz Stadt Hannover vorgeschehene und bereits ausgebrachte Catholische Kirch und Priester mit den darzu erforderlichen Unterhaltungs-Mitteln nicht gnüglich versehen, und dahero ein Capital pr. 12000 Gulden: nemblichen der Graf v. Schönborn 7200 Gulden: und der v. Glandorf 4800 Gulden zusammen zu schüssen als ein ewig und außerdem in Fundatione Nro 7mo vorgeschehen und vorbehaltenen Casu, wan nemblich, welches Gott verhüten wolle, der dermalige Cathol. Gottesdienst daselbst ganz verfallen oder mehreren Theils verfallen sollte, welchen fals sodan einem jeden Fundatori sein Antheil des Capitals zur freyen Disposition zurückfallen sollte, unauflösliches StifftCapital gegen richtiger Abführung fünf pro Cento Interesse folgender gestalten baar darzugeben sich allerunterthänigst erklärt haben, daß erstlichen diese von ihnen dargebende 1200 Gulden denen von uns zu obermeldter Catholischen Kirchen zu Hannover eingelegten 12000 Gulden einverleibt und auf gleichmässigen Fundo radicirter auf ewig dahin gewidmet, und gestifftet seyn sollen, umb von den jährlich davon zu 5 pro Cento fallenden Interesse beständig noch zwey also mit den Unsrigen 3 fromme gute Catholische geistliche Priester, welche dem dortigen Gottesdienst und Seelsorg samt und sonders mit bey und vorstehen, und jedesmahlen dem angesezten Bischofen, Probsten oder Vorstehern unterworfen seyn sollen, zu belohnen und zu erhalten, und zwarn dergestalten, daß jeden derenselben von denen jährlichen von obbesagt beeden zusammen 24000 Gulden ausmachenden Capitalien zu 5 pro Cento abfallenden samment-

lichen Interessen pro 1200 Gulden: 350 Gulden in vierteljährigen Fristen richtig abbezahlet, und 50 Gulden für einen guten geschickten Schuhlmeister, wie auch 50 Gulden für einen Cantorn verwendet, die übrigen 50 Gulden aber für die Kirche bleiben, und diese oder deren Vorsteher bemeldten 3 Priestern die nöthige und gute wohnung bey dortigen Kirchen-Häußern zu geben schuldig seyn, obstehende 1200 Gulden Interesse, dahingegen mehrerwehnten Vorstehern der Kirchen, oder dessen genugsamb hierzu gevollmächtigten jedesmahlen richtig verabfolget werden sollen, und wir nun alles dieses nach dem Ennthalt des darüber besonders ausgefertigten Stifftbriefs gnädigst bewilligt haben, Erwähntes Capital deren 1200 Gulden unter heutigen Dato, nemblichen den 1sten Januarii gegenwärtigen Jahrs in unserer Stadt Banco Haubt Cassa auch würklich baar erlegt worden ist; Als haben wir hierzu den ebenmäßigen Fundum, worauf unsere vermög einer besonders darüber sub eodem dato ausgefertigten Stifftungs Obligation angelegte 12000 Gulden unauflößlich radicirter hafften; nemblichen auf unsere derzeit unter der Administration unseres Stadt Banco stehende gesamte Ried. Oestr. Salzamts gefähle benennen und pro reali Hypotheca verschreiben wollen, worauf mehrbesagtes Stifft den 12000 Gulden radicirt, und zu ewigen Zeiten angelegter verbleiben solle, allermassen dan, und damit dieses nunmehro auf besagte Salzgefähle hafftende Capital mit denen jährlichen zu 5 p.Cento in Quartaligen Fristen von abstehenden dato, id est, à prima Januarii dieses Jahrs zu bezahlen kommenden Interesse, um so mehreres gesichert seyn möge; wir mit wohlbedachtem Muth, freyen willen und rechten Rath, und wissen für uns, unsere Erben und Nachkommen unsere gesammte Ried. oest-

reichische, und Mahrische auch Glazische Salzamts Gefähle, wie die Namen haben, so wohl respectu der versilberung in ordinary Preiß, als damahlig und künftigen etwa nachfolgenden Steigerungen ohne einiger Exception, oder Ausnahmb in genere, et in Specie zu einer wahren real Hypothecam, wie solche in der aller kräfftigsten rechts Formb beschehen kann, soll und mag, hiermit auf das verbindlichste verpfändten, und constituiren, anbey auch den getreuen dieses Schuldbriefs Innhabern hiermit gnädigst versicheren, zumahlen die N. Ö. Salzgefähle derzeit unter der Administration unserer Ministerial Banco deputation stehen, folglichen derselbe von dem in dem stadt Banco erlegten Capital die Interesse à 5 pCento von daraus Quartaliter richtig zu empfangen hat, man über kurz oder lang sothane Gefähle anwiederumb zu Unseren Cameral Aerario gezogen würden, daß das Capital auch wiederumb dahin verlegt, und so dan besagte Interesse von unserer Cameral Zahlamts Cassa von Quartal zu Quartal continuanter forthin ohne unterbruch abgeführet, mithin diese stiffts Interresse Zahlungen auf ein sowohl als anderseiths (weilen Causa pia hierunter versirt) allezeit vorzüglich, richtig und baar aus solchen Salz Gefählen bestritten, auch in einen in derleyfällen weithers beschehenden Contract per expressum vorbehalten werden sollen, dieser schuldverschreibung nichts, wie solches Namen haben mag, praejudicirlich, all anders auch, was dieselbe etwan alteriren könnte, eo ipso null und ungültig seyn solle.

Geloben demnach zu sagen, und versprechen für uns, unsere Erben und Nachkommen in Krafft dieser unserer Kayserl. und Landsfürstl. ohnverändlichen

Schuld-obligation wissentlich und wohlbedächtlich hiemit all obbeschriebenen Puncten, und Clausulen ohnwiderruflich gnädigst nachzukommen, hierob steth und festhalten zu laßen, auch oben ermeldte Kirch umb der richtiger Intèe Zahlung zu schüzzen, allermassen wir uns in Krafft dieses Brieffs aller uns competirenden hohen Rechten, Beneficien und Exception, sie sennd gleich Juris oder facti insonderheit aber non numeratae pecuniae in besten rechts Form gänzlich begeben, und verziehen haben wollen; alles gnadigst und ohne gefährde; mit Urkundt dieses Briefs, der mit unserer aigener Handt unterschrifft, und hievor gedruckten Kanserl. Secret Insiegel bekräfftiget, und geben ist in unserer Stadt Wien den 1ten Jan. 1727. Inserer Reiche, des Römischen im 16ten, deren Hispanischen im 24ten, der Hungar und Boheimbschen auch im 16ten Jahre.

Carl mppr. (L. S.)

W. Gr. v. Dietrichstaulffiae.

ad Mandatum S. C.
et Cath. Maj. proprium

A. Eh. Petschowizsch.
Jo. Henr. v. Wannerzrod.

X.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit für uns und unsere Erben und Nachkommen, und thuen kund jedermänniglich und wo es vonnöten, was gestalten wir in mildester Erwegung des uns umständlich einberichtet und vorgestellten mislichen Zustandes der in der Stadt Hannover befindlichen catholischen Kirche über den uns in Sachen erstatteten gründlichen Vortrag den gnädigsten Schluß gefaßt, daselbstiges von mehreren Seiten bedrängtes catholisches Kirchenwesen in unsern Kayserlichen Königl. Schutz und Schirm auf und anzunehmen und demselben unsere höchste Milde durch eine immerwährende dorthin witmende Stiftung werkthätig zuzuwenden, folgbar alles dasjenige mit beyzutragen, was zur Vermehrung der Ehre Gottes zur Aufnam der alleinseligmachenden christcatholischen Religion und zu Beförderung des Seelenheils dortiger Enden immer gedeylich und diensam angesehen werden mag.

In dieser heilsamen Absicht haben wir nicht allein denen bey ersagten Gotteshause zu dessen Wiederherstellung erforderlich gewesene Reparationen allbereits eine Summe baaren Geldes dargeschossen und beinebst das zu dieser Kirche gehörige so genannte Bischoffshaus auf unsere Kosten für jeweilig nach Hannover absendenden Minister unsers Hofs in beständige Pachtung

nehmen

nehmen laßen: sondern auch ferner mit gutem Rath und rechten Wissen für uns und unsere nachkommende Erben Könige zu Ungarn und Böhmen auch Erzherzögen zu Oesterreich die in folgenden Puncten enthaltene ewige Vermächtniß eigends gestiftet also und dergestalt, daß

1) denen drey zu Hannover stehenden geistlichen Missionarien, der von jedweden dermalen aus denen bey dahiesiger gemeiner Stadt Wien Banco Hauptcassa verzienslich anliegenden Fundationscapitalien per 360 Gulden beziehende Gehalt zu ihrem besserem Auskommen und zu derenselben so mehreren Aufmunterung zu Besorgung des ihnen anvertrauten Seelenheils jeden auf jährliche 500 Gulden Rheinisch jeden Gulden zu 60 x. oder 15 Batzen gerechnet von Anfang gegenwärtigen Monats und Jahrs und führohin auf ewige Zeiten vermehret.

2) Dem catholischen Schulmeister, der Schulmeisterinn und dem Meßner oder Küster daselbst zu ihren derzeit zusammen per 167 Rthlr. genießenden Gehalt und zwar jedem 20 Rthlr. für beständig zugelegt, dann

3) für die arme catholische Inwohner zu mehr erwähnten Hannover zu Bestreitung des Hauszinses, Anschaffung einiger Medicamenten bey Kranken, Bezahlung der Leichensärgen, Entrichtung der Lehr und Meisterrechts für arme Jungen bey Erlernung eines Handwerkes und auf sonstige Darreichung eines Allmosens (über jenes, was hierzu von denen Kirchen-Einkünften ehevor gewidmet ist: und nach Abzug aller andern nöthigen Bestreitungen daher entbehret werden

mag) annoch ein jährlicher Beytrag von 190 Gulden Rheinisch von unserm Aerario beygesteuert. Ueberhaupt aber

4) zu Entrichtung sothaner in vorhergehenden drey §phis specifice enthaltenen Gehaltsvermehrung und respective Beysteuerspostен eine jährliche Summe von 700 Gulden Rheinischer Währung vom 1ten laufenden Jenner Monats anzufangen aus gemeiner Stadt Wiener Banco Hauptcasse in quartaligen Ratis dem jeweiligen Kayserl. Beichtvater gegen dessen ordentliche Bescheinigung und zu weiterer sicherer Uebermachung nacher Hannover verabfolget werden sollen; damit aber

5) diese unsere zur Ehre Gottes und zu Beförderung des Nächstenheil zu errichtende Stiftung von nun an, führohin und zu ewigen Weltzeiten ohne gringsten Abbruch festgesetzt und erhalten werden möge, haben wir für obige Summe deren dem catholischen Kirchenwesen zu Hannover vorbesagtermaaßen vermachten jährlichen 700 mehrverholter Gemeiner Stadt Banco Hauptcasse unsere bey der Wiener Neustadt gelegene eigenthümliche Dominial Waldungen pro hypotheca reali und zum Genuß des Banco vollends übergeben und darüber einen ordentlichen Recess zwischen unsern geheimten Directorio in publicis et Cameralibus und auch unserer ministerial Banco Deputation errichten lassen, und nach allem seinen Inhalt durchgehends gnädigst ratificirt.

Solchemnach verordnen und verbinden wir unsere Erben auch Nachkommen an unsere gesamten Erbkönigreichen Fürstenthumen und Landen hiermit auf das

kräftigste und in ewige Weltzeit, daß selbe über obvorgeschriebene Stiftung und alljährig richtige Verabfolglassung der hierzu in vorstehenden Puncten vorgeschriebene Summe folgbar über den ganzen Inhalt gegenwärtigen Stiftsbrief vestiglich halten diese unsere Milde und heilsame Absicht und derselben unverrückte Vollführung zu allen Zeiten beßtens schützen, schirmen und darwieder bey schwerer Verantwortung vor Gott weder ihres Orts handeln noch von jemanden andern darwider handeln zu lassen gestatten wollen und sollen.

Mit Urkund des Briefes besiegelt mit unserm Kayserl. Königl. und Erzherzogl. anhangenden größern Insiegel der gegeben ist in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31ten Jan. 1752, unserer Reiche im 12ten Jahre.

Maria Theresia.

(L. S.)

Ad mandatum sacrae caesareo-regiae Majestatis proprium.

XI.

Von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern wollgeneigten gnädigsten Willen zuvor, Wollgebohrner, Rath und lieber getreuer. Demnach Wir verwilliget, daß bis zu anderweiter Unserer Verordnung der zu Zelle itzo tolerirende Römisch-Catholische Gottesdienst dergestalt wie in der Stadt Zelle bißher geschehen, in aller stille hinkünftig in dem Hause vor Zelle gehalten werden möge, welches der Obrister und Stallmeister Bucco von Unsern HofRath und Residenten Klinckgrefen erkaufft, so lange ermeldter Obrister in Unsern Diensten bleiben, und daß Hauß demselben zugehören wird. Alß haben Wir euch solches hiemit kundt machen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden woll beygethan. Hannover den 1ten Oct. 1710.

Georg Ludewieg
Churfürst.

Hattorff.

An
Geh. Rath und GroßVoigt
Freyhrn. von Bülow.

XII.

WollEhren veſter
ſonders Vgl. Hr. Burgvoigt

Demnach Unſers gnädigſten Herrn Churfürſtl. Durchl. gnädigſt bewilligt, daß der Römiſch Catholiſche Gottesdienſt daſelbſt fortan auf Maaſe und ſo lange, als in copeyl. anliegendem gnädigſten Rescripto enthalten, in dem hinterm SandtKruge belegenen Hauſe, welches der Hr. Obriſter Bucco von dem Hrn. HofRath und Residenten Klinckgrefen erhandelt exerciret werden möge, So habe demſelben ſolches hiedurch nicht vorhalten wollen, und wird der Hr. Burgvoigt ged. Römiſch Catholiſche bey ſolchen ihrem Gottesdienſte nach Inhalt des erwähnten gnädigſten Rescripti zu ſchützen haben. Hannover den 7. Octob. 1710.

Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Geheimer Rath
und Großvoigt

Bülow.

An
den BurgVoigt in Zelle
Sellner.

XII. a)

Von Gottes Gnaden, wir Georg Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Romischen Reichs Churfürst, für uns unser Erben und Nachkommen an der Chur urkunden hiemit und bekennen.

Demnach bey uns, unsere Liebe getreuen Prediger und Elteſten der hieſigen reformirten deutſchen Gemeine, Namens ſelbiger Ganzen Gemeine, unterthenigſt angehalten, Wir wollen gnädigſt geruhen, das Haus auf hieſiger Neuſtadt; welches ſie von unſer Frau Mutter Gnaden, weiland Oberhofmeiſterin Simon de la Chevalerie Seel. nachgelaſſene Wittebe gekaufft und theils zu einer reformirten Kirche, theils zur reformirten Prediger Wohnung zu aptiren willens wären, von denen oneribus publicis zu eximiren.

Und dan zwar gegen die Exemptiones gewiſſe prohibitive Verordnungen von unſern Vorfahren an der Regirung, und abſonderlich von unſers in Gott ruhenden Herren Vaters Gnaden ſich finden, Wir jedoch considerirt, daß obgedachtes Haus zu Haltung eines von uns alhier gnädigſt concedirten Gottesdienſtes ſolle gebraucht werden, und die zu dergleichen gewiedmete Häuſſer von Gemeinen Auflagen zu befreien Herkommens, folglich ſolche Befreiung in dieſem ſpe-

cial Casu denen hiesigen Landesconstitutionen und Verordnungen nicht zuwieder.

Also haben wir aus solcher Bewegnis obigen Suchen deferirt und stattgethan, thun das auch hiemit und Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß von mehrgedachtem Hause nebst dem Grund und Boden worauf es erbauet ist, auch dem dazu gehörigem Hofe und Gartenraum, wen es zu einer reformirten Kirche oder Gotteshausse und zur reformirten Prediger-Wohnung wird aptirt seyn, und zu ewigen Zeiten so lange es solchergestalt zu dem reformirten Gottesdienst wird gebraucht werden von allen und jeden Gemeinen herschaftlichen und Landes oneribus, Auflagen und praestandis, imgleichen von denen Ausgaben denen sonst die auf hiesiger Neustadt stehende Häusser, behueff Dero dortigen Gemeinden unterworffen seyn, sie mögen seyn jetzig oder zukünftig ordinaire oder extraordinaire oder sonst Namen haben, wie sie wollen, allerdings frei und eximirt seyn und bleiben sollen, ausgenommen jedoch die behuf der öfentlichen Leuchten angelegte Gelder, welcher Ausgabe, aller sonst freien Häusser unterworffen seyn und dergleichen als welches kein onus publicum ist, sondern ad utilitatem et commodum singulorum privatorum gereicht, auch versteht sich, daß die in vorbesagten Predigerhausse wohnende Personen, den in unsern Landen jetzo eingeführten Consumtions Licent gleich andern unsern Unterthanen werden abzutragen haben.

Sollte auch über lang oder kurtz mit obigem der Wittibe de la Chevallerie Hausse eine Veränderung dergestalt vorgehen, daß es nicht mehr zum reformirten Gottes und Predigerhauß gebraucht würde, so ces-

sirt diese unsere Freiheits Verschreibung allerdings, und wird das Haus nebst dessen Grund und Boden auch zugehörigen Hoff und Gartenraum nach Erlöschung unsers der Wittibe de la Chevallerie darauf unterm 23. Xbris 1698 ertheilten privilegiis gleich andern Dienstpflichtigen Häussern auf hiesiger Neustadt denen Gemeinen Oneribus unterwürffig; Zu Urkund dieses was Obsteht, haben wir diese eigenhändig unterschrieben, und unser grösseres Insiegel wissentlich daran hengen lassen, So geschehen und geben in unser residenzstadt Hannover 9ten Juny 1704.

(L. S.) Georg Ludwig
Churfürst.

XII. b)

Unsere ꝛc. ꝛc.

Nachdem Bürgermeister und Rath hiesiger Neustadt und Nahmens derselben der Bürgermeister Döring die Authenticitaet des der Deutschreformirten Gemeinde wegen Immunitaet ab oneribus publicis des vormahlig La Chevallerieschen jetzt deutsch-reformirten Kirchen- und Prediger Hauses, unterm 9ten Jun. 1704. ertheilten Privilegii, in dem von Euch deshalb vigore Commissionis abgehaltenen Termino

productionis anerkannt; auch die abseiten des Magistrats vorgebrachte Einwendung, als wenn die Ertheilung solches Immunitäts Briefs der pragmatischen Sanction vom 3 Decbr. 1685 ertgegen sey, aus der Ursache für hinlänglich erheblich nicht achten, weilen solches Haus, behuef eines alhier gnädigst concedirten Gottes-Dienstes aptiret und gebraucht worden, auch die allhier sich etablirte teutsch-Reformirte, mittelst der dadurch entstandenen Vermehrung der Einwohner die öffentlichen Abgaben in eben der und mehrerer Maaße mit getragen, als deren Repartition auf wenigere, durch obbesagte Pragmatische Sanction verhindert werden sollen: So finden Wir Uns bewogen, die — vorbesagtem La Chevallerieschen Hause unter denen in gedachtem Privilegio enthaltenen Bedingungen ertheilte Immunität, hiemit Namens Sr. Königl. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn von neuem zu bestätigen; und also die vorbemeldete reformirte Gemeinde, des von dem Magistrate hiesiger Neustadt verlangten Beweises, daß von denen La Chevallerieschen Kindern annoch ein, oder das andere am Leben sey, hiemit zu entheben.

Die durch diese Untersuchung verursachten Unkosten aber, werden aus bewegenden Ursachen hiemit compensiret; wie denn auch der teutsch-reformirten Gemeinde dieses Rescripts copia vidimata ertheilet; an Burgermeister und Rath hiesiger Neustadt aber mittelst Rescripti gleichfalls copia erlassen worden. Wir ꝛc.

Hannover den 19ten April 1777.

Königl. Groß-Britannische ꝛc. Geheimte Räthe.

An
den Grichtsschulzen Haccius
allhier.

XIII.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Churfürst ꝛc. urkunden hiemit: demnach Uns die, der Reformirten-Religion zugethane Bürger und Einwohner Unserer Stadt Münden, beweglichst vorgestellt, wasgestalt sie zu Genießung des heil. Abendmahls nicht gelangen könten, ohne entweder über die Fulde oder über die Weeser in das Fürstl. Heßische Territorium, sich zu begeben, welches oft bey bösem Wetter und Jahrszeit, mit Leib- und Lebensgefahr geschehen müße; dahero sie um Verstattung einigen nothdürftigen Exercitii ihrer Religion, in besagter Unserer Stadt Münden unterthänigst gebeten: Als haben Wir solchem ihrem Suchen in Gnaden statt gethan, thun das auch hiermit und Kraft dieses also und dergestalt: daß sie einen Prediger, Reformirter-Religion, mögen berufen und halten, durch denselben den Gottesdienst, mit predigen, Reichung des heil. Abendmals, und sonst nach Reformirten Kirchengebrauch, daselbst zu Münden, in einem Privathause, ohne Auffsehen, anstellen und verwalten laßen können und mögen. Gleichwie aber diese Toleranz des Reformirten Gottesdienstes zu Münden, eine Sache ist, die aus lauter sonderbaren Gnaden für unsere dort wohnende Unterthanen selbiger Religion, von Uns verwilliget wird; also verste-

het sich auch solche Concession mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Bedingniß, daß sie sich deren nicht zu misbrauchen, insonderheit, daß ihr berufender Prediger alles Lästern und Anzüglichkeiten gegen Unsere Religion der ohnveränderten Augspurgischen Confeßion, sowohl im Predigen als sonsten sich allerdings zu enthalten, auch daß sie die in Unserer Kirche hergebrachte Festtage mit zu feyern, und an denselben durch Handarbeit Niemand Aergerniß zu geben.

Wegen des Taufens derer Kinder, auch wegen Proclamir- und Copulirung der zu vereheligenden Personen, soll es so gehalten werden: daß, wann des Tauflings beiderseits Eltern, und die zu vereheligende Personen beiderseits Reformirter Religion seyn, sonst aber nicht, die Taufe, Proclamation und Copulation von dem Reformirten Prediger zwar wohl geschehen möge, jedoch dergestalt, daß denen Pastoribus loci Unserer Religion die Jura Stolae, die sie würden zu erwarten gehabt haben, wenn die Taufe, Proclamation und Copulation von ihnen geschehen wäre, ohngeschmälert zu entrichten; öffentliche Beerdigungen Reformirter-Leichen, sollen nicht anders, als von denen dortigen Stadt-Predigern, Kirchen und Schulen Unserer Religion, deshalben ihre Jura zu geben, eben das soll aber auch bey stillen Beysetzungen Reformirter Leichen geschehen.

Wir reserviren im Uebrigen Uns auch hiermit expresse, diese Gnaden-Concession zu ändern, zu mindern, oder auch nach Befinden gar wieder aufzuheben. Zu Urkund deßen, was vorstehet, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser geheimtes Canzleysiegel daran hangen lassen.

So geschehen und gegeben in unserer Residenz-Stadt Hannover, am 11ten May 1708.

Georg Ludewig
Churfürst

XIV.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Auf Eure unterm 5ten Sept. 1712 geschehene Anfrage, ob, wann Churfürstliche Verordnungen dort von denen Cantzeln abzulesen seyn, solche Ablesung auch von der reformirten dortigen privat-Cantzel geschehen solle, ohnverhalten Wir Euch hiemit, daß, weil denen Reformirten dort keine Kirche, sondern nur dieses concedirt ist, daß sie auf eine Zeitlang ihren Gottesdienst in einem privat-Hause ohne Auffsehen verrichten mögen, es nicht nöthig seyn werde, daß, wenn etwas von denen Cantzeln abzulesen verordnet wird, solches auch in ihrer Versamlung geschehe, sondern es wird können genug seyn und sich beßer schicken, daß, so oft dergleichen vorfällt, ihr denen dortigen Reformirten, damit sie keine Ignorantz vorschützen können, auf andere von euch gutfindende Weise kund zu thun, daß dieses oder jenes verordnet sey. Wir verbleiben

euch zu freundlichen Dienſten gefliſſen. Hannover den 3ten April Anno 1713.

Churfürſtl. Braunſchw. Lüneburg. Geheimbte Räthe.

v. Bernstorff.

Burgermeiſter und Rath zu Münden.

XV.

Georg der Andere, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Uhrkunden hiemit: Nachdem Wir bereits vermittelſt eines unterm 14 Sept. 1748 an ProRectorem und Professores Unſer Georg August Universitaet ergangenen Rescripti verwilliget und verſtattet haben, daß die bey ſolcher Universitaet ſtehende Professores und ſonſtige derſelben angehörige Perſonen, Evangeliſch-ReformirtenReligion einen Gottesdienſt nach ihrer Religion alda in Göttingen anrichten und halten mögten.

Und dann es nunmehro mit der Anrichtung ſothanen Gottesdienſtes ſo weit gediehen iſt, daß ein

Platz zur Kirche erkauffet, und bebauet, ein Prediger beruffen, und bestellet, und eine Gemeine errichtet worden ist, mithin Prediger und Vorsteher solcher Gemeine geziemend gebeten haben, Wir mögten gnädigst geruhen, ihnen die Befugniß beyzulegen, daß der jedesmalige dasige Reformirte Prediger, in denen bey der Gemeinde vorkommenden Fällen, die Proclamationes, Copulationes und Kind-Taufen, wenn respective beyde sich verehligen-wollende Personen und Eltern des zu tauffenden Kindes der Reformirten Religion zugethan wären, verrichten dürffe.

So wiederholen Wir nicht nur hiemit obangezogene, wegen Anrichtung und Unterhaltung eines Reformirten Gottesdienstes in Unserer Stadt Göttingen vorhin ertheileten Vergönstigung, sondern haben Uns auch, nach der vor Unsere Unterthanen, ohne Unterschied der Religion hegenden Gnade, und sonsten zu Beforderung der Bequemlichkeit und Aufnahme so wohl der Stadt, als gedachter Unserer Universität bewogen gefunden, obbesagtem dermahligen Gesuch des Predigers und der Aeltesten der dasigen Reformirten Gemeine folgender Maßen in Gnaden Statt zu geben.

Wir verwilligen und erlauben nemlich Kraft dieses, daß der jedesmahlige Prediger der Reformirten Gemeine zu Göttingen die in solcher Gemeinde vorfallende Proclamationes und Copulationes ehelich-verlobter Personen, und Tauffen der neugebohrnen Kinder alsdann verrichten könne und möge, wann beyde in die Ehe treten-wollende Personen, und beyde Eltern des zu tauffenden Kindes, Reformirter Religion seynd. Jedoch dergestalt und mit der Bedingung, daß

sodann dem Evangelisch Lutherischen Pfarrer, welchem sonsten den Actum zu verrichten gebühret hätte, die jura Stolae vorher unweigerlich und in solcher Maße, daß ihm darunter an dem, was er billiger Weise, und nach Unterschied der Personen zu gewarten gehabt hätte, nichts abgehe, entrichtet werden.

Und gleichwie übrigens sich von selbst verstehet, daß in Absicht der Proclamationen Unsere Landes Verordnungen beobachtet werden müssen, und wegen der öffentlichen Leichen-Bestattungen hiedurch den Reformirten Prediger etwas beyzulegen die Meinung nicht ist; Also hegen Wir überhaupt zu besagter Gemeinde das gnädigste Vertrauen, sie und ihre jedesmaligen Prediger werden dieser Gnaden-Vergönstigung nicht mißbrauchen, sondern sich in Absicht anderer Religions-Verwandten verträglich und friedlich bezeigen, auch an denen in den Evangelisch-lutherischen Kirchen gefeyert-werdenden Fest-Tagen sich der äußerlichen Hand-Arbeit enthalten.

Zu Uhrkunde dessen, was obstehet, haben Wir gegenwärtigen Vergönstigungs-Brief von Unserm Ministerio vollziehen, und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Siegel belegen lassen. So geschehen und gegeben. Hannover den 8ten Octobr. 1753.

Ad Mandatum etc.

XVI.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Herzogk zu Braunschweig und Lüneburgk, bekennen hiermit öffentlich, Obwoll von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren Hochselichen Andenkens Unsere Special-Superintendenz zu Pattensen in Unser Stadt Pattensen, an Unsere Pfarr daselbst geleget, und verordnet worden, das Wir dennoch, nach absterben Unsers an dem ortt gewesenen Special Superintendenten Ehrn Alberti Lüders Seel. aus erheblichen undt der Kirch Gottes selbst vortreglichen Ursachen, sonderlich aber, weil wir Unsere Fürstliche Hoffstadt und Consistorium daselbst anzustellen entschloßen, gedachte in Unser Stadt Pattensen bishero gewesene Special Superintendenz nunmehr nacher der Neustadt vor Unser Stadt Hannover zu transferiren rahtsamb undt nöthig erachtet. Inmaßen Wir dann solche Special Superintendenz hiermit undt in Krafft dieses dahin nacher Hannover uf Unser Newstadt daselbst wirklich volkömlich und bestendig transferiren, legen und gnädig verordnen, derogestalt undt also, daß sie nun fort daselbst ungeendert sein undt bleiben soll; Damit aber Unser, an dem ortt verordneter Special Superintendens auch seine nottürfftige Lebensmittell und Unterhalt all Jährlich vor seine mühe undt Arbeit zu gewarten haben möge, So haben Wir in gnaden gewilliget, und seindt friedtlich, das von Unser Pfarr

zu

zu Pattenſen hundert Sechzehende halb Morgen Zehents freyes Landt, mit aller Zubehör, ſo vor der Zeit Unſer gewehſener Superintendens zu Pattenſen neben andern gemeinen Pfarrufkünfften genützet undt genoßen, Denn auch noch vier Huefe Landes geſtlich Calandts-Guht, dauon bis anhero demienigen, der uf Unſerm Hauſe Calenbergk, als eigener Prediger beſtellet gewehſen, die Jährigen Zinſe, als verzehenn Malter Rocken, vierzehen Malter Gerſten undt vierzehen Malter Habern gereichet werden, Unſern uf der Newſtadt vor Unſer Stadt Hannouer beſtellenden Superintendenten zugewendet, undt alſo, ihm, als ſein ſtehendes Salarium die benennete Zinſe von den hundert Sechzehendehalb Morgen Landes, als auch die ſpecificirte viertehalb fuhder getreidig partim von denen vier Huefen Calandts Ländereyen benambtlich vierzehen Malter Rocken, vierzehen Malter Gerſten undt vierzehen Malter Habern angewieſen, undt von nun an von Ihnt undt ſeinen nachfolgern itz geſetzte Zinſen alleſambt Jährlich eingehoben undt genoßen werden, Jedoch behalten wir Uns dieſes, ſo viel in ſpecie die obbenambte bishero zu der Pfarr uf Unſerm Haus Calenbergk gehörige vier Huefe Landes CalendtsGuht in Pattenſer Göw belegen, anreichet gnädig beuor, das uf zu tragenden tötlichen Hintritt itzigen Predigers uf Unſer Newſtadt vor Unſer Stadt Hannouer, Ehrn Jordani Unuerzagts, Uns frey undt zu Unſer gnädigen weitern Verordnung ſtehen ſoll, ob wir mit erwehnten vier Huefen Landes dauon Jährlich die vierzehen Malter Rocken vierzehen Malter Gerſten undt vierzehen Malter Habern, uffkommen, und offtgedachten Unſerm Special Superintendenten uf der Newſtadt Krafft dieſes zugewendet, anderweit anſtellung zu machen, undt an deren ſtadt die Pfarrufkünfften zu Unſer Pfarr

uf der Newstadt vor Unser Stadt Hannouer gehörig, ihm undt seinen Successoren undt nachfolgern (damit sie nichts desto minder die Lebensmittell behalten mögen) zu deputiren undt zu verordnen, rahtsam befinden werden; Uhrkundlich haben wir gegenwertige verordnete translation undt darüber in Gnaden ertheileten schrifftlichen Abschiedt So zweyfach aufgerichtet, undt bey unserm Fürstlichen Consistorio einer; undt den auch bey Unserm Special-Superintendenten einer zu seiner nachricht hinterleget, mit Unsern eigenen Fürstlichen Handtzeichen undt Consistorial-Secret bekrefftiget; So geschehen Hildesheim am acht und zwanzigesten Aprilis Anno Ein Tausendt Sechshundert zwey undt vierzigk.

(L. S.) Christian Ludwig mpr.

XVII.

Unsere ꝛc.

Uns ist des Herrn Collegen und der Herren unter dem 17ten dieses Monaths gethane Anfrage vorgetragen:

Ob die Kinder solcher Prediger, welche von Auswärts in das Land befördert werden, zumahl

wenn erstere nicht etwa in ihrer frühen Jugend mit in das Land kommen, und darin bey dem Vater auferzogen werden, sondern vor des Vaters anhero geschehenen Beförderung schon als Informatores conditioniret, mithin sich bereits in tantum selbst ernähret haben, das Jus Indigenatus in Absicht geistlicher Aemter ipso iure erlangen, und auf ihr geziemendes Anmelden bey dem Consistorio, gleich andern Landes-Eingebohrnen, wenn sie in das 26ste Jahr getreten sind, zu dem Examine zugelaßen werden mögen?

Es ist nun in Ansehung der Kinder desjenigen, welcher das Jus Indigenatus erlanget hat, und welche vorher gebohren sind, ein Unterschied zu machen, ob sie bereits zur Zeit, als der Vater das ius indigenatus erhalten, separatam Oeconomiam und ein domicilium fixum gehabt haben oder nicht?

Im erstern Falle sind die Kinder allerdings als alienigenae weiterhin zu betrachten und bedürfen casu existente die Verleihung iuris indigenatus.

Im letztern Falle aber machen Kinder, welche noch keine separatam oeconomiam und eignes domicilium haben, noch einen Theil der väterlichen Familie aus, gehören noch dazu, und sind noch in potestate patris, wenn sie gleich außerhalb dessen Hause leben, und von dem Vater nicht mehr ernährt werden. Diese Kinder erlangen durch das dem Vater ertheilte Indigenat, solches ebenfalls mit, indem unter die Rechte der Eingebohrnen mit gehöret, daß seine Kinder ebenfalls Eingebohren sind.

Und wie zu dieser Classe auch diejenigen zu rechnen sind, welche als Informatores conditioniren, indem sie dadurch weder separatam Oeconomiam anstellen, noch ein domicilium fixum constituiren, sondern noch in patria potestate, und ein Theil von dessen Familie bleiben: Also sind solche in Absicht geistlicher Aemter, als Landes-Kinder anzusehen, mithin zu demjenigen, was nach den Landes-Gesetzen denen Landes-Eingebohrnen angedeyhet, diesen gleich, zuzulaßen. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Hannover den 30. Junii 1784.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

v. Wenckstern.

An
Königl. Consistorium
hieselbst.

XVIII.

Examen Theodori Michaelis 9 Martii 1618.

D. Johannes a Fucht.

Quale est vocabulum Deus? B.
Estne graecum vel latinum? B.
Vnde derivatur? B.
Quid est Deus? B.
Quotuplex est notitia Dei? B.
Habetne naturalis Dei notitia fundamentum in scriptura? B.
Estne illa naturalis Dei notitia vnius generis? B.
Quid intelligis per notitiam insitam? B.
Proba ex Paulo? B.
Vbi habentur illa verba; natura ipsis est lex? B.
Quonam est acquisita Dei notitia? B.
Estne illa Dei notitia naturalis perfecta? B.
Possumusne per illam salvari? B.
Quotuplex est Dei voluntas? B.
Quamnam Ethnici Dei voluntatem sciverunt? B.
Sciveruntne Gentes Evangelicam Dei voluntatem? B.
Quomodo probabis ex S. Scriptura? B.
Quid vocas Dei notitiam revelatam? B.
Quomodo se Deus patefecit in verbo suo? B.

Proba ex vaticiniis, quod Deus sit omniscius? B.
Estne Deus unus? B.
Proba quod sit unus?
Quomodo est unus? B.
Proba quod in Deo sint plures quam una persona? B.
Vbi habetur illud dictum; pluit Jehova, a Jehova? B.
Proba, quod tantum tres sint personae, et non plures? B.
Proba ex N. T. Trinitatem personarum? B.
Suntne illae personae inter se distinctae? B.
Quomodo probas, quod alia persona sit patris, alia filii? B.
A quo procedit S. sanctus? B.
Quinam fuerunt illi, qui negarunt S. sanctum procedere a Filio? B.
Suntne illae tres personae aequales? B.
Quaenam fuit haeresis Arrii? B.
In quanam Synodo damnatus fuit Arrius? B.
In Synodo Constantinopolitana quis damnatus fuit? B.
Tertia Synodus generalis quaenam est? B.
Quisnam in illa fuit damnatus? B.
Quodnam est quartum concilium generale? B.
Quisnam in illo fuit damnatus? B.
Proba, quod Christus sit verus Deus? B.
Vbi habetur illud dictum; Deus manifestatus est in carne? B.
Quodnam est illud vocabulum, quod soli Deo competat? B.
Tribuiturne vocabulum Jehovah S. sancto? B.
Proba, quod S. sanctus locutus sit per prophetas? B.

D. Georgius Calixtus.

Ex quonam principio deduces articulos fidei, quos in posterum propones tuis auditoribus?

Estne praeter hoc Dei verbum scriptum, aliud non scriptum? B.

Annon in V. T. tum fuit celebratum Sabbathum? B.

Vbi habetur hoc in ſ. litteris? B.

Proba ex N. T. quod ab Apostolis loco die Sabbathi sit constitutus dies dominicus? B.

Suntne traditiones in universum reiiciendae? B.

Quando Paul. dicit 2 Coloss. 2 Cap. sive per sermonem, sive epistolam: an non videntur hoc Sancto stabiliri traditiones? Med.

Libri V. T. in quot ordines distribuuntur? T.

Quinam vocantur prophetae priores in hebraicis? B.

Herodes ille, qui interfecit infantes, et ille Herodes ad quem Christus fuit missus, suntne vnus et idem Herodes? B.

Proselyti quinam dicuntur? B.

Fuitne Herodes prolytus? B.

Quis est ille Herodes, ad quem Christus est missus? T.

Quisnam ille Herodes fuit, qui interfecit Jacobum Actor. 12? B.

Quinam sunt errores Pelagianorum? B.

Quomodo probabis, quod sit peccatum originis? B.

Vbi est proprius locus de peccato originis? B.

Quodnam est peccatum mortale? B.

D. Theodorus Berckelmann:

Hesternum Evangelium vbi describitur? B.
Describiturne eadem historia ab aliis Evangelistis? B.
Estne eadem historia, eodem tempore facta? B.
Judaeus quomodo ante appellabatur? B.
Quomodo distinguebatur terra Canaam? B.
Quoto anno ministerii Christi hac historia a Luca descripta accidit? B.
Quot annos Salvator noster suum administravit ministerium? B.
In quibus hominibus Diabolus exercere potest suam tyrannidem? B.
Quid per digitum Dei intelligitur? B.
Quinam intelliguntur per filios? B.
Quomodo concluditur Evangelium? B.
Numquid auditus verbi beatos efficit? B.
Quid requiritur ad audiendum verbum Dei? B.
Quid per verbum Dei intelligis? B.
Numquid auditus verbi excludit lectionem verbi Dei? B.
Lectio verbi divini ubi nobis commendatur? B.
Quodnam est alimentum fidei? B.

Finis.

XIX.

Observanda in Introductione novi Pastoris et in Visitationibus.

1. §. Hat der Superintendens nach einem richtigen Inventario von allem, was im Pfarrhause oder sonst auf denen Pfarr-Höfen vorhanden, allemahl zu fragen: Da aber dergleichen nicht vorhanden, hat er den Altaristen oder Vorstehern sambt dem Bauermeister von der Gemeine anzudeuten, daß sie ein neu Inventarium, so woll derer etwan in der Pfarr verhandenen Mobilien als der Pfarr-Gebäude, Zäune etc. in was vor einem stande dieselbe befinde, auffrichten sollen, und hat alßdenn der Superintendens davon das Original nebenst 2 Copeyen dem Churfürstl. Consistorio einzusenden, davon besagte Copeyen vom Secretario Judicii vidimiret, und alßdenn ein Exemplar dem Superintendenti, das andere dem Prediger bey die Pfarr zurück gesandt werden soll; welche der Superint. nicht nur, wann eine Parochia vacant wird, nachzusehen, und den Abgang, so durch Nachlässigkeit des verstorbenen Predigers, oder der Seinigen etwa verurhsachet worden, von deßen Erben zu fodern, sondern so offt er Specialiter visitiret, zu produciren, damit der alßdann sich befundene Schade oder Verbeßerung ad modum appendicis seinem Exemplari allemahl beygefügt, auch da es nötig, ad Consistorium davon referiret werden könne.

- - 2. §. Ist nachzufragen, ob ein klein Archivum in der Kirche verhanden, worinn die Pfarr-Acten, oder sonsten einige Uhrkunden von Kirchen- Pfarr- und Schul-Gütern; Item die nach und nach ergangene Befehle und Verordnungen, Als: die Sabbaths-Ordnung, die Ordnung wegen der Eheverlöbnißen, wegen der Dispensation in gradibus prohibitis, die Schul- und Catechismus-Ordnung etc. verwahrlich gehalten werden; dafern aber kein Archivum solte vorhanden sein, ist dem pastori anzudeuten, daß er solches anzurichten, auch zum Behueff deßen copiam von allen denen literis circularibus, die etwas Beständiges verfügen, in der Inspection ihm zugesandt werden, ins Archivum legen, oder gar in ein gewißes Buch, wo es nöthig, de verbo ad verbum, wo es aber nicht nöhtig, den kurtzen inhalt derselben verzeichnen, und also nichts von dem, waß dermahleins seinem Successori oder der Kirch und Pfarr zur Nachricht dienen kan, von handen kommen laßen solle, wie dann auch zum Behueff deßen von nun an ein jeder Pfarrer eine Specification von dem seines Orts vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Archivo verfertigen und seinem vorgesetzten Superintendenti einhändigen soll. Der Wittibe aber, oder denen Erben des defuncti Pastoris, alß welche zu Zeiten aus Eigensinnigkeit, oder woll gar in odium Successoris dergleichen Nachricht unter sich zu behalten pflegen, hat der Superintendens ernstlich zu befehlen, daß da unter der Verlaßenschafft Ihres respective Ehemannes oder Vaters, etwas in vorgemeldtes Kirchen- oder Pfarr-Archivo vorhanden, Sie solches Fideliter extradiren solten, Sonst soll ein solch Archivum in der Kirche verwahrlich gehalten werden, und wann kein ander Ohrt dazu vorhanden, ein sonderbahrer Schranck auff Kosten der Kirchen dazu verfertiget werden.

3. §. Hat der Superintendens nebst denen Kirch-Vätern Acht zu geben, in was vor einem stande das Pfarrhauß, nebst Garten, Zäunen und Hecken sey, und da etwas nötiges zu repariren, hat er mit Zuziehen des Gerichts-Herrn oder Ambtmanns, solches den Kirch-Vätern und Vorstehern der Gemeinde anzudeuten, wie auch dem neuen pastori ernstlich zu injungiren, daß er nicht allein darauff acht geben solle, das Hauß und Hoff nicht deteriorirt, sondern auch in Specie, alß welches offt zum ruin der Gebäude nicht geachtet wird, kein Schlamm, Mist, noch andere scharffe materie, so das Grundholz, absonderlich den Winter und beim Regen-Wetter leicht ruiniren, an die Gründe des Hauses geworffen werde, weßwegen dann der Pastor, wie auch Schuldiener und Custodes alle Jahr im Frühlinge, wie auff den Ambts-Häusern zu geschehen pfleget, durch ihr Gesinde die Gründe des Hauses rund umbher saubern, und die überflüßige Erde so daran lieget, wegbringen laßen sollen; Falß darunter Mangel erscheinen, und der Pastor uff geschehene Bedeutung dieser Verordnung zu geleben sich wegern würde, hat der Superintendens davon sofort ad Consistorium zu referiren.

4. §. Muß der Superintendens einen Vergleich der fahrenden Melioramenten halber zwischen dem neuen Priester und deßen Antecessoren hinterbliebenen Witwen oder Erben treffen, denselben auch dem hiesigen Consistorio ad confirmandum (welche Confirmatio gratis geschehen soll) einsenden, Bey solchem Vergleich aber der Witwen des vorigen Pastoris oder anderwertigen interessenten injungiren, daß sie durch die Kirch-Väter oder andere bewehrte Zeugen darthun sollen, daß die Länderey aufrichtig und gebührend be-

stellet; indem die Erfahrung gegeben, daß der neue Prediger, wenn solches nicht geschehen, zuweilen fast sehr laediret worden.

Dabey dann auch dieses der Wittwen sofort nach absterben ihres Mannes anzudeuten sein wird, daß sie den Acker in wehrendem halben Gnaden Jahr aufrichtig bestellen, nicht zu überflüßig und nicht zu wenig begäilen laßen solle, damit sie bey künfftiger Introduction ein solches durch Zeugen darthun könne; Immassen, da solches nicht geschehen, von ihren praetendirenden fahrenden Melioramenten sie eines guten theils verlustig erkläret werden dürffte: Waß sie aber an Mist und Futterung oder Stroh übrig und selber nicht nöhtig hat, daßelbe soll sie vor den Successorem behalten, und ihm gegen gebührende Bezahlung vor allen andern überlaßen. Wann aber der Prediger nach dem Wehrt eines jeden Orts ihr nicht begegnen wollte, bleibet sodann der Wittiben frey, es an jemandt anders zu verkauffen.

5. §. Hat der Superintendens den neuen Prediger zu unterrichten, wie der Gottesdienst, Predigten und Catechismus-Lehren bißhero gehalten, und mit Nutzen ferner angestellet werden können: da ihn denn, so viel die Catechisation betrifft, der Superintendens auf Dr. Gesenii Catechismus-Schule zu verweisen.

Wann nun der Gottesdienst von dem Antecessore dergestalt verrichtet ist, daß daran nichts zu desideriren, soll alßdann der Successor vor sich allein keine Enderung darinn vornehmen, da es aber nötig, sich deßhalber beim Superintendenten Rahts und Verord-

nung erholen: Und falß in wichtigen Dingen dergleichen Mutation vorgenommen werden müste, so hat der Superintendens an das Consistorium deßhalber zu referiren.

Ferner hat der Superintendens bey der Introduction mit antretenden Prediger die Kirchen-agenda durch zu lauffen, und die Ordnung wie mit Tauffen copuliren etc. zu verfahren, ihm deutlich zu zeigen, auch dahin zu verweisen, daß die Constitutiones als die Sabbaths-Ordnung, item von denen Eheverlöbnißen etc. welches dem Verlaut nach zuweilen versäumet werden soll, zu gehöriger Zeit von der Cantzel abgelesen, durchgehends auch in seiner Inspection eine Gleichheit ratione agendorum, so viel immer müglich, gehalten werden möge.

6. §. Wann auch bey einigen Pfarren Junge Kopff-Heister, Eichen, Weiden, und andere Holtzunge verhanden, so hat der Superintendens in specie dem Pastori zu injungiren, daß er in und bey der Holtzunge als ein guter Haußhalter, und einer, der nur den Genieß davon hat, sich bezeigen, nicht pro lubitu hauen, sondern nur, so viel alß sich de jure gebühret, darauß genießen, das Nutz-Holz schonen, die Kopff-Heister, Eichen und Weiden, es were dann, daß ein- und andere gantz erstorben und abgängig, nicht bey der Wurtzel umbhauen, sondern nur die Zweige abköpfen, und selbige genieſſen solle, damit in einem Jahre nicht so viel ruiniret werden möge, als in 20 und mehr Jahren kaum wieder zuwachßen kan.

7. §. Solten aber obige puncte bey der Introduction nicht alleſambt von dem Superintendenten

vorgebracht und abgehandelt werden können, kan er Gelegenheit nehmen von ein und andern bey der praesentation den neuen Prediger in antecessum zu unterrichten.

8. §. Negst dem hat der Superintendens den neuen Pastorem zu bedeuten, daß er, so viel immer müglich, des Antecessoris Witwen friedlich und gütlich begegne, allen Streit, welcher gantz leicht, Insonderheit über denen Melioramenten entstehen kan, sorgfältig vermeide, und der Wittiben Bestes bey der Gemeine allezeit rede.

9. §. Daß Pastor mit dem Küster sich nicht im anfange zu gemein mache, sondern lieber bey benachbarten Predigern, als bey seinem Küster sich erkundige, wie es vor dem bey diesem oder jenem Actu gehalten, weil sonst die Custodes gar leichte hochmütig werden, und sich einbilden, sie können den Prediger informiren, auch den schuldigen respect sehr hindan setzen, welches, damit es nicht geschehe, hat der Superintendens den Custodem und die Schulmeister bey der Introduction ernstlich anzuweisen, daß sie dem Pastori Obedientiam et Reverentiam angeloben müßen.

10. §. Daß Pastor den Eingepfarreten nicht gestatte, seinen Antecessorem und die Seinigen gegen Ihn zu verkleinern, als wodurch leider! sich mehrentheils bey dem neuen Prediger sie zu insinuiren vermeinen, weil dadurch viel verdrießliche Wiederwertigkeiten entstehen können, und dem Prediger nur viele Unruhe, deren er woll überhoben sein kan, erwecket wirdt.

11. §. Hat Superintendens so woll der Wittwen als den Eingepfarreten anzudeuten, daß dem neuen-Pastori von den Pfarr-Juribus und Intraden, so woll ratione fixorum als ratione Accidentium, Nachricht gegeben werde, wobey aber der Pastor dahin anzuweisen, daß er den Eingepfarreten hierunter keine Neuerunge machen, sondern da ja einige Verbeßerung der Pfarre zuwege zu bringen, solches nicht anders als mit Consens des Consistorii und völliger Einwilligung der Eingepfarreten geschehen solle.

12. §. Damit auch die Visitationes hinfort mit mehrem Nutzen gehalten werden mögen, so soll Superintendens an den entlegenen Pfarren, woselbst er nach gehaltener Visitation zu pernoctiren gemeinet, sich des Abends zuvor einfinden, um mit dem Pastore und Küstern das Directorium, (als welches dem Bericht nach an etzlichen Orten sehr soll hindan gesetzet sein) so viel die quaesita an ihre Personen betrifft, durchlauffen, die Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude, wie auch den Kirchhoff in Augenschein nehmen, welches vorgemelte, da der Superintendens nicht des Abends zuvor sich anfindet, des folgenden Tages aus Mangel der Zeit gemeiniglich versäumet wird, indem bekandtermaßen nach der Mittags-Mahlzeit, als welche mehrentheils wegen der sich einfindenden Gäste spät angehet, wenig, bißweilen gar nichts zu geschehen pfleget, als daß die Kirchen-Register fugitivo Oculo durchgelauffen werden.

13. §. Des folgenden Morgens muß alsdann der Gottesdienst zu rechter Zeit angefangen werden, welches sonst wegen später Ankunft des Superintendenten zum öfftern verschoben werden muß, und da-

her Pastor loci, wie verlautet, in unterschiedenen Inspectionen bißhero keinen Sermon gehalten, welches der Verordnung zuwider ist, der Superintendens auch nicht erfahren kan, ob der Pastor woll und erbaulich predige oder nicht; weil solches aber sehr nötig ist, So soll

14. §. Superintendens gewiße Textus denen Predigern vorschreiben, und dieselbe Ihnen ante Visitationem zusenden, auch darüber halten, daß in Die Visitationis darüber ein Sermon gehalten werden müße; Bey denen nah gelegenen Pfarren hingegen, und da der Superintendens keine Nacht bleibet, kan alles in einem Tage fuglich verrichtet werden, es muß aber Superintendens an dem Ohrte, wo visitiret werden soll, sich früh Morgens anfinden, die Visitationes in denen langen Sommer- oder Frühlings-Tagen, der Verordnung gemäß vornehmen, und denen säumigen Kirchen-Censiten bey intimirung der Visitation von der Cantzel andeuten laßen, daß sie ihre restirende Schulden abführen, oder in Entstehungs-Fall auf der Pfarr zur Verantwortung ihrer Säumniß und Verzögerung sich ohnfehlbahr anfinden solten.

15. §. Bey dem Examine Catechetico und wann der Superintendens die Catechumenos auff dem Chor examiniret, soll Pastor loci, wie auch der benachbarte Pastor, so insgemein das Examen mit verrichtet, eine Schedulam oder Täfflein bey sich haben, worinn sie nicht allein derer Kinder, sondern auch derer erwachsenen Nahmen, die in ihrem Christenthumb gar schlecht fundiret, zeichnen sollen, und soll sodann nicht allein Pastor loci bey denen Sontäglichen Examinibus Catecheticis fleiß anwenden, daß die

die Unwißenden hinfort beßer erbauet werden, sondern es muß der Superintendens bey nechst folgender Visitation acht haben, ob diejenige, welche voriges mahl alſo angezeichnet sein, in ihrem Christenthumb nachher weiter kommen oder nicht?

16. §. Es soll auch bey der Gelegenheit ein jeder Schulmeister selbst in praesentz des Superintendenten ein kurtz examen mit denen Kindern die er unterrichtet hat, anstellen, damit derselbe wahrnehmen könne, wie der Schulmeister bißhero die Jugendt unterwiesen, und was etwan an seiner Catechisation und Information annoch zu desideriren sey? Und da einige Pastores keine gute Catechetae sein, soll der Superintendens, da er von einem oder andere Pastore dergleichen Vermuhtung hat, bey dem Examine, alß welches ohndem von dem Pastor loci mit verrichtet, darauff acht geben, und in seiner praesentz denselben kürtzlich catechisiren laßen, auch hernachmahls ihm, wenn sie allein die Fehler, und wie dieselbe zu ändern und zu verbeßern sein, anzeigen.

17. §. Es hat auch der Superintendens dahin zu sehen, daß bey denen Visitationen der Befehl, wegen Anzahl der Gäste und Personen, so dahin nicht gehören, beßer, alß an vielen Orten bißhero geschehen, respectiret und in Obacht genommen werde; dann wann gleich der Gäste Anwesenheit keine mehrere Unkosten erfoderten, dem Pastori auch nicht mehr als die 12 floren gut gethan würden, so sind solche Gäste dennoch denen Visitatoribus daran hinderlich, daß sie die nötige Sachen und Ambts-Verrichtungen, so Ihnen daselbst zu thun obliegen, nicht gründlich, und wie es die Nohtdurft erfodert, vornehmen und außführen können.

18. §. Weiln auch einiger Orten der Mißbrauch eingerißen, daß wann gleich die Visitatores abgereiset, dennoch die Vögte, Schulmeister, Altaristen und deren Domestici, zum Verdruß und Ungelegenheit der Prediger des folgenden Morgends post visitationem sich wieder anfinden, und die überbliebene Brocken, wie sie es nennen, verzehren, Als hat Superintendens in Die Visitationis anzudeuten, daß sothane Zusammenkunft des zweiten Tages hinfort gäntzlich solle abgeschaffet sein, und da was übrig, solches dem Pastori loci, der damit seines Beliebens zu schalten, verbleiben solle.

19. §. Hat der Superintendens nebst diesen Observandis das Visitations-Directorium an alle Prediger zur Abschrifft zu communiciren, damit selbiges im Pfarr-Archivo behalten werde, und Niemandt sich mit der Unwißenheit entschuldigen könne; hat ihnen daneben ernstlich anzudeuten, daß sie sich bey Vermeidung willkührlicher Straffe darnach reguliren sollen.

20. §. Soll der Superintendens auff die zu seiner Inspection gehörige Prediger und dero Leben und Wandel jederzeit Acht haben, und nach Anleitunge des Directorii sich dann und wann nach einem und dem andern erkundigen, und da er in Erfahrung bringen solte, daß dieser oder jener Prediger dawider handelte, soll er demselben in Zeiten und auch zwischen denen Visitationen entweder schrifft- oder bey Gelegenheit mündlich deßen erinnern, und bey der Visitation, ob Er der Erinnerung nachkommen, erkundigen.

21. §. Weiln sich auch öffters der Mißbrauch findet, daß die Fuhrleute, welche die Visitatores wie-

der nach Hauſe fahren ſollen, mit den Altaristen und andere ſich vergeſellſchafften und mit dem Trunck überladen, dadurch es denn geſchiehet, daß die Visitatores zuweilen nicht ohne Gefahr Ihre Reiſe fortſetzen, ſo ſoll Superintendens die Beambte erſuchen, daß ihnen ſolches vollſauffen, welches ohne dem, Inſonderheit aber auff denen Kirchen-Visitationen eine unzuläßige Sache iſt, ernſtlich unterſaget und verbohten werde, zu dem Ende Ihnen auch von dem Pastore über die Nohtdurfft nichts gegeben werden ſolle.

22. §. Die Monita welche von dem Superintendenten und Ambtmann oder Gerichtsherrn bey denen Kirchen-Rechnungen formiret werden, muß ſo woll Superintendens alß Pastor nebſt dem Rechnungs-führer zu Papier nehmen, und denen Kirchen-Rechnungen annectiren und dieſelbe bey nechſtfolgender Visitation deſto beßer nachzuſehen und zu examiniren, ob ſolche Erinnerungen in Acht genommen und die defecte corrigiret worden.

23. §. Da aber ein- oder anderer zweiffelhaffter punct vorkommen ſolte, welcher bey der Visitation nicht abgethan werden könte, ſoll Superintendens ſo fort nach gehaltener Visitation davon an Churfürſtl. Consistorium zu deßen Verordnung Bericht abſtatten.

24. §. Letztlich ſoll auch ein jeder Superintendens ſeinen untergebenen Predigern Abſchrifft von dieſen Observandis abſonderlich ſo viel die in dem 11. §. betrifft, ertheilen, damit ſie dieſelben zu deſto beßerer Observantz ihrer Obliegenheit beybehalten können ꝛc.

XX.

Unsere ꝛc.

Das Königl. Consistorium hat nach mehrerem Inhalte der abschriftlichen Anlage auf eine von Oberster Landes-Schul-Policey zu verfügende Bestrafung des Halbmeyers Cord Bruns zu Kätingen dortigen Amts, welcher dem zeitigen Schullehrer Meyer daselbst, dem er, in Ermangelung eines eigenen Schulhauses, jezt die Reihe-Wohnung halten muß, aus Veranlassung dieser Wohnung des Schulmeisters bey ihm, auf eine unwürdige und höchst empörende Weise begegnet, bey Uns angetragen.

Da nun die Aufrechterhaltung des nöthigen Ansehens und der gehörigen Achtung der Schullehrer allerdings ein Gegenstand der Landes-Policey ist und es, weil in der dortigen Gegend die Schullehrer überhaupt von den Unterthanen, wie Wir mißfällig vernehmen, wenig geachtet werden sollen, unumgänglich erfoderlich ist, daß eine so unwürdige und empörende Behandlung eines Schullehrers zum Beyspiel für andere desto nachdrücklicher bestraft werde; so verurtheilen Wir den gedachten Halbmeyer Cord Bruns zu Kätingen für die in dem von Kirchen Commissionswegen abgehaltenen Protocoll vom 2ten April d. J. erwiesen zu Tage liegenden beleidigenden und wegwerfenden Behandlungen des Schullehrers Meyer nicht nur hiemit in ei-

ne Policey-Strafe von Fünf und Zwanzig Thaler, sondern condemniren selbigen auch, außer der Bezahlung der Commissions-Kosten, zur Vergütung derjenigen Kosten, welche er dem Schulmeister Meyer dadurch verursachet hat, daß selbiger sich eine eigene Wohnung hat miethen müssen.

Ihr habt ihm demnach solches unter Bezeugung Unseres ernstlichen Mißfallens ad protocollum zu eröfnen, und die von ihm zu bezahlenden Straf-Gelder und Kosten sofort von ihm beyzutreiben und an die Kirchen-Commission abzuliefern, indem Wir die Strafgelder hiemit dazu bestimmen, daß selbige, falls die Erbauung eines eigenen Schulhauses zu Kätlingen, wie wohl zu wünschen, zu Stande kommen sollte, zu beßerer Einrichtung des Schulhauses verwandt werden.

Auch habt ihr die von Uns erkannte Strafe zur Warnung für andere in der dortigen Gegend den Gemeinen bekannt zu machen.

Wir erwarten, wie solches alles geschehen, Euren Bericht, und sind Euch ꝛc.

Hannover den 14ten Junii 1800.

Königl. Großbritannische ꝛc. Geheime Räthe.

An
das Amt Sycke.

XXI.

Einige Puncte, welche von denen neu angehenden, auch translocirten Predigern zu beobachten, und woran dieselbe, nach geleisteten Homagio, und bey letzteren nach geleistetem Juramento contra Simoniam zu erinnern sind.

1. Daß sie auf ihre Predigten fleißig studiren und sie fleißig concipiren sollen, wo nicht die überhäufte oder unvermuthete Arbeit daran behindern sollte.

2. Daß sie der Schulen und Catechisationen sich fleißig annehmen, und jene nach Möglichkeit wöchentlich besuchen, auch die Schulmeister, wo sie es nöthig finden, belehren, wie sie recht catechisiren sollen; die Catechisationes nie, auch um einer Leichen-Predigt willen, aussetzen; und im Catechisiren den ganzen Catechismum in 1 höchstens $1\frac{1}{2}$ Jahren absolviren sollen.

3. Daß sie, die Kirchenrechnungen zu führen, wofern kein anderer dazu tüchtiger vorhanden, übernehmen, im letzteren Falle aber auf die Kirchen-Rechnungs-Führer fleißig Acht haben sollen, damit Einnahme und Ausgabe, nach dem neuen Modell, unter gehörigen Rubriquen berechnet, und die Monita richtig beantwortet werden.

4. Daß sie in großen Städten allemahl in Priesterlichen Kleidungen erscheinen sollen.

5. Daß sie die Pfarr-Accidentien eigenmächtiger Weise nicht erhöhen, sondern sie so lassen sollen, wie sie in anno regulativo 1700 an ihrem Orte gewesen.

6. Daß sie auf die Separatisten und Irrgläubige, auch Verächter des öffentlichen Gottes-Dienstes und der Heil. Sacramente ein wachsames Auge haben, die gradus admonitionis brauchen, und, dafern solche nicht fruchten solten, ohne Verzug dem Königl. Consistorio durch ihren Superintendenten davon Anzeige thun lassen sollen, als durch welchen alle Officialia ad Consistorium zu bringen sind.

7. Daß sie die Schriften in dem Pfarr-Archiv gehörig registriren und sorgfältig aufbewahren, auch nicht unterlassen sollen, die Namen der getauften, copulirten und zur Erde bestatteten Personen in denen dazu zu verfertigenden Büchern ordentlich anzuzeichnen, damit darin der geringste Mangel nicht gefunden werde;

8. Daß sie sich mit allem Fleiß hüten sollen, daß weder die Pfarr-Gebäude, noch die Pfarr- und Kirchen-Güter durch ihre, oder der ihrigen, Schuld detrioriret werden, oder davon etwas abkommen möge.

9. Daß sie endlich die etwa vorfallende Casus difficiles ihrem Superintendenten überschreiben, und durch selbigen solche allenfalls ad Consistorium berichten lassen; in dessen Krankheit oder sonstigen Behinderungs-Fällen, anders aber nicht, selbige dem

Consistorio zur Decision selbst, ohne Verzug, einberichten sollen.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. würcklicher Geheimer-Rath und zum Consistorio verordnete Präsident, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

von Arnßwaldt.

XXII.

Einige Puncte zur Beobachtung für die unter dem Königl. Consistorio zu Hannover stehende Pröbste und Superintendenten.

1. Der Probst und Superintendent hat die an seinem Orte gebräuchliche Kirchen-Ordnung vom Jahr und weiter ergangene Vorschriften und Consistorial-Ausschreiben sich bekannt zu machen, und zur Richtschnur zu nehmen, auch darnach die ihm untergebene Prediger bey vorkommenden Fällen anzuweisen.

2. Derselbe hat dahin zu sehen, daß in Liturgicis keine Abweichung vom Clero eigenwillig vorgenommen werde.

3. Auch hat derselbe auf die geistliche Aerarta, deren Sicherheit und Verbesserung alle thunliche Aufmerksamkeit zu richten, und es an seiner Aufsicht und Erinnerung nicht fehlen zu lassen, damit die wegen Verwahrung des baaren Vorraths und Ausleyhung der Capitalien vorgeschriebene Einrichtungen gehörig befolget werden.

4. Nicht weniger hat er die Einlieferung der Kirchen-Rechnungen zu bestimmter Zeit, so wie deren baldige Einnahme und Monirung zu betreiben, auch die Einsendung anhero promt zu beschaffen.

5. Bey den zu gesetzter Zeit vorzunehmenden Kirchen-Visitationen, hat er sein Haupt-Augenmerk auf den Zustand der Gemeinde, annebst auf die Beschaffenheit der Prediger und Schullehrer zu richten.

6. Bey Prüfung der Confirmanden muß er darauf achten, daß die Kinder nicht ohne zureichendes Erkenntniß angenommen werden, dabey auch keine solche Kinder zur Confirmation zu lassen, die entweder das gehörige Alter nicht erreichet, oder in besonderen Fällen Dispensation vom Consistorio nicht erhalten haben: wie ihm denn nicht erlaubt wird an dem Gesetzmäßigen Alter von 14 Jahren ein mehreres, als was die ergangenen oder weiter ergehenden Vorschriften besagen, nemlich drey Monathe, für sich nachzulassen.

7. Bey den Bestellungen der Schulmeister, Küster und Organisten verfähret der geistliche Aufseher ex commissione et mandato Consistorii: und darnach hat er zu der vacirenden Stelle jedesmahl, wo möglich, zwey Subjecta nach Pflicht und Gewissen vorzuschlagen, auch dabey die Anstalt des hiesigen Schulmeister-Seminarii, so weit es die Umstände zulassen, zu nützen,

mithin neben anderen bereits verdienten Schullehrern vorzüglich auf solche Subjecta Rücksicht zu nehmen, welche in gedachten Seminario gebildet sind, und sich darin wohl betragen haben.

8. Die Dispensationes in Ehe-Sachen anlangend, bleibt es dabey, daß der Probst oder Superintendent, ohne ausdrückliche schriftliche ihm vorgezeigte Verordnung des Consistorii so wenig in gradu prohibito als a proclamatione et dimissorialibus irgend eine Ausnahme von der gesetzlichen Erforderniß gestatten oder verfügen dürfe. Nur allein ist ihm zugelassen in articulo mortis die Trauung von zwo unter sich in einem verbotenen Grade nicht verwandten Personen, ohne vorher geschehendes öffentliches Aufgeboth ob periculum in mora zu verfügen: jedoch hat er nach Ertheilung seiner Bewilligung den Vorgang nebst der Veranlassung sofort dem Consistorio anzuzeigen, und darüber ein ratificatorium zu gewärtigen.

9. Ferner wird zu Erleichterung der Unterthanen dem Probst oder Superintendenten gestattet, daß er in eilichen Fällen, gegen Erlegung der hergebrachten allhier in margine beygefügten Taxe nachfolgende Concessiones als:

a) privatae Copulationis

b) intra annum luctus nach Ablauf von respective 13 und 40 Wochen jedoch nicht ehender zu heyrathen.

c) auch in der Advent, und Fastenzeit, jedoch mit Ausnahme der letzten Woche des temporis clausi, einstweilen salva ratificatione Consistorii ertheilen könne, wenn er von der ertheilten Erlaubniß sofort berichtliche Anzeige thun wird. Auch wird demselben freygegeben, die sogenannte Concession zu stiller Beerdigung der Leichen, nach der ihm darüber aus der Consistorial-Canzley zuzustellenden Taxe für sich zu ertheilen.

10. Dagegen ist derselbe nicht befugt von der censura ecclesiastica es sey quoad remissionem vel mitigationem für sich eine Ausnahme zu machen. Nur bleibt ihm frey, in besonderen Fällen wenn er es nöthig achtet, die admissionem ad Sacra unter Vorbehalt der Kirchenbuße zu verfügen, und davon sodenn allhier Anzeige zu thun.

11. Von den ihm ad extradendum oder sonst zugehender Ausfertigungen und Rescriptis Consistorii hat derselbe ein besonderes Diarium oder Manual zu halten, und darin den Tag des Empfangs und der Aushändigung, nebst der geschehenen Erlegung der Gebühren brevibus anzumerken, sodenn aber letzte, jedesmahl acht Tage nach dem Quartal-Schlusse, cum designatione einzuschicken, und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen.

12. Wird derselbe angewiesen, in den ihm zweifelhaft scheinenden Fällen auf seinen ihm vorgesetzten General-Superintendenten zu recurriren.

Hannover, den

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. wirklicher Geheimer-Rath, und zum Consistorio verordnete Präsident, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

von Arnßwaldt.

XXIII.

Formula Juramenti für die im Consistorio zu bestellende Pröbste und Special-Superintendenten.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Wort, daß ihr in der euch nunmehro anvertraueten Special-Inspection auf die darin befindliche Kirchen und deren Güter fleissig Acht haben, deren Bestes nach allem Vermögen besorgen, die Inspections- und Kirchen-Registraturen in guter Ordnung und Gewahrsam halten helfen, auch daraus weder Originalia noch Copeyen für euch hinwegnehmen, abschreiben lassen, oder anderen, denen es nicht Amtshalber gebühret, communiciren; ingleichen auch die Inventaria, so viel möglich integraliter beysammen halten, einiger Dispensationen, wozu ihr nicht generale oder speciale Erlaubniß des hiesigen Königlichen Consistorii habt, euch überall nicht anmaßen, sondern deshalben jedesmal anfragen und Verordnung darüber erwarten, auch die für stille Beerdigungen, Privat-Copulationes mit und ohne Proclamation, Dispensationes intra annum luctus, in gradibus prohibitis, von der Kirchenbuße und was dergleichen mehr vorfallen mögte, anzusetzende Gebühren sorgfältig einfordern, und mit eurer pflichtmäßigen Designation alle Quartal anhero einschicken, auch dahin sehen wollet, daß die Kirchen-Rechnungen nach dem Anno gedruckten Formular und dabey befindlichen Monitis eingerichtet und geführet werden:

Imgleichen daß ihr auf die Lehre auch Leben und Wandel derer unter eurer Inspection stehenden Prediger auch Schulbediente genaue Obacht und Aufsicht führen, und, wenn ihr bey einem oder andern etwas zu erinnern finden solltet, selbigen vor euch zuforderst ermahnen und auf bessere Wege zu bringen suchen, in Ermangelung der Besserung aber davon, nebst allen und jeden Umständen, ohne Ansehung der Person, davon dem Königlichen Consistorio Bericht erstatten; ferner daß ihr für Conferirung eines Küster- und Schuldienstes ein mehreres nicht als in dem Consistorial-Ausschreiben vom 17ten April 1777 nachgelassen ist, unter keinerley Prätext nehmen, auch alles thun wollet, was in den euch zugestellten Observandis enthalten ist, oder einem getreuen Special-Superintendenten zustehet und gebühret.

XXIV.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdige, Ehrenveste auch Ehrbahr-Hochgelahrte, insonders vielgünstige gute Freunde!

Was dieselbe wegen des Vortritts der Rectorum Scholae in denen großen Städten unterm 10ten dieses berichtet haben, ist vernommen.

Wir approbiren zuforderist, was Sie an den Magistrat zu Osterode der Praecedentz halben zwischen dem dortigen Rectore Buttstedt und dem Pastore Mariano, Borries rescribiret und finden wegen der in Unserem an die Herren abgelassenen Rescripto vom

13. Jan. a. c. angeführten Ursachen nöthig und nützlich, durchgehends fest zu stellen, daß zwar die jetzige jüngere Prediger in den großen Städten bey ihrem bißhero gehabten Vorsitz vor denen SchulRectoribus fernerhin zu laßen; künftighin aber die in solchen Städten später, als die Rectores bey denen Stadt-Schulen, ins Amt kommende Prediger, solchen Rectoribus billig nachgehen müssen, so lange sie nicht als Scholarchae oder Inspectores Scholarum bestellet worden, als auf welchen Erfolg ihnen der Vorrang vor denen Rectoribus gebühren würde.

Falls nun die Herren dabey weiter nichts erhebliches zu erinnern finden, so wollen Sie verfügen, daß die Prediger in den großen Städten, wann sie nicht vorhero anderwerts bereits im Prediger-Ambt gestanden, bevor die Rectores zu dem Rectorat gelanget sind, künftig mit solchem Bedinge bestellet werden. Und Wir verbleiben Denenselben zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 29. Febr. 1736.

Königl. Groß-Brit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

Grote.

An
das hiesige Königl.
Consistorium.

XXV.

Unsere freundliche Willfahrung zuvor, Achtbarer guter Freundt.

Uns ist beglaubter Bericht zukommen, daß die Beampten hin und wieder denen angestellten Special Kirchen Visitationen bißhero gar selten beygewohnet,

und dieselbe meistentheils von denen Superintendenten allein, so gut sie denn gekönt, haben müssen verrichtet werden.

Wann dann solches nicht allein der Fürstl. Braunschw. Kirchen-Ordnung und dem Herkommen zuwider läufft, sondern auch dahero in einem und andern die Kirchen concernirenden Sachen große Ungelegenheit giebet; Alß thun anstadt Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Hertzog Georgen zu Braunschweig und Lüneb. Wir Euch hiemit ernstlich befehlen, daß ihr Euch ins künfftige bey obgedachten anstellenden Special Visitationen, wie sich gebühret, allemahl persönlich finden laßet, ewre dabey obliegende Verrichtung keines weges verabsäumet, den Sämptlichen Kirchendienern und deren Vorstehern, in geklagten billigmeßigen Sachen bey Einfoderung ihrer Salarien, Zinsen und andern gebührenden KirchenGefällen zu ihrem nottürftigen Unterhalt, auch Erhaltung der Gebäwde, die gebührliche Ambtshülffe thätlich wiederfahren laßet, und euch auch sonsten bey diesem Actu allerseits Fürstl. Braunschw. Kirchen-Ordnung gemeß bezeigt. Habt Euch darnach also zu achten, und Uns zu freundlichen Willfahrungen geneigt.

Datum Hannover den 14. Juny Anno 1636.

Fürstl. Br. Lüneb. Cons. und Kirchen-Räthe.

An
die Beambte.

Druckfehler.

S. 51. Z. 4 von oben statt verstattet l. erstattet — S. 57. Note letzte Zeile, nach dargethan, statt ; l. : — S. 62. Z. 3 von unten, bey Bedeutung ist hinzuzusetzen: thun — S. 68. Z. 3 von unten statt Verwendung l. Verordnung — S. 75. Z. 3 von unten l. gegenseitigen — S. 79. Z. 6 von unten statt Fredelocke l. Fredelacke — S. 82 letzte Z. statt ihres Orts l. ihres Glaubens — S. 85. Z. 6. von unten statt für l. für — S. 96. Note 2. Z. 7 von unten statt 1700 l. 1710 — S. 98. Z. 6 von oben statt ertassenen l. erlassenen — S. 98. Z. 11 von oben st. in den l. unter den — S. 107. Z. 4 v. unten st. jedoch der l. jedoch den — S. 109. Note vv l. p. 1032 — S. 118. Z. 3 v. unten st. am l. vom 31. März — S. 129. Z. 5 v. oben bey: zu, ist hinzuzufügen: Stade — S. 142. Note 6. Z. 1 st. Korthost l. Kortholt — S. 143. Z. 6. v. oben st. allem l. allen u. Z. 7 st. Gemeine l. Gemeinen — S. 146 Z. 1 v. unten st. Exemtionen l. Exemtionen — S. 153 Z. 7 v. oben st. mit demselben l. mit denselben — S. 162. Note k st. T. 1. l. ibid. — S. 207. Z. 8 v. oben st. Einrichtung l. Erreichung — S. 238. Z. 7 v. unten st. Nettelwehr l. Nettelrehr — S. 240. Z. 3 v. unten st. Gr. Beugden l. Gr. Lengden — S. 241. Z. 3 v. o. l. Wollershausen, u. S. 14 Eckelohe — S. 249. Note 3 Z. 2 v. unten bey Flügge, setze: Geschichte — S. 250. Z. 3 v. unten st. es l. er — S. 253. Z. 4 von oben st. Stuben-Meister l. Stuten-Meister — S. 339. Z. 6 v. oben bey Vorschlag setze: damals — S. 346. Z. 4 v. unten st. einzustellenden l. zu befürchtenden — S. 362. Z. 12 von oben vor Handlungen setze: kirchlichen — S. 365. Z. 7 v. oben st. Gewalt l. Kirchen-Gewalt — S. 371. Note g. bey 1. Hptst. füge hinzu: 4. Abschn. — S. 382. Z. 4 v. unten bey Cap. setze: 1 — S. 391. Note a Z. 2 v. unten st. Gleichhaltiger l. Reichhaltiger — S. 398. Z. 6 v. unten st. konnte l. kannte — S. 402. Z. 4 v. unten bey 1653 setze hinzu: §. 3 — S. 406. Z. 2 v. unten, nach nimis ist zu setzen: nicht — S. 415 ist unter die Note hinzuzufügen: I. H. Boehmeri Ius Paroch. Sect. 8. cap. 2. §. 23. — S. 439. Note 3. Z. 2 st. Geschäflen l. Geschäften — S. 440 Note e st. Beerdigung l. Beendigung — S. 441. Z. 8. v. oben st. 25 ggr. l. 15 ggr. — S. 444. Z. 6 „ist" wird ausgestrichen.

Der 3.te Theil dieses Werks ist heraus gekommen. Hannover. 1803. 557. S.

N. th. Ann. 1804. März. St. 10. p. 220. so wie auch p. 222. eine Rüge üb. die an- maßliche liturgische Neuerung mancher Prediger verstümmelt u. über die Vernachlässigung des Abendmahls in den gebildeten Ständen